AUDfIT®

praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung

www.audfit.de

TAGUNGSZEITEN PRÄSENZ-VERANSTALTUNG

Begrüßungskaffee	**ab 08:30 Uhr**
Beginn	**09:00 Uhr**
Kaffeepause	10:30 Uhr bis 10:45 Uhr
Mittagspause	**12:15 Uhr bis 13:15 Uhr**
Kaffeepause	14:45 Uhr bis 15:00 Uhr
Ende	**ca. 16:30 Uhr**

TAGUNGSZEITEN PREMIUM-WEBINAR *LIVE*

Beginn	**09:00 Uhr**
2 Pausen à 10 Minuten	
Mittagspause	**12:20 – 13:10 Uhr**
2 Pausen à 10 Minuten	
Ende	**ca. 16:30 Uhr**

REFERENTEN-TEAM



Dr. Stefan Eickes
Dipl.-Kfm.
WP/StB



Evi Lang
Dipl.-Betriebsw. (FH)
WP/StB



Alf-Christian Lösle
Dipl.-Wirtsch.-Ing.
WP/StB/CPA



Sebastian Moshövel
Dipl.-Kfm.
WP/StB



Andreas Mühleis
M.Sc.
WP/StB

KONTAKTDATEN

AUDfIT Deutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Lichtentaler Str. 92
76530 Baden-Baden

Telefon: 07221 956 680
Telefax: 07221 956 681
seminare@audfit.de
www.audfit.de

		Seite
THEMENBEREICH I:	**FACHLICH ANSPRUCHSVOLLES WISSEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG**	**#1**
1.	Nachtragsprüfung gemäß § 316 Abs. 3 HGB	#2
2.	Die zehn wichtigsten Fakten zum neuen Ertragsteuerinformationsbericht	#20
3.	Themenreihe: Umgang mit Unternehmen in wirtschaftlicher Schieflage (Teil 1)	#33
THEMENBEREICH II:	**NEUES ZU DEN BERUFSPFLICHTEN IN DER WP-PRAXIS (WPO, BS WP/VBP, GWG, …)**	**#49**
4.	BBF – Bekämpfung der Finanzkriminalität	#50
5.	Der praktische Fall zur Geldwäscheprävention: Spannender neuer Prüfungsauftrag mit anschließender Enttäuschung	#57
THEMENBEREICH III:	**CSRD/ESG – GRUNDLAGEN ZUM NACHHALTIGKEITSMANAGEMENT**	**#77**
6.	ESG im Mittelstand: Koordination, Projektstart und Aktivitäten-Maßnahmen-Plan	#78
7.	Topaktuell: Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes liegt vor	#89
THEMENBEREICH IV:	**NEUES UND AKTUELLES PRÜFER-KNOW-HOW ZUR PRÜFUNG**	**#99**
8.	Die Vorab-Verständnisgewinnung über das IKS unter besonderer Berücksichtigung der IT	#100
9.	Umfang der Verständnisgewinnung mit Bezug auf die einzelnen Komponenten	#112
10	„Verständnisgewinnung über die Kontrollaktivitäten“ beim Unternehmen	#130
THEMENBEREICH V:	**PRAKTIKERWISSEN RECHNUNGSLEGUNG**	**#139**
11.	Anhang in der Praxis: Angaben zu Pensionsrückstellungen	#140
12.	Immobilien in der Rechnungslegung: Neue Verlautbarungen (IDW RS IFA 1 und IDW RS IFA 3)	#159
13.	Achten Sie auf den korrekten Wortlaut im Bestätigungsvermerk	#180
14.	Aktuelles zur Rechnungslegung und Prüfung – kurz notiert	#186

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

Seite

THEMENBEREICH I:	**FACHLICH ANSPRUCHSVOLLES WISSEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG**		**#1**
1.	**Nachtragsprüfungen gem. § 316 Abs. 3 HGB**		**#2**
1.1	Nachtragsprüfungen		#4
	1.1.1	Gesetzliche Einordnung	#4
	1.1.2	Anlässe für Nachtragsprüfungen	#4
1.2	Durchführung der Nachtragsprüfung		#5
	1.2.1	Auftrag für eine durchzuführende Nachtragsprüfung	#5
	1.2.2	Umfang der Nachtragsprüfung: „Soweit es die Änderung erfordert“	#6
1.3	Berichterstattung durch eigenständigen Nachtragsbericht oder als Ergänzung zum ursprünglichen Bericht		#8
1.4	Der Bestätigungsvermerk für eine Nachtragsprüfung		#9
	1.4.1	Fall 1: Uneingeschränkt bleibt uneingeschränkt	#9
	1.4.2	Fall 2: Sonderfall Aktiengesellschaft	#11
	1.4.3	Fall 3: Aus uneingeschränkt wird modifiziert (oder umgekehrt)	#12
	1.4.4	Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk	#13
1.5	Rechtsfolgen einer unterlassenen Nachtragsprüfung		#13
	1.5.1	Folge Nr. 1: Nichtigkeit des Jahresabschlusses	#13
	1.5.2	Folge Nr. 2: Ordnungsgeld für gesetzliche Vertreter	#13
	1.5.3	Folge Nr. 3: Nichtigkeit des Gewinnverwendungsbeschlusses	#14
	1.5.4	Folge Nr. 4: Offenlegungspflicht kann nicht erfüllt werden	#14
1.6	Besondere Sachverhaltskonstellationen		#14
	1.6.1	Sonderfall 1: Freiwillige Jahresabschlussprüfung	#14
	1.6.2	Sonderfall 2: „Update-Beurteilung“ der Bestandsgefährdung	#15
	1.6.3	Sonderfall 3: Es erfolgt eine erneute Beurteilung der Feststellungen	#16
	1.6.4	Sonderfall 4: Änderungen des Jahresabschlusses im Rahmen der Hauptversammlung	#17
1.7	Turbulenzen in der Wirtschaft – Aktueller Anstieg von Nachtragsprüfungen		#17
	1.7.1	Empirischer Befund	#17
	1.7.2	Gründe für den aktuellen Anstieg	#18
1.8	AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema		#19

Stand: 01.04.2024

©AUDfIT®
praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

Seite

2. Die zehn wichtigsten Fakten zum neuen Ertragsteuerinformationsbericht #20

2.1 Neue Pflicht zur Offenlegung von Ertragsteuerinformationen #22

2.2 Zielsetzung #23

2.3 Neue Pflicht für multinationale und umsatzstarke Unternehmen #23

2.4 Verschiedene gesetzliche Pflichten für inländische Unternehmen #24

2.4.1 Mutterunternehmen #24

2.4.2 Tochterunternehmen / Zweigniederlassungen #25

2.4.3 Stufe 1: Aufforderung des (ausländischen) Mutterunternehmens zur Berichterstattung #25

2.4.4 Stufe 2: Offenlegung #27

2.5 Die vier allgemeinen Angabepflichten #28

2.6 Die sieben weiteren, länderbezogenen Angabepflichten #28

2.7 Ermittlung der Angaben wahlweise nach unterschiedlichen Vorschriften #29

2.7.1 Maßgabe bilanzrechtlicher Vorgaben #29

2.7.2 Maßgabe nach § 138a AO (länderbezogener Bericht) #29

2.8 Erleichterungen für Unternehmen (Umfang und Zeitpunkt der Offenlegung) #29

2.9 (Eingeschränkte) Prüfungspflicht des Ertragsteuerinformationsberichts #30

2.9.1 Grundsätzlich nur formale Prüfung durch den Abschlussprüfer #30

2.9.2 Inhaltliche Prüfung nur bei gesonderter Beauftragung #30

2.9.3 Ergänzung Bestätigungsvermerk notwendig #30

2.10 Eine Nichterfüllung der neuen Berichtspflicht führt zu Sanktionen #31

2.11 Zeitliche Anwendung ab 2025 #31

2.12 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema #32

2.13 AUDfIT®-Rechtsvorschriften zu diesem Thema #32

3. Themenreihe: Umgang mit Unternehmen in wirtschaftlicher Schieflage (Teil 1) #33

3.1 Warum benötige ich als Wirtschaftsprüfer / Steuerberater Expertise im Umgang mit Unternehmen in wirtschaftlicher Schieflage? #35

3.1.1 Bandbreite von Aufgaben und Fragestellungen des WP/StB #36

3.1.2 Perspektive 1: Im Auftrag des Gläubigerunternehmens kann der Wirtschaftsprüfer unterschiedliche Rollen einnehmen #36

3.1.3 Perspektive 2: Der Wirtschaftsprüfer ist für as sanierungsbedürftige Unternehmen (Schuldner) tätig #37

3.1.4 Anwendungsbeispiel #39

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Seite

3.2 (Neue) gesetzliche Sanierungsmöglichkeiten #40
3.2.1 Realwirtschaft und Berater: Gegenwärtig (2022-2024) geringe praktische Erfahrungen mit StaRUG #40
3.2.2 Basis- Know-how StaRUG #41
3.3 Exkurs: Krisensituation im Unternehmen #41
3.3.1 Krisenstufen #41
3.4 Möglichkeiten und Wege einer Restrukturierung #43
3.5 Voraussetzungen für die Anwendung des StaRUG #44
3.5.1 Drohende Zahlungsunfähigkeit #44
3.5.2 Restrukturierungsfähigkeit nach § 30 StaRUG #44
3.5.3 Entscheidungsträger #45
3.6 Handelnde Personen #45
3.6.1 Unternehmensnahe Beteiligte #45
3.6.2 Bestandsaufnahme: Beiträge und Risiken der internen Verfahrensbeteiligten #46
3.6.3 Externe Beteiligte #47
3.6.4 Beiträge der Risiken durch die externen Verfahrensbeteiligten #48
3.7 Ausblick Teile 2 und 3 zur Themenreihe: „Umgang mit Unternehmen in wirtschaftlicher Schieflage“ in UWP 2 2024 und UWP 3 2024 #48

THEMENBEREICH II: NEUES ZU DEN BERUFSPFLICHTEN IN DER WP-PRAXIS (WPO, BS WP/vBP, GwG, …) #49

4. BBF – Bekämpfung der Finanzkriminalität #50
4.1 Anlass des Gesetzesentwurfs #51
4.1.1 Financial Action Task Force (FATF) #51
4.1.2 Die Prüfung der FATF in Deutschland #52
4.2 Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung #53
4.3 Errichtung einer neuen Bundesoberbehörde #53
4.3.1 Das Bundesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (BBF) #53
4.3.2 Das Ermittlungszentrum Geldwäsche (EZG) #54
4.3.3 Die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht #54
4.3.4 Die Financial Intelligence Unit (FIU) #55
4.3.5 Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung #55
4.4 Zielkonstellation: Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (neue Bundesoberbehörde) #56

Stand: 15.03.2024

© AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Seite

5. Der praktische Fall zur Geldwäscheprävention: Spannender neuer Prüfungsauftrag mit anschließender Enttäuschung #57

5.1 Sachverhalt „High-Level-Camper GmbH“ #59

5.2 Erkenntnisse mit Problempotential (Auswahl) #61

5.2.1 Themenkomplex 1 „Fahrzeugbeschaffung“ #61

5.2.2 Themenkomplex 2 „Bewertung und Verkauf von Fahrzeugen“ #61

5.2.3 Themenkomplex 3 „Vertrauensverlust bei Kreditinstituten“ #62

5.2.4 Themenkomplex 4 „Verdacht auf doloses Handeln“ #62

5.2.5 Fachliche Würdigung durch den Abschlussprüfer #62

5.3 Hat die High-Level-Camper GmbH selbst Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz zu erfüllen? #63

5.3.1 (Sonstige) Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz #63

5.3.2 Teils ähnliche Pflichtenlage für Güterhändler und Wirtschaftsprüfer #64

5.3.3 Was müssen Mandanten bezüglich Geldwäscheprävention beachten? #65

5.3.4 Anhaltspunkte, die auf Geldwäsche hindeuten #66

5.3.5 Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Beteiligtenangaben und -verhalten (Gruppe 1) #66

5.3.6 Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Bargeldgeschäften (Gruppe 2) #67

5.3.7 Auffälligkeiten im Zusammenhang mit unbaren Transaktionen (Gruppe 3) #67

5.4 Verpflichtende Überlegungen des Abschlussprüfers #67

5.4.1 Beachtung der Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz im Rahmen der Jahresabschlussprüfung #67

5.4.2 Diskussion der Einzelpflichten des Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters (stichwortartige Darstellung) #68

5.4.3 Mögliche fachliche Problemstellungen für den Abschlussprüfer #68

5.4.4 Berufsständisch gebotene Reaktionen des Abschlussprüfers #68

5.4.5 Mögliche spätere Folgen, wenn keine rechtzeitige Abgabe der Geldwäschemeldung erfolgt #70

5.4.6 Erkenntnis: Nahezu (keine) Erledigung einer unterlassenen Verdachtsmeldung durch Zeitablauf #71

5.4.7 Modifizierung dieses Praxisfalls (Sachverhalt) #71

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Seite

5.4.8 Aus Fehlern lernen: Ideen für eine korrekte Vorgehensweise des Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters im Umgang mit einem nicht integren Mandanten #72

5.4.9 Anpassung des kanzleiindividuellen QMS (GwG-Prävention) #74

5.5 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema #75

THEMENBEREICH III: CSRD/ESG – GRUNDLAGEN ZUM NACHHALTIGKEITSMANAGEMENT #77

6. ESG im Mittelstand: Koordination, Projektstart und Aktivitäten-Maßnahmen-Plan #78

6.1 Das Wichtigste: Lassen Sie sich nicht abschrecken! #79

6.2 Klärung der Anwendungspflicht in Bezug auf das „Non-Financial-Reporting" der „Roter Fels GmbH" #80

6.2.1 Unmittelbare Pflicht als große Kapitalgesellschaft #80

6.2.2 Kick-Off-Gespräch mit dem Management der Gesellschaft #81

6.2.3 Die Mitwirkung und Überzeugung des Aufsichtsrats ist entscheidend #81

6.3 Das ESG-Projekt im Unternehmen kann starten #81

6.3.1 Festlegung der Verantwortlichkeiten für das ESG-Projekt #81

6.3.2 Unternehmensindividuelle Bestandsaufnahme #83

6.3.3 Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse #84

6.3.4 Erstellung einer unternehmensindividuellen Gap-Analyse #86

6.4 Entwicklung von Zielen und Maßnahmen #87

6.5 Daten zu den wesentlichen Themen ermitteln #87

6.6 Weitere detaillierte Informationen zu ESG-Themen #88

6.7 Projekt Kick-Off #88

6.8 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema #88

7. Topaktuell: Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes liegt vor #89

7.1 Referentenentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetzes #90

7.2 Neuerung 1: Pflicht zur Integration des Nachhaltigkeitsberichts in den Lagebericht #91

7.3 Neuerung 2: Separater Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk #92

7.3.1 Gesonderter Bericht über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts #92

7.3.2 Separater Prüfungsvermerk #93

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Seite

7.4 Neuerung 3: Welche Berufsgruppe darf die Nachhaltigkeitsberichte prüfen? #93

7.4.1 Unsicherheit bei Haupt- / Gesellschafterversammlungen im Frühjahr 2024: Wer kann als Prüfer für Abschluss und Nachhaltigkeitsberichterstattung für 2024 bestellt werden? #93

7.4.2 Sonderfall: Was passiert in den Fällen, in denen die Bestellung des Abschlussprüfers für 2024 schon erfolgt ist? #95

7.5 Neuerung 4: Berufsständische Anforderungen an den Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung #95

7.5.1 Grundsatz: Ergänzung des WP-Examens #95

7.5.2 Registrierungspflicht #96

7.5.3 Ausnahme: „Grandfather" Regelung #96

7.6 Neuerung 5: Bürokratieabbau greift beim Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz #97

7.7 AUDfIT®-Rechtsvorschriften zu diesem Thema #98

THEMENBEREICH IV: NEUES UND AKTUELLES PRÜFER-KNOW-HOW ZUR PRÜFUNG #99

8. Die Vorab-Verständnisgewinnung über das IKS unter besonderer Berücksichtigung der IT #100

8.1 Vorangestellte Fragestellung: Warum ist die IKS-IT-Prüfung bei Anwendung der neuen GoA so bedeutend? #101

8.1.1 Ausgangssituation: Vorhandener Input im Unternehmen #101

8.1.2 Trend: Buchungen, größere Datenmengen #102

8.1.3 Prüfungsurteil zum Jahresabschluss des Unternehmens: Vom Abschlussprüfer geforderter Output #102

8.1.4 Exkurs: Fachliche Verankerung der IT-Prüfung in ISA [DE] 315 (Revised 2019) #104

8.1.5 Grundlegende Überlegung des Abschlussprüfers: Unternehmensspezifische Kontrollsysteme beugen Fehlern in der Rechnungslegung und im Abschluss vor #105

8.1.6 Der Abschlussprüfer kann vom unternehmensindividuellen Kontrollsystem profitieren #106

8.2 Vorab: Verständnisgewinnung des IT-Einsatzes(!) im Rahmen des Geschäftsmodells #107

8.3 Mindestumfang des Verständnisses vom IKS (Pflicht) #107

8.3.1 Die fünf Komponenten des IKS #107

8.3.2 Was nutzt dem Abschlussprüfer die Verständnisgewinnung der IKS-Komponenten? #108

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Seite

8.3.3 Was bedeutet es konkret „ein Verständnis zu erlangen“? #110
8.3.4 Prüfungshandlungen zur Verständnisgewinnung #110
8.4 Ergebnis / Zwischenfazit #110
8.5 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema #111
9. Umfang der Verständnisgewinnung mit Bezug auf die einzelnen Komponenten #112
9.1 Unterschiedliche Intensität bei der Prüfung der fünf Komponenten #114
9.1.1 Komponenten 1-4: Zusammenfassende Betrachtung möglich #114
9.1.2 Komponente 5: Einzelbetrachtung erforderlich #114
9.2 Komponente Nr. 1: Kontrollumfeld des Unternehmens #115
9.2.1 Was bezeichnet man als „Kontrollumfeld eines Unternehmens“? #115
9.2.2 Verstehen und Beurteilen des Kontrollumfeldes #116
9.2.3 Berücksichtigung der IT im Bereich „Kontrollumfeld“ #116
9.2.4 Zentrale vorgelagerte Fragestellungen zur IT #117
9.2.5 Mögliche Prüfungshandlungen #117
9.3 Komponente Nr. 2: Der Risikobeurteilungsprozess des Unternehmens #118
9.3.1 Was ist ein „Risikobeurteilungsprozess“? #118
9.3.2 Verstehen und Beurteilen des Risikobeurteilungsprozesses #118
9.3.3 Impulse für den Risikobeurteilungsprozess aus anderen Standards #120
9.4 Komponente Nr. 3: Prozess zur Überwachung des IKS des Unternehmens #120
9.4.1 Verstehen und Beurteilen des Prozesses zur Überwachung des IKS #121
9.4.2 Impulse für den Prozess zur Überwachung des IKS aus anderen Standards #121
9.5 Komponente Nr. 4: Informationssystem und Kommunikation beim Unternehmen #122
9.5.1 Was beinhaltet die Komponente „Information und Kommunikation“? #122
9.5.2 Verstehen und Beurteilen des Informationssystems und Kommunikation #123
9.5.3 Verständnisgewinnung von der im Informationssystem relevanten IT-Umgebung #124
9.5.4 Konkrete To-Do’s des Abschlussprüfers (Prüfungshandlungen) #126

Stand: 15.03.2024

Seite

9.5.5 Erhalt von Erstinformationen anhand eines Fragebogens #127

9.5.6 Der für die Aufstellung relevante Kommunikationsprozess #127

9.6 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema #129

10. „Verständnisgewinnung über die Kontrollaktivitäten“ beim Unternehmen #130

10.1 Der Fokus liegt auf den Kontrollen der Informationsverarbeitung #132

10.2 Ziele der Verständnisgewinnung #132

10.3 Verstehen und Beurteilen von Kontrollaktivitäten #133

10.4 Die Kontrollaktivitäten des IKS (Komponente Nr. 5 des IKS) #134

10.4.1 Definition #134

10.4.2 Praktische Beispiele #134

10.4.3 Bedeutsame Risiken #135

10.4.4 Journalbuchungen #135

10.4.5 Kontrollen, deren Wirksamkeit der Abschlussprüfer prüfen möchte, um weitere aussagebezogene Prüfungshandlungen #136

10.4.6 Kontrollen nach dem Ermessen des Prüfers #136

10.4.7 Beurteilung der Ausgestaltung und Implementierung #136

10.4.8 Mindestumfang der zu prüfenden Kontrollaktivitäten (Skalierungsmöglichkeiten) #137

10.4.9 Obligatorisch: Aufbau und Implementierung der Kontrolle zu den Journalbuchungen #137

10.5 Kontrollmängel innerhalb des IKS #138

THEMENBEREICH V: PRAKTIKERWISSEN RECHNUNGSLEGUNG #139

11. Anhang in der Praxis: Angaben zu Pensionsrückstellungen #140

11.1 Anhangangabepflichten dürfen nicht unterschätzt werden #142

11.1.1 Sinn und Zweck der Angaben im Anhang #142

11.1.2 Angaben im Anhang zu Pensionsrückstellungen sind in der Praxis häufig fehlerbehaftet #143

11.2 Gesetzliche Grundlagen #144

11.2.1 Inhalt von „Pensionsrückstellungen“ #144

11.2.2 Regelungen zu den Anhangangaben in Zusammenhang mit den Pensionsrückstellungen im HGB #145

11.2.3 Zielsetzungen des Gesetzgebers #146

11.2.4 Vorjahresangaben im Anhang #146

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Seite

11.3 Die einzelnen gesetzlichen Anhangangaben zu Pensionsrückstellungen #147

11.3.1 Angaben zur Bewertung von Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (§ 285 Nr. 24 HGB) #147

11.3.2 Anhangangaben bei Verrechnung von Pensionsrückstellungen mit Vermögensgegenständen des Deckungsvermögens nach § 285 Nr. 25 HGB #149

11.3.3 Angabe Unterschiedsbetrag aus Anpassung Zinssatz nach § 253 Abs. 6 HGB #150

11.3.4 Weitere Anhangangaben im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen #153

11.4 Die Prüfung der Anhangangaben #153

11.4.1 Besonderheiten einer Anhangprüfung #153

11.4.2 Drei Fragestellungen für die Prüfung des Anhangs #153

11.4.3 Berücksichtigung der Anhangangaben zu Pensionsrückstellungen im Rahmen der Prüfungsplanung #156

11.5 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema #158

11.6 AUDfIT®-Rechtsvorschriften zu diesem Thema #158

12. Immobilien in der Rechnungslegung: Neue Verlautbarungen (IDW RS IFA 1 und IDW RS IFA 3) #159

12.1 Teil 1: Abgrenzung Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten (IDW RS IFA 1) #160

12.1.1 Anlass der Änderung #160

12.1.2 Anwendungsbereich #161

12.1.3 Grundsätze #161

12.1.4 Konkretisierung einer wesentlichen Verbesserung #162

12.1.5 Sonderfall: „Zusammenhängende Baumaßnahme“ #164

12.1.6 Außerplanmäßige Abschreibungen #165

12.2 Teil 2: Ausweis von Immobilien im Anlage- bzw. Umlaufvermögen (IDW RS IFA 3) #165

12.2.1 Allgemeines #165

12.2.2 Abgrenzung Anlage-/Umlaufvermögen #168

12.2.3 Vorgelagerte Maßnahmen #170

12.2.4 Sonderfall: Bauvorbereitungskosten #170

12.2.5 Weitere ausweisrelevante Sachverhalte #172

12.2.6 Zuordnung zum Umlaufvermögen #174

Stand: 15.03.2024

© AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Seite

12.2.7 Sonderfall: „Möglicher Abschreibungsbedarf bei „Kostenexplosion“ #176

12.2.8 Sanierung/Modernisierung #176

12.2.9 Veräußerung von Immobilien #178

13. Achten Sie auf den korrekten Wortlaut im Bestätigungsvermerk #180

13.1 Durch Rückstau in WP-Praxen parallele Finalisierung von Abschlüssen für 2022 und 2023 #181

13.1.1 Die Prüfung und Offenlegung von Abschlüssen für das Jahr 2022 zögert sich hinaus #181

13.1.2 Offenlegungsfrist für Abschlüsse zum 31.12.2022 endete am 02.04.2024 #182

13.1.3 Die Bearbeitung der Geschäftsjahre der von den Wirtschaftsprüfern zu prüfenden Abschlüsse überlagert sich häufig #182

13.2 Verbale Anpassungen des Bestätigungsvermerks für 2023 #183

13.2.1 Keine aktuelle Änderung des IDW PS 400 n.F. (10.2021): Lediglich Sensibilisierung #183

13.2.2 Die Struktur des Bestätigungsvermerks bleibt unverändert #183

13.2.3 Das „Wording“ ändert sich #184

13.2.4 Explizite Aufnahme des Begriffs „ISA [DE]“ nicht zwingend geboten #184

13.2.5 Ergänzende Anwendung #184

13.3 Keine Besorgnis, falls versehentlich der „neue“ Bestätigungsvermerk bereits „zu früh“ verwendet wurde #185

13.4 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema #185

14. Aktuelles zur Rechnungslegung und Prüfung – kurz notiert #186

14.1 Teil 1: Anhebung der Schwellenwerte #187

14.1.1 Rechtliche Grundlagen #187

14.1.2 Die neuen Schwellenwerte laut HGB #188

14.1.3 Anwendungszeitpunkt #188

14.1.4 Problem Nr. 1: Rückwirkende Anpassung der Schwellenwerte #189

14.1.5 Problem Nr. 2: Rückwirkende Anpassung der Schwellenwerte #191

14.1.6 Zusammenfassende Übersicht #192

14.2 Teil 2: Strukturänderung bei der Gliederung der Verlautbarungen des IDW #192

14.2.1 Neue Einteilung der Verlautbarungen des IDW #192

14.2.2 IDW BewH #193

Stand: 01.04.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Themenbereich I: Fachlich anspruchsvolles Wissen zur Rechnungslegung und Prüfung

THEMA 1:

Nachtragsprüfung gemäß § 316 Abs. 3 HGB

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT®
praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

1. Nachtragsprüfungen gem. § 316 Abs. 3 HGB

		Seite
1.1	Nachtragsprüfungen	#4
1.1.1	Gesetzliche Einordnung	#4
1.1.2	Anlässe für Nachtragsprüfungen	#4
1.2	Durchführung der Nachtragsprüfung	#5
1.2.1	Auftrag für eine durchzuführende Nachtragsprüfung	#5
1.2.2	Umfang der Nachtragsprüfung: „Soweit es die Änderung erfordert“	#6
1.3	Berichterstattung durch eigenständigen Nachtragsbericht oder als Ergänzung zum ursprünglichen Bericht	#8
1.4	Der Bestätigungsvermerk für eine Nachtragsprüfung	#9
1.4.1	Fall 1: Uneingeschränkt bleibt uneingeschränkt	#9
1.4.2	Fall 2: Sonderfall Aktiengesellschaft	#11
1.4.3	Fall 3: Aus uneingeschränkt wird modifiziert (oder umgekehrt)	#12
1.4.4	Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk	#13
1.5	Rechtsfolgen einer unterlassenen Nachtragsprüfung	#13
1.5.1	Folge Nr. 1: Nichtigkeit des Jahresabschlusses	#13
1.5.2	Folge Nr. 2: Ordnungsgeld für gesetzliche Vertreter	#13
1.5.3	Folge Nr. 3: Nichtigkeit des Gewinnverwendungsbeschlusses	#14
1.5.4	Folge Nr. 4: Offenlegungspflicht kann nicht erfüllt werden	#14
1.6	Besondere Sachverhaltskonstellationen	#14
1.6.1	Sonderfall 1: Freiwillige Jahresabschlussprüfung	#14
1.6.2	Sonderfall 2: „Update-Beurteilung“ der Bestandsgefährdung	#15
1.6.3	Sonderfall 3: Es erfolgt eine erneute Beurteilung der Feststellungen	#16
1.6.4	Sonderfall 4: Änderungen des Jahresabschlusses im Rahmen der Hauptversammlung	#17

Stand: 01.04.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

PH 1/1
PH 1/2
PH 1/3

		Seite
1.7	Turbulenzen in der Wirtschaft – Aktueller Anstieg von Nachtragsprüfungen	#17
1.7.1	Empirischer Befund	#17
1.7.2	Gründe für den aktuellen Anstieg	#18
1.8	AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema	#19

1.1 Nachtragsprüfungen

1.1.1 Gesetzliche Einordnung

Die **Nachtragsprüfung** ergibt sich allgemein aus **§ 316 Abs. 3 Satz 1 HGB**. Danach ist eine Nachtragsprüfung durchzuführen, wenn

- der **Jahresabschluss, Konzernabschluss, Lagebericht oder Konzernlagebericht**
- **nach Vorlage des Prüfungsberichts** (und Erteilung des Bestätigungsvermerks)
- **geändert** werden.

1.1.2 Anlässe für Nachtragsprüfungen

1.1.2.1 Plicht zur Recherche nach „nachträglichen" Ereignissen

Der **Abschlussprüfer** ist

- nach Erteilung des Bestätigungsvermerkes (Datum ausschlaggebend)
- **nicht verpflichtet**,
- **weitere** Prüfungshandlungen oder **Nachforschungen**
- **zum geprüften** Jahresabschluss/Lagebericht

anzustellen.

Sofern **Ereignisse** auftreten,

- die den **bereits geprüften** Jahresabschluss und Lagebericht beeinflussen können und
- sich **im Zeitraum** zwischen
  - dem Datum des Bestätigungsvermerks und
  - der Übergabe des Abschlusses an Dritte

  ereignet haben,

liegt es in der **Verantwortung der Unternehmensleitung**, den **Abschlussprüfer** über diese Ereignisse zu **informieren**.[1]

[1] Vgl. IDW PS 203 n.F., Tz. 18

1.1.2.2 Mögliche Ursachen für nachträgliche Änderungen [2]

Jede Änderung von

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang oder
- Lagebericht

kann Anlass für eine Nachtragsprüfung sein, **mit Ausnahme** der Änderung von offensichtlichen **Schreib- bzw. Druckfehlern**.

Anlässe für eine Nachtragsprüfung können sein, zum Beispiel:

- **Berichtigung von Fehlern** (z. B. Ansatz, Bewertung, Ausweis)
- **geänderte** Ausübung von **Bewertungswahlrechten**
- **geänderte Bezeichnung** von Abschlussposten oder ihrer Aufgliederung/Zusammenfassung
- **Änderung des Gewinnverwendungsbeschlusses** (nach Beendigung der Abschlussprüfung aber vor Feststellung des Jahresabschlusses)
- Berücksichtigung von **neuen, wertaufhellenden Tatsachen** (z. B. Auswirkungen von Unternehmenstransaktionen)

Die **Möglichkeit bzw. Pflicht zur Änderung** von Jahresabschlüssen bzw. Lageberichten wird in **IDW RS HFA 6** geregelt.[3]

1.2 Durchführung der Nachtragsprüfung

1.2.1 Auftrag für eine durchzuführende Nachtragsprüfung

1.2.1.1 Regelfall: Keine neue Beauftragung notwendig

Die Nachtragsprüfung wird grundsätzlich

- durch den **für das entsprechende Geschäftsjahr bestellten Abschlussprüfe**r durchgeführt,
- **ohne** Notwendigkeit zur Erteilung eines neuen Auftrages

Die Nachtragsprüfung gilt als **Fortsetzung des ursprünglichen Prüfungsauftrages**.

Ergänzende Vereinbarungen können aber beispielsweise wegen

- der zusätzlichen **Vergütung** oder
- **Einzelheiten** der Prüfungsdurchführung

[2] Auf die Nachtragsprüfungen im Zusammenhang mit der Offenlegung des Jahresabschlusses von Inlandsemittenten im ESEF-Format und die damit zusammenhängende Prüfungspflicht nach § 317 Abs. 3a HGB wird hier nicht näher eingegangen. Zu Einzelheiten verweisen wir auf den IDW Prüfungsstandard: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (06.2022)).

[3] Vgl. IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Änderung von Jahres- und Konzernabschlüssen (IDW RS HFA 6) vom 12.04.2007

notwendig sein.

Das gilt **auch dann**, wenn für die Prüfung des **Folgeabschlusses bereits ein anderer Abschlussprüfer** gewählt und beauftragt wurde.

1.2.1.2 Ausnahme: Auftrag an einen anderen Abschlussprüfer

Anstelle des bisherigen Abschlussprüfers ist ein **anderer Abschlussprüfer** insbesondere dann zu beauftragen,

- wenn **die Besorgnis der Befangenheit** gem. § 319 Abs. 2 HGB besteht oder
- der **bisherige** Wirtschaftsprüfer zwischenzeitlich **aus dem Berufsstand ausgeschieden** ist.



siehe Anlagenband

S. #195

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 1/1:**
  „Zeitliche Aspekte bei der Nachtragsprüfung nach § 316 Abs. 3 HGB“

1.2.2 Umfang der Nachtragsprüfung: „Soweit es die Änderung erfordert“

1.2.2.1 Gesetzlicher Inhalt der Nachtragsprüfung

Bei einer Nachtragsprüfung hat der Abschlussprüfer nach § 316 Abs. 3 Satz 1 HGB

- die **geänderten Unterlagen**
- **erneut** zu prüfen,
- **soweit es die Änderung erfordert**.

Stand: 15.03.2024

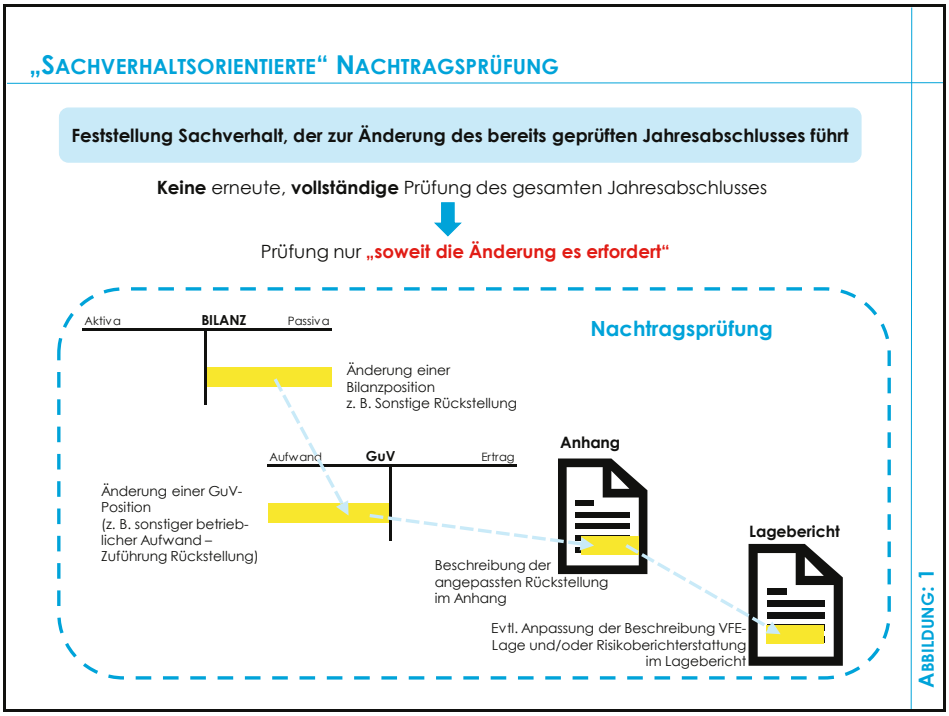


Abbildung 1: „Sachverhaltsorientierte“ Nachtragsprüfung

Konkret bedeutet das, dass der Abschlussprüfer im Rahmen einer Nachtragsprüfung zu **prüfen** hat:

1. Ob die **Änderung**
   - Gesetz und
   - ggf. ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags/der Satzung

   entspricht,
2. ob der **Jahresabschluss**
   - unter Berücksichtigung der vorgenommenen Änderungen
   - insgesamt
   - ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der VFE-Lage des Unternehmens

   vermittelt und
3. ob ggf. **Folgewirkungen der Änderungen**
   - vollständig und
   - richtig

   umgesetzt worden sind.

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

siehe Anlagenband
S. #196
S. #197

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 1/2:**
  „Beispiel 1: Umfang der Anpassung eines Abschlusses „soweit es die Änderung erfordert“ und Auswirkung auf den Bestätigungsvermerk“
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 1/3:**
  „Beispiel 2: Umfang der Anpassung eines Abschlusses „soweit es die Änderung erfordert“ und Auswirkung auf den Bestätigungsvermerk“

1.2.2.2 Sechs wesentliche Fragestellungen für die Durchführung der Nachtragsprüfung

Der Abschlussprüfer hat bei der **Prüfung des geänderten Abschlusses** zu hinterfragen:

1. Ist die Änderung **rechtlich zulässig** (sachlich und zeitlich)?
2. Welche **Auswirkungen** hat die Änderung auf die **Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung**?
3. Sind **Angaben im Anhang** zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, zu Methoden- oder Ausweisänderungen ergänzt bzw. korrigiert worden?
4. Wurde der **Gewinnverwendungsvorschlag** im Anhang – falls notwendig – angepasst?
5. Sind die Angaben zur **Lageberichterstattung** anzupassen (z. B. Risikobericht oder Prognoseangaben)
6. Hat die Änderung des Abschlusses Auswirkungen auf die **Wesentlichkeitsgrenze** der Abschlussprüfung? Welche **Folgerungen** sind
   - aus den bisher als unwesentlich eingestuften Fehlern zu ziehen,
   - die nun aufgrund veränderter Wesentlichkeitsgrenzen plötzlich wesentlich werden?
   - Können diese Fehler beseitigt werden, oder muss evtl. das Prüfungsurteil modifiziert werden?

1.3 Berichterstattung durch eigenständigen Nachtragsbericht oder als Ergänzung zum ursprünglichen Bericht

Der Abschlussprüfer hat gem. § 316 Abs. 3 Satz 2 HGB **über das Ergebnis seiner Nachtragsprüfung** im Rahmen eines Nachtragsprüfungsberichtes **zu berichten**.[4]

Der **ursprüngliche** Prüfungsbericht und der gesonderte **Nachtragsprüfungsbericht** sind stets als **Einheit** zu betrachten.

Sie dürfen **nur zusammen verwendet** und weitergegeben werden.

[4] §§ 316 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 321 Abs. 1 Satz 1 HGB

Ein entsprechender Hinweis ist in den Nachtragsprüfungsbericht aufzunehmen.

Hinweis:

Alternativ kann auch anstelle eines gesonderten Nachtragsprüfungsberichts eine **Ergänzung des ursprünglichen Prüfungsberichts** mittels **eines eigenständigen, gesonderten Abschnitts „Nachtragsprüfung“** vorgenommen werden.

In diesem Fall ist der Prüfungsbericht mit einem **Doppeldatum** zu versehen:

- **Datum des ursprünglich** erstatteten Prüfungsberichtes **und**
- Datum des Tages der **Unterzeichnung des Nachtragsprüfungsberichts.**

Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Abschlussprüfer **sicherstellen** muss, dass ihm **sämtliche** Exemplare des **ursprünglichen Abschlussberichts zurückgegeben** werden.

Es wird für **vertretbar** gehalten, dass der Abschlussprüfer sich von sämtlichen Berichtsempfängern **die physische Vernichtung des ursprünglichen Prüfungsberichts bestätigen lässt**.[5]

1.4 Der Bestätigungsvermerk für eine Nachtragsprüfung

Über das Ergebnis der Nachtragsprüfung ist zu berichten und der **Bestätigungsvermerk** ist **um einen gesonderten Abschnitt zu ergänzen**.

1.4.1 Fall 1: Uneingeschränkt bleibt uneingeschränkt

1.4.1.1 Gesonderter Hinweis zur Nachtragsprüfung

In den Fällen, in denen

- sowohl der **ursprüngliche** als auch die
- **aktuellen** Bestätigungsvermerke
- **uneingeschränkt** sind,

ist ein **gesonderter Absatz** mit einem **Hinweis** in den **ursprünglich erteilten Bestätigungsvermerk** aufzunehmen.

Der Absatz ist mit der folgenden Überschrift zu versehen:

„Hinweis zur Nachtragsprüfung“

Er ist **unmittelbar vor** dem Ort und dem Datum der Unterzeichnung zu platzieren.[6]

[5] Vgl. IDW PS 450 n.F. (10.2021), Tz. 145

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de



Abbildung 2: Bestätigungsvermerk bei Nachtragsprüfungen

1.4.1.2 Beispiel aus der Praxis

Nach der Feststellung des Jahresabschlusses kamen mehrere Container aus Übersee an, die wochenlang unterwegs waren. Nach einiger Recherche kam der Geschäftsführer zu der Einsicht, dass die **Ware als schwimmende Ware schon im letzten Jahresabschluss zum 31.12.2022** hätte in der Bilanz ausgewiesen werden müssen.

Der Wert der **nicht erfassten Ware beträgt 650 T€**. Das hat zur Folge, dass die folgenden Bilanz- und GuV-Positionen falsch sind:

- **Vorräte**
- **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**
- **Steuerrückstellungen**
- **Materialaufwand**
- **Steueraufwand**

Die **Änderungen** sind im Rahmen der **allgemeinen Angaben im Anhang zu erläutern**.

Im **Lagebericht** werden die **Angaben angepasst**, die sich auf die geänderten Bilanz- bzw. Gewinn- und Verlustrechnungsposten beziehen.

[6] Vgl. IDW PS 406 n.F. (10.2021), Tz. 14

Der **Bestätigungsvermerk** wird um einen **zusätzlichen Hinweis am Ende des Vermerks** ergänzt.[7]

Hinweis:

„Diesen Bestätigungsvermerk erteilen wir zu dem geänderten Jahresabschluss und geändertem Lagebericht aufgrund unserer pflichtgemäßen, am 5. April 2023 abgeschlossenen Prüfung und unserer am 24. Juni 2023 abgeschlossenen Nachtragsprüfung, die sich auf die Änderungen der Vorräte, der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie der Steuerrückstellungen in der Bilanz zum 31.12.2022 sowie des Materialaufwands und der Steueraufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 sowie der geänderten Angaben im Anhang und Lagebericht bezog.

Auf die Darstellung der Änderungen durch die gesetzlichen Vertreter im geänderten Anhang sowie im geänderten Lagebericht wird verwiesen."

Es folgen dann Ort und Datum unter Angabe des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers, also z. B.

„Bielefeld, den 5. April 2023 / Begrenzt auf die im Hinweis zur Nachtragsprüfungen genannten Änderungen:

Bielefeld, den 24. Juni 202x

Pfiffig

Wirtschaftsprüfer"

1.4.2 Fall 2: Sonderfall Aktiengesellschaft

Wenn die Hauptversammlung einer AG **im Rahmen des Beschlusses zur Feststellung** den Jahresabschluss **ändert**, muss

- der Abschluss hinsichtlich der Änderungen
- innerhalb von zwei Wochen geprüft und
- hinsichtlich der Änderungen mit einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk**

versehen werden.

Ansonsten ist der Feststellungs- und Gewinnverwendungsbeschluss **nichtig**.[8]

[7] Vgl. IDW PS 406 n.F. Anlage 5

[8] Vgl. § 173 Abs. 3 AktG (für GmbH analog)

Hat der Abschlussprüfer **im Rahmen der Nachtragsprüfung Einwendungen**, sollte er

- in der Formulierung des Bestätigungsvermerks **klarstellen**,
- ob sich diese Einwendungen **gegen**
  - **den ursprünglichen** Abschluss oder
  - **die Änderungen**

richten.

Praxistipp für eine Ergänzung des Absatzes zur Nachtragsprüfung im BSV:

„Die Nachtragsprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt" oder

*„Die **Einschränkung** des Prüfungsurteils/der Prüfungsurteile **bezieht sich auf eine Änderung**, die Gegenstand der Nachtragsprüfung war."*[9]

1.4.3 Fall 3: Aus uneingeschränkt wird modifiziert (oder umgekehrt)

1.4.3.1 Beseitigung eines Mangels durch die Änderungen

Kann aufgrund der Nachtragsprüfung **ein Mangel beseitigt** werden, der ursprünglich zu einer Einschränkung oder Versagung geführt hat, ist das **Prüfungsurteil neu zu formulieren**.

1.4.3.2 Begründung eines neuen Mangels durch die Änderungen

Das gleiche gilt für den eher theoretischen Fall, dass **ein neuer Mangel begründet** wird, wenn beispielsweise

- der **Lagebericht nach Änderung** des **Jahresabschlusses** mit diesem **nicht mehr in Einklang** steht
- aufgrund der Änderungen die **Wesentlichkeit** angepasst werden musste und ein **ursprünglich unwesentlicher** Fehler **nun wesentlich** ist und dieser nicht geändert wird.

Auch in diesem Fall ist das Prüfungsurteil **neu zu formulieren**.

[9] Vgl. WP-Handbuch 18. Auflage, 2023, Kapitel N Tz. 45.

1.4.4 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk

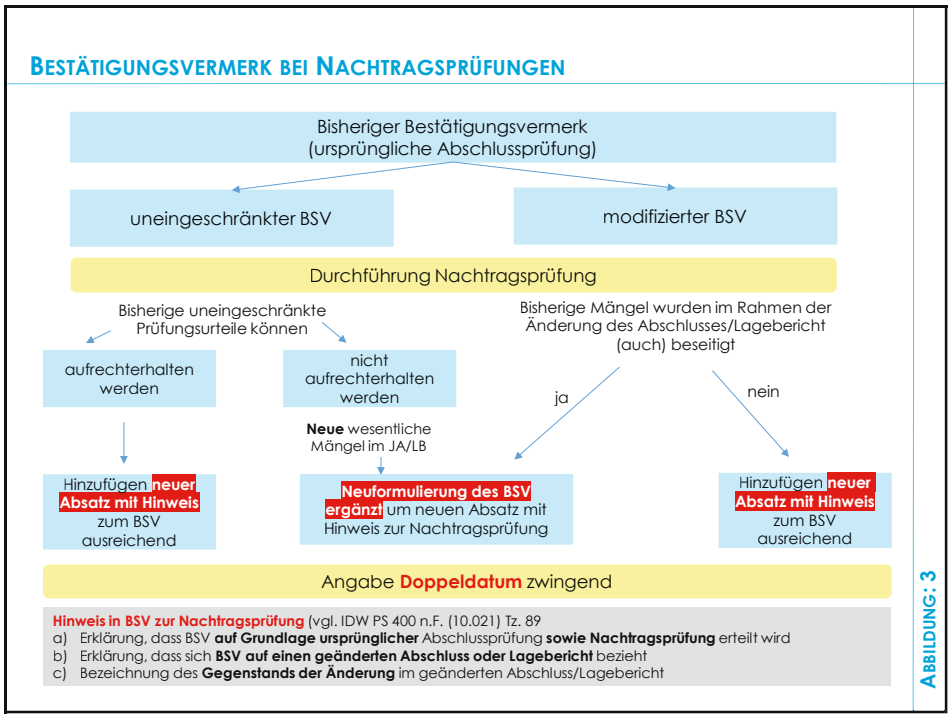


Abbildung 3: Bestätigungsvermerk bei Nachtragsprüfungen

1.5 Rechtsfolgen einer unterlassenen Nachtragsprüfung

Die Nachtragsprüfung ist **gesetzlich** genauso **zwingend** vorgeschrieben wie die reguläre Abschlussprüfung.

Selbst wenn alle Beteiligten darauf **verzichten** wollen, **muss die Nachtragsprüfung dennoch** durchgeführt werden.

Sofern eine erforderliche Nachtragsprüfung **nicht durchgeführt** wurde, führt dies zu **denselben Konsequenzen**, wie bei einer **unterbliebenen „regulären" Abschlussprüfung**.

1.5.1 Folge Nr. 1: Nichtigkeit des Jahresabschlusses

Der Abschluss von Kapitalgesellschaften **kann** ohne eine gesetzliche Abschlussprüfung und Nachtragsprüfung **nicht festgestellt** werden.

Der Abschluss wäre somit **nichtig**.[10]

1.5.2 Folge Nr. 2: Ordnungsgeld für gesetzliche Vertreter

Die **Beauftragung** zur ursprünglichen, gesetzlichen und ggf. zur Nachtragsprüfung des Abschlusses obliegt den **gesetzlichen Vertretern**.

[10] Vgl. § 256 Abs. 1 Nr. 2 AktG (für GmbH nach BGH-Rechtsprechung analog)

Kommen die gesetzlichen Vertreter dieser Pflicht nicht nach, kann gegen sie ein **Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB** eingeleitet werden.

1.5.3 Folge Nr. 3: Nichtigkeit des Gewinnverwendungsbeschlusses

Mangels Feststellung des (geänderten) Jahresabschlusses kommt es auch zur **Nichtigkeit von Gewinnverwendungsbeschlüssen,** die auf der Grundlage eines unwirksam festgestellten Jahresabschlusses erfolgt sind.[11]

Eventuell **bereits vorgenommene** Gewinnausschüttungen

- wurden dann **ohne Rechtsgrund** geleistet und
- führen zu einer ungerechtfertigten Bereicherung der Gesellschafter

Die Gesellschafter sind gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB zur **Rückzahlung der vereinnahmten Gewinnausschüttungen verpflichtet**.

1.5.4 Folge Nr. 4: Offenlegungspflicht kann nicht erfüllt werden

Nach § 325 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB ist bei einer gesetzlichen Pflichtprüfung neben dem Jahresabschluss und Lagebericht **auch der Bestätigungsvermerk** mit einzureichen.

Auch bei einer **Änderung des Abschlusses** ist dieser zusammen mit dem Bestätigungsvermerk ggf. erneut offenzulegen.[12]

Sofern die **Nachtragsprüfung nicht durchgeführt** wurde, **kann auch kein** – um den entsprechenden Hinweis zur Nachtragsprüfung – **ergänzter und damit vollständiger Bestätigungsvermerk** beim Bundesanzeiger **eingereicht** werden.

Mit der Festsetzung von entsprechenden **Bußgeldern** ist zu rechnen.

1.6 Besondere Sachverhaltskonstellationen

1.6.1 Sonderfall 1: Freiwillige Jahresabschlussprüfung

Bei einer **freiwilligen Jahresabschlussprüfung** gelten grundsätzlich die Vorschriften zur Nachtragsprüfung **analog** zur gesetzlichen Abschlussprüfung.

Es besteht auch bei der freiwilligen Abschlussprüfung

- **grundsätzlich die Verpflichtung**,

[11] Vgl. § 253 Abs. 1 Satz 1 AktG

[12] Vgl. § 325 Abs. 1b HGB

- bei einschlägigen **Änderungen des Abschlusses/Lageberichts**
- **eine** Nachtragsprüfung **durchzuführen**.

1.6.2 Sonderfall 2: „Update-Beurteilung" der Bestandsgefährdung

Im Rahmen der Nachtragsprüfung besteht grundsätzlich **keine Verpflichtung**, die Annahme zur Beurteilung der Unternehmensfortführung **erneut umfangreich zu überprüfen**.

Nach den allgemeinen Grundsätzen erfolgt die

- **Einschätzung der gesetzlichen Vertreter**
- über die **Fähigkeit zur Unternehmensfortführung**
- **bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Aufstellung** des Abschlusses/Lageberichts,
- **unbeeinflusst** davon, ob es sich um
  - wertaufhellende oder
  - wertbegründende Ereignisse

handelt.[13]

1.6.2.1 Neubeurteilungen erforderlich

Da **durch die Änderung** des Abschlusses der „**Aufstellungszeitpunkt" nach hinten verlagert** wird, sind auch die **Ereignisse bis zu diesem Datum zu berücksichtigen.**

Somit sind die

- **Erkenntnisse bis zum Abschluss der „geänderten" Aufstellung** des Jahresabschlusses/Lageberichts
- **über eine ggf. nicht mehr gerechtfertigte Annahme der Unternehmensfortführung**
- **bei der Änderung** des Jahresabschlusses/Lageberichts

zu berücksichtigen.

Der **Abschlussprüfer** hat

- **seine Beurteilung** zur Annahme der Unternehmensfortführung
- ggf. zu **aktualisieren** und - sofern notwendig-
- seine **Ausführungen im Hinweis zur Nachtragsprüfung** zum Bestätigungsvermerk und im **Prüfungsbericht**

zu ergänzen bzw. anzupassen.[14]

[13] Vgl. IDW PS 270 n.F. (10.2021), Tz. 7

[14] Vgl. Beck´scher Bilanzkommentar, 12. Auflage 2020, § 322 HGB Tz. 66 ff.

1.6.2.2 Rückwirkung auf ursprüngliche Wesentlichkeitsgrenzen

Die Änderungen des Abschlusses, die im Rahmen der Nachtragsprüfung geprüft werden, können **Einfluss** haben auf

- die **Entscheidungsfindung der ursprünglichen** Abschlussprüfung,
- indem die Änderungen des Abschlusses zu einer Minderung einer **Bezugsgröße** führen
- die bei der (ursprünglichen) **Ermittlung der Wesentlichkeit zugrunde gelegt** wurden.

Als **Beispiel** wäre eine **deutliche Reduzierung des Jahresüberschusses oder der Bilanzsumme** infolge der Neuausübung des Wahlrechtes zur außerplanmäßigen Abschreibung von Finanzanlagen zu nennen.

In solchen Fällen ist es **denkbar**, dass

- im Rahmen der **ursprünglichen Prüfung als unwesentlich** eingeschätzte Fehler
- nach Änderung des Abschlusses
- **nunmehr als wesentlich**

einzustufen sind.

Werden diese aufgrund der geänderten Bilanzierung **plötzlich als wesentlich** einzustufende Fehler **nicht korrigiert**, wäre ggf. der **Bestätigungsvermerk einzuschränken oder zu versagen**.

1.6.3 Sonderfall 3: Es erfolgt eine erneute Beurteilung der Feststellungen

Es sind Fälle denkbar, in denen die Unterzeichner des ursprünglichen Bestätigungsvermerks und die Nachtragsprüfer nicht identisch sind, aber alle derselben, bestellten WPG angehören.

In diesem Fall könnte

- **ergänzend zur Doppeldatierung** und
- **den Unterschriften der Nachtragsprüfung**
- **die Namen der ursprünglichen Unterzeichner mit dem Zusatz „gez."**

angegeben werden.

„Für die Abschlussprüfung: Baden-Baden, 23.06.2023

gez. A. Müller	*gez. B. Meier*
Wirtschaftsprüfer	*Wirtschaftsprüferin*

Begrenzt auf die im Hinweis zur Nachtragsprüfung genannte(n) Änderung(en): Baden-Baden, 21.07.2023

A. Pfiffig *Wirtschaftsprüferin*	*B. Pfiffig* *Wirtschaftsprüfer“*

1.6.4 Sonderfall 4: Änderungen des Jahresabschlusses im Rahmen der Hauptversammlung

„Gem. § 173 Abs. 1 AktG stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, wenn

- *der Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen haben,* ***die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen,*** *oder*
- *der* ***Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt hat.***

In diesen Fällen muss gem. § 173 Abs. 3 AktG eine Nachtragsprüfung erfolgen.

Außerdem muss ein **hinsichtlich der Änderungen uneingeschränkter Bestätigungsvermerk binnen von zwei Wochen** *erteilt worden sein.*

Ansonsten *sind sowohl die Feststellung, der Gewinnverteilungsbeschluss und der Jahresabschluss nicht mehr wirksam.“*

1.7 Turbulenzen in der Wirtschaft – Aktueller Anstieg von Nachtragsprüfungen

1.7.1 Empirischer Befund

Anlass dieses Beitrags war eine Untersuchung von Thorben Tiedemann M.Sc. und Prof. Dr. Nicole V. S. Ratzinger-Sakel über Nachtragsprüfungen.

Gezielt wurde auf die Verbreitung und Anlässe für Nachtragsprüfungen bei Unternehmen im CDAX von 2009 bis 2020.

In den Jahren **2009 bis 2020** fanden im **CDAX insgesamt 54 Nachtragsprüfungen** statt, die auf die folgenden Gründe zurückzuführen sind:

Änderungsgrund	Anzahl
ESEF (Name Offenlegungspflichten von Daten)	12
Corona-Krise	8
Berichtigung von Fehlern	7
Änderung der Gewinnverwendung und/oder Entnahme Gewinnrücklagen	7
Unternehmenstransaktionen	4
Änderung Vorstandsvergütung	3
Wertberichtigung bei verbundenen und/oder assoziierten Unternehmen	2
Sonstige / Unklar	13

Hier wurde **insbesondere in den Jahren 2009 und 2019/2020 ein deutlicher Anstieg der Nachtragsprüfungen festgestellt**.

Während in den Jahren dazwischen im CDAX zwischen 0 und 5 Nachtragsprüfungen zu verzeichnen waren, stieg die Anzahl betrug die Zahl der Nachprüfungen in

- 2009 – **8**
- 2019 – **9** und
- 2020 – **16**

1.7.2 Gründe für den aktuellen Anstieg

Auffällig ist es, dass es sich bei den Jahren mit jeweils deutlichen Anstiegen um **Krisenjahre** handelt.

Während es bei **2009** um die Nachwirkungen der **Finanz- und Wirtschaftskrise** handelt, handelte es sich für **2019** um das **erstmalige Auftreten der Corona-Krise**.

Für das erstmalige Auftreten der Corona-Krise kam erschwerend hinzu, dass das Bekanntwerden genau in den Zeitraum der regelmäßigen Abschlusserstellung – und Prüfung fiel (1. Quartal 2024).

Der erneute **Anstieg in 2020 ist** hingegen zum großen Teil auf die **neu eingeführten Offenlegungs- und Prüfungspflichten, die sich aus dem ESEF-UG** ergeben, zurückzuführen, die in den Unternehmen teils anfangs nicht korrekt umgesetzt wurden.[15]

[15] Vgl. T. Tiedemann M.Sc. und Prof. Dr. Nicole V.S. Ratzinger-Sakeml – Nachtragsprüfungen gemäß § 316 Abs. 3 HGB" in WPg 11/2022, S. 614

1.8 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema

siehe Anlagenband

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 1/1:** 
  „Zeitliche Aspekte bei der Nachtragsprüfung nach § 316 Abs. 3 HGB“ S. #195
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 1/2:** 
  „Beispiel 1: Umfang der Anpassung eines Abschlusses „soweit es die Änderung erfordert“ und Auswirkung auf den Bestätigungsvermerk“ S. #196
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 1/3:** 
  „Beispiel 2: Umfang der Anpassung eines Abschlusses „soweit es die Änderung erfordert“ und Auswirkung auf den Bestätigungsvermerk“ S. #197

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

THEMA 2:

Die zehn wichtigsten Fakten zum neuen Ertragsteuerinformationsbericht

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT®
praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

2. Die zehn wichtigsten Fakten zum neuen Ertragsteuerinformationsbericht

		Seite
2.1	Neue Pflicht zur Offenlegung von Ertragsteuerinformationen	#22
2.2	Zielsetzung	#23
2.3	Neue Pflicht für multinationale und umsatzstarke Unternehmen	#23
2.4	Verschiedene gesetzliche Pflichten für inländische Unternehmen	#24
2.4.1	Mutterunternehmen	#24
2.4.2	Tochterunternehmen / Zweigniederlassungen	#25
2.4.3	Stufe 1: Aufforderung des (ausländischen) Mutterunternehmens zur Berichterstattung	#25
2.4.4	Stufe 2: Offenlegung	#27
2.5	Die vier allgemeinen Angabepflichten	#28
2.6	Die sieben weiteren, länderbezogenen Angabepflichten	#28
2.7	Ermittlung der Angaben wahlweise nach unterschiedlichen Vorschriften	#29
2.7.1	Maßgabe bilanzrechtlicher Vorgaben	#29
2.7.2	Maßgabe nach § 138a AO (länderbezogener Bericht)	#29
2.8	Erleichterungen für Unternehmen (Umfang und Zeitpunkt der Offenlegung)	#29
2.9	(Eingeschränkte) Prüfungspflicht des Ertragsteuerinformationsberichts	#30
2.9.1	Grundsätzlich nur formale Prüfung durch den Abschlussprüfer	#30
2.9.2	Inhaltliche Prüfung nur bei gesonderter Beauftragung	#30
2.9.3	Ergänzung Bestätigungsvermerk notwendig	#30
2.10	Eine Nichterfüllung der neuen Berichtspflicht führt zu Sanktionen	#31
2.11	Zeitliche Anwendung ab 2025	#31
2.12	AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema	#32
2.13	AUDfIT®-Rechtsvorschriften zu diesem Thema	#32

PH 2
RV 2/1
RV 2/2

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

2.1 Neue Pflicht zur Offenlegung von Ertragsteuerinformationen

Am **22. Juni 2023** ist

- das **Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU)** 2021/2101 **(Ertragsteuerinformationsbericht-Umsetzungsgesetz)**
- im Hinblick auf die Offenlegung
- von **Ertragsteuerinformationen**
- durch **bestimmte** Unternehmen und Zweigniederlassungen

in Kraft getreten.

Es ergänzt das HGB um **17 neue Paragrafen**.

(WESENTLICHE) ANPASSUNG HGB DURCH NEUE REGELUNGEN (§§ 342 FF. HGB)

Drittes Buch: Handelsbücher		
Erster Abschnitt:		Vorschriften für alle Kaufleute §§ 238-263 HGB
Zweiter Abschnitt:		Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften §§ 264-335
Dritter Abschnitt:		Ergänzende Vorschriften für eingetragene Genossenschaften §§ 336-339
Vierter Abschnitt:		Ergänzende Vorschriften für Unternehmen bestimmter Geschäftszweige §§ 340-341p (neu: §§ 340-**342p**)
	1. Unterabschnitt:	Ergänzende Vorschriften für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute §§ 340-340o
	2. Unterabschnitt:	Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds §§ 341-341p
	3. Unterabschnitt:	Bestimmte Unternehmen des Rohstoffsektors §§ 341q-341y
Neu	**4. Unterabschnitt:**	**Bestimmte umsatzstarke multinationale Unternehmen und Konzerne §§ 342-342p**
Fünfter Abschnitt:		Privates Rechnungslegungsgremium, Rechnungslegungsbeirat §§ 342**q**, 342**r**

ABBILDUNG: 4

Abbildung 4: (Wesentliche) Anpassung HGB durch neue Regelungen (§§ 342 ff. HGB)

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 2:**
  „Der neue Ertragsteuerinformationsbericht multinationaler umsatzstarker Unternehmen nach § 342 ff HGB“
- **AUDfIT®-Rechtsvorschrift 2/1:**
  „Gesetzestext der neuen HGB-Vorschriften“
- **AUDfIT®-Rechtsvorschrift 2/2:**
  „BMF-Monatsbericht Februar 2017 (steuerlicher Bericht)“

siehe Anlagenband
S. #198
S. #262
S. #264

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

2.2 Zielsetzung

Ziel des neuen länderspezifischen Berichts (**Public Country-by-Country-Reporting**) über Ertragsteuerinformationen ist es,

- eine **öffentliche Debatte darüber zu ermöglichen**,
- ob **die in der EU tätigen Konzerne**
- **tatsächlich dort Steuern** zahlen,
- wo die **Gewinne erwirtschaftet** werden.

2.3 Neue Pflicht für multinationale und umsatzstarke Unternehmen

Die Verpflichtung zur **Erstellung eines Ertragsteuerinformationsberichts** betrifft folgende Unternehmen:

Multinationale umsatzstarke Unternehmen und Konzerne,

- die **in der EU**
  - entweder **ansässig** sind
  - oder **Tochterunternehmen/Zweigniederlassungen** einer bestimmten Größe haben,
- sollen **Ertragsteuerinformationen aufgeschlüsselt**
  - nach Mitgliedstaaten der **EU** und
  - bestimmten **weiteren Steuerhoheitsgebieten**,
- in denen die
  - **Geschäftstätigkeit ausgeübt** wird,

transparent machen.

Stand: 15.03.2024

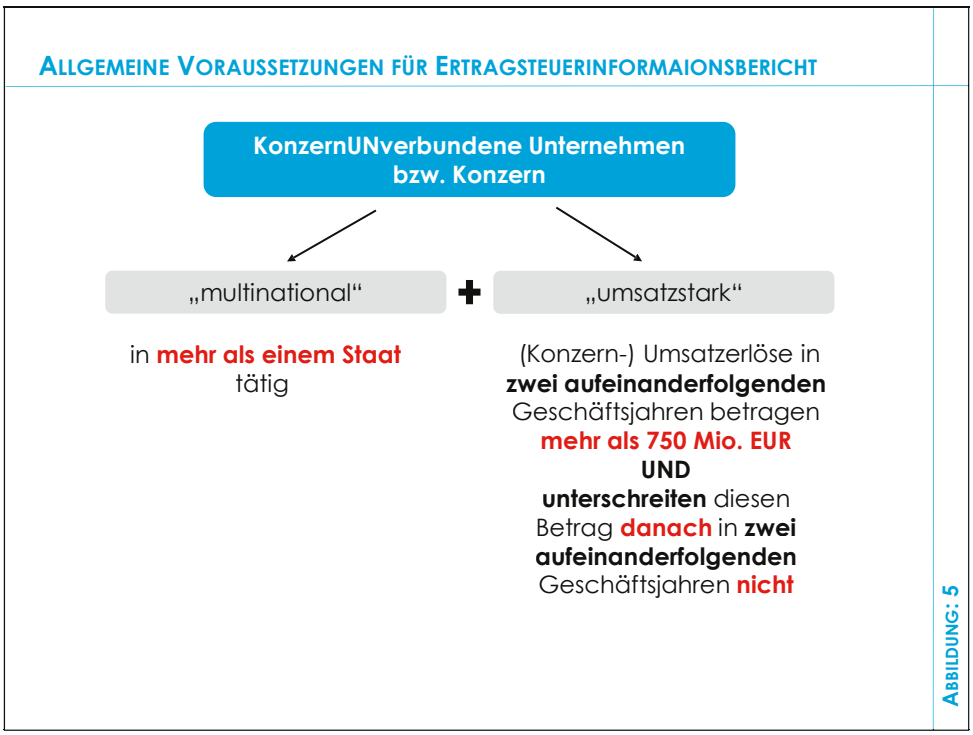


Abbildung 5: Allgemeine Voraussetzungen für Ertragsteuerinformationsbericht

2.4 Verschiedene gesetzliche Pflichten für inländische Unternehmen

2.4.1 Mutterunternehmen

Ein Mutterunternehmen eines Konzernverbundes mit Sitz im Inland ist **stets selbst** zur Erstellung eines Berichtes verpflichtet.

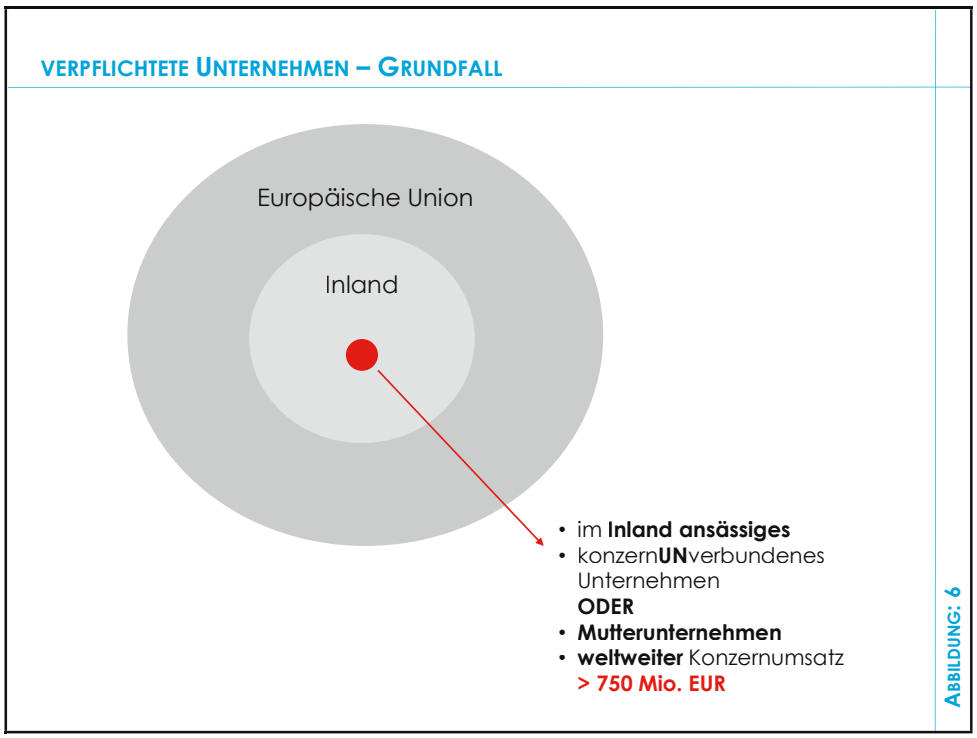


Abbildung 6: Zur Berichterstattung verpflichtete Unternehmen – Grundfall

Stand: 15.03.2024

2.4.2 Tochterunternehmen / Zweigniederlassungen

Bei inländischen Tochterunternehmen kann es zu einem zweistufigen Vorgehen kommen.

Stufe 1:	Aufforderung des Mutterunternehmens zur Berichterstattung
Stufe 2:	Offenlegung

2.4.3 Stufe 1: Aufforderung des (ausländischen) Mutterunternehmens zur Berichterstattung

Das Tochterunternehmen muss das Mutterunternehmen zur Erstellung eines Ertragsinformationsberichts **auffordern** (Variante 1).

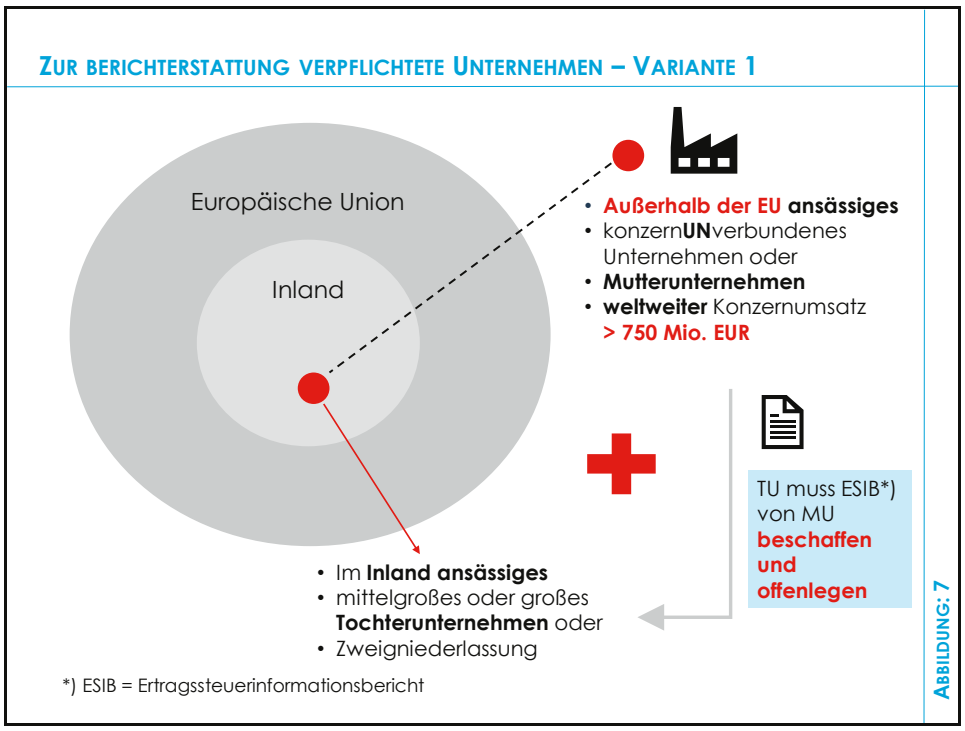


Abbildung 7: Zur Berichterstattung verpflichtete Unternehmen – Variante 1

Kommt das Mutterunternehmen dieser **Verpflichtung nicht nach**,

- muss das **Tochterunternehmen**
- mit dem **ihm zur Verfügung stehenden Informationen**
- **selbst** einen **Ertragsteuerinformationsbericht** erstellen und
- **zusammen** mit einer entsprechenden **Erklärung** (dass das Mutterunternehmen den Bericht nicht liefert)

offenlegen (Variante 2).

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

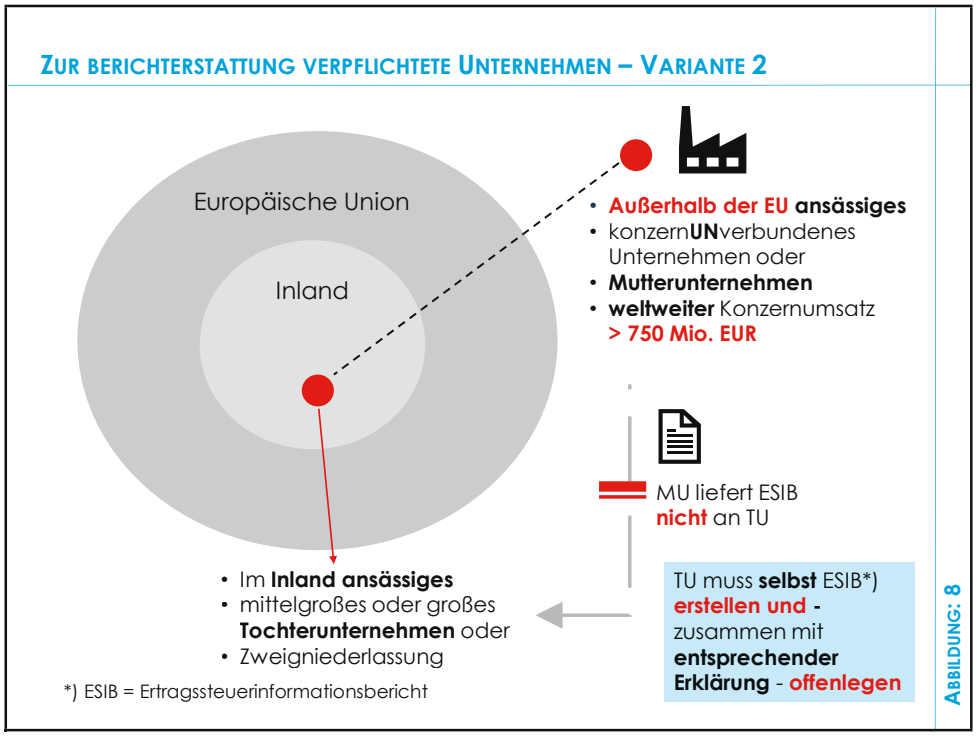


Abbildung 8: Zur Berichterstattung verpflichtete Unternehmen – Variante 2

2.4.4 Stufe 2: Offenlegung

Das berichtspflichtige Unternehmen hat den Bericht

- **innerhalb von 12 Monaten** nach dem Geschäftsjahresende im
- **Unternehmensregister** offenzulegen **und**
- im **Internet** für mindestens **fünf Jahre** zu veröffentlichen.

Sofern ein

- Mutterunternehmen **außerhalb** der **EU**
- einen **Bericht nach den Regelungen des HGBs** erstellt,
- auf seiner **Internetseite veröffentlicht** und
- (ein anderes) in der **EU-ansässiges Tochterunternehmen** den Bericht **offenlegt**,

ist dies **ausreichend**.

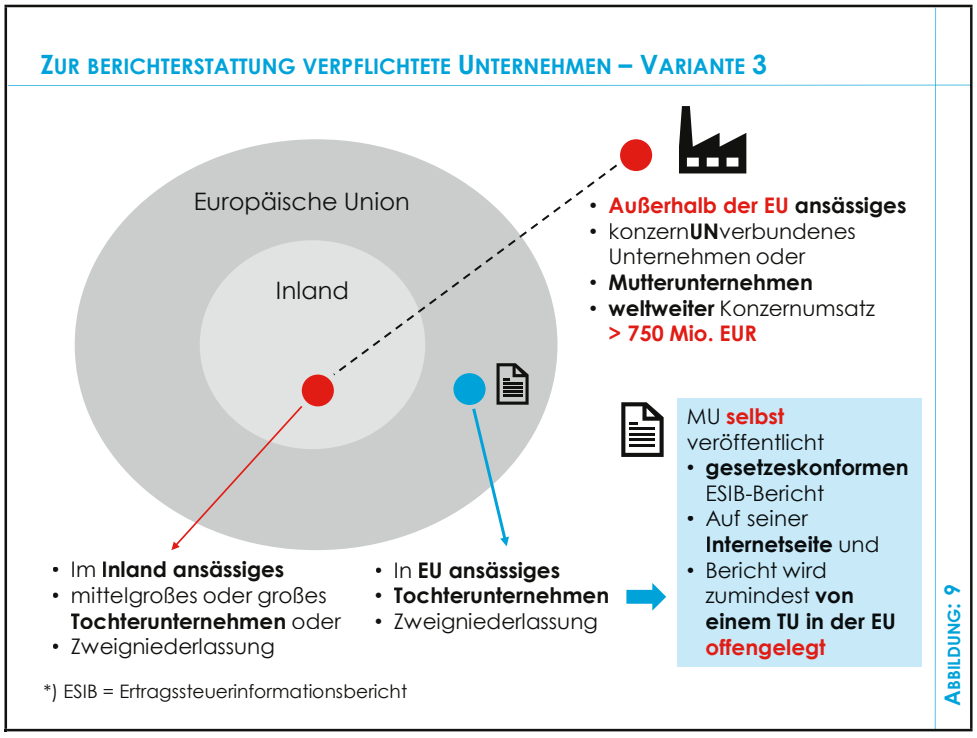


Abbildung 9: Zur Berichterstattung verpflichtete Unternehmen – Variante 3

2.5 Die vier allgemeinen Angabepflichten

Nach § 342h Abs. 1 HGB muss der Ertragsteuerinformationsbericht folgende **allgemeine Angaben** enthalten:

1. Name des obersten Mutterunternehmens bzw. des unverbundenen Unternehmens
2. Berichtszeitraum
3. die dem Bericht zugrundeliegende Währung
4. Namen aller Tochterunternehmen, die ihren Sitz entweder in der EU oder in einem Steuerhoheitsgebiet haben, die in Anhang I oder II der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind.

2.6 Die sieben weiteren, länderbezogenen Angabepflichten

Nach § 342h Abs. 2 HGB gibt es weitere Angabepflichten, die nach § 342i Abs. 1 HGB **bezogen auf die einzelnen betroffenen Länder** zu machen sind:

1. Beschreibung der **Art der Geschäftstätigkeit** der einbezogenen Unternehmen
2. Zahl der Arbeitnehmer im Berichtszeitraum

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

3. **Erträge** im Berichtszeitraum, **einschließlich** der Erträge aus Geschäften mit **nahestehenden Unternehmen und Personen**
4. **Gewinn oder Verlust vor Ertragsteuern** im Berichtszeitraum
5. Für den Berichtszeitraum **zu zahlende Ertragsteuer**
6. Im Berichtszeitraum **gezahlte Ertragsteuer** auf Kassenbasis
7. **Einbehaltene Gewinne** am Ende des Berichtszeitraums.

Die Berichterstattung hat grundsätzlich **länderbezogen** zu erfolgen (Public Country-by-Country-Reporting).

2.7 Ermittlung der Angaben wahlweise nach unterschiedlichen Vorschriften

2.7.1 Maßgabe bilanzrechtlicher Vorgaben

Die bilanzrechtlichen Vorgaben, ausgehend vom **handelsrechtlichen Jahresabschluss,** sind in § 342h **Abs. 3** HGB konkretisiert.

Die Angaben im Ertragsinformationsbericht sollen möglichst mit den **Angaben in den Jahresabschlüssen** der einbezogenen Unternehmen übereinstimmen.

2.7.2 Maßgabe nach § 138a AO (länderbezogener Bericht)

Diese Alternative der vollumfänglichen Informationsermittlung nach **steuerrechtlichen** Vorgaben ist in § 342h **Abs. 4** HGB geregelt und stellt eine **Erleichterung** für die betroffenen Unternehmen dar.

Derart große Unternehmen müssen **bereits seit 2016** einen länderbezogenen **Bericht nach § 138a AO aufstellen** und an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln.

Bei Wahl der steuerlich orientierten Ermittlungsmethode kann auf **vorhandenes Datenmaterial und Ermittlungsprozesse zurückgegriffen** werden.

2.8 Erleichterungen für Unternehmen (Umfang und Zeitpunkt der Offenlegung)

Der Ertragsteuerinformationsbericht ist in maschinenlesbarer **elektronischer Form** unter Verwendung eines **Musterformblatts** im Unternehmensregister **offenzulegen**.[16]

Sollte die Offenlegung einzelner Informationen **erheblich nachteilig** sein, dürfen einzelne Angaben **weggelassen** werden.

[16] Vgl. § 342l HGB; Formblatt und Datenformat werden von EU-Kommission noch bekannt gegeben

Diese Angaben müssen jedoch **innerhalb von vier Jahren nachgeholt** werden.

Angaben zu den **Steuerhoheitsgebieten** (Black- und Grey-List) **müssen immer** gemacht werden.[17]

2.9 (Eingeschränkte) Prüfungspflicht des Ertragsteuerinformationsberichts

2.9.1 Grundsätzlich nur formale Prüfung durch den Abschlussprüfer

Der Ertragsteuerinformationsbericht ist **inhaltlich** vom **Aufsichtsrat** zu prüfen.

Der **Abschlussprüfer** hat **nur formal** zu prüfen, ob

- **eine Pflicht** zur Erstellung eines Berichts **besteht,**
- diese Pflicht **erfüllt** und
- der Bericht **offengelegt** wurde.

Hinweis:

§ 317 Abs. 3b HGB wird wie folgt ergänzt:

*„Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses hat im Rahmen der Prüfung **auch zu beurteilen**, **ob** die Kapitalgesellschaft*

1. *für das Geschäftsjahr, das demjenigen Geschäftsjahr vorausging, für dessen Schluss der zu prüfende Jahresabschluss aufgestellt wird, zur Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts gemäß § 342m Abs. 1 oder 2 **verpflichtet war** und*
2. *im Falle der Nummer 1 ihre dort genannte **Verpflichtung zur Offenlegung erfüllt hat**."*

2.9.2 Inhaltliche Prüfung nur bei gesonderter Beauftragung

Eine **inhaltliche Prüfung** einzelner Aufgaben durch den Abschlussprüfer hat **nur** bei einer **freiwilligen Beauftragung** zu erfolgen.

2.9.3 Ergänzung Bestätigungsvermerk notwendig

Der **Bestätigungsvermerk** ist um einen entsprechenden Abschnitt zu **ergänzen**.

[17] „Schwarze Liste": nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke; „Graue Liste": Länder und Gebiete, die noch nicht alle internationalen Steuerstandards erfüllen, aber sich zur Kooperation verpflichtet haben. Die Listen werden im EU-Amtsblatt veröffentlicht; https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-list-of-non-cooperative-jurisdictions/

Hinweis:

§ 322 Abs. 1 Satz 4 HGB wird wie folgt gefasst:

*„Über das **Ergebnis der Prüfungen** nach § 317 Abs. 3a und 3b ist **jeweils in einem besonderen Abschnitt** **zu berichten**."*

2.10 Eine Nichterfüllung der neuen Berichtspflicht führt zu Sanktionen

Wird ein

- **grundsätzlich erforderlicher** Ertragsteuerinformationsbericht
- **nicht erstellt** und/oder
- **nicht offengelegt**,
- können jeweils **Ordnungs- und Bußgelder von bis zu 250.000 EUR**

festgesetzt werden.[18]

2.11 Zeitliche Anwendung ab 2025

Nach Art. 90 EGHGB sind die Vorschriften erstmals für nach dem 21. Juni 2024 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

Bei kalendergleichem Geschäftsjahr ergibt sich nachfolgendes Bild:

Erstellung des ersten Berichts in 2026 für das Geschäftsjahr 2025.

[18] Vgl. § 342p HGB

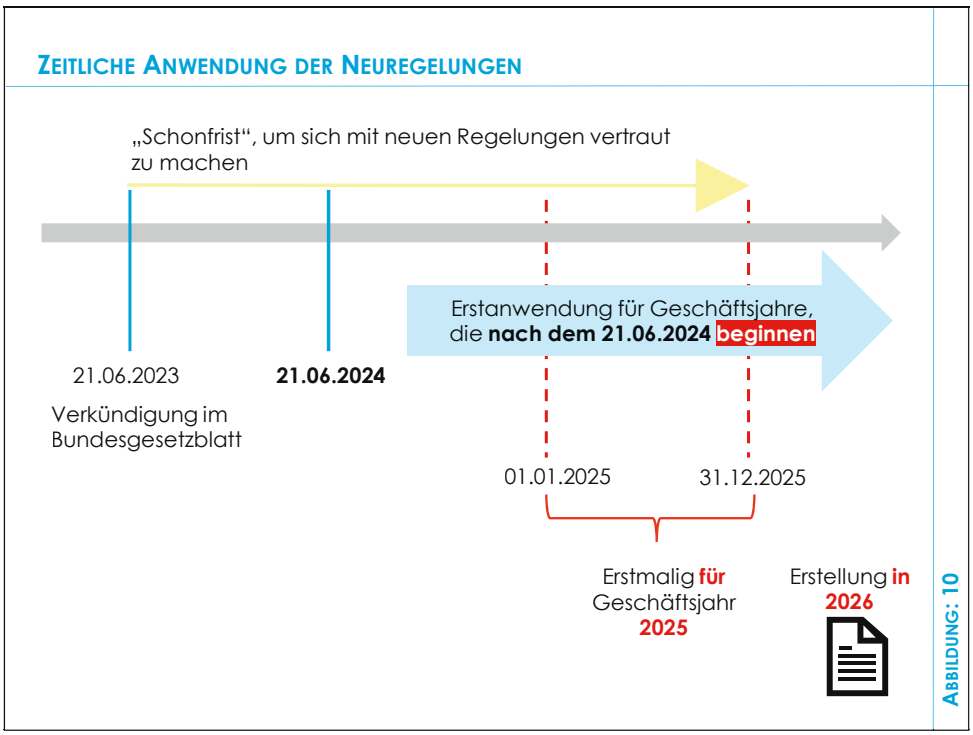


Abbildung 10: Zeitliche Anwendung der Neuregelungen

Fazit:

- Die Unternehmen müssen in 2024 bereits feststellen/prognostizieren, ob die neuen Berichtspflicht greift.
- In 2025 sind Vorbereitungen derart zu treffen, dass die erste Berichterstattung im 1. Quartal 2026 erfolgen kann.
- Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist ggf. entsprechend zu erweitern.

2.12 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 2:**
  „Der neue Ertragsteuerinformationsbericht multinationaler umsatzstarker Unternehmen nach § 342 ff HGB"

siehe Anlagenband S. #198

2.13 AUDfIT®-Rechtsvorschriften zu diesem Thema

- **AUDfIT®-Rechtsvorschrift 2/1:**
  „Gesetzestext der neuen HGB-Vorschriften"

S. #262

- **AUDfIT®-Rechtsvorschrift 2/2:**
  „BMF-Monatsbericht Februar 2017 (steuerlicher Bericht)"

S. #264

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Seite #33

THEMA 3:

Themenreihe: Umgang mit Unternehmen in wirtschaftlicher Schieflage (Teil 1)

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT®
praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

3. Themenreihe: Umgang mit Unternehmen in wirtschaftlicher Schieflage (Teil 1)

		Seite
3.1	Warum benötige ich als Wirtschaftsprüfer / Steuerberater Expertise im Umgang mit Unternehmen in wirtschaftlicher Schieflage?	#35
3.1.1	Bandbreite von Aufgaben und Fragestellungen des WP/StB	#36
3.1.2	Perspektive 1: Im Auftrag des Gläubigerunternehmens kann der Wirtschaftsprüfer unterschiedliche Rollen einnehmen	#36
3.1.3	Perspektive 2: Der Wirtschaftsprüfer ist für das sanierungsbedürftige Unternehmen (Schuldner) tätig	#37
3.1.4	Anwendungsbeispiel	#39
3.2	(Neue) gesetzliche Sanierungsmöglichkeiten	#40
3.2.1	Realwirtschaft und Berater: Gegenwärtig (2022-2024) geringe praktische Erfahrungen mit StaRUG	#40
3.2.2	Basis- Know-how StaRUG	#41
3.3	Exkurs: Krisensituation im Unternehmen	#41
3.3.1	Krisenstufen	#41
3.4	Möglichkeiten und Wege einer Restrukturierung	#43
3.5	Voraussetzungen für die Anwendung des StaRUG	#44
3.5.1	Drohende Zahlungsunfähigkeit	#44
3.5.2	Restrukturierungsfähigkeit nach § 30 StaRUG	#44
3.5.3	Entscheidungsträger	#45
3.6	Handelnde Personen	#45
3.6.1	Unternehmensnahe Beteiligte	#45
3.6.2	Bestandsaufnahme: Beiträge und Risiken der internen Verfahrensbeteiligten	#46
3.6.3	Externe Beteiligte	#47
3.6.4	Beiträge der Risiken durch die externen Verfahrensbeteiligten	#48
3.7	Ausblick Teile 2 und 3 zur Themenreihe: „Umgang mit Unternehmen in wirtschaftlicher Schieflage“ in UWP 2 2024 und UWP 3 2024	#48

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Die Wirtschaft in Deutschland war in den vergangenen Jahrzehnten geprägt von Wachstum.

Unsere Aufgabe als Begleiter der **Realwirtschaft** oder der **Finanzwirtschaft** bestand u.a. einzig darin,

- die **Chancen** für die Unternehmen zu **optimieren**, während
- die **Risiken** der künftigen Entwicklung **meist** von **untergeordneter Bedeutung** waren.

Das wirtschaftliche Umfeld hat sich in den zurückliegenden Jahren für viele

- Branchen,
- Wirtschaftszweige und
- in mancherlei Hinsicht für alle Akteure in der Wirtschaft

grundlegend geändert.

Die Gründe der Polykrise sind allseits bekannt und inhaltlich eng miteinander verzahnt.

Es ergeben sich für manche unternehmerischen Einheiten auch Zwickmühlen ohne erkennbare Auswege, z. B. erhöhte Energiekosten bei stärker werdendem Kostendruck aufgrund der anstehenden Nachhaltigkeitstransformation.

3.1 Warum benötige ich als Wirtschaftsprüfer / Steuerberater Expertise im Umgang mit Unternehmen in wirtschaftlicher Schieflage?

Nach der **Corona-Krise** folgte unmittelbar der **Ukraine-Krieg**, was einherging mit beispielsweise

- **steigenden Preisen im Energiebereich**
- **steigenden Preisen auch in allen übrigen Bereichen (Inflation)**
- **steigenden Zinsen**
- **Unterbrechungen von Lieferketten**
- einer **wachsenden Unsicherheit**.

Dazu kommt der Umbau der Wirtschaft zur CO^2-Neutralität.

Daneben müssen sich Unternehmen weiteren Herausforderungen stellen, z. B.:

- Wettbewerbsfähigkeit
- Klimawandel
- Europas Rolle in multipolarer Welt
- Entwicklungen neuer Technologien
- Demokratie in Deutschland und Europa

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

- Bildungssystem
- Bürokratie
- Demografischer Wandel
- Krieg in der Ukraine
- Soziale Ungleichheit
- Inflation
- Europäische Einigung

Die steigende Anzahl der Insolvenzen dokumentiert diesen Trend unverkennbar.

Somit kommen **Wirtschaftsprüfer** bei ihrer Tätigkeit vermehrt **mit Unternehmen, die sich in Krisensituationen befinden, in Kontakt**.

Die Konfrontation mit generellen Fragestellungen kann in **verschiedenen Tätigkeitsbereichen** erfolgen, und zwar im Rahmen

- der Jahresabschlussprüfung,
- der Jahresabschlusserstellung und
- der Beratung.

3.1.1 Bandbreite von Aufgaben und Fragestellungen des WP/StB

Sanierungsrelevante Fragestellungen können

- auf der einen Seite **als Beauftragter des Schuldners** und auf der
- anderen Seite **als Auftragnehmer des Gläubigers**

erfolgen.

3.1.2 Perspektive 1: Im Auftrag des Gläubigerunternehmens kann der Wirtschaftsprüfer[19] unterschiedliche Rollen einnehmen

3.1.2.1 Ersteller des Jahresabschlusses

Im Rahmen der **Erstellung eines Jahresabschlusses** für ein Unternehmen, das **Gläubiger** eines in wirtschaftliche Schieflage geratenen Unternehmens ist, hat sich der Wirtschaftsprüfer insbesondere folgende Fragen zu stellen:

- Wie sind die **Forderungen** vor/während/nach Abschluss des Sanierungsverfahrens zu bewerten und auszuweisen?
- Gibt es ergänzende **Anhangangabepflichten**?

[19] Im Folgenden wird nur noch vom „Wirtschaftsprüfer" gesprochen. Die Pflichten betreffen aber genauso die Steuerberater.

3.1.2.2 Tätigkeit als Abschlussprüfer

Ähnliche Fragestellungen ergeben sich, wenn der Wirtschaftsprüfer den **Auftrag zur Durchführung einer freiwilligen oder gesetzlichen Abschlussprüfung des Gläubigerunternehmens** erhalten hat:

- Wurden die **Forderungen** bzw. alle **weiteren Vermögensgegenstände** zutreffend angesetzt, bewertet und ausgewiesen?
- Sind ergänzende Angaben **im Anhang** erforderlich?
- Steht die **Prognoseberichterstattung** im Einklang zu den besonderen Umständen; evtl. im Einklang mit „IDW S6-Gutachten“?

3.1.2.3 Tätigkeit als Berater des Gläubigerunternehmens

Ein Gläubiger eines Krisenunternehmens, der einen Anspruch gegenüber seinem Schuldner innehat, wird einen Wirtschaftsprüfer auch als Ratgeber einschalten.

Dabei sollte der Wirtschaftsprüfer sich in derartigen Fragestellungen **inhaltlich stets eng mit einem Juristen abstimmen,** bevor er Empfehlungen abgibt.

In dieser Funktion könnten sich folgende Fragen für den Wirtschaftsprüfer ergeben:

- Ist es unternehmerisch/wirtschaftlich im Rahmen einer Gesamtabwägung aller Umstände sinnvoll, dem **Restrukturierungsplan eines Geschäftspartners** zuzustimmen? (Meist ist damit ein Teilverzicht des Gläubigers verbunden.)
- Wie sind die Chancen und Risiken für das **Gläubigerunternehmen** zu bewerten für den Fall, dass das Unternehmen nicht zustimmt?
- Welche **Strategie** erscheint im Umgang mit dem sanierungsbedürftigen Unternehmen am sinnvollsten?

3.1.3 Perspektive 2: Der Wirtschaftsprüfer ist für das sanierungsbedürftige Unternehmen (Schuldner) tätig

Erhält der Wirtschaftsprüfer von einem in wirtschaftliche Schieflage geratenen Unternehmen einen Auftrag, kann dieser ebenfalls **verschiedene Tätigkeitsgebiete** umfassen:

3.1.3.1 Erstellung des Jahresabschlusses

Im Rahmen der **Erstellung des Jahresabschlusses** für das **sanierungsbedürftige Unternehmen** hat sich der Wirtschaftsprüfer unter anderem mit folgenden Fragestellungen auseinander zu setzen:

- Wie nehme ich in zutreffender Weise meine **Hinweispflichten** als Wirtschaftsprüfer/Steuerberater gegenüber meinem Mandanten wahr **§ 102 StaRuG** („**Eigenschutz**“)?
- Sachgerechte Bilanzierung:
  - Wie sind die **Verbindlichkeiten/Verpflichtungen** während des Verfahrens zu bewerten, auszuweisen?
  - Ist eine **Bilanzierung unter Going-Concern** (noch) möglich oder/und sind Zerschlagungswerte heranzuziehen?
  - Welche weiteren Folgen für den **Jahresabschluss** ergeben sich in den einzelnen Phasen des Restrukturierungsvorhabens?
  - Gibt es ergänzende **Anhangangabepflichten**?

Hinweis:

Der **Lagebericht** ist vom Mandanten selbst aufzustellen! Hier darf der Berater allenfalls Anregungen geben!

3.1.3.2 Prüfung des Jahresabschlusses

In der Funktion des Abschlussprüfers sind ähnliche, besondere Aspekte zu betrachten:

- Wie nehme ich in zutreffender Weise meine eigene **Hinweispflicht** gegenüber meinem Mandanten wahr **§ 102 StaRUG** („**Eigenschutz**“)?
- Überprüfung der sachgerechten **Bilanzierung**, d.h. Ansatz, Bewertung und Ausweis (siehe oben).
- Sachgerechte Darstellung innerhalb des vom Mandanten aufgestellten Lageberichts, insbesondere Prognoseberichterstattung.

3.1.3.3 Der Wirtschaftsprüfer/Steuerberater als Berater des Unternehmens

Auch für ein **Schuldnerunternehmen**, das in **finanzielle Schwierigkeiten** geraten ist, kann ein Wirtschaftsprüfer als Berater tätig werden.

Der bestehende Wirtschaftsprüfer/Steuerberater sollte sich in diesen Fällen **inhaltlich stets eng mit einem Juristen abstimmen**, da zahlreiche Rechtsgebiete tangiert sein können, in denen der Wirtschaftsprüfer/Steuerberater selbst nicht über ausreichende Expertise verfügt.

- Welcher **Weg der Restrukturierung** ist besonders im Einzelfall unternehmerisch/wirtschaftlich möglich, angemessen und sinnvoll?

- Wie sind **Chancen und Risiken** für das Gläubigerunternehmen, wenn Restrukturierungsplänen nicht zugestimmt wird?
- Welche **kurz-, mittel- und langfristige Strategie** erscheint im Umgang mit dem sanierungsbedürftigen Unternehmen am sinnvollsten? (Analyse aller denkbaren Szenarien)

Sofern der Wirtschaftsprüfer/Steuerberater konkret als **Restrukturierungsbeautragter** eingeschaltet werden soll, ist es die zentrale Aufgabe des Beraters, zu überlegen,

- welcher Weg zur Restrukturierung wirtschaftlich am sinnvollsten eingeschlagen werden sollte (Insolvenz, StaRUG etc.).

3.1.4 Anwendungsbeispiel

3.1.4.1 Die Holz Wurm GmbH hat **Forderungen** gegenüber der angeschlagenen Eiche GmbH

Der Wirtschaftsprüfer Schlau erstellt den Jahresabschluss der Holz Wurm GmbH (Gläubigerunternehmen), die

- Lieferant der Eiche GmbH ist und
- Forderungen aus Lieferungen und zum Stichtag Leistungen gegenüber der Eiche GmbH in Höhe von 600.000 Euro ausweist.

Hier ist zunächst einmal zu beurteilen, ob und ggf. inwieweit die Forderung Wert zu berichtigen bzw. **abzuschreiben** ist.

Sofern

- den Gläubigern ein **Restrukturierungsplan** schon vorgelegt wurde **und**
- die darin **getroffenen Annahmen** hinsichtlich der negativen Unternehmensentwicklung wahrscheinlich sind,

könnte dies einen Anhaltspunkt für die Höhe **der Wertberichtigung/Abschreibung der Forderung** darstellen.

Hierzu ist **Voraussetzung**, dass das **wertbegründende Ereignis** bereits **im abgelaufenen Wirtschaftsjahr** liegt, wovon in der Regel wohl auszugehen ist.

3.1.4.2 Fall: Die Eiche GmbH ist der **wichtigste Kunde** der Holz Wurm GmbH (Gläubigerunternehmen)

Handelt es sich bei der **Eiche GmbH**

- um einen **Hauptabnehmer der Holz Wurm GmbH**,
- der in der Krise ist,

ist auch zu beurteilen, inwieweit sich ein **möglicher Ausfall** des Hauptabnehmers **auf die eigene Geschäftstätigkeit auswirkt**.

Dies wäre in der Unternehmensplanung sowie im Lagebericht der Eiche GmbH zu berücksichtigen.

3.1.4.3 Fall: Wirtschaftsprüfer Schlau **prüft** den Jahresabschluss der Holz Wurm GmbH

Der Wirtschaftsprüfer Schlau muss beispielsweise beurteilen, ob

- die **Forderungen/Vermögensgegenstände zutreffend in der Bilanz** angesetzt, bewertet und ausgewiesen wurden,
- **ergänzende Angaben** im **Anhang** und **Lagebericht** erforderlich sind,
- die **Prognoseberichterstattung** im Einklang zu der Tatsache steht, dass **der Hauptabnehmer eventuell wegfällt**.

3.1.4.4 Sonderfall: Keine abschließende Beurteilung möglich

Kann die Bewertung der Forderung nach Ansicht des Wirtschaftsprüfers **nicht abschließend beurteilt** werden, ist ggf. über die **Modifizierung des Bestätigungsvermerks i. S. d. IDW PS 405 n.F.** nachzudenken.

3.1.4.5 Sonderfall: Dominoeffekt für die Gläubigergesellschaft

Droht

- durch den möglichen Wegfall des Hauptabnehmers
- der Holz Wurm GmbH **selbst auch eine wirtschaftliche Schieflage**,

ist das Prüfungsurteil gemäß IDW PS 270 n.F. um einen Hinweis zu ergänzen.

3.2 (Neue) gesetzliche Sanierungsmöglichkeiten

3.2.1 Realwirtschaft und Berater: Gegenwärtig (2022-2024) geringe praktische Erfahrungen mit StaRUG

Die Maßnahmen des StaRUG wurden **ursprünglich für kleine oder gar Kleinstunternehmen geschaffen**.

Tatsächlich wurden die wenigen bekannten Restrukturierungen nach dem StaRUG von **großen bzw. mittelgroßen Unternehmen durchgeführt**.

Auch sind insgesamt **wenige Restrukturierungen** nach dem StaRUG **bekannt**.

Neben der **Komplexität des Verfahrens** liegt das vor allem daran, dass die **Restrukturierung im Stillen** erfolgt, d. h. diese wird **nicht wie eine Insolvenz veröffentlicht**.

3.2.2 Basis-Know-how StaRUG

Daher soll im Folgenden nach den einführenden **begrifflichen Erläuterungen** zunächst ein Überblick über

- die **Voraussetzungen** und
- den **Ablauf** der Restrukturierungsmaßnahmen
- bis hin zum **Restrukturierungsplan**

gegeben werden.

3.3 Exkurs: Krisensituation im Unternehmen

3.3.1 Krisenstufen

Krisen können sich in **verschiedenen Phasen** in unterschiedlicher Form zeigen.

Der Negativtrend

- beginnt mit **Umsatzeinbußen**, die sich dann auch
- regelmäßig in **Ertragseinbußen**

widerspiegeln.

Es folgen **Liquiditätseinbußen**. Das IDW hat in dem **IDW S6** fünf Stufen und Stadien dazu identifiziert, und zwar

a. **Stakeholderkrise (Stufe 1):**

Darunter wird ein **frühes Krisenstadium** verstanden, in dem **interne oder externe Beteiligte unterschiedliche Ziele verfolgen** und so eine Krise verursachen. Das sind **beispielsweise zerstrittene oder sehr heterogene Gesellschafterkreise**

b. **Strategiekrise (Stufe 2):**

Auch hierbei handelt es sich um **ein frühes Krisenstadium**, in dem die Gefährdung des Unternehmenserfolges durch **technische Änderungen in der Branche** droht.

Dies kann **beispielsweise** bei einer **Änderung der Kundenwünsche** der Fall sein, so dass die Produkte diesen Wünschen nicht mehr gerecht werden (bspw. Ladekabel Mobiltelefon, Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor).

> **Hinweis:**
>
> Die **Strategiekrise** setzt dann ein, wenn das Unternehmen anders als Unternehmen der Konkurrenz die **notwendigen Innovationen nicht vornimmt**.

c. **Produkt-, Absatz- und Ergebniskrise (Stufe 3):**

Umsatz und Erträge entwickeln sich in dieser Situation **negativ**. Es zeigen sich **erste Anzeichen**, dass **erweiterte Kreditlinien** benötigt werden, **Jahresabschlüsse von Banken vorzeitig oder früher** angefordert werden, dass **also Externe auf die Unternehmenskrise aufmerksam werden**.

d. **Liquiditätskrise (Stufe 4):**

In dieser Situation befindet sich das Unternehmen bereits **massiv in der Krise**.

Bestehende Kreditlinien werden dauerhaft ausgenutzt, Kredite können nicht (rechtzeitig) zurückgezahlt werden, **Zahlungsunfähigkeit droht**. Spätestens in einer solchen Situation werden die **Banken eingreifen, Maßnahmen fordern**.

e. **Insolvenzlage (Stufe 5):**[20]

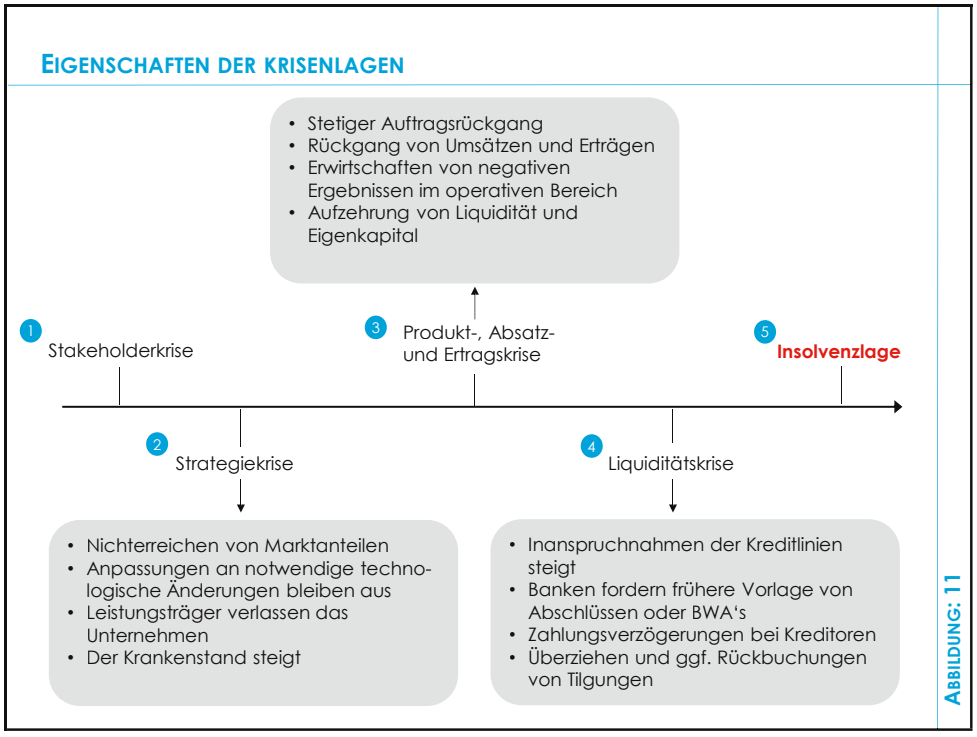


Abbildung 11: Eigenschaften der Krisenlagen

[20] Vgl. Wolfgang Portsch, Friedrich L. Cranschaw: Praxishandbuch Unternehmernsrestrukturierung nach StaRUG, S. 6 ff.

3.4 Möglichkeiten und Wege einer Restrukturierung

In Deutschland gibt es **verschiedene Möglichkeiten** der **Sanierung und Restrukturierung** von Unternehmen.

Unterschieden werden die Alternativen unter anderem danach, ob es sich dabei um

- **gerichtliche oder**
- **außergerichtliche** Verfahren handelt.

Gerichtliche Verfahren	**Außergerichtliche Verfahren**
Aus der **Insolvenzordnung** abgeleitete Verfahren	**Vertragsverhandlungen**
Beispiele: • Eigenverwaltung mit oder ohne Schutzschirmverfahren • Insolvenzplanverfahren • Übertragende Sanierung	Ergebnis sind vertragliche Vereinbarungen zwischen den Gläubigern und dem Schuldner
Beiden Verfahren gemein ist **eine Neuausrichtung des Unternehmens**, abhängig von der Branche, der Größenklasse oder dem Geschäftsmodell.	
Finanzierung bei beiden Verfahren beispielsweise über: • **Gesellschafterbeiträge** • **Tilgungsaussetzungen bei bestehenden Verbindlichkeiten** • **Neukreditvergaben**	
Weitere Finanzierungsmöglichkeiten: • **Massekredite** • **Insolvenzgeldzahlungen** • **Kündigung von Dauerschuldverhältnissen** • Debt Equity Swaps	

Zu diesen Verfahren tritt seit seinem **Inkrafttreten zum 01.01.2021 ergänzend das StaRUG hinzu**.

Dabei handelt es sich um **weitere Möglichkeiten der Restrukturierung, jedoch ohne den Makel einer Insolvenz**.

3.5 Voraussetzungen für die Anwendung des StaRUG

3.5.1 Drohende Zahlungsunfähigkeit

Zugangsvoraussetzung zu den Möglichkeiten des StaRUG ist nach § 29 Abs. 1 StaRUG die **drohende Zahlungsunfähigkeit nach § 18 Abs. 2 InsO**.[21]

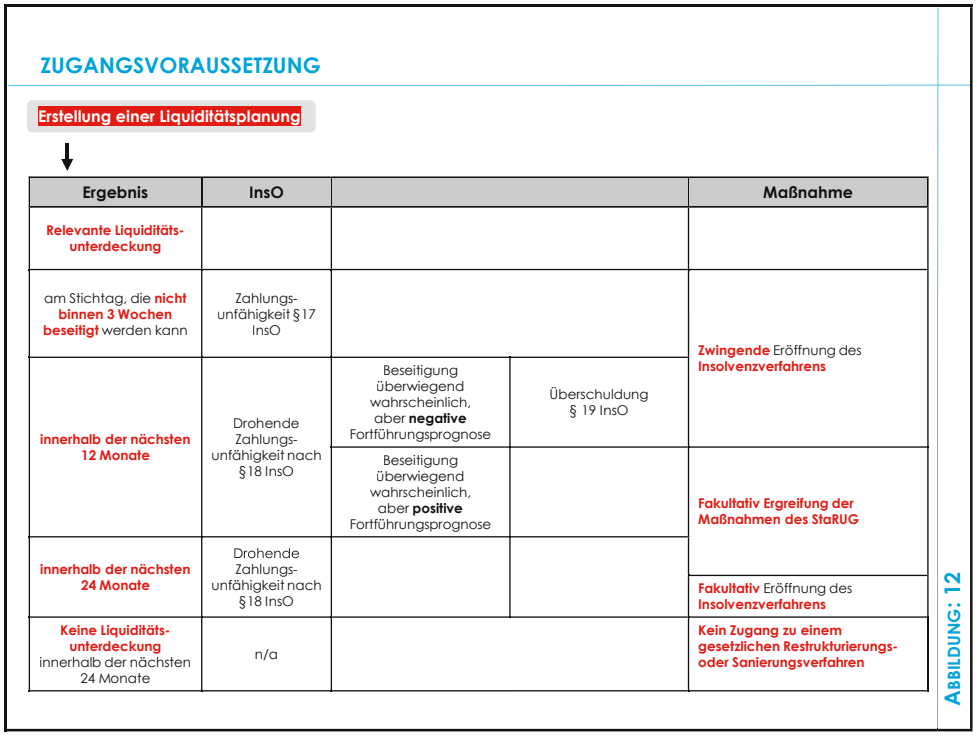


Abbildung 12: Zugangsvoraussetzung

3.5.2 Restrukturierungsfähigkeit nach § 30 StaRUG

Anwendbar sind die Restrukturierungsmaßnahmen durch **alle insolvenzfähigen Schuldner**. Das sind

- **juristische Personen**
- **natürliche Personen**
- **nicht rechtsfähige Vereine**
- **Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit**

Die Anwendungsmöglichkeit gilt selbst dann, wenn die juristischen Personen bzw. Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit bereits aufgelöst sind, ihre Fortsetzung allerdings beabsichtigt ist.

Explizit **nicht anwendbar** sind die Maßnahmen des StaRUG von **Unternehmen, die der Finanzbranche** gem. § 1 Abs. 19 KWG angehören.[22]

[21] Vgl. Dr. Wolfram Desch; Das neue Restrukturierungsrecht, S. 8 ff.

3.5.3 Entscheidungsträger

Wer letztendlich und final über den Restrukturierungsweg **entscheidet**, **ist nicht ausdrücklich im StaRUG geregelt**.

Hier geht die **Literaturmeinung** davon aus, dass die **Gesellschafter die Entscheidung treffen**.

Dies gilt sowohl für die Einleitung von Sanierungsmaßnahmen als auch für die - freiwillige - Einleitung eines Insolvenzverfahrens im Falle einer drohenden Zahlungsunfähigkeit.[23]

3.6 Handelnde Personen

3.6.1 Unternehmensnahe Beteiligte

3.6.1.1 Management

Das Management, also **beispielsweise der Vorstand oder die Geschäftsführung**, hat die Krise mit **verursacht**. Daher ist es sachlogisch, dass dieses **bei der Bewältigung der Krise mitarbeiten muss**.

Ist das **Management hierzu nicht geeignet oder nicht bereit**, **muss es ggf. durch einen Interimsmanager ersetzt oder ergänzt** werden.

3.6.1.2 Anteilseigner

Ihre **Aufgabe** beschränkt sich in der Regel darauf, dass sie **unter Umständen erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung stellen** müssen.

Treffen Familieneigentümer auf Finanzinvestoren, sind **unterschiedliche Interessen** zu beachten.

3.6.1.3 Aufsichtsrat/Beirat

Dieses Gremium hat **auch schon zu normalen Zeiten** die Aufgabe, das **Management zu überwachen**. **Das gilt insbesondere auch zu Krisenzeiten.**

Sollte es erforderlich sein, so ist auch eine Abberufung der Geschäftsleitung durch die Überwachungsorgane möglich.

Schließlich ist es denkbar, dass **nach erfolgter Sanierung** ein Aufsichtsrat bzw. Beirat **eingesetzt wird, um den erzielten Erfolg zu stabilisieren**.

[22] Vgl. Dr. Wolfram Desch; Das neue Restrukturierungsrecht, S. 13

[23] Vgl. Dr. Wolfram Desch; Das neue Restrukturierungsrecht, S. 13

3.6.1.4 Mittleres Management

Das mittlere Management hat die Aufgabe, die **Sanierungsmaßnahmen im Unternehmen umzusetzen**.

Es ist daher oft ein interner **Lenkungsausschuss** zu bilden, der die Umsetzung der Maßnahmen lenkt und überwacht.

3.6.1.5 Mitarbeiter/Betriebsrat

Diese Gruppe ist in der Regel existenziell von der Krise betroffen. Ihr **Beitrag zur Krisenbewältigung** besteht zum einen in **einem Gehaltsverzicht, andererseits auch in Mehrarbeit**.

Der Betriebsrat steht als Vermittler und Verhandlungspartner zur Verfügung.[24]

3.6.2 Bestandsaufnahme: Beiträge und Risiken der internen Verfahrensbeteiligten

ABWÄGUNG: MÖGLICHE BEITRÄGE UND RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT EINER RESTRUKTURIERUNG

Interne Verfahrensbeteiligte	Mögliche Beiträge zum Verfahren	Mögliche nachteilige Handlungen von Akteuren im Zusammenhang mit einer Unternehmensschieflage
Geschäftsführung	• Gehaltsverzicht • Einschuss frischer Liquidität	• Kündigung • Missmanagement
Anteilseigner	• Kapitalerhöhung • Rangrücktritt Darlehen	• Erhöhte Entnahmen • Rückführung Darlehen
Aufsichtsrat/Beirat	• Sanierungsunterstützung • Sanierungsüberwachung	• Fehlende Überwachung • Passivität
Mittleres Management	• Gehaltsverzicht • Überstunden	• Blockadehaltung • Innere Kündigung
Mitarbeiter	• Gehaltsverzicht • Überstunden	• Kündigung • Demotivation

ABBILDUNG: 13

Abbildung 13: Beiträge der Risiken durch die internen Verfahrensbeteiligten[25]

[24] Vgl. Wolfgang Portsch, Friedrich L. Cranschaw: Praxishandbuch Unternehmensrestrukturierung nach StaRUG, S. 34 ff.

[25] Vgl. Wolfgang Portsch, Friedrich L. Cranschaw: Praxishandbuch Unternehmernsrestrukturierung nach StaRUG, S. 40

3.6.3 Externe Beteiligte

3.6.3.1 Kreditinstitute

Banken und Sparkassen drohen, sobald ein Unternehmen in eine wirtschaftliche Schieflage gerät, **erhebliche finanzielle Ausfälle**.

Sie haben verschiedene Möglichkeiten, mit dem Risiko umzugehen.

Neben **Möglichkeiten**, **das Unternehmen durch Umschuldungen oder Tilgungsaussetzungen zu unterstützen**, tritt aber **auch das eigene Interesse, ihr Risiko zu minimieren**.

3.6.3.2 Lieferanten/Kreditversicherer

Auch diese **Gruppe** hat **mit erheblichen Zahlungsausfällen** zu rechnen und für die Zukunft ggf. auch noch mit **Umsatzausfällen**. Die **Lieferanten** sind im Verfahren aber **oft in einer schwächeren Position als andere Beteiligte**.

Dieses **Risiko minimieren** Lieferanten oft durch die Inanspruchnahme von **Kreditversicherern**, die damit ein **ähnliches Risiko wie die Lieferanten selbst** haben.

3.6.3.3 Kunden

Diese Gruppe **bestimmt den Erfolg eines Unternehmens maßgeblich**. Beispielsweise in **Form von weiteren Aufträgen**. Das ist insbesondere **dann denkbar**, wenn **der Abnehmer selbst von dem Unternehmen abhängig** ist, er also das **bezogene Produkt nicht so einfach von anderen Zulieferern beziehen** kann.

3.6.3.4 Sanierungsberater

Diese übernehmen **wichtige Beratungsfunktionen** im Unternehmen. Es ist ihre **Aufgabe, das Unternehmen nachhaltig zu sanieren**. Er kann

- **neben** dem **bisherigen Geschäftsführer** stehen oder
- ihn **auch komplett ersetzen**.

3.6.3.5 Sachwalter/Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Diese Gruppe **begleitet** das Unternehmen in der Krise durch **Überwachungs- und Beratungsleistungen**. **Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sind oft Hinweisgeber** in der Krise und bescheinigen ggf. eine drohende Zahlungsunfähigkeit.

Die **Sachwalter** hingegen unterstützen die **Erstellung von Plänen** und **überwachen die Aktivitäten** des Unternehmens.

3.6.3.6 Öffentliche Hand

Hier bestehen ggf. **Unterstützungsmöglichkeiten** durch die Finanzbehörden, Bund und Länder. So sind beispielsweise **Steuerstundungen oder Landesbürgschaften** denkbar.[26]

3.6.4 Beiträge der Risiken durch die externen Verfahrensbeteiligten

BEITRÄGE DER RISIKEN DURCH DIE EXTERNEN VERFAHRENSBETEILIGTEN

Externe Verfahrensbeteiligte	Beiträge zum Verfahren	Mögliche nachteilige Handlungen von Akteuren in Zusammenhang mit einer Unternehmensschieflage
Kreditinstitute	• Stundungen • Neukreditvergaben	• Konditionen/Linienkürzungen • Nachbesicherungen
Lieferanten/Kreditversicherer	• Weiterbelieferung • Erhalt Versicherungslinien	• Lieferung gegen Vorkasse • Kürzung Einkaufslinien
Kunden	• Finanzielle Unterstützungen • Fortführung Geschäfte	• Verzögerung von Zahlungen • Wechsel zu Konkurrenz
Sanierungsberater	• Professionelle Sanierung • Interimsmanagement	• Unprofessionelle Sanierung • Hoher Kostenfaktor
Sachwalter/WP/StB	• Restrukturierungswissen • Insolvenzkenntnisse	• Fehlendes Fachwissen • Keine Sanierungserfahrung
Öffentliche Hand	• Vergabe Landesbürgschaft • Stundung Steuerzahlungen	• Versagung öffentlicher Mittel • Einforderung von Steuerzahlungen

ABBILDUNG: 14

Abbildung 14: Beiträge der Risiken durch die externen Verfahrensbeteiligten[27]

3.7 Ausblick Teile 2 und 3 zur Themenreihe: „Umgang mit Unternehmen in wirtschaftlicher Schieflage“ in UWP 2 2024 und UWP 3 2024

Themeninhalte:

- Ablauf des Restrukturierungsverfahrens
- Der Restrukturierungsplan
- Der darstellende Teil (StaRUG)
- Der gestaltende Teil (StaRUG)
- Die Anlagen zum Restrukturierungsbericht
- IDW S6 in der Praxis
- IDW S15 in der Praxis
- u.v.m.

[26] Vgl. Wolfgang Portsch, Friedrich L. Cranschaw: Praxishandbuch Unternehmensrestrukturierung nach StaRUG, S. 38 ff

[27] Vgl. Wolfgang Portsch, Friedrich L. Cranschaw: Praxishandbuch Unternehmensrestrukturierung nach StaRUG, S. 41

Themenbereich II:
Neues zu den Berufspflichten in der WP-Praxis (WPO, BS WP/vBP, GwG, ...)

Seite #50

Stand: 15.03.2024

THEMA 4:

BBF – Bekämpfung der Finanzkriminalität

©AUDfIT®
praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

4. BBF – Bekämpfung der Finanzkriminalität

		Seite
4.1	Anlass des Gesetzesentwurfs	#51
4.1.1	Financial Action Task Force (FATF)	#51
4.1.2	Die Prüfung der FATF in Deutschland	#52
4.2	Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung	#53
4.3	Errichtung einer neuen Bundesoberbehörde	#53
4.3.1	Das Bundesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (BBF)	#53
4.3.2	Das Ermittlungszentrum Geldwäsche (EZG)	#54
4.3.3	Die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht	#54
4.3.4	Die Financial Intelligence Unit (FIU)	#55
4.3.5	Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung	#55
4.4	Zielkonstellation: Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (neue Bundesoberbehörde)	#56

4.1 Anlass des Gesetzentwurfs

4.1.1 Financial Action Task Force (FATF)

Die **Financial Action Task Force** (FATF) ist ein **internationales Gremium zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Profilerationsfinanzierung**.

Stand: 15.03.2024

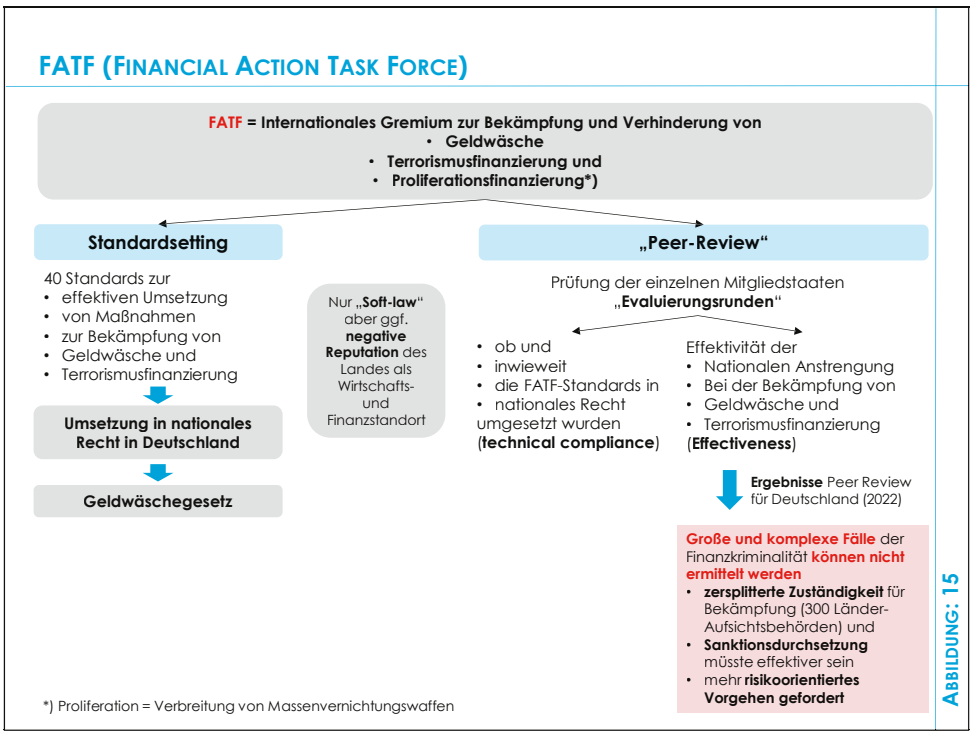


Abbildung 15: FATF (Financial Action Task Force)

4.1.2 Die Prüfung der FATF in Deutschland

Die Financial Action Task Force (FATF) hat die **Systeme** und **Einrichtungen zur Geldwäscheprävention in Deutschland geprüft** und dazu **Handlungsempfehlungen** gegeben.

Bei den Handlungsempfehlungen handelt es sich um folgende Punkte:

- **Kritik an der Durchführung von Finanzermittlungen in komplexen Fällen,**
- **Ausbaufähigkeit der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit** der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen **(FIU),**
- **Mangelnde Priorisierung von Geldwäschesachverhalten,** insbesondere bei Vorliegen komplexer und internationaler Geldwäschekonstellationen.

In der Folge wurde das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Finanzmarktkriminalität als Entwurf verabschiedet.

In Summe wird **nach Auffassung der FATF** ein **Schwerpunkt** auf die **Verfolgung der Vortaten,** wie z. B.

- Bekämpfung von Betrug oder Drogenhandel gelegt, die
- **verdächtigen Finanzströme als solche**

jedoch nur unzureichend untersucht.

4.2 Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Der Bundestag hat als Konsequenz hieraus einen Maßnahmenkatalog gefordert mit dem Ziel, die Geldwäschebekämpfung in Deutschland dauerhaft zu verbessern.

Dabei sollen

- die **Feststellungen der FATF berücksichtigt** und
- eine übergeordnete **Bundesoberbehörde zur Bekämpfung von Finanzkriminalität geschaffen**

werden.

4.3 Errichtung einer neuen Bundesoberbehörde

4.3.1 Das Bundesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (BBF)

Die neue Behörde wird zum **01.04.2024** als **selbständige Bundesoberbehörde errichtet** und fällt in den **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.**

Es soll damit ein **ganzheitliches und vernetztes Vorgehen zur Geldwäschebekämpfung etabliert** werden.

Unter dem BBF sollen zwei Einheiten integriert werden, und zwar

- das **Ermittlungszentrum Geldwäsche** (EZG)
- eine **Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht**

und diese neue Behörde soll im Rahmen eines **ganzheitlichen Ansatzes**

- **Analyse,**
- **straf- und verwaltungsrechtliche Ermittlungen und**
- **Aufsicht anderer Behörden**

tätig werden.

In der Folge sollen ebenfalls

- die FIU und
- die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung
- in das neue Bundesamt integriert werden.

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

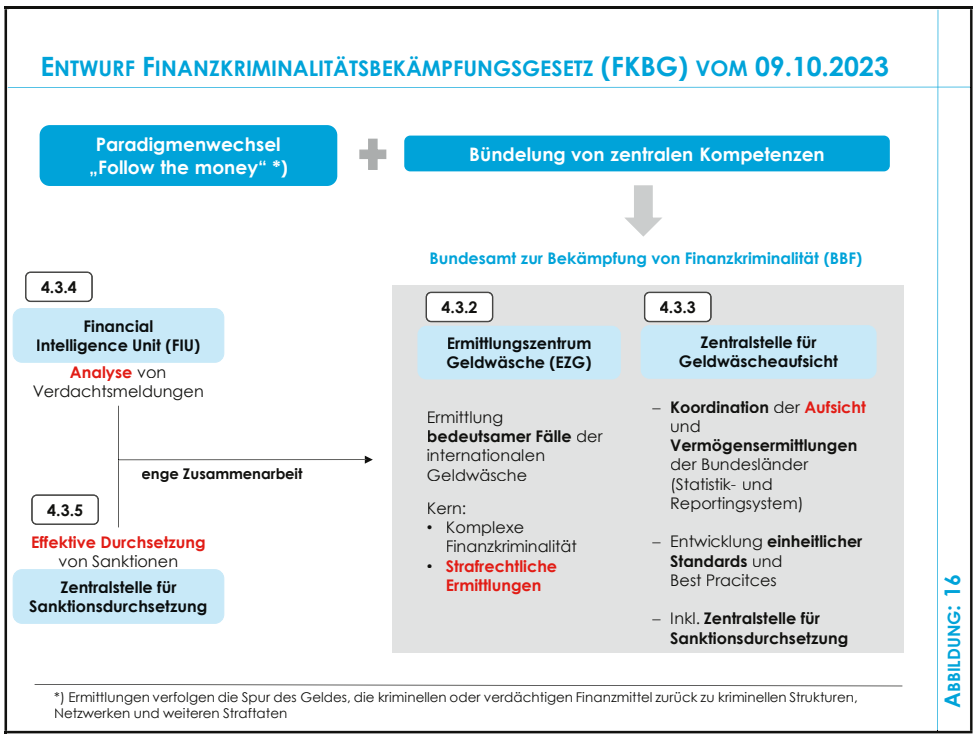


Abbildung 16: Entwurf Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz (FKBG)

4.3.2 Das Ermittlungszentrum Geldwäsche (EZG)

Das **EZG** soll **vorrangig polizeiliche Aufgaben** erfüllen, und zwar speziell im Bereich der **Strafverfolgung von wichtigen Fällen der internationalen Geldwäsche**, wenn ein **Bezug zu Deutschland** besteht.

Darüber hinaus ist das EZG **Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden** des Bundes und der Länder bei der Ermittlung weiterer bedeutsamer Fälle von Geldwäsche.

4.3.3 Die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht

Die Zuständigkeiten des BKA – wie gehabt – als

- **polizeiliche Zentralstelle** im nationalen und internationalen Verbund
- für **Ermittlungen von Geldwäsche und Vortaten**, v.a. im Bereich der organisierten Kriminalität gemäß § 4 BKAG
- für **Ermittlungen im Bereich der Abwehr von Gefahren** des internationalen Terrorismus gem. § 5 BKAG

Darüber hinaus werden zusätzliche Ressourcen für Geldwäsche- und Finanzermittlungen bereitgestellt.

Diese sollen mit bestehenden Ressourcen in einer neuen Organisationsstruktur **„Geldwäsche, Wirtschafts- und Finanzkriminalität"** gebündelt werden.

4.3.4 Die Financial Intelligence Unit (FIU)

Die Aufgaben und Arbeitsweisen der FIU sollen hinsichtlich

- der Zusammenarbeit und
- des Datenaustausches

neu geregelt werden.

Auch die FIU soll dem **geforderten ganzheitlichen Ansatz** folgen.

Außerdem soll die Zusammenarbeit mit den übrigen Handelnden bei der Geldwäschebekämpfung verbessert werden.

Die FIU soll im Jahr 2025 in das BBF überführt und dort dem Bereich Analyse zugerechnet werden.

4.3.5 Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung

Im Dezember 2022 wurde das **„Zweite Gesetz zur effektiven Durchsetzung von Sanktionen“** verabschiedet.

Kernstück dieses Gesetzes ist die Schaffung einer neuen Bundesbehörde, der „**Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung**“ (ZfSD).

Diese war zunächst beim Bundesministerium der Finanzen angesiedelt und soll wie die FIU im Jahr 2025 in das BBF überführt werden.

Der ZfSD stehen weitreichende Befugnisse zu (§§ 2 ff. SankDG), wie beispielsweise

- die **Durchsuchung von Geschäfts- oder Wohnräumen** sowie die Sicherstellung von Unterlagen und sonstigen Gegenständen.
- die **Anordnung besonderer Überwachungsmaßnahmen** gegen juristische Personen und Personengesellschaften
- besondere Überwachungsmaßnahmen, wenn das jeweilige Unternehmen gegen Bereitstellungs- oder Verfügungsverbote verstoßen hat oder ein solcher Verstoß unmittelbar bevorsteht (§ 9 SankDG).

Weiterhin soll bei der ZfSd eine **Hinweisgeberstelle** eingerichtet werden, um Meldungen zu Sanktionssachverhalten aus dem In- oder Ausland entgegenzunehmen (§ 15 SankDG).

Stand: 15.03.2024

4.4 Zielkonstellation: Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (neue Bundeoberbehörde)

Nach Abschluss aller der Errichtung und Integration der bereits bestehenden Behörden wird das BBF wie folgt aussehen (Zielsetzung):

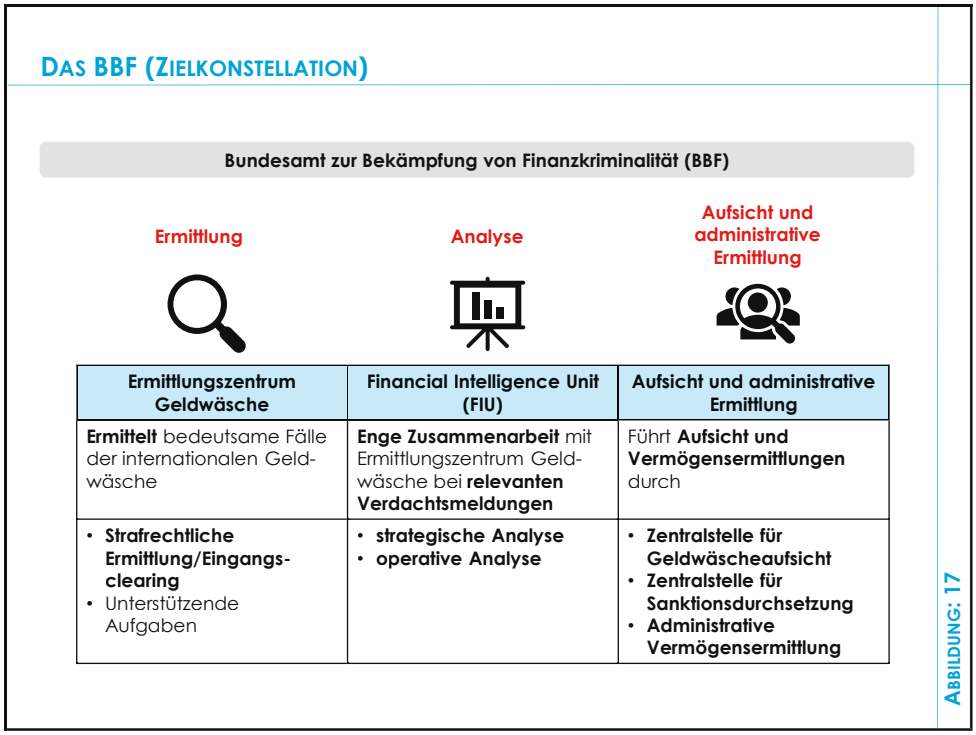


Abbildung 17: Das BBF (Zielkonstellation)

Seite #57

Stand: 15.03.2024

THEMA 5:

Der praktische Fall zur Geldwäscheprävention: Spannender neuer Prüfungsauftrag mit anschließender Enttäuschung

©AUDfIT®
praxis fortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

5. Der praktische Fall zur Geldwäscheprävention: Spannender neuer Prüfungsauftrag mit anschließender Enttäuschung

		Seite
5.1	Sachverhalt „High-Level-Camper GmbH“	#59
5.2	Erkenntnisse mit Problempotential (Auswahl)	#61
5.2.1	Themenkomplex 1 „Fahrzeugbeschaffung“	#61
5.2.2	Themenkomplex 2 „Bewertung und Verkauf von Fahrzeugen“	#61
5.2.3	Themenkomplex 3 „Vertrauensverlust bei Kreditinstituten“	#62
5.2.4	Themenkomplex 4 „Verdacht auf doloses Handeln“	#62
5.2.5	Fachliche Würdigung durch den Abschlussprüfer	#62
5.3	Hat die High-Level-Camper GmbH selbst Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz zu erfüllen?	#63
5.3.1	(Sonstige) Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz	#63
5.3.2	Teils ähnliche Pflichtenlage für Güterhändler und Wirtschaftsprüfer	#64
5.3.3	Was müssen Mandanten bezüglich Geldwäscheprävention beachten?	#65
5.3.4	Anhaltspunkte, die auf Geldwäsche hindeuten	#66
5.3.5	Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Beteiligtenangaben und -verhalten (Gruppe 1)	#66
5.3.6	Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Bargeldgeschäften (Gruppe 2)	#67
5.3.7	Auffälligkeiten im Zusammenhang mit unbaren Transaktionen (Gruppe 3)	#67
5.4	Verpflichtende Überlegungen des Abschlussprüfers	#67
5.4.1	Beachtung der Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz im Rahmen der Jahresabschlussprüfung	#67
5.4.2	Diskussion der Einzelpflichten des Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters (stichwortartige Darstellung)	#68
5.4.3	Mögliche fachliche Problemstellungen für den Abschlussprüfer	#68

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Seite

5.4.4 Berufsständisch gebotene Reaktionen des Abschlussprüfers #68

5.4.5 Mögliche spätere Folgen, wenn keine rechtzeitige Abgabe der Geldwäschemeldung erfolgt #70

5.4.6 Erkenntnis: Nahezu (keine) Erledigung einer unterlassenen Verdachtsmeldung durch Zeitablauf #71

5.4.7 Modifizierung dieses Praxisfalls (Sachverhalt) #71

5.4.8 Aus Fehlern lernen: Ideen für eine korrekte Vorgehensweise des Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters im Umgang mit einem nicht integren Mandanten #72

5.4.9 Anpassung des kanzleiindividuellen QMS (GwG-Prävention) #74

5.5 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema #75

PH 5/1
PH 5/2
PH 5/3
PH 5/4
PH 5/5
PH 5/6
PH 5/7

5.1 Sachverhalt „High-Level-Camper GmbH“

Am 26. November 2023 erreicht unsere WP-Gesellschaft eine Anfrage zur Prüfung eines Jahresabschlusses der High-Level-Camper GmbH für das Geschäftsjahr 01.01.-31.12.2023.

Im Zusammenhang mit diesem Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses entwickelt sich nachfolgender Sachverhalt zwischen dem zu prüfenden Unternehmen mit dem Abschlussprüfer.

Datum	Sachverhalt	Beteiligte
26.11.23	**Erstkontakt** Geschäftsführer der High-Level-Camper GmbH kontaktiert WP-Gesellschaft und bittet um Angebot für Jahresabschlussprüfung	• WP 1 • WP-Partner • Geschäftsführer der HLC GmbH (Hans Oder)
04.12.23	**Erstinformation** anhand **allgemein zugänglicher Daten** durch WP 1 (www.hlcg.de) **Informationen:** • **Unternehmensgegenstand:** Import, An- und Verkauf von Premium-Wohnmobilen/Luxuscamper • **Kundenkreis:** Nutzer und Sammler aus der ganzen Welt • **Vertriebsweg:** Angebot in Ausstellungshallen, bzw. Streckengeschäfte (Direktlieferung nach Beauftragung durch Abnehmer)	• WP 1

THEMENBEREICH II: NEUES ZU DEN BERUFSPFLICHTEN IN DER WP-PRAXIS (WPO, BS WP/vBP, GwG, …)

Datum	Sachverhalt	Beteiligte
04.12.23	**Informationen aus dem Bundesanzeiger:** • GmbH • Gründung 2008 • Geschäftsführer: Hans Oder (seit 01.07.2022) Maxim Ugai (seit 2008) • Gesellschafter: High-Level-Holding AG mit Sitz in Chur (Schweiz) **Information aus dem Transparenzregister:** **Wirtschaftlich berechtigte Personen:** Igor Bilciq, Gregor Kasactan	
05.12.23	• Kennenlerngespräch **mit anschließendem Betriebsrundgang durch die edel anmutenden Fahrzeughallen (Betriebsbesichtigung)** • Einführungsgespräch **durch den Geschäftsführer Hans Oder** • **Übergabe der Vorjahresabschlüsse und Vorjahres-Prüfungsberichte durch den Geschäftsführer Oder**	• WP 1 • Geschäftsführer der HLC GmbH (Hans Oder)
07.12.23	Interne Abfrage in der WP-Praxis, ob Branchen-Know-How zur „Kfz-Branche“ in der WP-Praxis vorliegt Dies wird intern bestätigt: Fiat- und Toyota-Händler sowie zahlreiche Tankstellen zählen auch zur Mandantschaft	• WP 1 und WP Partner
09.12.23	Angebotserstellung und Freigabe im Partnerkreis, Bestellung als Abschlussprüfer	• WP 1 und WP Partner • Geschäftsführer der HLC GmbH (Hans Oder)
04.01.24	Inventurbeobachtung	Assistent Klein hält teilweise Fahrzeugbestand mit Fotos fest
15.02.24	Prüfungsplanung 1. Lauf: Die Prüfungsplanung erfolgt in Anlehnung an die Planungen der langjährigen Bestandsmandate Fiat- und Toyota-Händler unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten und Zahlenwelt zur Rechnungslegung der HLC GmbH	• WP 1
28.02.24	Versand der Liste mit bereitzustellenden Unterlagen	• Assistent Klein

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Datum	Sachverhalt	Beteiligte
10.03.24	Erhalt Unterlagen in Teilen	• Assistent Klein
14.03.24	Prüfungsbeginn vor Ort mit zahlreichen neuen und überraschenden Erkenntnissen über die Tätigkeit des Unternehmens	• WP 1 und Assistent Klein

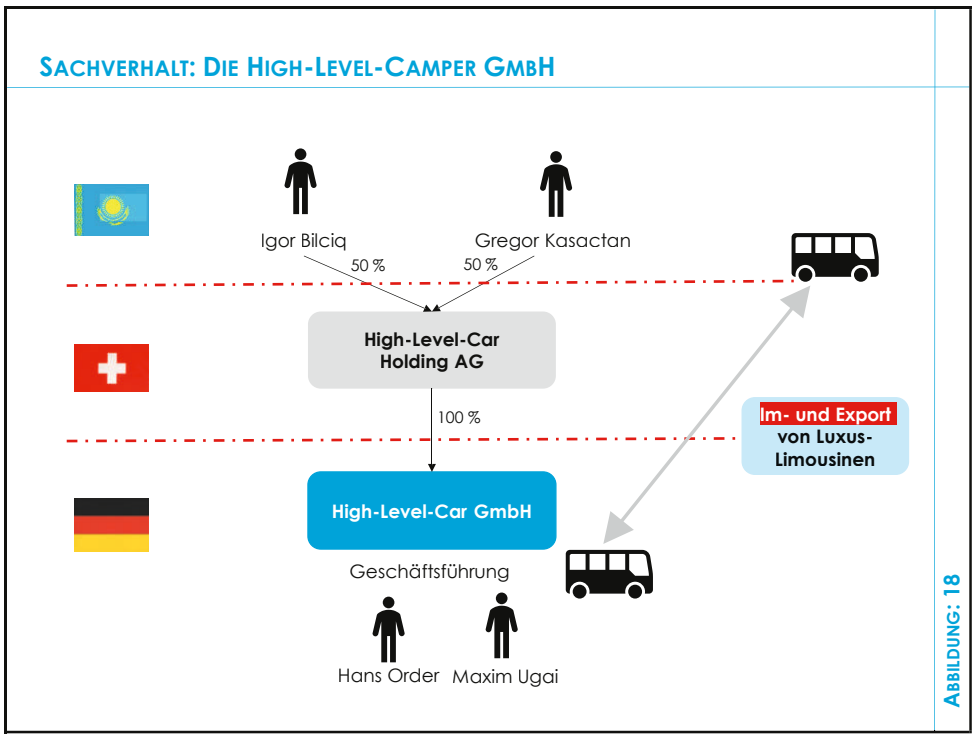


Abbildung 18: Sachverhalt: Die High-Level-Camper GmbH

5.2 Erkenntnisse mit Problempotential (Auswahl)

5.2.1 Themenkomplex 1 „Fahrzeugbeschaffung“

Die Beschaffung der Fahrzeuge erfolgt über andere Unternehmen, bei denen teils unklar ist, ob diese nahestehend sind sowie größtenteils über Geschäftspartner aus Osteuropa.

5.2.2 Themenkomplex 2 „Bewertung und Verkauf von Fahrzeugen“

- Die Angemessenheit der Kaufpreise für die Fahrzeuge, d.h. die Verrechnungspreise zwischen den nachstehenden Unternehmen können vom Abschlussprüfer nicht beurteilt werden.
- Zahlreiche Fahrzeugkäufe und -verkäufe im zurückliegenden Geschäftsjahr (> 100 TEUR) wurden bar durchgeführt (Erkenntnis aus der Kassenprüfung).

- Die Übergabe der Bargeldbeträge gegen Fahrzeugbriefe erfolgte größtenteils an Autobahnraststätten in 5-Sterne-Hotels.
- Es gibt Regelungen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten für Güterhändler (GWG-Handbuch der HLC GmbH liegt vor).
- In zahlreichen Barzahlungsfällen des zurückliegenden Geschäftsjahres wurde die Identifizierung nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

5.2.3 Themenkomplex 3 „Vertrauensverlust bei Kreditinstituten“

Es bestehen Geschäftsbeziehungen zu drei unterschiedlichen Kreditinstituten, während die Geschäftsverbindung mit der Bank vor Ort im zurückliegenden Jahr 2023 relativ plötzlich beendet wurde.

Auf Nachfragen erfährt der Prüfer, dass die Bank von sich aus die Beendigung des Engagements initiiert und umgesetzt hat.

5.2.4 Themenkomplex 4 „Verdacht auf doloses Handeln“

- Beschaffungs- und Absatzgeschäfte werden in großem Umfang über die Kasse abgewickelt, teilweise durch die Inzahlungnahme von Fahrzeugen, wobei damit im Zusammenhang stehende Bewertungsfragen extern nicht nachvollzogen werden können.
- Zum Teil werden die in Zahlung zurückgenommenen Fahrzeuge zu einem späteren Zeitpunkt weit unter dem Beschaffungspreis weiterverkauft.

5.2.5 Fachliche Würdigung durch den Abschlussprüfer

Die Themenkomplexe einzeln betrachtet und auch in ihrer Gesamtheit stellen

- einerseits ein **inhärentes Risiko des Geschäftsmodells** dar,
- andererseits kann auch ein **doloses Handeln** nicht ausgeschlossen werden,

weil interne Kontrollen und Dokumentationspflichten vom Management nicht implementiert sind (z. B. Bewertung durch Sachverständigen Dritten für bestimmte Geschäfte bei Überschreiten vorgegebener Werte).

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

5.3 Hat die High-Level-Camper GmbH selbst Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz zu erfüllen?

5.3.1 (Sonstige) Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz

Nicht nur Wirtschaftsprüfer/Steuerberater haben eine besondere Sensibilität für Geldwäschethemen zu bewahren.

Auch die Mandanten selbst haben eine Sensibilität dafür zu entwickeln, wie sie die eigenen Verpflichtungen sachgerecht wahrnehmen können.

5.3.1.1 § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG

*„**Verpflichtete** im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit sie in Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs handeln, …*

*12 **Wirtschaftsprüfer**, vereidigte Buchprüfer, **Steuerberater,** …“*

So gehören zu den **Verpflichteten nach § 2 GwG** neben den Banken, Notaren, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern u.v.m. **auch Güterhändler**.

Bei **Güterhändlern** handelt es sich um **Personen, die gewerblich Güter veräußern.** Dabei ist es **unerheblich**, auf wessen Namen oder Rechnung sie tätig sind.

5.3.1.2 § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG

***„Verpflichtete** im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit sie in Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs handeln, …*

16 Güterhändler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter, soweit die Lagerhaltung in Zollfreigebieten erfolgt.“

5.3.1.3 § 1 Abs. 9 und 10 GwG

„Güterhändler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung.

Hochwertige Güter im Sinne dieses Gesetzes sind Gegenstände,

- *die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder*
- *die aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen.*

Stand: 15.03.2024

Zu ihnen gehören insbesondere

- *Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin,*
- *Edelsteine,*
- *Schmuck und Uhren,*
- *Kunstgegenstände und Antiquitäten,*
- *Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge.“*

5.3.2 Teils ähnliche Pflichtenlage für Güterhändler und Wirtschaftsprüfer

Die Gruppen von „verpflichteten“,

- Güterhändler einerseits,
- Wirtschaftsprüfer andererseits,
- haben größtenteils **identische Pflichten** zu erfüllen,
- die unter anderem in §§ 43 und 49 GwG erläutert sind.

5.3.2.1 Pflicht Nr. 1: Unverzügliche Meldung an die FIU

§ 43 Abs. 1 GwG

„*Liegen **Tatsachen** vor, die darauf **hindeuten**, dass*

- *ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer **Transaktion im Zusammenhang steht**, aus einer **strafbaren Handlung stammt**, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,*
- *ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder*
- *der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Abs. 6 Satz 3, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat,*

*so hat der **Verpflichtete** diesen **Sachverhalt unabhängig** vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe unverzüglich der **Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden**. Gibt der Verpflichtete zusätzlich zu der Meldung eines nach Satz 1 meldepflichtigen Sachverhalts auch eine Strafanzeige oder einen Strafantrag ab, so teilt er dies der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit Abgabe der Meldung mit.“*

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

5.3.2.2 Verbot der Informationsweitergabe

§ 47 GwG

„Ein Verpflichteter darf den Vertragspartner, den Auftraggeber der Transaktion und sonstige Dritte nicht in Kenntnis setzen von

1. *einer beabsichtigten oder erstatteten Meldung nach § 43 Abs. 1*
2. *einem Ermittlungsverfahren, das aufgrund einer Meldung nach § 43 Abs. 1 eingeleitet worden ist, und*
3. *einem Auskunftsverlangen nach § 30 Abs. 3 Satz 1.“*

5.3.3 Was müssen Mandanten bezüglich Geldwäscheprävention beachten?

Die Verpflichteten haben **verschiedene Pflichten** nach dem Geldwäschegesetz zu erfüllen, wie beispielsweise

- Einrichtung eines **Risikomanagements** (§§ 5, 6 und 7 GwG)
- **Sorgfaltspflichten** in Bezug auf Kunden (Identifizierungspflichten)
- Feststellung von **Verdachtsfällen und Sicherstellung der entsprechenden Meldepflichten**



Abbildung 19: Pflichten nach dem Geldwäschegesetz

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

5.3.4 Anhaltspunkte, die auf Geldwäsche hindeuten

Um ein Gespür für eventuell vorliegende, meldepflichtige Sachverhalte zu erhalten, **müssen die Mandanten hausintern** ein Know-how über die Pflichten aus dem GWG im eigenen Unternehmen aufbauen.

5.3.5 Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Beteiligtenangaben und -verhalten (Gruppe 1)

Der Mandant hat in seiner täglichen Arbeit mit vielen Geschäftspartnern („**Beteiligten**“) zu tun.

Im Umgang mit diesen können sich für ihn beispielsweise folgende **auffällige Anhaltspunkte** ergeben:

1. **Im Verhalten des Beteiligten liegend**

   Der Beteiligte ist z. B.

   - auffallend **in Eile oder aggressiv**
   - ist nervös und **verstrickt sich in Widersprüche**

2. **In Zusammenhang mit der Identifizierung**

   - Erkennbar gefälschte Dokumente oder Kopien davon in schlechter Qualität
   - Auffällig neue oder abgelaufene Dokumente
   - Vermeidung konkreter Angaben zur Adresse oder Erreichbarkeit
   - Nachweise über die Identität des wirtschaftlich Berechtigten werden nicht erbracht

3. **Im Vertragsverhältnis liegend**

   - Aufbau eines unüblich engen Vertrauensverhältnisses
   - Versuch, ein Abhängigkeitsverhältnis zu schaffen – z. B. Inaussichtstellen von Folgegeschäften, wenn z.B. zuvor auf geldwäscherechtlich relevante Maßnahmen verzichtet wird
   - Hohes Interesse an dem Sicherungssystem des Güterhändlers

4. **Im abzuschließenden bzw. abgeschlossenen Geschäft**

   - Mangelndes Kostenbewusstsein (kein Interesse an Rabatten o.ä.)
   - Geringes Interesse an den genauen Eigenschaften der Waren

5. **Im Vermögen des Beteiligten**

   - Eigene Bonität wird übertrieben gut dargestellt
   - Eröffnung von Konten in Drittländern ohne erkennbare Verbindung des Beteiligten zu diesen Ländern

5.3.6 Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Bargeldgeschäften (Gruppe 2)

Anhaltspunkte, die hier **Anlass zu erhöhter Aufmerksamkeit** hervorrufen sollten, können beispielsweise bestehen in:

- **Barzahlung hochpreisiger Ware oder Dienstleistungen**
- Zahlung in **ungewöhnlicher Stückelung**, z. B. nur 20 € - Scheine
- Unüblicher Transport des Geldes (Plastiktüte, Jackentasche)
- **Banknoten weisen starke Gebrauchspuren** auf
- Rückabwicklung eines Bargeldgeschäftes, wobei die Erstattung nun unbar erfolgen soll
- **Transaktionen in Teilbeträgen**, die jeweils **knapp unter Beträgen liegen, ab denen eine Identifizierung erforderlich ist**

5.3.7 Auffälligkeiten im Zusammenhang mit unbaren Transaktionen (Gruppe 3)

Auch hier gilt wiederum, dass die Auffälligkeiten nur beispielhaft aufgeführt werden:

- **Nahezu wertlose Waren** werden zu **überhöhten Preisen** gekauft
- Erwerb hochpreisiger Waren durch Branchenfremde
- Die Zahlung erfolgt in ein oder aus einem Land, das als Steueroase bekannt ist
- **Transaktionen in Kryptowährung**
- Ungewöhnliche Umstände, unter denen Luxusgüter zum Kauf angeboten werden

5.4 Verpflichtende Überlegungen des Abschlussprüfers

5.4.1 Beachtung der Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz im Rahmen der Jahresabschlussprüfung

Ein **Wirtschaftsprüfer** wird aufgrund begrenzter Informationsmöglichkeiten in keinem Fall sämtliche oben aufgeführte **Indizien bei einem Mandanten erkennen können.**

Jedoch sind auch **Mandatskonstellationen** denkbar,

- bei denen der Abschlussprüfer/Steuerberater sehr wohl **Indizien ableiten** kann,
- aus denen sich zweifelsohne die **Sachverhalte ergeben, bei denen eine Meldepflicht besteht**, beispielsweise:
  - hohe Kassenbestände
  - fehlende Dokumente zur Identifizierung

- ein Mitarbeiter, der von „komischen“ Kunden berichtet, z. B. der oben genannte aggressive Kunde in Eile

5.4.2 Diskussion der Einzelpflichten des Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters (stichwortartige Darstellung)

5.4.2.1 Meldung an die FIU

Bei **ausreichenden Verdachtsmomenten** ist auch der Wirtschaftsprüfer **selbst verpflichtet**, eine **Meldung** an die FIU abzugeben.

Bei **den selbst festgestellten Sachverhalten** handelt es sich erst um **Indizien**, die dann von der FIU in Zusammenarbeit mit den Behörden (Staatsanwaltschaft, Zoll, Finanzbehörden) untersucht werden.

5.4.2.2 Redepflicht im Prüfungsbericht

Eine **Aufnahme in den Prüfungsbericht** unter den Gliederungspunkt **3.2.2.2 „Sonstige Verstöße“** sollte **erst dann** erwogen werden, wenn ein **Sachverhalt**, der unter das GwG fällt, **mit großer Sicherheit vorliegt oder nachgewiesen wurde**.

5.4.3 Mögliche fachliche Problemstellungen für den Abschlussprüfer

Aus der Sicht des Abschlussprüfers sind folgende problembehaftete Fragestellungen denkbar:

1. Auswirkungen auf den **BSV**?
2. Auswirkungen auf den **PB**?
3. Meldepflichten nach dem **GwG**?
4. Informationspflicht gegenüber den **Überwachungsorganen**?
5. Ggf. anlassbezogene Informationspflichten gegenüber **Dritten**?
   - ggf. gegenüber dem Folge-WP – Achtung: Verschwiegenheitspflicht;
   - ggf. ggü. Strafverfolgungsbehörden – bezüglich dieser Pflichtenlage ist es unabdingbar, rechtlichen Rat einzuholen

5.4.4 Berufsständisch gebotene Reaktionen des Abschlussprüfers

Zentrale übergeordnete praktische Fragestellung:

„Wie reagiert der Abschlussprüfer auf die vorläufigen Erkenntnisse während der Auftragsabwicklung?“

Denkbare Szenarien (Brainstorming) zum Verhalten des Abschlussprüfers:

Szenario 1: Der Abschlussprüfer **legt den Auftrag nieder**!

- **Nein**, eine Kündigung des gesetzlichen Prüfungsauftrags ist nicht möglich, § 318 Abs. 6 HGB

  (Ausnahme: wichtiger Grund und Information der WPK)
- **Fazit:** Der Auftrag ist fortzuführen.

  Der Abschlussprüfer schuldet dem Auftraggeber ein Prüfungsurteil.

Szenario 2: Der Prüfer erstattet eine **strafrechtliche Anzeige** bei der örtlichen Polizeibehörde, um die bestehenden Zweifel zum dolosen Handeln ausräumen zu können.

- **Nein** (**grundsätzlich)**

  Hier ist vom Abschlussprüfer einzelfallabhängig ggf. rechtlicher Rat einzuholen (berufsrechtliche Vorgaben sind vollumfänglich zu beachten, u.a. Verschwiegenheitspflicht

Zwischenfazit: Der angenommene Prüfungsauftrag ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchzuführen.

- Prüfungsnachweise sind zu erlangen, um den Auftrag mit einem sachgerechten Prüfungsurteil abschließen zu können.

Nebenpflichten, die sich für Wirtschaftsprüfer ergeben können, sind stets genau zu beachten. Zum Beispiel die Pflichten aus dem Geldwäschegesetz.

Abschließendes Fazit:

- Die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung einerseits und
- die berufsrechtlichen Vorgaben für Wirtschaftsprüfer andererseits
- bilden den Rahmen
- bzw. die Leitplanken,
- der Auftragsabwicklung auch **bei komplexen Aufträgen mit besonderen Problemstellungen**, die der Abschlussprüfer **erst während der Prüfungsdurchführung** erkennt.

Stand: 15.03.2024

5.4.5 Mögliche spätere Folgen, wenn keine rechtzeitige Abgabe der Geldwäschemeldung erfolgt

5.4.5.1 Mögliche Rückfragen der FIU zum späteren Zeitpunkt

Anlassbezogene Rückfrage der FIU zu einem späteren Zeitpunkt mit der Bitte um Vorlage der Unterlagen offenbart, dass die Pflichten nicht/nicht rechtzeitig wahrgenommen wurden.

Folgen für den Wirtschaftsprüfer (FIU):

- Sanktion mit Bußgeld
- unterschiedliche Höhe je nachdem, ob
  - leichtfertig,
  - vorsätzlich,
  - wiederholt oder
  - mit systematischer Vorgehensweise.

5.4.5.2 Feststellungen bei der Qualitätskontrolle

- **Prüfer für Qualitätskontrolle** könnte folgende Mängel feststellen:

  System zur Einhaltung der GwG-Prävention liegt vor, aber das System funktioniert nicht in der Praxis, d.h. die Wirksamkeit ist nicht gegeben.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass der **Auftrag in die bewusste Auswahl der Qualitätskontrolle** kommt, ist erhöht, da
  - der Auftrag eine Erstprüfung war
  - nur einmalig durchgeführt wurde
  - ggf. in der Auftragsdatei als „risikoerhöht" gekennzeichnet wurde.

  Der Prüfer für Qualitätskontrolle kann
  - einen **wesentlichen** Mangel im System, bzw.
  - eine Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung

  feststellen und darüber berichten.
- **Mögliche Folgen für den Wirtschaftsprüfer (Kommission für Qualitätskontrolle):**

  Die Kommission für Qualitätskontrolle kann Maßnahmen ergreifen, die zu einer Beseitigung dieser Feststellung führen (**Auflagen** und/oder **Sonderprüfung**).

  Die Kommission für Qualitätskontrolle gibt die Information über den **Berufsrechtsverstoß an die Berufsaufsicht** innerhalb der Wirtschaftsprüferkammer weiter, was zu berufsrechtlichen Maßnahmen führen kann.

- **Mögliche Folgen für den Wirtschaftsprüfer (Berufsaufsicht)**
  - Durch die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ der WPK in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde § 50 Nr. 6 GwG kann ein Berufsrechtverstoß festgestellt werden.
  - Die Aufsichtsbehörde kann Maßnahmen ergreifen, z. B. Verwarnung
  - vorübergehende Untersagung des Berufs
  - Widerruf der Zulassung (bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit, (§ 51 Abs. 5 GwG)

5.4.6 Erkenntnis: Nahezu (keine) Erledigung einer unterlassenen Verdachtsmeldung durch Zeitablauf

Es ist möglich, dass der berufsangehörige Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater **auch nach Beendigung eines Erstellungs- oder Prüfungsauftrags** mit den Konsequenzen aus den geldwäscherechtlichen Vorschriften (d. h. durch die FIU veranlasste Rückfragen) konfrontiert wird.

5.4.7 Modifizierung dieses Praxisfalls (Sachverhalt)

Datum	Sachverhalt
01.01.2023 - 27.05.2023	Der Abschlussprüfer sträubt sich, eine Verdachtsmeldung abzugeben, obwohl er zweifelsfrei festgestellt hat, dass der Mandant mit Geschäftspartnern Verkäufe gegen Bargeldleistungen im sechsstelligen Bereich vorgenommen hat, ohne seine Identifizierungsplichten (z. B. Kopie Personalausweis) vorgenommen zu haben.
28.05.2023	Der Prüfungsauftrag wurde am 28. Mai 2023 fertig gestellt.
23.11.2023	Am 23.11.2023 erreicht den Abschlussprüfer, der zugleich auch Steuerberater ist, • eine Rückfrage durch eine Aufsichtsbehörde, z. B. **FIU oder Staatsanwaltschaft**, • mit der Aufforderung, die **Aufzeichnungen zur Einhaltung der sich aus dem Geldwäschegesetz** ergebenden Pflichten im Zusammenhang mit dem oben angeführten Mandat/Auftrag binnen einer Monatsfrist **vorzulegen**.

5.4.7.1 Spätere Rückfragen durch die FIU

Was war geschehen?

- Die **FIU** hat aufgrund anderer Verdachtsmeldungen über den **Mandanten** (z. B. Banken, Finanzämter, Notare) den Mandanten als **risikoreich eingestuft** und möchte diesen einer intensiveren Untersuchung unterziehen.

- Hierzu **ermittelt die FIU** unter Einbindung anderer Aufsichtsbehörden (Unternehmensregister, Finanzämter, Kammern) weitere Beteiligte und nach dem Geldwäschegesetz Verpflichtete.
- Die erbetenen **Auskünfte richten sich primär** gegen den verpflichteten **Güterhändler**. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch überprüft wird, ob andere nach dem Geldwäschegesetz Verpflichtete – wie z. B. der Steuerberater / Wirtschaftsprüfer – ihren eigenen Sorgfaltspflichten zur Abgabe der Verdachtsmeldung sachgerecht und rechtzeitig nachgekommen sind.

Fazit:

Konkret wird sich in einem weiteren Schritt der Wirtschaftsprüfer die Frage stellen lassen müssen, warum er keine Verdachtsmeldung abgegeben hat.

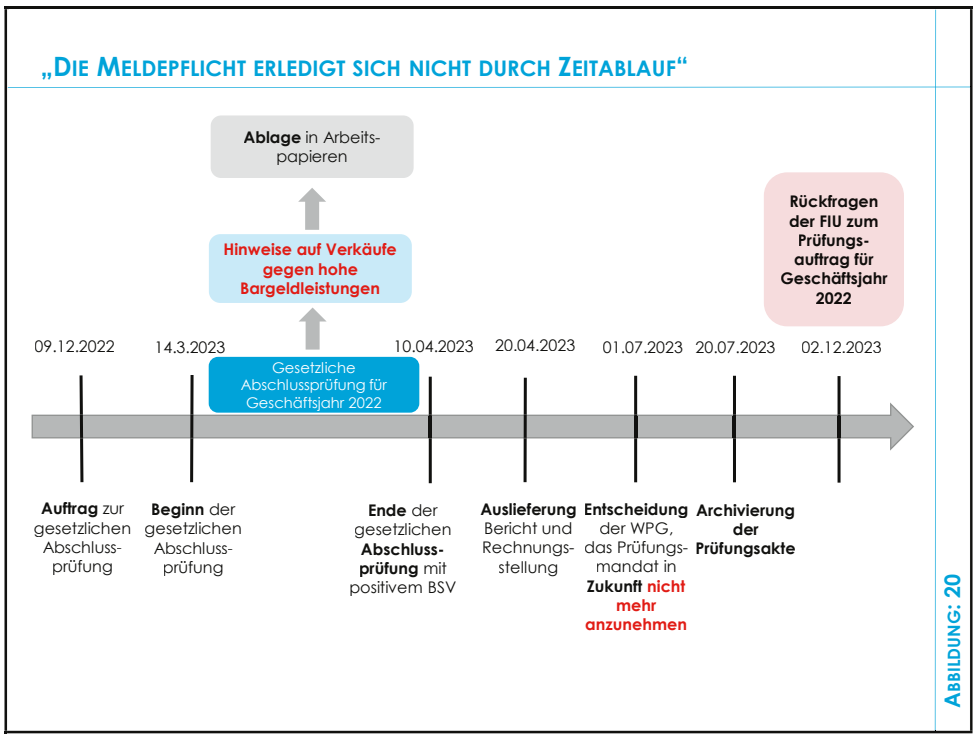


Abbildung 20: „Die Meldepflicht erledigt sich nicht durch Zeitablauf“

5.4.8 Aus Fehlern lernen: Ideen für eine korrekte Vorgehensweise des Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters im Umgang mit einem nicht integren Mandanten

5.4.8.1 Dringender Handlungsbedarf in Bezug auf diesen Auftrag

- **Wahrnehmung der unverzüglichen Meldepflicht gegenüber FIU** (GoAML) §§ 43 GwG

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

- Einhaltung **Verbot der Informationsweitergabe** gemäß § 47 GwG
- Umgehende **Anpassung der Risikoanalyse** nach dem GwG und Anhebung der Sorgfaltspflichten nach dem GwG von „normal“ auf „**verstärkte Sorgfaltspflichten**“ (**zusätzlichen Erhebungsbogen ausfüllen**)[28]

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG

„Die Verpflichteten haben

1. *die Risikoanalyse zu dokumentieren,*
2. *die Risikoanalyse regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren und*
3. *der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die jeweils aktuelle Fassung der Risikoanalyse zur Verfügung zu stellen.“*

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 5/1:**
  „Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) – juristische Person / Personengesellschaft –“
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 5/2:**
  „Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) – verstärkte Sorgfaltspflichten–“

siehe Anlagenband

S. #201

S. #207

5.4.8.2 Möglicher weiterer Handlungsbedarf **für diesen Auftrag**

a. Nutzung besonderer Qualitätssicherungsmaßnahmen: **Auftragsbegleitende Qualitätssicherung**
b. Verstärkung und Wahrnehmung der **Pflichten zur Kommunikation mit den Überwachungsorganen** (Mitteilung der bedeutsamen Mängel im IKS IDW PS 475 n.F.
c. **Anpassung der Prüfungsplanung** (ggf. Neufestlegung bedeutsamer Risiken)
d. **Auswirkungen auf Prüfungsbericht** (Redepflicht, dass Mandant seine Verpflichtungen nach GwG nicht eingehalten hat) und auf den BSV prüfen (Hemmnis bzgl. Bewertung)
e. **Dokumentation** schaffen, die ihn selbst bei späteren Rückfragen exkulpieren

5.4.8.3 Erkenntnisse für künftige **weitere** Auftragsannahmen bzw. Erkenntnisse für die Annahme künftiger Prüfungsaufträge

Ein sachgerechter Auftragsannahmecheck schließt die Beurteilung der **Integrität von Auftraggebern und Beteiligten** mit ein.

[28] Vgl. WPK-Mitgliederbereich Geldwäschegesetz

siehe Anlagenband
S. #210
S. #218

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 5/3:**
  „Auftragsannahmecheck Teil 1 (Bearbeitung vor Auftragsannahme); § 53 Nr. 2 BS WP/vBP“
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 5/4:**
  „Auftragsannahmecheck Teil 2 (Bearbeitung vor Auftragsannahme)“

Das Ziel muss sein, dass Aufträge von nicht-integren Mandanten nicht angenommen werden.

Daran erinnert auch der Hinweis auf ISA [DE] 510 (Erstprüfung – Kontaktaufnahme mit dem Vorberater).

5.4.9 Anpassung des kanzleiindividuellen QMS (GwG-Prävention)

5.4.9.1 Überprüfung der Identität des Mandanten (selektive Auswahl)

Da es sich beim Mandanten um eine juristische Person handelt, sind immer anzufordern:

- aktueller Auszug aus dem Handelsregister
- Gründungsdokumente (z. B. Gesellschaftsvertrag)
- Geschäftsführer als gesetzliche Vertreter der GmbH sind nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 GwG bzw. § 154 Abs. 2 AO zu identifizieren

5.4.9.2 Abklärung und Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG) (selektive Auswahl)

Der Wirtschaftsprüfer ist verpflichtet, in den Fällen des § 10 Abs. 3 Satz 1 GwG abzuklären, **ob der Mandant für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt** und – falls dies bejaht wird – den wirtschaftlich **Berechtigten zu identifizieren**.

Dabei ist der Mandant verpflichtet, dem Wirtschaftsprüfer die Informationen und Unterlagen zum wirtschaftlich Berechtigten zur Verfügung zu stellen.[29]

Wenn der Mandant wie im vorliegenden Fall **keine natürliche Person** ist, hat der Abschlussprüfer die **Eigentums- und Kontrollstruktur** des Mandanten mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG).

Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung mit Vereinigungen ist nach § 20 Abs. 1 GwG zwingend ein Registrierungsnachweis oder ein **Auszug aus dem Transparenzregister** einzuholen.

[29] Vgl. § 11 Abs. 6 Satz 1 und 2 GwG

siehe Anlagenband S. #222

5.4.9.3 Rechtzeitige Abfrage der Verbindungen zu nahestehenden Personen

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 5/5:**
  „Schaubild zu nahestehenden Unternehmen und Personen i. S. d. ISA [DE] 550 – Überblick RS HFA 33 Anlage 1“
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 5/6:**
  „Dokumentation zu nahestehenden Unternehmen / Personen“
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 5/7:**
  „Nahestehende Personen – Individuelle Prüfungshandlungen“

S. #223

S. #224

5.4.9.4 Einführung interner Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 2 GwG (selektive Auswahl)

Der Abschlussprüfer hat intern z. B. folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Ausarbeitung und Schulung von
  - internen Richtlinien,
  - Verfahren und
  - Kontrollen zur Umsetzung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz
- Unterrichtung der Mitarbeiter bezüglich Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und über die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG)

siehe Anlagenband S. #201

5.5 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 5/1:**
  „Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) – juristische Person / Personengesellschaft –“

S. #207

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 5/2:**
  „Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) – verstärkte Sorgfaltspflichten–“

S. #210

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 5/3:**
  „Auftragsannahmecheck Teil 1 (Bearbeitung vor Auftragsannahme); § 53 Nr. 2 BS WP/vBP“

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

siehe Anlagenband

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 5/4:**
  „Auftragsannahmecheck Teil 2 (Bearbeitung vor Auftragsannahme)“ S. #218
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 5/5:**
  „Schaubild zu nahestehenden Unternehmen und Personen i. S. d. ISA [DE] 550 – Überblick RS HFA 33 Anlage 1“ S. #222
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 5/6:**
  „Dokumentation zu nahestehenden Unternehmen / Personen“ S. #223
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 5/7:**
  „Nahestehende Personen – Individuelle Prüfungshandlungen“ S. #224

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Themenbereich III: CSRD/ESG – Grundlagen zum Nachhaltigkeitsmanagement

Seite #78

THEMA 6:

ESG im Mittelstand: Koordination, Projektstart und Aktivitäten-Maßnahmen-Plan

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT®
praxis fortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

6. ESG im Mittelstand: Koordination, Projektstart und Aktivitäten-Maßnahmen-Plan

		Seite
6.1	Das Wichtigste: Lassen Sie sich nicht abschrecken!	#79
6.2	Klärung der Anwendungspflicht in Bezug auf das „Non-Financial-Reporting“ der „Roter Fels GmbH“	#80
6.2.1	Unmittelbare Pflicht als große Kapitalgesellschaft	#80
6.2.2	Kick-Off-Gespräch mit dem Management der Gesellschaft	#81
6.2.3	Die Mitwirkung und Überzeugung des Aufsichtsrats ist entscheidend	#81
6.3	Das ESG-Projekt im Unternehmen kann starten	#81
6.3.1	Festlegung der Verantwortlichkeiten für das ESG-Projekt	#81
6.3.2	Unternehmensindividuelle Bestandsaufnahme	#83
6.3.3	Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse	#84
6.3.4	Erstellung einer unternehmensindividuellen Gap-Analyse	#86
6.4	Entwicklung von Zielen und Maßnahmen	#87
6.5	Daten zu den wesentlichen Themen ermitteln	#87
6.6	Weitere detaillierte Informationen zu ESG-Themen	#88
6.7	Projekt Kick-Off	#88
6.8	AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema	#88

Stand: 15.03.2024

PH 6

6.1 Das Wichtigste: Lassen Sie sich nicht abschrecken!

Die ganze Welt spricht von **Nachhaltigkeit**, von EU-Vorschriften, von 1.200 Datenpunkten u. v. m.

> *„Wie soll man da nur den Überblick behalten? Und noch schlimmer:*
>
> *Wie soll man die zahlreichen Vorgaben in dem eigenen Unternehmen umsetzen?*
>
> *Wie soll man als Wirtschaftsprüfer das Projekt begleiten und dabei für den Mandanten einen Mehrwert schaffen?“*

Nachfolgend finden Sie einen **kleinen Beispielfall**, wie Wirtschaftsprüfer Sandig seine Mandantin, die „Roter Fels GmbH“, auf dem Weg zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterstützen wird.

6.2 Klärung der Anwendungspflicht in Bezug auf das „Non-Financial-Reporting“ der „Roter Fels GmbH“

6.2.1 Unmittelbare Pflicht als große Kapitalgesellschaft

Wirtschaftsprüfer Sandig nimmt sich stets die Jahresabschlüsse der Roter Fels GmbH für die Jahre 2022 und 2023 und **prüft die Schwellenwerte** für große Gesellschaften nach § 267 Abs. 3 HGB.

Merkmal	Daten „Roter Fels GmbH“		Schwellenwert nach § 267 Abs. 3 HGB	„Schwelle“
	2022	2023		
Bilanzsumme	32 Mio. EUR	32,5 Mio. EUR	20 Mio. EUR (**NEU:** 25 Mio. EUR)	**ja**
Umsatzerlöse	80 Mio. EUR	83 Mio. EUR	40 Mio. EUR (**NEU:** 50 Mio. EUR)	**ja**
Mitarbeiter	300	310	250	**ja**

Nach den vorliegenden Jahresabschlüssen hat die „Roter Fels GmbH“ die Schwellenwerte an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten und erfüllt somit die Größenmerkmale einer **großen Kapitalgesellschaft**.

Somit wird die GmbH **ab dem Geschäftsjahr 2025** unter anderem verpflichtet sein, eine Nachhaltigkeitsberichterstattung in ihren Lagebericht zu integrieren.

Hinweis:

Auch wenn die Roter Fels GmbH **keine große** Kapitalgesellschaft wäre, könnte sie faktisch **dennoch** der Verpflichtung zur Implementierung eines ESG-Managementsystems, d.h. der **Ermittlung von Informationen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung**, unterliegen,

- **kleines/mittelgroßes** Unternehmen über die Anforderungen in der **Lieferkette**
- **verbundenes Tochterunternehmen** über die Berichtsanforderungen für den **Gesamtkonzern**
- **Unternehmen der öffentlichen Hand** aufgrund der **Satzung** (Rechnungslegung „wie“ große Kapitalgesellschaften)

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

6.2.2 Kick-Off-Gespräch mit dem Management der Gesellschaft

WP Sandig hat bereits einige Fortbildungen zum Thema ESG-Berichterstattung besucht.

Ihm ist bewusst, dass die **neue Nachhaltigkeitsberichterstattung** eine

- umfassende **Vorbereitung** und
- Einrichtung von **Informationsstrukturen**
- Regelung von **Zuständigkeiten**

im Unternehmen **erfordert**.

Dieses besonders zeit- und kostenintensive Projekt kann nur Erfolg haben, wenn von Anfang an die Gesamtverantwortung bei der Geschäftsleitung liegt und entsprechende **Zeit- und Kostenbudgets für das ESG-Projekt vorgesehen werden**.

Daher ist es für WP Sandig vorrangiges Ziel, die Geschäftsführung für das Thema zu **sensibilisieren und zu motivieren**.

6.2.3 Die Mitwirkung und Überzeugung des Aufsichtsrats ist entscheidend

WP Sandig hat aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit bei der Roter Fels GmbH bereits mehrfach **mit den für die Überwachung verantwortlichen Personen** kommuniziert.

Da er weiß, dass der Aufsichtsratsvorsitzende Blaumeier stets ein Auge auf die Personalkosten hat, veranlasst er noch im Gespräch mit der Geschäftsleitung, dass ein **gemeinsames Treffen** mit Blaumeier stattfinden soll.

So will er gleichermaßen dem Aufsichtsrat und dem Management die

- **mittel- und langfristige strategische** Bedeutung
- **Dringlichkeit** des neuen ESG-Projekts und
- **Notwendigkeit zur Freigabe** von zeitlichen und monetären **Mitteln**

verdeutlichen.

6.3 Das ESG-Projekt im Unternehmen kann starten

6.3.1 Festlegung der Verantwortlichkeiten für das ESG-Projekt

6.3.1.1 ESG-Projektteam zur Koordination

Die Geschäftsführung sucht sich im Leitungsteam zwei Mitarbeiter Gustav Clever und Miriam Smart aus, die die **Koordinierung**

der Datensammlung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung übernehmen sollen.

Die beiden ESG-Projektleiter müssen dafür sorgen, dass in den kommenden Monaten die **Fäden, d.h. die ESG-Informationsquellen, zusammengeführt** werden.

Das ESG-Projektteam ist die **Sammelstelle** für alle geforderten Nachhaltigkeitsinformationen.

Zugleich sind die ESG-Koordinatoren auch das **Bindeglied zur Geschäftsführung** und informieren regelmäßig über den Stand des Projektes und ggf. erforderliche weitere Maßnahmen.

6.3.1.2 Abstimmung Verantwortlichkeiten in der Organisation

Clever und Smart setzen sich zusammen und nehmen sich das **Organigramm** des Unternehmens zur Hand.

Gemeinsam mit WP Sandig überlegen sie **welche Abteilungen** eventuell Informationen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung liefern müssen.

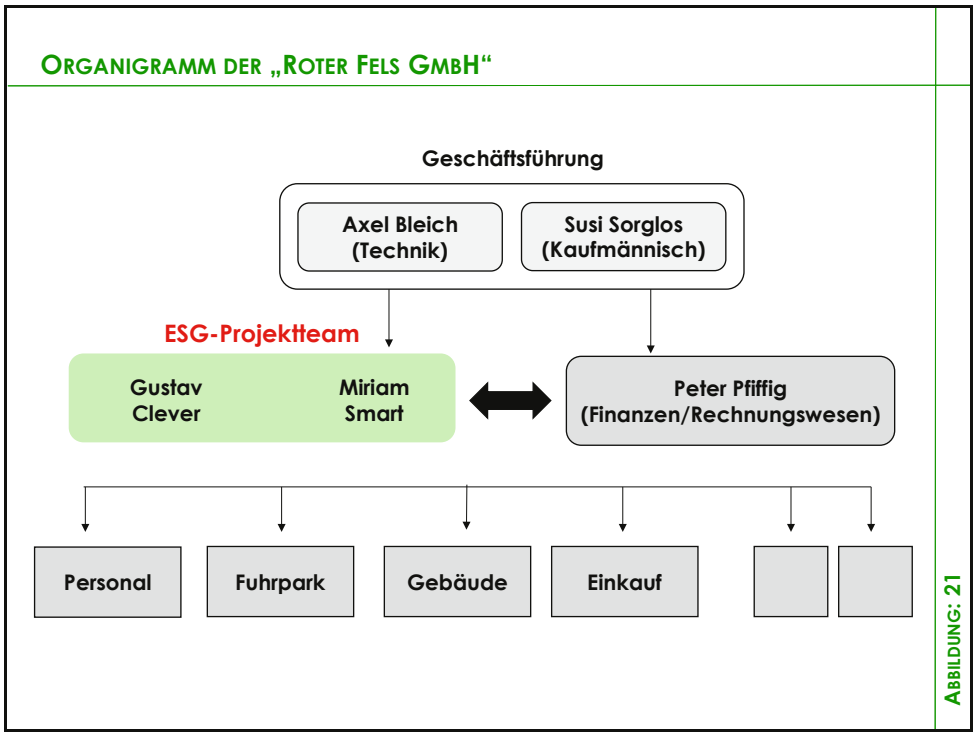


Abbildung 21: Organigramm der „Roter Fels GmbH“

Auf einen ersten Blick fokussieren sie sich dabei auf:

- **Rechnungswesen** (Buchführung und Schnittstelle zum Lagebericht)
- **Personalabteilung** (Informationen im Sozialbereich)
- **Fuhrparkmanagement** (Energie und Umweltthemen)

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

- **Gebäudemanagement** (Energie und Umweltthemen)
- **Einkaufsabteilung** (Informationen zur Lieferkette)

Die Leiter dieser Abteilungen werden zu **ESG-Meetings**, die ab sofort im 14-tätigen Rhythmus stattfinden sollen, eingeladen.

Zu einem ersten Sondierungsgespräch wird WP Sandig eingeladen, der den Teilnehmern einen **ersten Überblick über die Anforderungen der CSRD und ESRS zur Nachhaltigkeitsberichterstattung** gibt.

WP Sandig legt ihnen sehr ans Herz, sich auch fachlich intensiv mit den einzelnen Themenbereichen zu beschäftigen und sich entsprechend fortzubilden.

6.3.2 Unternehmensindividuelle Bestandsaufnahme

6.3.2.1 Überblick über die Anforderungen

Das ESG-Projektteam hat sich im ersten ESG-Projektteammeeting einen **detaillierten Überblick** über die **neuen Anforderungen** an die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verschaffen.

Dazu sollte es sich

- die **CSRD-Richtlinie**,
- die **12 ESRS-Standards** und
- die **Liste mit den rd. 1.200 Datenpunkten**

zur Hand nehmen und sich einen Überblick verschaffen, welche konkret für den Lagebericht bestehen.

6.3.2.2 Bestandsaufnahme: Viele Unternehmen verfügen schon heute über viele Informationen

Zahlreiche Unternehmen haben bereits in der Vergangenheit freiwillig bzw. nach anzuwendenden Standards zur Nachhaltigkeit Bericht erstattet, wie z.B. nach den Vorgaben der

- Global Reporting Initiative (GRI) oder dem
- deutschen Nachhaltigkeitskodes (DNK).

Somit haben die Unternehmen **bereits bestimmte Themen und Informationskanäle** im Unternehmen **implementiert**, die zumindest Teile der ESRS-Anforderungen abdecken könnten.

6.3.2.3 „Vorhandene Puzzleteile zusammentragen“

Die verschiedenen **Abteilungen** im Unternehmen sind somit aufgefordert, die

- **Informationen** zusammen zu tragen und

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

- **darüber an das ESG-Projektteam** zu berichten,
- welche **ESG-relevanten Daten bereits in der Vergangenheit** gesammelt wurden und
- **wie darüber berichtet** wird.

6.3.2.4 Einbeziehung der ESG-Themen in die Unternehmensstrategie

Hierzu sind auch weitreichende Weichenstellungen der **Geschäftsleitung** erforderlich.

Für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist auch notwendig, zu ermitteln, ob und wie die ESG-Themen in der

- Unternehmensstrategie
- Vision, Leitlinien des Unternehmens
- Unternehmenskultur, Wertekatalog

bereits verankert sind.

Hinweis:

- Es empfiehlt sich zu recherchieren, welche Hilfsmittel und Metriken **innerhalb der eigenen Branche** bereits zum Thema Nachhaltigkeit entwickelt wurden.
- Nehmen Sie bzw. Ihr Mandant hierzu **Kontakt zu den Verbänden** auf.
- Evtl. existieren schon Hilfestellungen zur Umsetzung in der Branche.

6.3.3 Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse

6.3.3.1 Interne Themensammlung und Wesentlichkeitsbeurteilung

Um den

- **tatsächlichen Berichtsinhalt** festlegen und
- sich damit auf die **zentralen Themen fokussieren** zu können,

zählt **die Durchführung einer Analyse nach dem Konzept der doppelten Wesentlichkeit zur Kernaufgabe**.

Für das praktische Doing können die Vorgaben der ESRS herangezogen werden.

Für die unternehmensspezifische Umsetzung sollte eine **Abstimmung aller eingebundenen Abteilungen** organisiert werden.

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

6.3.3.2 Einbeziehung der Wertschöpfungskette

Innerhalb der ESRS wird großen Wert darauf gelegt, dass

- die Auswirkungen des Unternehmens auf die Umwelt und
- die finanziellen Auswirkungen auf das Unternehmen

nicht nur in Bezug auf das eigentliche Unternehmen,

- sondern über die gesamte Wertschöpfungskette betrachtet werden.

Clever und Smart haben somit die Aufgabe,

- eine **Übersicht für die Wertschöpfungskette** anzufertigen (möglichst grafisch), um dann
- im **Austausch mit den einzelnen Abteilungen** zu ermitteln,
- **ob** die **vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungsschritte eine wesentliche Bedeutung** haben.

6.3.3.3 Obligatorische Einbindung der Stakeholder (Stakeholder-Analyse)

In einem weiteren Schritt sollten dann die ermittelten Themen unter **Einbeziehung der Stakeholder** nochmals überprüft werden.

Hierzu kann eine Stakeholder-Befragung durchgeführt werden.

ORGANIGRAMM DER „ROTER FELS GMBH“

Intern	Extern
Mitarbeiter	Lieferanten
Führungskräfte	Geschäftspartner
Arbeitnehmervertreter	Kunden
Besonders gefährdete Personen	Konsumenten
Eigentümer des Unternehmens	Behörden
	Anwohner

ABBILDUNG: 22

Abbildung 22: Beispiele für mögliche Stakeholder

Mit zahlreichen Stakeholdern besteht im laufenden Betrieb ein **regelmäßiger Austausch.**

Diese Kommunikationskanäle können für die Einbindung und Abfrage genutzt werden.

Clever und Smart wählen für eine **erste Abfragerunde** die

- Mitarbeiter
- Führungskräfte
- Gesellschafter
- die größten Lieferanten
- und die 5 größten Kunden

zur Einbindung in die Wesentlichkeitsanalyse aus.

Zu diesen Stakeholdern (Personengruppen) bestehen bereits gute und bewährte Beziehungen.

Für diese Adressaten der **Stakeholder-Umfrage** haben die **wesentlichen ESG-Themen** vorrangig **Auswirkungen**.

Ihnen wird eine **Liste der im ersten Schritt** ermittelten wesentlichen Themen mit der Bitte, um Stellungnahme **zugesandt.**

Sie als ESG-Projektleiter oder begleitender Berater sollten nicht vergessen, auch diesen Prozessschritt **zu dokumentieren**, da auch über die **Art der Einbindung** von **Stakeholdern** nach den ESRS **berichtet** werden muss!

Stand: 15.03.2024

6.3.4 Erstellung einer unternehmensindividuellen Gap-Analyse

Nachdem die

- **wesentlichen Themen** entsprechend der doppelten Wesentlichkeit **intern ermittelt,**
- durch die **Stakeholder ergänzt** und
- von der **Geschäftsleitung für zutreffend beurteilt** wurden,

können Clever und Smart ermitteln,

- welche Angaben nach den ESRS (Auswahl aus den 82 **Disclosure Requirements**) und
- welche **Datenpunkte (Auswahl aus rund 1.200 Datenpunkten)** für die einschlägigen Berichtsanforderungen

notwendig und somit zwingende **Berichtsbestandteile** sind.

Diese erforderlichen Einzelangaben können anschließend den in der Roter Fels GmbH vorhandenen Informationen gegenübergestellt werden.

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Das ESG-Projektteam hat

- eine **Liste der wesentlichen Themen und Unterthemen** zu erstellen
- die Erfassung der im Unternehmen **vorhandenen Informationen** zu organisieren
- und anzufertigen, **wo Lücken und damit Handlungsbedarf** besteht.

6.4 Entwicklung von Zielen und Maßnahmen

Das gesamte ESG-Projektteam hat gemeinsam mit der Geschäftsführung zu überlegen, wie die Lücken („gaps“) zukünftig geschlossen werden können.

Die wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen sind in

- die **Unternehmensstrategie** zu integrieren
- **Zielen** (messbare) und
- **Maßnahmen**

umzuwandeln, damit die Nachhaltigkeitsthemen sukzessive in den Unternehmensprozess **integriert und zielorientiert umgesetzt** werden können.

Der **Fahrplan zur Umsetzung** dieser Ziele und Maßnahmen muss**kurz-, mittel- und langfristige Aspekte** beinhalten.

Wichtig ist, dass die verantwortlichen Personen frühzeitig in diese Prozesse eingebunden werden und eine regelmäßige Berichterstattung sichergestellt wird.

6.5 Daten zu den wesentlichen Themen ermitteln

Die wesentlichen Themen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wurden ermittelt.

Nun gilt es, **spätestens im 4. Quartal 2024** damit zu beginnen die Prozesse zur Datenerhebung im Unternehmen einzuführen, damit **pünktlich ab dem 01.01.2025** der Informationsfluss reibungslos funktioniert.

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

6.6 Weitere detailliertere Informationen zu ESG-Themen

Veranstaltung	Ort, Datum
ESG 1 *overview*	Premium-Webinar *Live*, 19. + 20.09.2024 (12h)
ESG 2 *advanced*	Premium-Webinar *Live*, 23.+24.09.2024 (12h)
ESG 3 *professional*	Premium-Webinar *Live*, 15.+16.10.2024 (12h)
ESG 1–3 Q & A	Dortmund, 24.10.2024 (4h)
Optional: **Prüfung ESG Consultant (AUDfIT)**	Dortmund, 24.10.2024 (1,5h)

ESG 4 *audit/review*	Premium-Webinar *Live*, 04. + 05.12.2024 (12 h)
ESG 4 Q & A	Dortmund, 12.12.2024 (4 h)
Optional: **Prüfung ESG Auditor (AUDfIT)**	Dortmund, 12.12.2024 (1,5 h)

Beachte:

Eine Anerkennung nach einer offiziellen Bildungsnorm (z. B. Berufsbildungsgesetz) liegt für den ESG Consultant/ESG Auditor nicht vor.[30]

6.7 Projekt Kick-Off

Es ist ein Aktivitäten-Maßnahmen-Plan für die praktische Umsetzung **zu entwerfen** und **zu pflegen**.

6.8 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 6:**
  „ESG-Projekt – „Kick-Off" Aktivitäten-Maßnahmen-Plan für die praktische Umsetzung"

siehe Anlagenband S. #227

[30] Die ESG-Fort- und Ausbildungen von AUDfIT® sind „nach derzeitigen Reglungen keine Voraussetzung für einen Registereintrag als Nachhaltigkeitsprüfer. Außerhalb der Bestandsschutzregelungen sind ausschließlich das Bestehen des Examens sowie eine berufsübliche Fortbildung relevant." (Quelle: Neu auf wpk.de vom 09.02.2024: Fragen und Antworten zur Anwendung zur Anwendung und Umsetzung der CSRD – Stand: 1. Februar 2024)

Seite #89

THEMA 7:

Topaktuell: Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes liegt vor

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT®
praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

7. Topaktuell: Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes liegt vor

			Seite
7.1	Referentenentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetzes		#90
7.2	Neuerung 1: Pflicht zur Integration des Nachhaltigkeitsberichts in den Lagebericht		#91
7.3	Neuerung 2: Separater Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk		#92
	7.3.1	Gesonderter Bericht über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts	#92
	7.3.2	Separater Prüfungsvermerk	#93
7.4	Neuerung 3: Welche Berufsgruppe darf die Nachhaltigkeitsberichte prüfen?		#93
	7.4.1	Unsicherheit bei Haupt- / Gesellschafterversammlungen im Frühjahr 2024: Wer kann als Prüfer für Abschluss und Nachhaltigkeitsberichterstattung für 2024 bestellt werden?	#93
	7.4.2	Sonderfall: Was passiert in den Fällen, in denen die Bestellung des Abschlussprüfers für 2024 schon erfolgt ist?	#95
7.5	Neuerung 4: Berufsständische Anforderungen an den Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung		#95
	7.5.1	Grundsatz: Ergänzung des WP-Examens	#95
	7.5.2	Registrierungspflicht	#96
	7.5.3	Ausnahme: „Grandfather“ Regelung	#96
7.6	Neuerung 5: Bürokratieabbau greift beim Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz		#97
7.7	AUDfIT®-Rechtsvorschriften zu diesem Thema		#98

RV 7/1

RV 7/2

Stand: 15.03.2024

7.1 Referentenentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetzes

Am 14.12.2022 wurde die **Corporate Social Responsibility Directive (CSRD)-Richtlinie** der EU hinsichtlich der **Nachhaltigkeitsberichterstattung** veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten müssen diese CSRD noch in nationales Recht umsetzen.

Die **Frist** zur Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht endet am **06.07.2024**.

Am **22.03.2024** hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) den **Referentenentwurf**, eines **Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD)** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 **zur Änderung**

- der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (**„Abschlussprüfungsverordnung“**) und
- der Richtlinie 2004/109/EG (**„Transparenzrichtlinie“**)
- der Richtlinie 2006/43/EG (**„Abschlussprüferrichtlinie“**) und
- der Richtlinie 2013/34/EU (**„Bilanzrichtlinie“**)

hinsichtlich der **Nachhaltigkeitsberichterstattung** von Unternehmen veröffentlicht.

siehe Anlagenband

- **AUDfIT®-Rechtsvorschriften 7/1:**
  „Auszug aus dem Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 22.03.2024 bezüglich der Änderungen im HGB“
  S. #267
- **AUDfIT®-Rechtsvorschriften 7/2:**
  „Auszug aus dem Entwurf CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 22.03.2024 bezüglich der Änderungen im WiPro“
  S. #269

Folgende wesentliche Neuerungen und Regelungen sind geplant:

Neuerung 1:	Pflicht zur Integration des Nachhaltigkeitsberichts in den Lagebericht
Neuerung 2:	Separater Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk
Neuerung 3:	Welche Berufsgruppe darf die Nachhaltigkeitsberichte prüfen?
Neuerung 4:	Berufsständische Anforderungen an den Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung
Neuerung 5:	Bürokratieabbau greift beim Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

7.2 Neuerung 1: Pflicht zur Integration des Nachhaltigkeitsberichts in den Lagebericht

Die **nichtfinanzielle Erklärung** eines Unternehmens nach § 289b HGB konnte **bisher wahlweise**

- im **Lagebericht** oder in einem
- **gesonderten** nichtfinanziellen **Bericht**

abgegeben werden.

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Nach dem **§ 289b HGB-E**[31] ist der **Nachhaltigkeitsbericht zwingend**

- im **Lagebericht** der Gesellschaft
- in einem **„dafür vorgesehenen, klar erkennbaren Abschnitt“**

aufzunehmen.

AUSGEWÄHLTE REGELUNGEN DES HGB-E

HGB-E	Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts
§ 289c	**Beschreibung**, bezogen auf die Nachhaltigkeit, • des **Geschäftsmodells** • zeitgebundener **Ziele** für Verringerung **Treibhausgasemissionen** • **Unternehmenspolitik** hinsichtlich Nachhaltigkeit • Vorhandensein von nachhaltigkeitsbezogenen **Anreizsystemen** • **Due-Dilligence-Prozess** • Wichtigste **Risiken** im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten
§ 289b Abs. 6	**Verpflichtung** zur Anwendung der **ESRS**
§ 289g	**Elektronisches Format** für Aufstellung und Tagging (ESEF)

HGB-E	Zusätzliche Angabepflicht im Lagebericht (Nicht: Nachhaltigkeitsbericht)
§ 289 Abs. 3a	Beschreibung **Ressourcen ohne physische Substanz** (Angabe von **immateriellen Werten**, die zwar nicht bilanzierungsfähig aber wesentliche Werttreiber im Unternehmen sind)

ABBILDUNG: 23

Abbildung 23: Ausgewählte Regelungen des HGB-E

7.3 Neuerung 2: Separater Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk

7.3.1 Gesonderter Bericht über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts

In **§324h HGB-E** wird ein **gesonderter Bericht** über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts gefordert.

Zu berichten ist **schriftlich** über

- **Art und Umfang** sowie
- das **Ergebnis der Prüfung** des Nachhaltigkeitsberichts.

In einem **gesonderten Abschnitt** sind

- **Gegenstand**
- **Art und Umfang** der Prüfung

[31] Im Folgenden beziehen sich die Angaben „HGB-E“ stets auf den Referentenentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 22.03.2024.

- Anwendung der **angewandten Standards für den Nachhaltigkeitsbericht** und die
- **Prüfungsgrundsätze**

detailliert zu erläutern.

Generell gelten die Vorschriften des § 321 HGB analog.

7.3.2 Separater Prüfungsvermerk

Nach § 324i HGB-E hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts das Ergebnis der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts schriftlich in einem **gesonderten Prüfungsvermerk** zusammenzufassen.

Er ist **nicht** in den Bestätigungsvermerk zur finanziellen Berichterstattung **zu integrieren**.

Der Wortlaut **orientiert** sich weitgehend **an § 322 HGB**.

Hinweis:

Nach **§ 32 WPO-E** kann der Prüfungsvermerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung **nur durch einen Wirtschaftsprüfer unterzeichnet** werden.

Erfolgt die Prüfung innerhalb einer WP-Gesellschaft durch **Nachhaltigkeitsexperten**, die **nicht Wirtschaftsprüfer** sind, können diese den Prüfvermerk **nicht selbst unterzeichnen**.

7.4 Neuerung 3: Welche Berufsgruppe darf die Nachhaltigkeitsberichte prüfen?

7.4.1 Unsicherheit bei Haupt-/Gesellschafterversammlungen im Frühjahr 2024: Wer kann als Prüfer für Abschluss und Nachhaltigkeitsberichterstattung für 2024 bestellt werden?

7.4.1.1 Wahlrecht in der CSRD

Das CSRD-Umsetzungsgesetzes wird nach Verabschiedung **bereits für das laufende Geschäftsjahr 2024** für einige (große, kapitalmarktorientierte) Unternehmen bereits anwendbar sein.

In der **CSRD** ist der **Grundsatz** verankert, dass der Nachhaltigkeitsbericht **vom Abschlussprüfer der Gesellschaft** geprüft wird. Die CSRD sieht aber ein **Mitgliedstaatenwahlrecht** dahingehend vor, dass die einzelnen Länder **auch** die **Prüfung durch**

- einen **anderen Wirtschaftsprüfer** oder durch
- einen **unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen**

ermöglich können.

7.4.1.2 Datenregulierung zur Umsetzung in deutsches Recht war lange ungewiss

Da die Umsetzung in deutsches Recht noch nicht erfolgt ist, war **bislang** u.a. **die Frage offen, welcher Personenkreis** die Nachhaltigkeitsberichterstattung **prüfen darf**.

Für den Fall, dass im Frühjahr 2024 für **das Geschäftsjahr 2024** bereits der Abschlussprüfer bestellt werden muss, bestand bislang die **Unsicherheit**

- darf der **Abschlussprüfer** auch den Teil des Lageberichts bezüglich Nachhaltigkeit mit prüfen oder
- **muss/kann** das Unternehmen auch einen
  - **anderen Wirtschaftsprüfer** oder
  - einen **externen Dienstleister** (z. B. TÜV)

für diesen speziellen Nachhaltigkeitsbereich beauftragen?

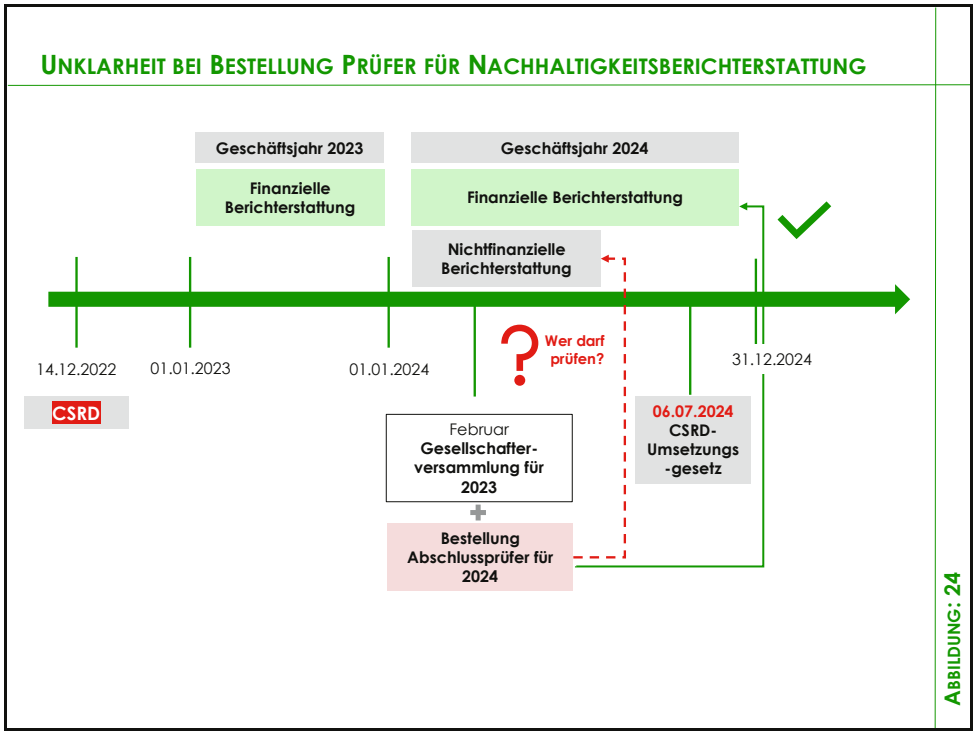


Abbildung 24: Unklarheiten bei Bestellung

7.4.1.3 Der Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes bringt Klarheit und Rechtssicherheit

Der deutsche Gesetzesentwurf sieht nun in **§ 324e Abs. 2 HGB-E** vor, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung

- **grundsätzlich** durch einen **anderen Wirtschaftsprüfer** oder
- durch **den Abschlussprüfer**

geprüft werden kann.

Hinweis:

Andere unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen sind nach dem vorliegenden Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes **nicht zur Prüfung** von Nachhaltigkeitsberichten **zugelassen**.

7.4.2 Sonderfall: Was passiert in den Fällen, in denen die Bestellung des Abschlussprüfers für 2024 schon erfolgt ist?

Für die Fälle, in denen **bereits** im Frühjahr 2024 die **Abschlussprüfer für 2024 gewählt** wurden, schafft das EG-HGB durch eine **gesetzliche Fiktion Rechtssicherheit**.

Nach den Regelungen im EG-HGB-E

gilt als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts für ein Geschäftsjahr, das vor dem 01.01.2025 beginnt,

- **wenn der Prüfer** des Jahresabschlusses **für 2024**
- **bereits bestellt** wurde
- und **kein (gesonderter) Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt** worden ist

der Prüfer als bestellt,

- der **für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellt** worden ist und
- der Prüfer **vor dem 01.01.2024** die **Zulassung** zur Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen erhalten hat.

7.5 Neuerung 4: Berufsständische Anforderungen an den Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung

7.5.1 Grundsatz: Ergänzung des WP-Examens

Sofern ein Wirtschaftsprüfer zukünftig **gesetzlich vorgeschriebene** Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen möchte, ist **nach § 13c WPO-E** zukünftig

- **zusätzlich** zum WP-Examen
- eine **schriftliche** und **mündliche**
- **Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte**

vorgesehen.

Es ist auch **nicht zwingend**, diese Zusatzprüfung gleich **zusammen mit dem WP-Examen** abzulegen – sollte sich der Wirtschafsprüfer später dazu entscheiden, ist auch eine **nachträgliche Prüfung möglich**.

Hinweis:

Freiwillige Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten dürfen auch von Wirtschaftsprüfern **ohne** die Ablegung dieser **Zusatzprüfung durchgeführt** werden.

7.5.2 Registrierungspflicht

Jeder Prüfer von gesetzlich vorgeschriebenen Nachhaltigkeitsberichten ist nach § 13d WPO-E zur **Registrierung** verpflichtet.

Um im Berufsregister nach § 13d Abs. 1 WPO-E auf Antrag als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte registriert zu werden, muss

- die zusätzliche Prüfung nach § 13c WPO-E bestanden sowie
- die praktische Ausbildung nach § 13d Abs. 1 WPO-E absolviert worden sein.

7.5.3 Ausnahme: „Grandfather" Regelung

Wirtschaftsprüfer,

- die **vor dem 01.01.2024** bestellt wurden,
- und die **gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen** von Nachhaltigkeitsberichten durchführen wollen,

müssen nach der Übergangsregelung des § 13d WPO-E nur an einer **Fortbildung zu Nachhaltigkeitsberichten** teilnehmen.

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

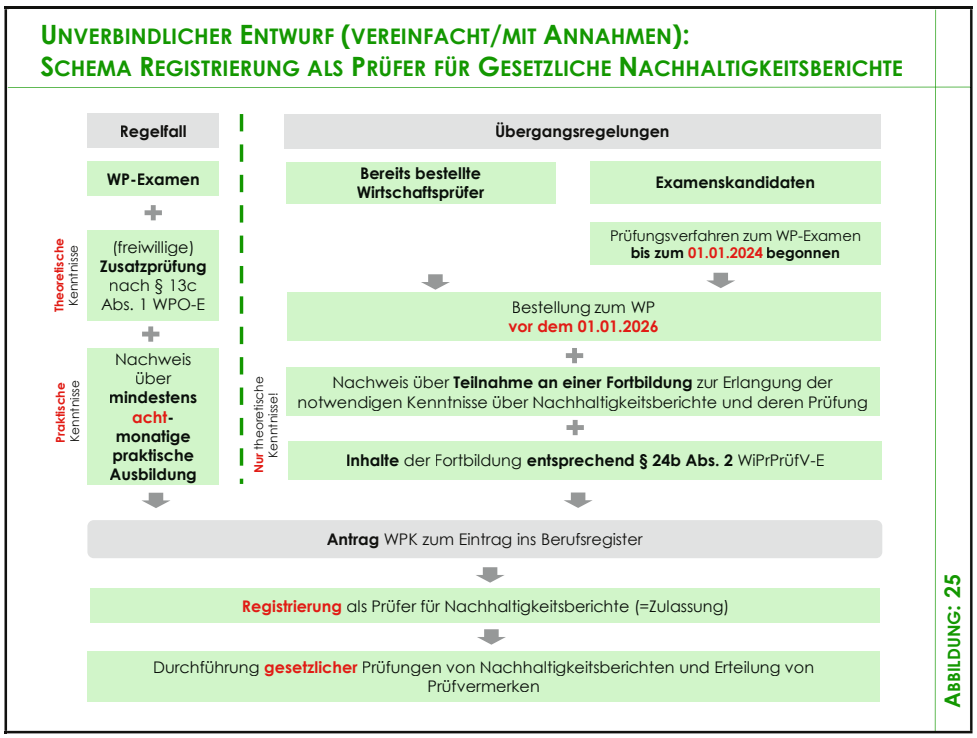


Abbildung 25: Unverbindlicher Entwurf (vereinfacht/mit Annahmen): Schema Registrierung als Prüfer für gesetzliche Nachhaltigkeitsberichte

7.6 Neuerung 5: Bürokratieabbau greift beim Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Im Rahmen der sozialen Themen wurde in der Presse mehrfach darauf hingewiesen, dass es durch die **Angabepflichten**

- nach den **ESRS** (insbesondere bei den **sozialen Aspekten**)
- und nach dem **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**
- zu **doppelten, redundanten** Angabepflichten und
- damit zu **Mehraufwand**

kommt.

Aus diesem Grund wurde ein **§ 10 Abs. 5 LkSG-E** eingeführt, der den Fall regelt, dass

- ein Unternehmen, das **verpflichtet** ist,
- seinen Lagebericht um einen **Nachhaltigkeitsbericht** zu erweitern
- diesen Nachhaltigkeitsbericht **anstatt des Berichts nach § 10 Abs. 2 Satz 1 LkSG**

verwenden kann.

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Nach § 10 Abs. 6 LkSG-E gilt diese **Befreiungsmöglichkeit** auch für den Fall, dass der Nachhaltigkeitsbericht **freiwillig** erstellt wird.

Alle weiteren Verpflichtungen des LkSG **bleiben** davon **unberührt** (z. B. § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 2 LkSG).

AUDfIT® wird die erforderlichen Aus- und Fortbildungen zur Erstregistrierung und Aufrechterhaltung der Zulassung als Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung anbieten. Sie werden darüber informiert (www.audfit.de).

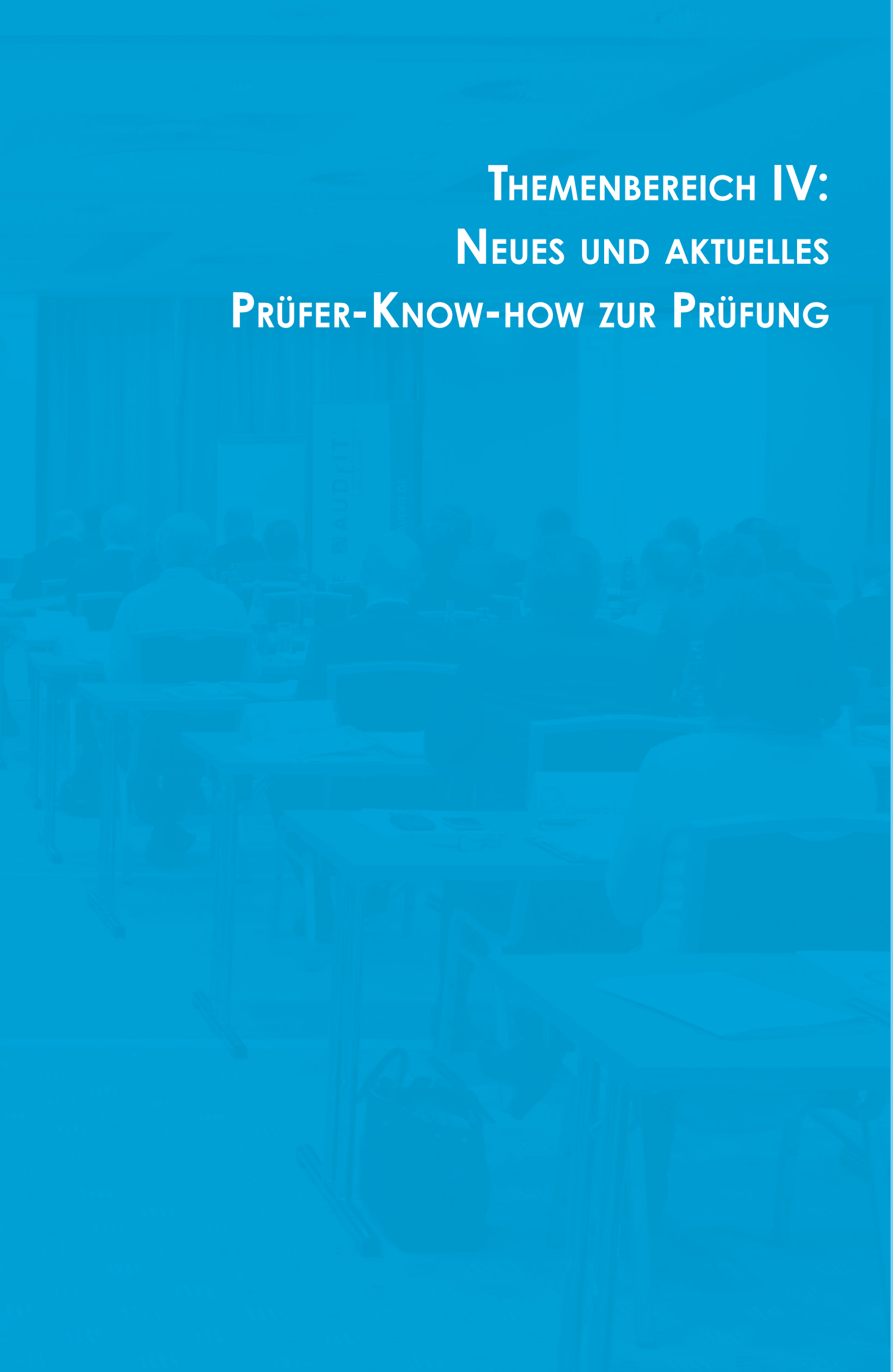
7.7 AUDfIT®-Rechtsvorschriften zu diesem Thema

siehe Anlagenband

- **AUDfIT®-Rechtsvorschriften 7/1:**
  „Auszug aus dem Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 22.03.2024 bezüglich der Änderungen im HGB“
  S. #267
- **AUDfIT®-Rechtsvorschriften 7/2:**
  „Auszug aus dem Entwurf CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 22.03.2024 bezüglich der Änderungen im WiPro“
  S. #269

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Themenbereich IV: Neues und aktuelles Prüfer-Know-how zur Prüfung



THEMA 8:

Die Vorab-Verständnisgewinnung über das IKS unter besonderer Berücksichtigung der IT

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT®
praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

8. Die Vorab-Verständnisgewinnung über das IKS unter besonderer Berücksichtigung der IT

		Seite
8.1	Vorangestellte Fragestellung: Warum ist die IKS-IT-Prüfung bei Anwendung der neuen GoA so bedeutend?	#101
8.1.1	Ausgangssituation: Vorhandener Input im Unternehmen	#101
8.1.2	Trend: Buchungen, größere Datenmengen	#102
8.1.3	Prüfungsurteil zum Jahresabschluss des Unternehmens: Vom Abschlussprüfer geforderter Output	#102
8.1.4	Exkurs: Fachliche Verankerung der IT-Prüfung in ISA [DE] 315 (Revised 2019)	#104
8.1.5	Grundlegende Überlegung des Abschlussprüfers: Unternehmensspezifische Kontrollsysteme beugen Fehlern in der Rechnungslegung und im Abschluss vor	#105
8.1.6	Der Abschlussprüfer kann vom unternehmensindividuellen Kontrollsystem profitieren	#106
8.2	Vorab: Verständnisgewinnung des IT-Einsatzes(!) im Rahmen des Geschäftsmodells	#107
8.3	Mindestumfang des Verständnisses vom IKS (Pflicht)	#107
8.3.1	Die fünf Komponenten des IKS	#107
8.3.2	Was nutzt dem Abschlussprüfer die Verständnisgewinnung der IKS-Komponenten?	#108
8.3.3	Was bedeutet es konkret „ein Verständnis zu erlangen“?	#110
8.3.4	Prüfungshandlungen zur Verständnisgewinnung	#110
8.4	Ergebnis / Zwischenfazit	#110
8.5	AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema	#111

Stand: 15.03.2024

PH 8/1
PH 8/2
PH 8/3
PH 8/4
PH 8/5

8.1 Vorangestellte Fragestellung: Warum ist die IKS-IT-Prüfung bei Anwendung der neuen GoA so bedeutend?

8.1.1 Ausgangssituation: Vorhandener Input im Internehmen

Prüfungspflichtige Unternehmen verfügen über

- unüberschaubare
- (un-)strukturierte
- umfangreiche

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Datenmengen, die

- in ihrer Gesamtheit die Basis der Rechnungslegung bilden bzw.
- in den Jahresabschluss einfließen.

8.1.2 Trend: Buchungen, größere Datenmengen

In den vergangenen Jahren ergab sich sukzessiv eine mengenmäßige Ausweitung des Buchungsstoffs in den Unternehmen, da

- Buchungen zunehmend automatisiert generiert werden,
- eine zunehmende **Digitalisierung der Prozesse** in den Unternehmen erfolgt,
- die **Anzahl** der Buchungstransaktionen **steigt,**
- der Einsatz **unterschiedlichster IT-Anwendungen** zunimmt,
- die Notwendigkeit zum
  - Austausch
  - Upgrade von IT-Anwendungen

  in immer **kürzeren Zeitabständen** notwendig ist, und
- **Buchungsbelege** zunehmend nur noch in digitaler Form verfügbar sind.

8.1.3 Prüfungsurteil zum Jahresabschluss des Unternehmens: Vom Abschlussprüfer geforderter Output

Der Abschlussprüfer hat ein Prüfungsurteil abzugeben, dass der Jahresabschluss und die Rechnungslegung mit hinreichender Sicherheit **frei von wesentlichen falschen Darstellungen** sind.

Der Abschlussprüfer befindet sich im **Spannungsfeld**, dass er

- **seitens des Mandanten** mit
  - immer größeren Datenmengen und
  - interagierenden IT-Systemen und
  - komplexeren Sachverhalten

konfrontiert wird und zugleich

- **intern in seinen Verwaltungsabteilungen einem enormen**
  - Zeitdruck
  - Kostendruck und
  - Fachkräftemangel

ausgesetzt ist.

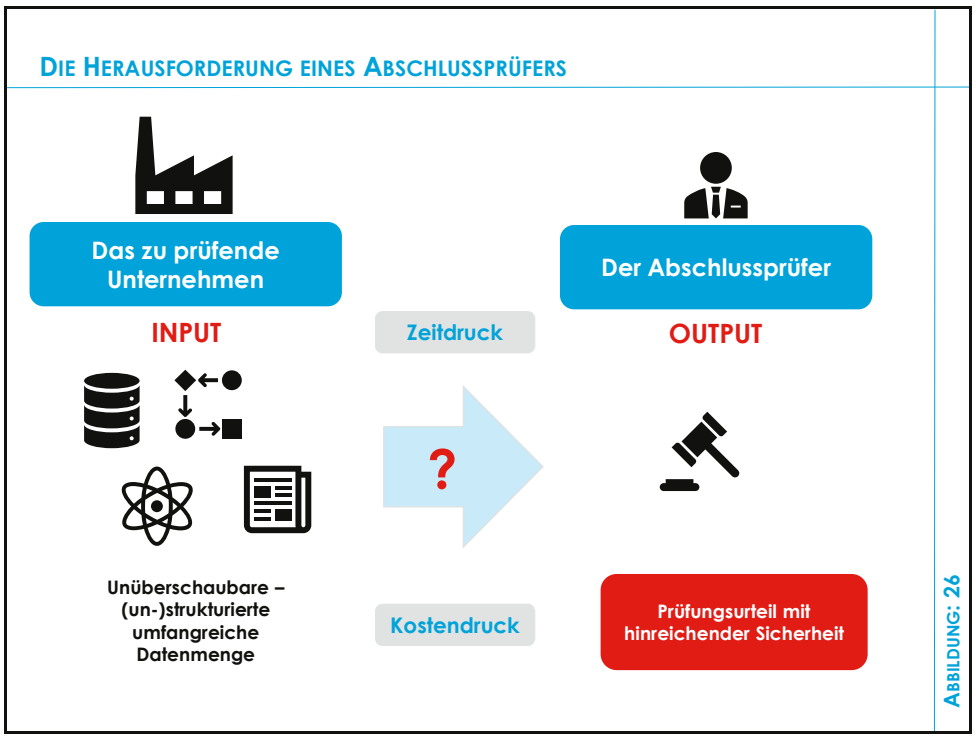


Abbildung 26: Die Herausforderungen eines Abschlussprüfers

Wie dieses Spannungsfeld konkret entschärft wird, bleibt jedem Abschlussprüfer grundsätzlich selbst überlassen.

Grundsätzlich gibt es zwei Extrempositionen:

- **Weg 1: IKS außer Acht lassen (= Irrweg)**
  - Der Abschlussprüfer muss **die erforderliche Prüfungssicherheit alleine durch eigene Prüfungshandlungen erreichen**.
  - Dies wird in der Realität im Regelfall aus Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten und Budgetgründen nicht umsetzbar sein.
- **Weg 2: Kontrollaktivitäten des Mandanten nutzen**
  - Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung **macht sich** der Abschlussprüfer die implementierten **Kontrollaktivitäten des Mandanten zu Nutze**.

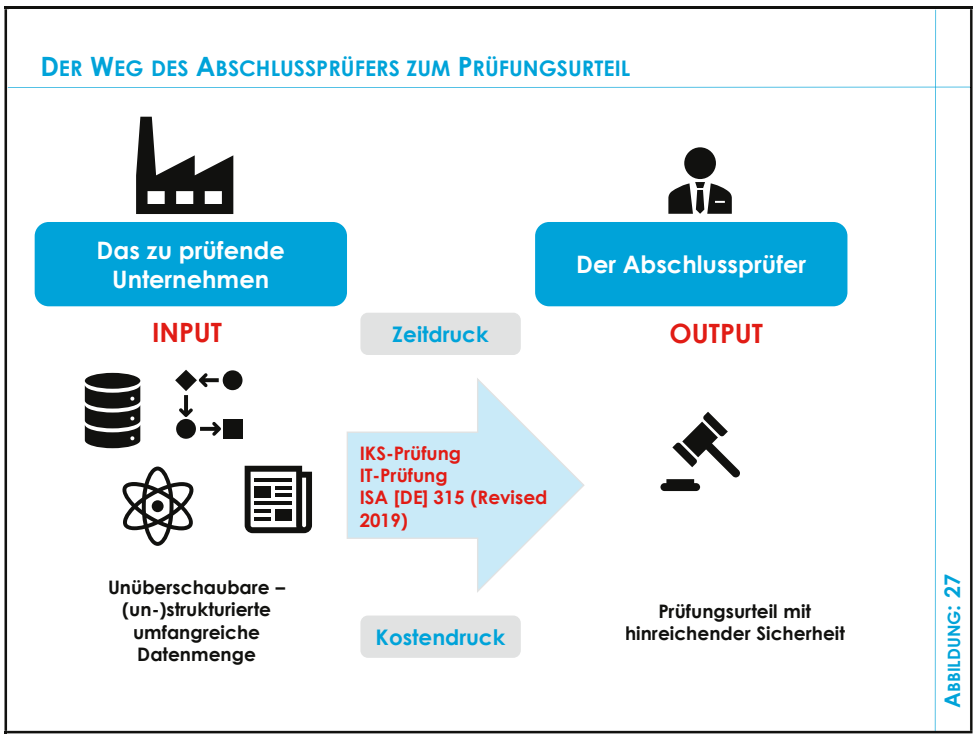


Abbildung 27: Der Weg des Abschlussprüfers zum Prüfungsurteil

Der Abschlussprüfer benötigt Antworten auf folgende übergeordnete, weitreichende Fragestellungen:

Übergeordnete zentrale Fragestellungen des Abschlussprüfers:

Inwieweit kann sich der Abschlussprüfer im speziellen Einzelfall auf relevante (IT-)Kontrollen des Unternehmens verlassen?

Mögliche Erkenntnisse des Abschlussprüfers:

- **Szenario 1:**
  Relevante Kontrollen sind angemessen und wirksam.
- **Szenario 2:**
  Es liegen bedeutsame Kontrollmängel bei relevanten Kontrollen vor.
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 8/1:**
  „Prüferische Vorgehensweise im Wandel der Zeit“

siehe Anlagenband
S. #228

8.1.4 Exkurs: Fachliche Verankerung der IT-Prüfung in ISA [DE] 315 (Revised 2019)

Zur Einbeziehung der IT in die Abschlussprüfung liefert ISA [DE] 315 (Revised 2019) praktische Hinweise zur Vorgehensweise.

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Dabei sind **zwei** **Textziffern** in den Anforderungen für die IT-Betrachtung von Bedeutung:

Tz. 19 des ISA [DE] 315 (Revised 2019)	Tz. 25 des ISA [DE] 315 (Revised 2019)
„Verständnisgewinnung **des Geschäftsmodells** des zu prüfenden Unternehmens und dessen **IT-Unterstützung**“[32]	„Verständnisgewinnung der **IT-Umgebung** und der **Informationsverarbeitungsprozesse** (nur **relevante** Systeme und Prozesse)“[33]

Ergänzt werden diese beiden Textziffern der Anforderungen (= zentrales Kapitel der ISA [DE]) durch

- zahlreiche Anwendungshinweise und
- Hilfsmaterialien

innerhalb der Anlagen des ISA [DE] 315 (Revised 2019).

8.1.5 Grundlegende Überlegung des Abschlussprüfers: Unternehmensspezifische Kontrollsysteme beugen Fehlern in der Rechnungslegung und im Abschluss vor

In jedem Unternehmen werden **Systeme von Regelungen und Maßnahmen**

- gestaltet
- eingerichtet und
- aufrechterhalten,

mit denen den vom Unternehmensmanagement identifizierten Geschäftsrisiken begegnet werden soll.

Diese Kontrollsysteme dienen der **Sicherstellung** von

- **Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit** der Geschäftstätigkeit
- **Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit** der Rechnungslegung
- **Einhaltung** der einschlägigen gesetzlichen und anderen rechtlichen **Vorschriften**.

Je nach Unternehmensgröße und -komplexität können diese eingeführten Verfahren und Maßnahmen **mehr oder weniger komplex** sein.

In jedem Fall bilden die **Systeme die Basis für unterschiedlichste Kontrollen**, auf die sich die Unternehmensleitung verlässt, unter anderem im Hinblick auf die korrekte

- Erfassung,
- Verarbeitung und

[32] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 19

[33] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 25

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

- Speicherung

der rechnungslegungsrelevanten Daten.

Beispiele:

- Forderungsmanagement und Mahnwesen
- zentrale Arbeitserfassung
- Freigabevorgänge für Einkaufsprozesse

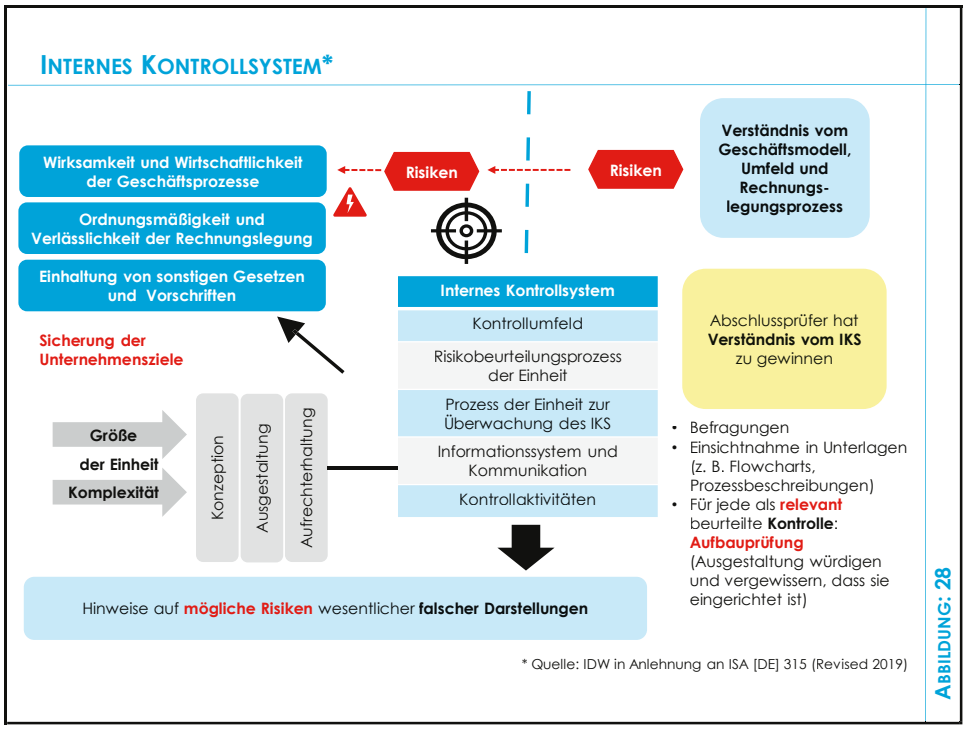


Abbildung 28: Internes Kontrollsystem

8.1.6 Der Abschlussprüfer kann vom unternehmensindividuellen Kontrollsystem profitieren

Der **Abschlussprüfer** hat die Aufgabe, festzustellen, ob der Jahressabschluss mit Anhang und Lagebericht **frei von wesentlichen Fehlern** ist.

Bestehen im Unternehmen **Kontrollmaßnahmen,**

- **die verhindern**, dass bei der Verarbeitung von prüfungsrelevanten Daten **Fehler auftreten oder unentdeckt** bleiben,
- so ist es für den Abschlussprüfer von Vorteil,
- wenn er deren Vorhandensein und Funktionsweise kennt.

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

8.2 Vorab: Verständnisgewinnung des IT-Einsatzes(!) im Rahmen des Geschäftsmodells

Bevor sich der Abschlussprüfer detailliert mit dem Internen Kontrollsystem eines Unternehmens beschäftigen kann, muss er vorab grundsätzlich

- **das Geschäftsmodell**,
- **die Organisations- und Eigentümerstruktur**

verstehen.

Nur dann kann er verstehen, welche **individuellen Sachverhalte** vorliegen, wie z. B.

- **bedeutsame Arten** von
  - Geschäftsvorfällen,
  - Kontensalden und
  - Abschlussangaben
- **Komplexität** der Organisationsstruktur
- **Struktur und Komplexität der IT-Umgebung** [34].

Da sich der **Aufwand zur Einschätzung** der IT-Unterstützung stark danach richtet,

- wie komplex die IT-Umgebung ist,
- bietet es sich an,

vorgelagert eine Komplexitätsbeurteilung der IT-Umgebung vorzunehmen.

Dabei kann sich der Abschlussprüfer an der **Anlage 5** des ISA [DE] 315 (Revised 2019) orientieren.

siehe Anlagenband S. #230

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 8/3:**
  „Zusammenwirken von IKS-Prüfung und IT-Prüfung“

8.3 Mindestumfang des Verständnisses vom IKS (Pflicht)

8.3.1 Die fünf Komponenten des IKS

Das Interne Kontrollsystem eines Unternehmens besteht aus **fünf Komponenten**:[35]

1. Kontrollumfeld
2. Risikobeurteilungsprozess des Unternehmens
3. Prozess der Einheit zur Überwachung des IKS
4. Informationssystem und Kommunikation

[34] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 19a) (i)
[35] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 12 (m)

5. Kontrollaktivitäten

BEISPIELE ZU DEN IKS-KOMPONENTEN

IKS-Komponente	Beispiele
1. **Kontrollumfeld**	• Philosophie und Arbeitsweise des Managements • Fähigkeiten und Ausbildung des Personals • Zuordnung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten
2. **Risikobeurteilungsprozess der Einheit**	• Festlegung von Wertgrenzen (z. B. Einkaufs- oder Kreditlimits) • Aufstellung von Richtlinien zur Aufstellung des Jahresabschlusses • Festlegung von Bewertungssystemen für Vorräte und Rückstellungen
3. **Prozess der Einheit zur Überwachung des IKS**	• Verkaufsprozess (Kreditlimits, Einholung von Sicherheiten) • Einkaufsprozess (Einkaufslimits, Auswahl von Lieferanten)
4. **Informations- und Kommunikationssystem**	• Interne Berichterstattung (Finanzbuchhaltung, Kostenrechnung) • Quartals- und Jahresabschlüsse
5. **Kontrollaktivitäten**	• Autorisierung und Genehmigungen • Abstimmungen • Verifizierungen • Physische und logische Kontrollen • Funktionstrennung

ABBILDUNG: 29

Abbildung 29: Beispiele zu den IKS-Komponenten

ISA [DE] 315 (Revised 2019) schreibt vor, dass im Rahmen der Abschlussprüfung **ein Verständnis von jeder** der fünf Komponenten des IKS des Unternehmens **zu erlangen** ist.

8.3.2 Was nutzt dem Abschlussprüfer die Verständnisgewinnung der IKS-Komponenten?

Das Verstehen der abschlussrelevanten IKS-Komponenten hilft dem Abschlussprüfer dabei, **zu verstehen**,

- **wie das Unternehmen selbst Geschäftsrisiken** identifiziert und darauf reagiert und
- ob in den grundlegenden Komponenten des **IKS Funktionsmängel** bestehen.

Der Prüfer hat **für jede Komponente** festzustellen, ob ein oder mehrere **Kontrollmängel** identifiziert wurden.[36]

Stellt der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Verständnisgewinnung fest,

- dass **bestimmte Regelungen**
- der **Art** und den **Umständen** des Unternehmens

nicht angemessen sind,

[36] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 27

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

könnte dies ein **Indikator für einen Kontrollmangel** sein.

Gemäß IDW PS 475 hat der Abschlussprüfer die **Pflicht** festzustellen, ob

- die **Mängel** in internen Kontrollen
- **einzeln** oder in **Kombination**
- **bedeutsame Kontrollmängel**

darstellen.[37]

Hinweis:

Sofern **bedeutsame Mängel** vorliegen, hat der Abschlussprüfer diese **schriftlich** an die für die **Überwachung Verantwortlichen** mitzuteilen.[38]

Das **Verständnis**

- der IKS-Komponenten bzw.
- die Feststellung von **Kontrollmängeln unterstützt** folglich den Abschlussprüfer dabei
  - **Arten möglicher falscher Darstellungen** zu identifizieren (insbesondere auf Abschlussebene) sowie
  - Art, zeitliche Einteilung und Umfang **weiterer Prüfungshandlungen** zu planen

Stand: 15.03.2024

[37] Vgl. IDW PS 475, Tz. A5-A7

[38] Vgl. IDW PS 475, Tz. 13

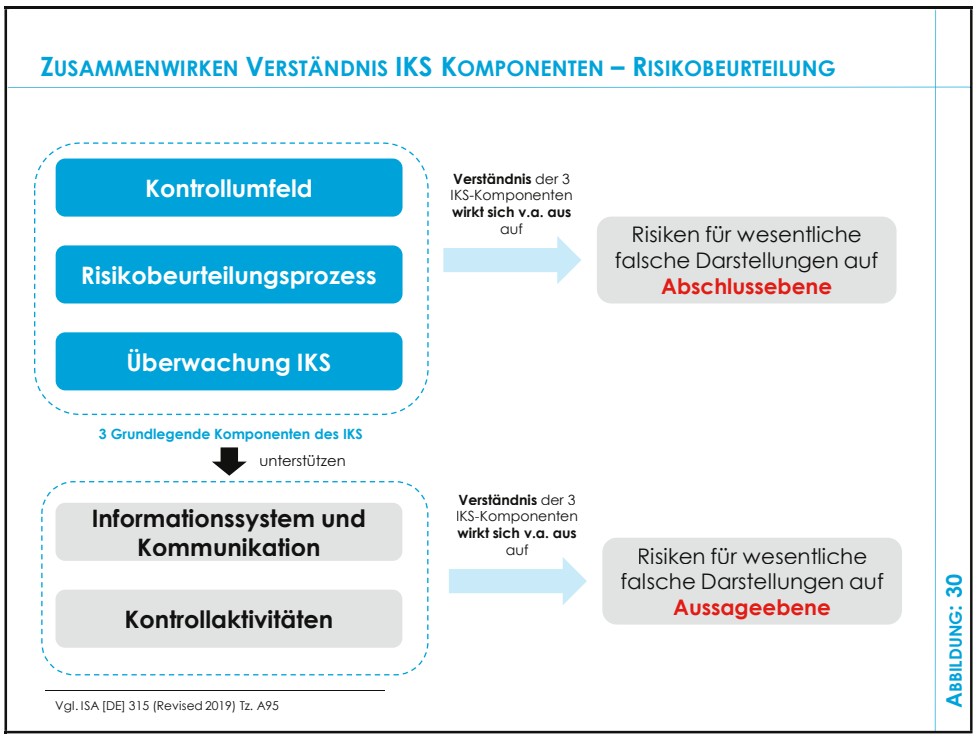


Abbildung 30: Zusammenwirken IKS-Komponenten – Risikobeurteilung

8.3.3 Was bedeutet es konkret „ein Verständnis zu erlangen“?

8.3.4 Prüfungshandlungen zur Verständnisgewinnung

Zur Erlangung des Verständnisses kann der Abschlussprüfer verschiedene **Prüfungshandlungen** vorsehen:

- **Befragung** von geeigneten Funktionsträgern
- **Einsichtnahme** in Unterlagen des Mandanten (z. B. Ablaufdiagramme, Prozessbeschreibungen, Strukturen)
- **Beobachtung** von Prozessen
- **Einsatz von Datenanalysen** (Gewinnung von Hinweisen auf die Qualität des Kontrollumfelds)[39]

8.4 Ergebnis / Zwischenfazit

1. Verständnis dafür, welche Kontrollen es gibt („Verständnisgewinnung“).
2. Prüfung, ob diese angemessen sind.
3. Prüfung, ob diese funktionieren.
   → Bestenfalls kann sich der Abschlussprüfer auf das IKS/die IT des Unternehmens stützen.

[39] Vgl. IDW PH 9.330.3, Anhang 2, Teil 2 enthält Beispiele für Datenanalysen, die zur Beurteilung des Kontrollumfelds eingesetzt werden können.

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

8.5 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema

siehe Anlagenband

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 8/1:**
  „Prüferische Vorgehensweise im Wandel der Zeit“ S. #228
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 8/2:**
  „Analyse: Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung“ S. #229
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 8/3:**
  „Zusammenwirken von IKS-Prüfung und IT-Prüfung“ S. #230
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 8/4:**
  „Verständnisgewinnung von IT-Systeme – Allgemeine Abfragen (Fragebogen für Auftraggeber)“ S. #231
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 8/5:**
  „Modellhafte Darstellung der Verständnisgewinnung über die IT-Anwendungen“ S. #233

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

THEMA 9:

Umfang der Verständnisgewinnung mit Bezug auf die einzelnen Komponenten

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT®
praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

9. Umfang der Verständnisgewinnung mit Bezug auf die einzelnen Komponenten

		Seite
9.1	Unterschiedliche Intensität bei der Prüfung der fünf Komponenten	#114
9.1.1	Komponenten 1-4: Zusammenfassende Betrachtung möglich	#114
9.1.2	Komponente 5: Einzelbetrachtung erforderlich	#114
9.2	Komponente Nr. 1: Kontrollumfeld des Unternehmens	#115
9.2.1	Was bezeichnet man als „Kontrollumfeld eines Unternehmens“?	#115
9.2.2	Verstehen und Beurteilen des Kontrollumfeldes	#116
9.2.3	Berücksichtigung der IT im Bereich „Kontrollumfeld“	#116
9.2.4	Zentrale vorgelagerte Fragestellungen zur IT	#117
9.2.5	Mögliche Prüfungshandlungen	#117
9.3	Komponente Nr. 2: Der Risikobeurteilungsprozess des Unternehmens	#118
9.3.1	Was ist ein „Risikobeurteilungsprozess“?	#118
9.3.2	Verstehen und Beurteilen des Risikobeurteilungsprozesses	#118
9.3.3	Impulse für den Risikobeurteilungsprozess aus anderen Standards	#120
9.4	Komponente Nr. 3: Prozess zur Überwachung des IKS des Unternehmens	#120
9.4.1	Verstehen und Beurteilen des Prozesses zur Überwachung des IKS	#121
9.4.2	Impulse für den Prozess zur Überwachung des IKS aus anderen Standards	#121
9.5	Komponente Nr. 4: Informationssystem und Kommunikation beim Unternehmen	#122
9.5.1	Was beinhaltet die Komponente „Information und Kommunikation“?	#122
9.5.2	Verstehen und Beurteilen des Informationssystems und Kommunikation	#123
9.5.3	Verständnisgewinnung von der im Informationssystem relevanten IT-Umgebung	#124

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

			Seite
PH 9/1	9.5.4	Konkrete To-Do's des Abschlussprüfers (Prüfungshandlungen)	#126
PH 9/2	9.5.5	Erhalt von Erstinformationen anhand eines Fragebogens	#127
PH 9/3	9.5.6	Der für die Aufstellung relevante Kommunikationsprozess	#127
PH 9/4			
PH 9/5	9.6	AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema	#129

9.1 Unterschiedliche Intensität bei der Prüfung der fünf Komponenten

Für jede der fünf IKS-Komponenten

1. Kontrollumfeld des Unternehmens
2. Risikobeurteilungsprozess des Unternehmens
3. Prozess der Einheit zur Überwachung des IKS
4. Informationssystem und Kommunikation
5. Kontrollaktivitäten

hat der Abschlussprüfer

- ein **Verständnis insoweit zu erlangen**,
- wie sie für die Aufstellung des Abschlusses relevant sind und
- deren **Angemessenheit** zu würdigen.

9.1.1 Komponenten 1-4: Zusammenfassende Betrachtung möglich

Dabei ist es ausreichend, dies für die **ersten vier** Komponenten verbal in Form einer **Gesamtwürdigung** in den Arbeitspapieren zu beschreiben.

9.1.2 Komponente 5: Einzelbetrachtung erforderlich

Für die 5. Komponente „**Kontrollaktivitäten**" sind **zusätzliche** Anforderungen vorgesehen.

Es ist zu beurteilen, ob

- die Kontrolle **wirksam** ausgestaltet und
- implementiert

ist.[40]

[40] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Anlage 3 (Verständnis vom IKS der Einheit)

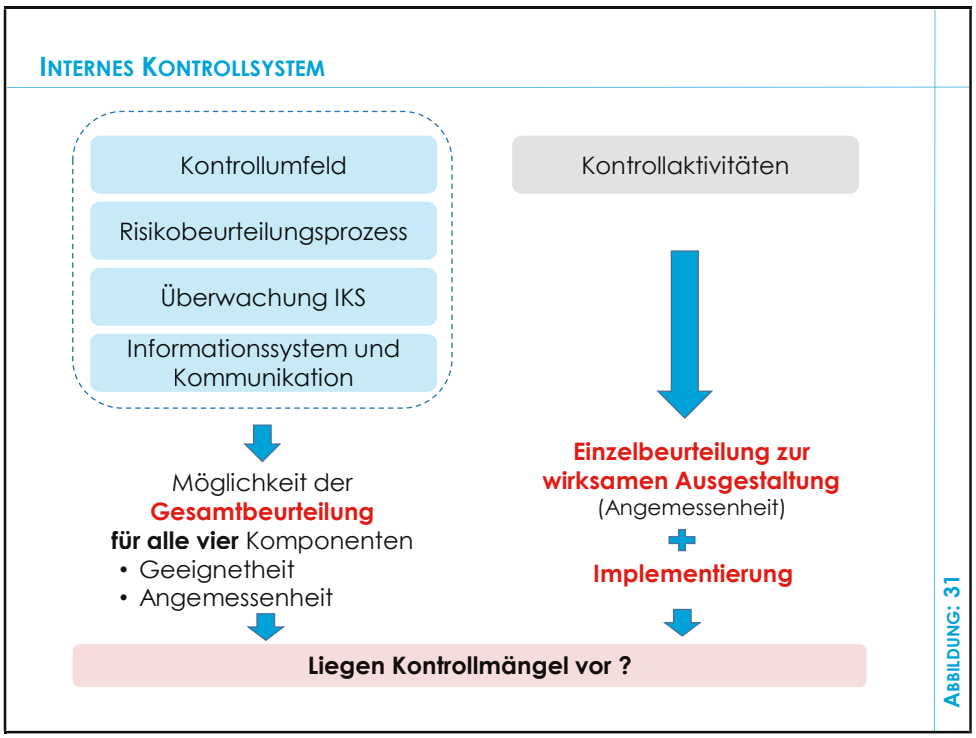


Abbildung 31: Internes Kontrollsystem

9.2 Komponente Nr. 1: Kontrollumfeld des Unternehmens

9.2.1 Was bezeichnet man als „Kontrollumfeld eines Unternehmens“?

Das „Kontrollumfeld“ bildet für die weiteren IKS-Komponenten das **Fundament** und stellt den **Rahmen** dar, innerhalb dessen die unternehmensindividuellen

- Grundsätze,
- Verfahren,
- Maßnahmen

eingeführt und angewendet werden.

Die Unternehmensführung prägt die internen Strukturen und das Verhalten der gesamten Belegschaft durch ihre **persönliche**

- **Grundeinstellungen**,
- **Problembewusstsein**,
- **Verhalten**

bezüglich des internen Kontrollsystems.

Für das Funktionieren von internen Kontrollen ist es ganz entscheidend, ob die **Führungsebene selbst** beispielsweise

- Wert auf **korrektes** und **gesetzeskonformes Verhalten** legt,
- **ethischen Aspekten Beachtung** schenkt oder

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

- Druck zum **Erreichen** unrealistischer **Ziele** ausgeübt wird (bspw. aufgrund eigener erfolgsabhängiger Vergütungen).

Die Erkenntnisse über das „Kontrollumfeld" sind von grundlegender Bedeutung für das weitere Vorgehen des Prüfers.

Stellt der Abschlussprüfer **Probleme** in diesem Bereich fest, könnten diese Kontrollmängel die **anderen nachfolgenden Komponenten des IKS negativ beeinflussen**.

9.2.2 Verstehen und Beurteilen des Kontrollumfeldes

Die **Verständnisgewinnung** über das **Kontrollumfeld** und dessen Beurteilung sind eng miteinander **verknüpft**:[41]

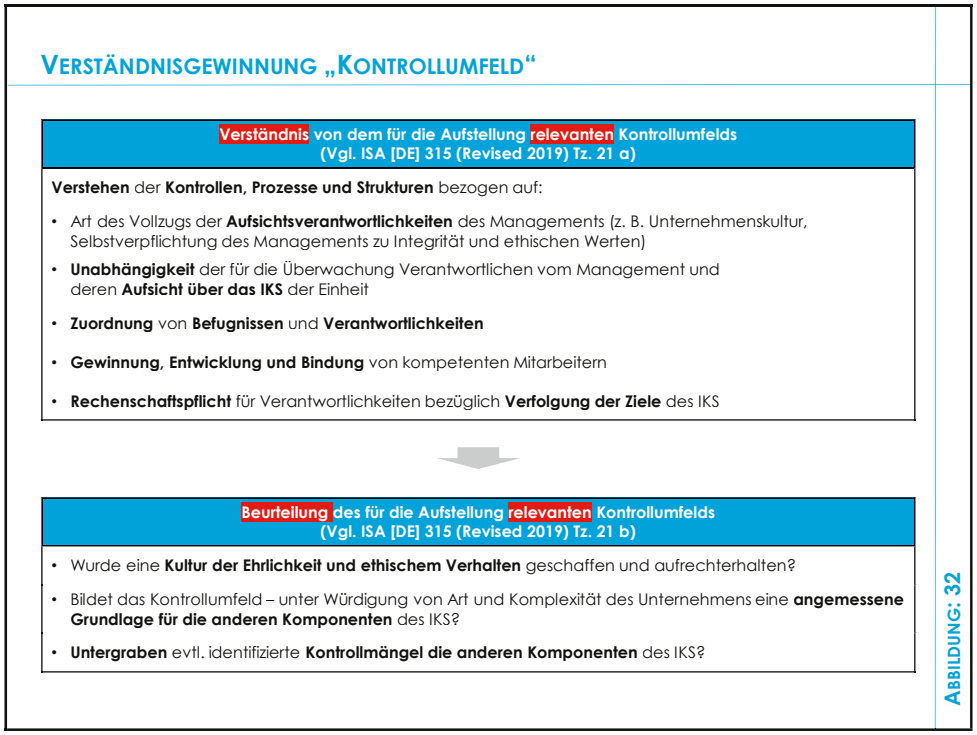


Abbildung 32: Verständnisgewinnung „Kontrollumfeld"

9.2.3 Berücksichtigung der IT im Bereich „Kontrollumfeld"

In die Beurteilung des „Kontrollumfelds" durch den Abschlussprüfer ist auch der **IT-Einsatz im Unternehmen** mit einzubeziehen.

Dieser Aspekt überschneidet sich mit der Verständnisgewinnung des IT-Einsatzes im Rahmen der **allgemeinen Einschätzung** des Geschäftsmodells.

[41] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 21a) und 21b)

9.2.4 Zentrale vorgelagerte Fragestellungen zur IT

Dabei können folgende Betrachtungen vom Prüfer vorgenommen werden:[42]

9.2.4.1 Überwachung der IT

Passt die **Überwachung der IT zur Art und Komplexität** des Unternehmens, einschließlich

- **Komplexität** oder Entwicklungsstand **der Technologie**plattform des Unternehmens oder
- **Umfang**, in dem sich das Unternehmen **auf die IT-Anwendungen** zur Unterstützung ihrer Rechnungslegung **stützt**?

9.2.4.2 Organisation der IT

- **Ist die Organisationsstruktur** des Managements **hinsichtlich der IT** und hinsichtlich der eingesetzten **Ressourcen** angemessen?
- Wurde in eine **angemessene IT-Umgebung** und notwendige Erweiterungen investiert?
- Wurde **ausreichend** und qualifiziertes **Personal** eingestellt?
- Wird **Standard-Software** eingesetzt (ohne oder mit begrenzten Modifikationen)?

Für eine erste, grobe Einschätzung der IT-Umgebung kann die **Anlage 5 des ISA [DE] 315 (Revised 2019)** herangezogen werden.

9.2.5 Mögliche Prüfungshandlungen

Zur Verständnisgewinnung bezüglich des Kontrollumfeldes sowie der anderen Aspekte des IKS eignen sich Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung wie z. B.

- **Befragungen** des Managements und der Mitarbeiter dazu, wie die Ansichten zu Geschäftsgebaren und ethischem Verhalten kommuniziert werden,
- **Einsichtnahme** in den Verhaltenskodex des Managements,
- **Beobachtung** des Verhaltens des Managements,
- **Würdigung** von Informationen aus externen Quellen.[43]
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 9/1:**
  „Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung des IT-Kontrollumfelds (Komponente Nr. 1)“

siehe Anlagenband

S. #235

[42] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. A108

[43] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. A102

9.3 Komponente Nr. 2: Der Risikobeurteilungsprozess des Unternehmens

9.3.1 Was ist ein „Risikobeurteilungsprozess“?

Ein Unternehmen ist einer **Vielzahl von Risiken** ausgesetzt, welche die Erreichung der Unternehmensziele gefährden können.

> „***Geschäftsrisiko*** *– Ein* ***Risiko****,*
> - *das aus* ***bedeutsamen*** *Gegebenheiten,*
> - *Ereignissen,*
> - *Umständen,*
> - *Handlungen oder Unterlassungen,*
>
> *die sich* ***nachteilig*** *auswirken könnten* ***auf die Fähigkeit*** *einer Einheit,*
>
> ***ihre Ziele zu erreichen und ihre Strategien umzusetzen****,*
>
> *oder aus der Festlegung nicht angemessener Ziele und Strategien resultiert.“*[44]

Der **Risikobeurteilungsprozess** ist demnach die Summe der im Unternehmen integrierten **Verfahren und Maßnahmen** zur

- **Identifikation** und
- Analyse und
- Bewertung und
- **Behandlung**

relevanter Risiken.

Nicht alle **Geschäftsrisiken** eines Unternehmens führen jedoch **zu Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Abschluss**.

9.3.2 Verstehen und Beurteilen des Risikobeurteilungsprozesses

Der Abschlussprüfer hat ein **Verständnis** dafür zu entwickeln,

- **wie** das Management die für die Abschlusserstellung **relevanten Geschäftsrisiken Identifiziert** und
- wie **über Maßnahmen entschieden** wird, um diesen Risiken **entgegenzuwirken**.

[44] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 12 (b)



Abbildung 33: Verständnisgewinnung „Risikobeurteilungsprozess“

Das Verstehen des Risikobeurteilungsprozesses des Unternehmens **unterstützt** den Abschlussprüfer dabei zu erkennen,

- **wo** das Management **Risiken** identifiziert und
- **wie** es auf diese Risiken **reagiert** hat.[45]

Hinweis:

Bei **weniger komplexen Einheiten** ist der Prozess der Risikobeurteilung in der Regel **nicht formal dokumentiert**.

- Es ist denkbar, dass bspw. der **geschäftsführende Eigentümer routinemäßig** die Aktivitäten von Wettbewerbern und andere Marktentwicklungen **beobachtet**, um Geschäftsrisiken zu identifizieren.
- In der **Diskussion** zwischen Management und Abschlussprüfer kann festgestellt werden, dass der Geschäftsführer die **Risikobeurteilung tatsächlich durchführt**.[46]

[45] Vgl. ISA (DE) 315 (Revised 2019), Tz. A109-111

[46] Vgl. ISA (DE) 315 (Revised 2019), Tz. A113

9.3.3 Impulse für den Risikobeurteilungsprozess aus anderen Standards

Im Rahmen der **Verständnisgewinnung** zur Identifizierung und Beurteilung von Risiken im Unternehmen hat der Abschlussprüfer auch ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte zu werfen:

- Wie werden Risiken im Zusammenhang mit den **geschätzten Werten** identifiziert und bewertet?[47]
- Wie werden Risiken im Zusammenhang mit **dolosen Handlungen** ermittelt und behandelt?[48]
- Auf welche Art und Weise stellt das Unternehmen sicher, dass der **einschlägige rechtliche Rahmen eingehalten** wird?[49]
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 9/2:**
  „Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung des IT-Risikobeurteilungsprozesses (Komponente Nr. 2)“

siehe Anlagenband

S. #238

9.4 Komponente Nr. 3: Prozess zur Überwachung des IKS des Unternehmens

Dieser Aspekt des IKS betrifft den Prozess, der

- das **Vorhandensein und**
- die **Funktionsfähigkeit**

der einzelnen Komponenten des IKS **sicherstellen** soll.

Das Verstehen,

- wie das Unternehmen **Beurteilungen zur Überwachung der Wirksamkeit von Kontrollen** vornimmt,

unterstützt die Verständnisgewinnung darüber,

- **ob die anderen Komponenten des IKS vorhanden** sind und **funktionieren**.

[47] Vgl. ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 13 (g)
[48] Vgl. ISA [DE] 240, Tz. 18 (b)
[49] Vgl. ISA [DE] 250 (Revised), Tz. 13 (b)

9.4.1 Verstehen und Beurteilen des Prozesses zur Überwachung des IKS

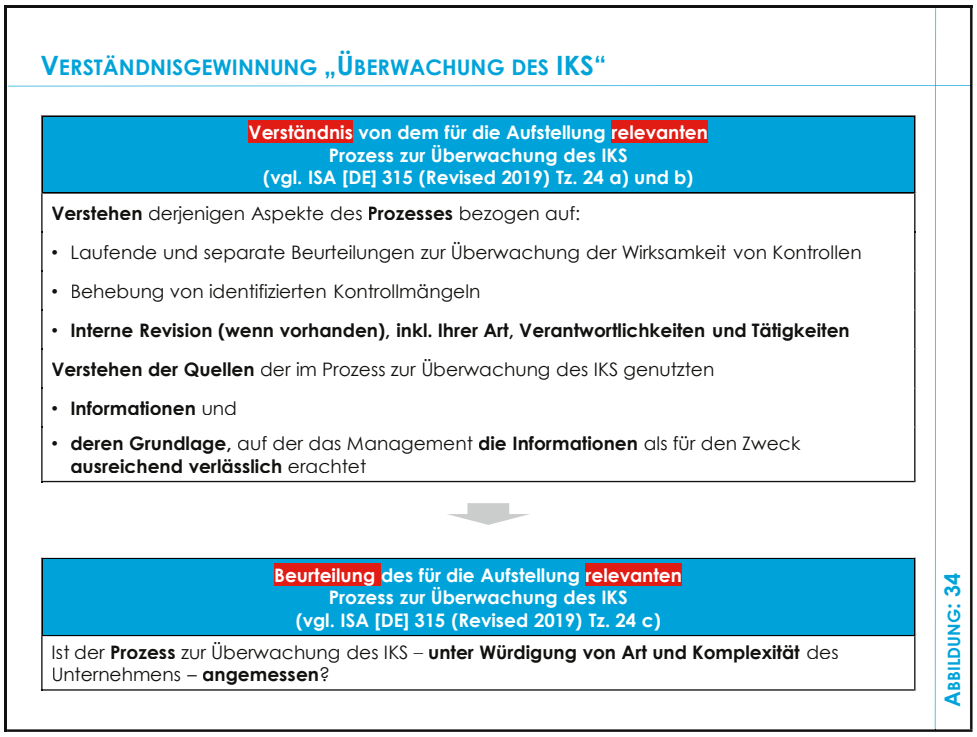


Abbildung 34: Verständnisgewinnung „Überwachung des IKS“

Hinweis:

Bei **weniger komplexen Einheiten** kann sich der Abschlussprüfer darauf fokussieren, wie das Management oder der geschäftsführende Eigentümer **unmittelbar in die betrieblichen Tätigkeiten eingebunden** ist.[50]

9.4.2 Impulse für den Prozess zur Überwachung des IKS aus anderen Standards

Auch im Rahmen seiner Überwachungspflichten hat das Management die geschätzten Werte in der Rechnungslegung besonders zu betrachten.

Im Rahmen der Verständnisgewinnung ist es beispielsweise notwendig,

- die Ergebnisse **vorheriger geschätzter Werte** durchzusehen
- und entsprechend auf die Ergebnisse der Durchsicht zu reagieren.[51]

[50] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. A114

[51] Vgl. ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 13 (j)

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Das Management hat in eigener Regie (ohne Drängen des Abschlussprüfers)

- die **tatsächlich eingetretenen Ergebnisse** der im Vorjahresabschluss enthaltenen geschätzten Werte durchzusehen und
- daraus **Rückschlüsse hinsichtlich des aktuell durchzuführenden Schätzprozesses** zu ziehen.

siehe Anlagenband

S. #241

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 9/3:**
  „Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung der IT-Überwachung IKS (Komponente Nr. 3)“

9.5 Komponente Nr. 4: Informationssystem und Kommunikation beim Unternehmen

9.5.1 Was beinhaltet die Komponente „Information und Kommunikation“?

Das **Informations- und Kommunikationssystem** dienen dazu, dem Management die

- für **Entscheidungen** im unternehmerischen Alltag
- erforderlichen **Informationen**
- **rechtzeitig**
- in **geeigneter** Form
- **einzuholen**,
- aufzubereiten und
- an zuständige Stellen im Unternehmen **weiterzuleiten**.[52]

Das **Informationssystem** umfasst sämtliche Teilbereiche des Unternehmens und kann Daten

- sowohl aus internen
- als auch externen Quellen

erfassen und weiterverarbeiten.

Die **Kommunikation** ist **inhärenter Bestandteil des Informationssystems** und hat den Informationsfluss über die verschiedenen Hierarchieebenen sicherzustellen.

[52] Oliver Bungartz, Handbuch Interne Kontrollsysteme, Erich Schmidt Verlag, 6. Auflage 2020, S. 75

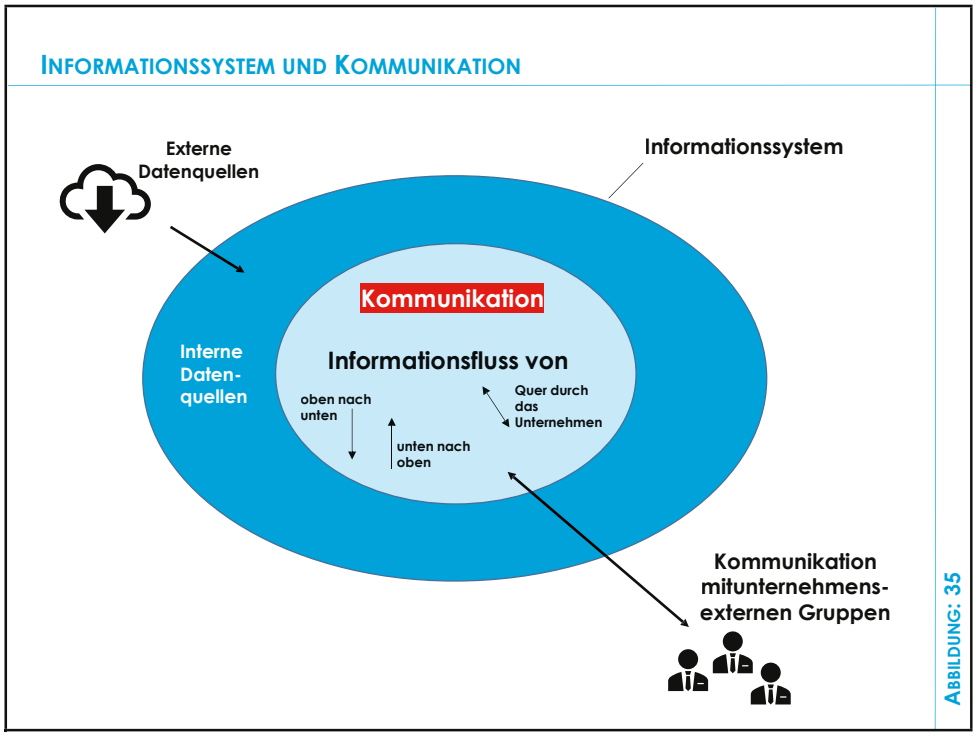


Abbildung 35: Informationssystem und Kommunikation

9.5.2 Verstehen und Beurteilen des Informationssystems und Kommunikation

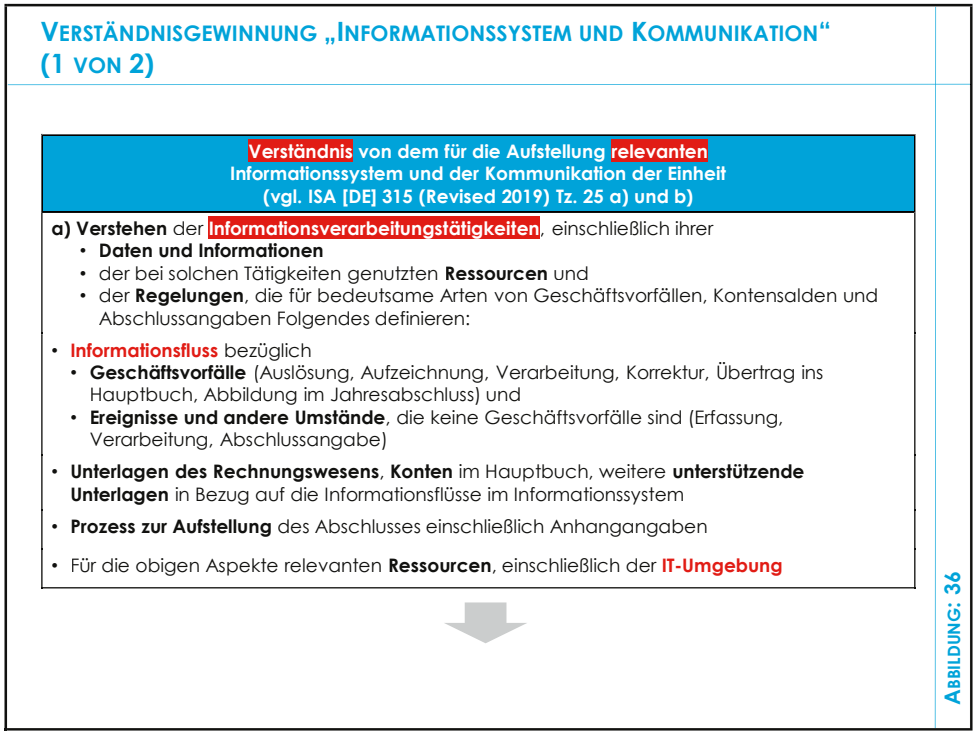


Abbildung 36: Verständnisgewinnung „Informationssystem und Kommunikation“

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

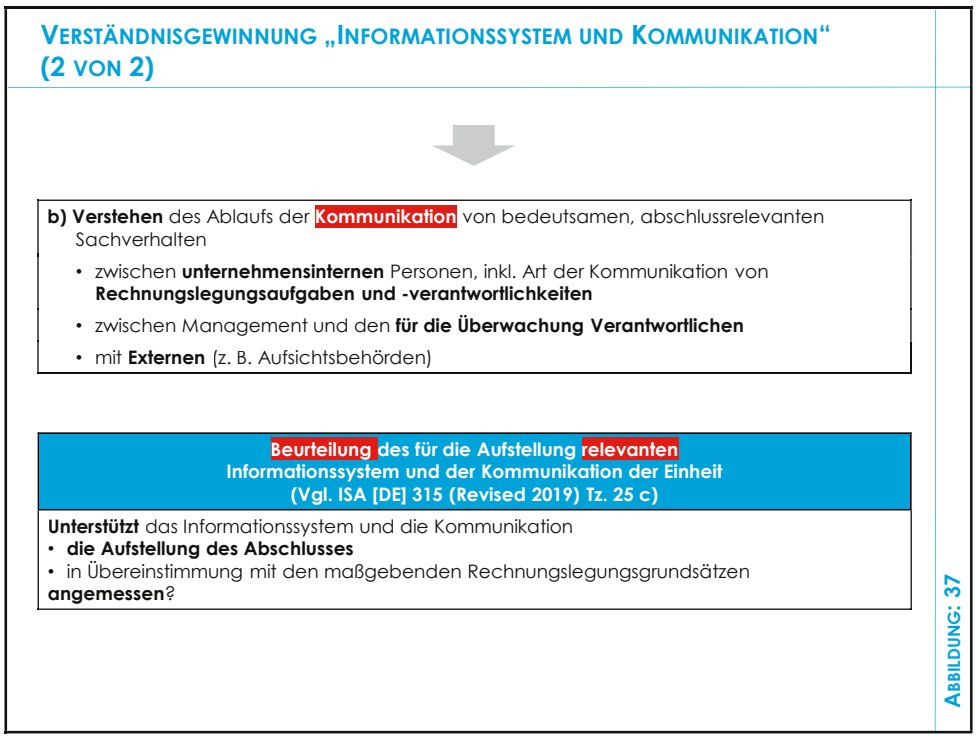


Abbildung 37: Beurteilung des Informationssystems und Kommunikation

9.5.3 Verständnisgewinnung von der im Informationssystem relevanten IT-Umgebung

Der Abschlussprüfer hat unter anderem ein **Verständnis von der IT-Umgebung** zu gewinnen, die für

- die Transaktionsflüsse und
- die Verarbeitung von Informationen im Informationssystem

relevant sind.

In ISA [DE] 315 (Revised 2019) findet sich eine Definition der IT-Umgebung:[53]

> „***IT-Umgebung*** – ***IT-Anwendungen*** *und unterstützende* ***IT-Infrastruktur*** *sowie* ***IT-Prozesse*** *und* ***Personal****, die in diejenigen Prozesse eingebunden sind, die eine Einheit zur* ***Unterstützung des Geschäftsbetriebs*** *und zur* ***Erreichung von Geschäftsstrategien*** *einsetzt.*“

Über folgende Teilbereiche der IT-Umgebung kann der Abschlussprüfer **Informationen** sammeln:[54]

[53] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 12 (g)

[54] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 12 (g) (i)-(iii)

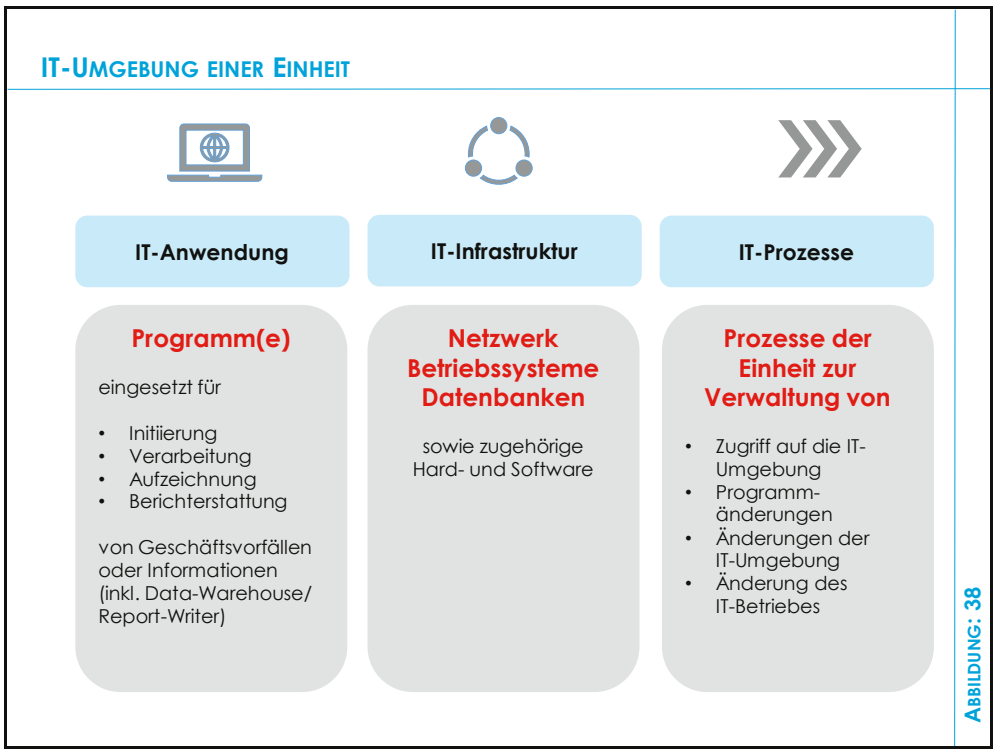


Abbildung 38: IT-Umgebung einer Einheit

9.5.3.1 IT-Anwendungen

Programm/e, die für die

- **Initiierung**,
- **Verarbeitung**,
- **Aufzeichnung**,
- Berichterstattung von **Geschäftsvorfällen und Informationen**

eingesetzt werden – zum Beispiel:

- Standard-Fibu-Software
- Data Warehouses
- Report-Writer

9.5.3.2 IT-Infrastruktur

Die Infrastruktur besteht aus dem

- Netzwerk,
- Betriebssystemen,
- den Datenbanken und
- der zugehörigen Hard- und Software.

9.5.3.3 IT-Prozesse

Prozesse zur Verwaltung des Zugriffs auf die IT-Umgebung, der Programmänderungen oder der Änderungen der IT-Umgebung und des IT-Betriebs (Change-Management-Prozesse; Berechtigungskonzept).

9.5.3.4 IT-Personal

Relevant sind Anzahl und Qualifikation der in die IT-Administration eingebundenen Mitarbeiter.

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 9/4:**
  „Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung des IT-Informationssystems und Kommunikation (Komponente Nr. 4)“

siehe Anlagenband

S. #243

9.5.4 Konkrete To-Do‘s des Abschlussprüfers (Prüfungshandlungen)

Im Rahmen dieser Verständnisgewinnung muss der Abschlussprüfer verstehen, **wie Informationen und Daten** zu diesen Geschäftsvorfällen **durch die Systeme fließen** (verarbeitet werden).

Dabei muss der Prüfer insbesondere **nachvollziehen** können, wie

- **Geschäftsvorfälle** und
- Informationen über **Ereignisse oder Umstände**, die keine Geschäftsvorfälle sind,

in den verschiedenen Systemen

- **ausgelöst**,
- aufgezeichnet,
- **verarbeitet**,
- ggf. korrigiert,
- ins **Hauptbuch** übertragen,
- im **Abschluss abgebildet**

werden.

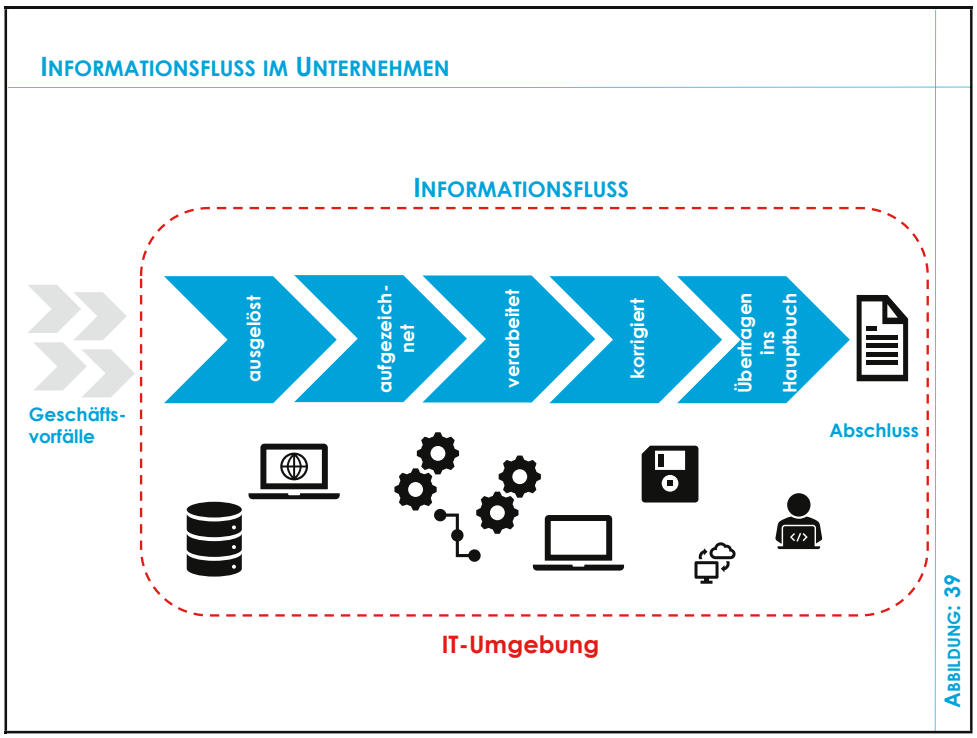


Abbildung 39: Informationsfluss im Unternehmen

Zu dieser Verständnisgewinnung bietet es sich an, dass der Abschlussprüfer sich vom Unternehmen einen **Strukturplan der eingesetzten IT-Systeme** geben lässt.

Darin kann er dann durch seine gewonnenen Erkenntnisse die **rechnungslegungsrelevanten Systeme** kennzeichnen, die im weiteren Verlauf der Abschlussprüfung betrachtet werden sollen.

9.5.5 Erhalt von Erstinformationen anhand eines Fragebogens

Zur Erlangung eines Verständnisses über das relevante Informationssystem kann ein **Fragebogen** mit einschlägigen grundsätzlichen Fragestellungen **dem Mandanten vorab** zur Vorbereitung der Prüfung **zugesandt** werden.

9.5.6 Der für die Aufstellung relevante Kommunikationsprozess

Der Abschlussprüfer hat sich einen Überblick darüber zu verschaffen, wie **abschlussrelevante Sachverhalte**

- innerhalb des Unternehmens
- zwischen dem Management und den für die Überwachung Verantwortlichen sowie
- mit externen Stellen

kommuniziert werden.

Dabei können in größeren Einheiten **Informationen aus Handbüchern** zu allgemeinen Organisationsregelungen und Rechnungslegung (z. B. Prozessbeschreibungen, Bilanzierungsrichtlinien, Kontenpläne) herangezogen werden.

Hinweis:

Bei **kleineren Unternehmen** kann die Kommunikation aufgrund einer

- **geringeren Anzahl von Zuständigkeitsebenen** sowie
- größerer **Sichtbarkeit und Verfügbarkeit des Managements**

weniger strukturiert sein. Formale Handbücher werden dort selten anzutreffen sein.

Allerdings erleichtern **offene und direkte Kommunikationskanäle** die Berichterstattung über **Ausnahmesituationen** und die Reaktion darauf.[55]

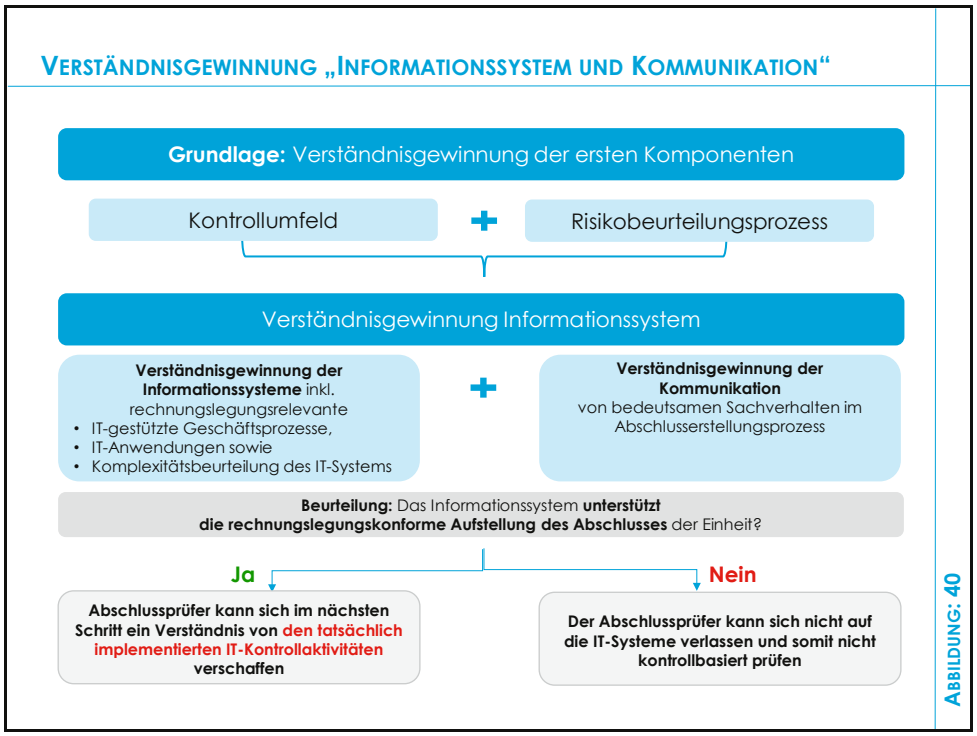


Abbildung 40: Verständnisgewinnung „Informationssystem und Kommunikation“

[55] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. A145.

9.6 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema

siehe Anlagenband

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 9/1:**
  „Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung des IT-Kontrollumfelds (Komponente Nr. 1)“ S. #235
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 9/2:**
  „Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung des IT-Risikobeurteilungsprozesses (Komponente Nr. 2)“ S. #238
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 9/3:**
  „Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung der IT-Überwachung IKS (Komponente Nr. 3)“ S. #241
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 9/4:**
  „Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung des IT-Informationssystems und Kommunikation (Komponente Nr. 4)“ S. #243
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 9/5:**
  „Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung der IT-Kontrollaktivitäten (Komponente Nr. 5)“ S. #245

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

THEMA 10:

„Verständnisgewinnung über die Kontrollaktivitäten“ beim Unternehmen

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT®
praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

10. „Verständnisgewinnung über die Kontrollaktivitäten“ beim Unternehmen

		Seite
10.1	Der Fokus liegt auf den Kontrollen der Informationsverarbeitung	#132
10.2	Ziele der Verständnisgewinnung	#132
10.3	Verstehen und Beurteilen von Kontrollaktivitäten	#133
10.4	Die Kontrollaktivitäten des IKS (Komponente Nr. 5 des IKS)	#134
10.4.1	Definition	#134
10.4.2	Praktische Beispiele	#134
10.4.3	Bedeutsame Risiken	#135
10.4.4	Journalbuchungen	#135
10.4.5	Kontrollen, deren Wirksamkeit der Abschlussprüfer prüfen möchte, um weitere aussagebezogene Prüfungshandlungen	#136
10.4.6	Kontrollen nach dem Ermessen des Prüfers	#136
10.4.7	Beurteilung der Ausgestaltung und Implementierung	#136
10.4.8	Mindestumfang der zu prüfenden Kontrollaktivitäten (Skalierungsmöglichkeiten)	#137
10.4.9	Obligatorisch: Aufbau und Implementierung der Kontrolle zu den Journalbuchungen	#137
10.5	Kontrollmängel innerhalb des IKS	#138

Die **„Verständnisgewinnung über die Kontrollaktivitäten“** beim Unternehmen ist die Komponente Nummer 5 und damit die wichtigste, die in sämtlichen Prüfungsfällen gesondert und separat zu beurteilen ist.

Die übrigen vier Komponenten, die als Gesamtbetrachtung qualitativ beurteilt werden können, wurden bereits an anderer Stelle fachlich eingehend behandelt.

Komponente Nr. 1	Kontrollumfeld des Unternehmens
Komponente Nr. 2	Risikobeurteilungsprozess des Unternehmens
Komponente Nr. 3	Prozess der Einheit zur Überwachung des IKS
Komponente Nr. 4	Informationssystem und Kommunikation

Stand: 15.03.2024

10.1 Der Fokus liegt auf den Kontrollen der Informationsverarbeitung

Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Verständnisgewinnung über die „Kontrollaktivitäten" die **Kontrollen der Informationsverarbeitung** zu identifizieren.

„***Kontrollen der Informationsverarbeitung*** =

- ***Kontrollen*** *in Bezug auf die* ***Verarbeitung von Informationen***
- ***in IT-Anwendungen oder***
- ***manuelle Informationsprozesse*** *im Informationssystem der Einheit,*
- *die* ***Risiken für die Integrität von Informationen*** *(d.h. die Vollständigkeit, Richtigkeit und Gültigkeit von Transaktionen und anderen Informationen)*
- ***direkt*** *behandeln."*[56]

Hinweis:

Der Abschlussprüfer ist **nicht verpflichtet**, **sämtliche Kontrollen der Informationsverarbeitung** bezogen auf bedeutsame Arten von

- Geschäftsvorfällen
- Kontensalden und
- Abschlussangaben

zu identifizieren und zu beurteilen.[57]

10.2 Ziele der Verständnisgewinnung

Ziel der Verständnisgewinnung über diese Kontrollaktivitäten ist u. a.

- die **Verlässlichkeit des IKS** (soweit IT-gestützt) zu **würdigen**, ob es angemessen den Risiken wesentlicher falscher Darstellungen begegnet,
- **Integrität der verwendeten Daten** für die Aufstellung des Abschlusses zu beurteilen (soweit aus dem Informationssystem entstammen),
- angemessene **Unterstützung einer effizienten Prüfung** durch die Nutzung implementierter Kontrollen.

[56] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 12 (e)

[57] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. A148

10.3 Verstehen und Beurteilen von Kontrollaktivitäten

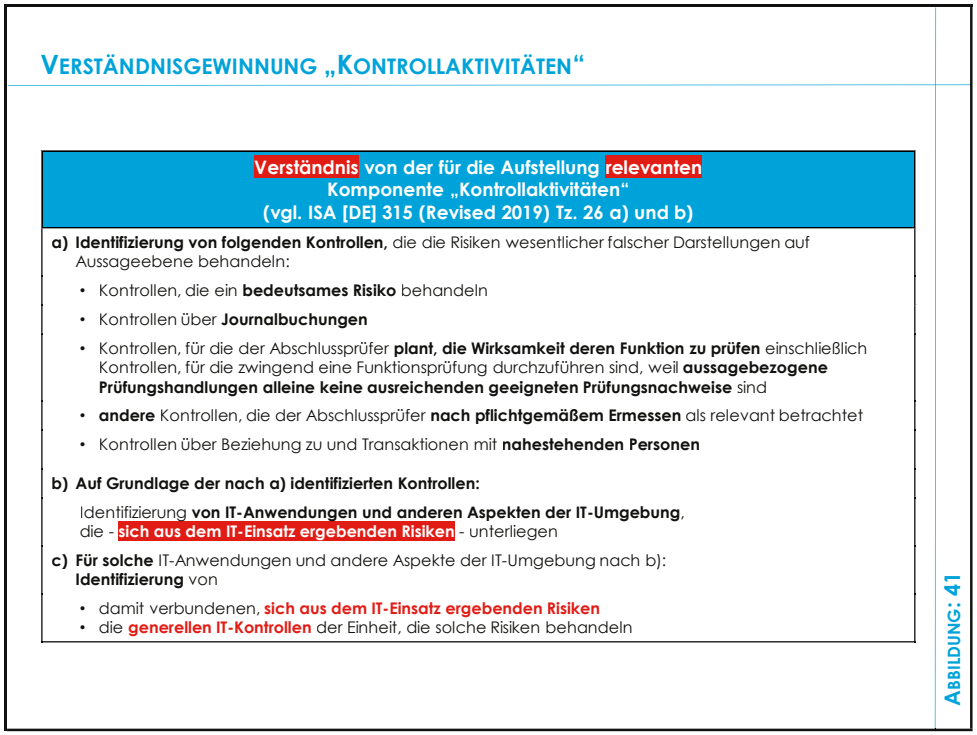


Abbildung 41: Verständnisgewinnung „Kontrollaktivitäten“

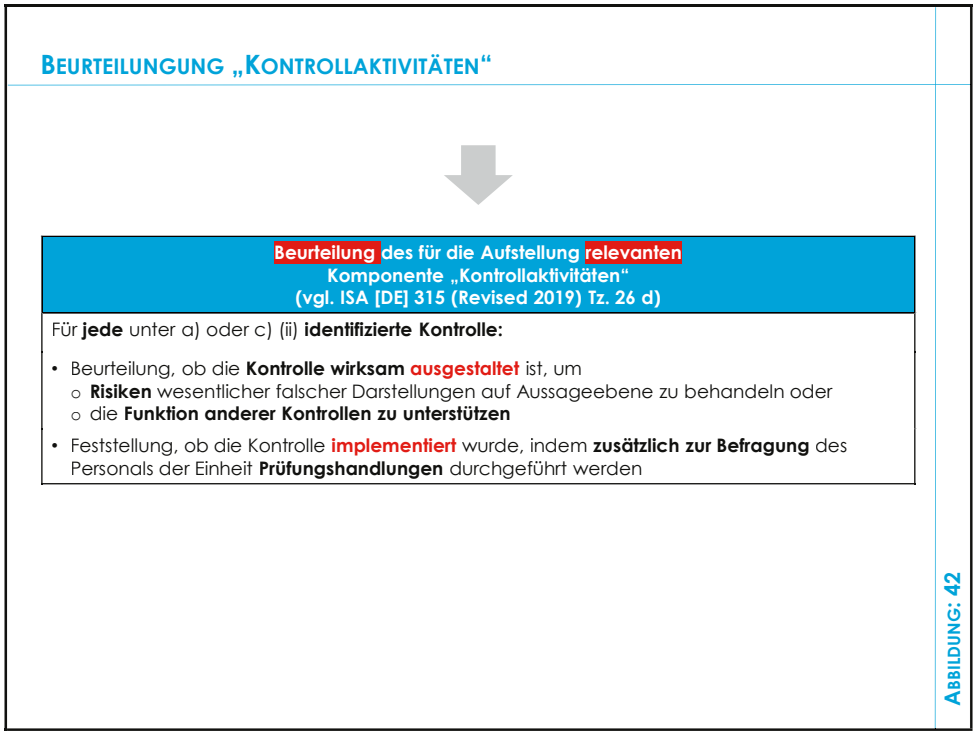


Abbildung 42: Beurteilung „Kontrollaktivitäten“

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

10.4 Die Kontrollaktivitäten des IKS (Komponente Nr. 5 des IKS)

10.4.1 Definition

Kontrollaktivitäten sind die **Regelungen und Maßnahmen** im Unternehmen, die sicherstellen sollen,

- dass Anweisungen befolgt/ausgeführt werden und
- dass die Kontrollen in den restlichen 4 Bereichen des IKS richtig angewandt werden und
- schließen direkte und indirekte Kontrollen ein.

10.4.2 Praktische Beispiele

Beispiele für (automatisierte oder manuelle) Kontrollaktivitäten sind:

- Autorisierungen und Genehmigungen
- Abstimmungen und Verprobungen von Konten und Systemen
- Verifizierungen
- Funktionstrennung
- Physische oder logische Kontrollen[58]

Der neue ISA [DE] 315 (Revised 2019) beinhaltet eine **abschließende Aufzählung**, welche Kontrollaktivitäten für die Abschlussprüfung als **relevant** zu identifizieren und auszuwählen sind.

Hinweis:

„**Relevant**" sind Kontrollaktivitäten, die die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene betreffen.

Zu diesen relevanten, zu prüfenden Kontrollaktivitäten gehören die folgenden Kontrollen, die sich auf die 4 Bereiche beziehen. **Kontrollen**,

1. die sich auf **bedeutsame Risiken** beziehen.
2. in Bezug auf **Journalbuchungen**.
3. deren **Funktion** der Abschlussprüfer zur Planung aussagebezogener Prüfungshandlungen prüfen möchte.
4. nach dem **Ermessen** des Prüfers.

[58] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. A 153f

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

10.4.3 Bedeutsame Risiken

Der Abschlussprüfer muss nach ISA [DE] 330 zwingend Prüfungshandlungen als Reaktion auf bedeutsame Risiken planen und durchführen.

Das Verständnis darüber, **wie das Management auf bedeutsame Risiken reagiert,** unterstützt die Planung und Durchführung von aussagebezogenen Prüfungshandlungen.

10.4.4 Journalbuchungen

Zu beachten sind nicht standardisierte Journal-Buchungen zur Erfassung nicht wiederkehrender, ungewöhnlicher Geschäftsvorfälle oder Anpassungen.

Beachte: Mindestprüfung! Bei jeder Abschlussprüfung sind die **Kontrollen der Einheit** über Journalbuchungen bezogen auf das **Hauptbuch** zu identifizieren.

Regelmäßig wird dadurch ein Rückschluss darauf möglich sein, wie Geschäftsvorfälle Eingang in das **Hauptbuch** finden.[59]

Praxisbeispiele für Kontrollaktivitäten über Journalbuchungen:[60]

Hinweis:

- **Monatliche Durchsicht** von Monatsabschlüssen und Veranlassung eventuell notwendiger Korrekturbuchungen
- **4-Augen-Prinzip** bei komplexen manuellen Buchungen
- **Vorkehrungen**, die dazu führen, dass im abschlussbezogenen Informationssystem erfasste Buchungen nur mit entsprechender Dokumentation geändert werden können, dass
  - Buchungen nur durch **Berechtigte** vorgenommen werden können
  - für bestimmte Buchungen **Genehmigungen** vorliegen oder
  - **unvollständige Buchungen vom System nicht verarbeitet** werden.
- Kontrollen zur **Überwachung der Übertragung** von Geschäftsvorfällen aus Nebenbüchern in das Hauptbuch sowie regelmäßige Abstimmarbeiten zwischen Neben- und Hauptbüchern.

[59] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. A160

[60] F&A zu ISA [DE] 315 (Revised 2019) Abschn. 4.11

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

10.4.5 Kontrollen, deren Wirksamkeit der Abschlussprüfer prüfen möchte, um weitere aussagebezogene Prüfungshandlungen festzulegen

Die Prüfungshandlungen schließen die **Risiken** ein, für die **aussagebezogene** Prüfungshandlungen alleine **keine ausreichenden** geeigneten **Prüfungsnachweise** liefern.

(Nur) bei der ersten Variante könnten **Effizienzüberlegungen** maßgebend sein:

Sofern der Abschlussprüfer zum Schluss kommt, dass die ausschließliche Durchführung aussagebezogener Prüfungshandlungen zur Erlangung geeigneter Prüfungsnachweise effizienter ist **als eine Kombination von Funktionsprüfungen und Einzelfallprüfungen,** kann er sogar **auf eine Aufbauprüfung verzichten**.[61]

10.4.6 Kontrollen nach dem Ermessen des Prüfers

Es sind Prüfungshandlungen durchzuführen, die der Abschlussprüfer nach seinem **Ermessen** für angemessen hält, um ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen.

Zum **Beispiel**:[62]

- Kontrollen, die im Spektrum inhärenter Risiken „höhere" aber nicht bedeutsame Risiken behandeln
- Kontrollen zur Abstimmung von Haupt- und Nebenbuch
- Komplementäre Kontrollen einer Einheit bei Nutzung eines externen Dienstleisters

10.4.7 Beurteilung der Ausgestaltung und Implementierung

Nur für diese 4 Kontrollaktivitäten ist die **Ausgestaltung und** die **Implementierung** zu beurteilen. Dafür kommen folgende Prüfungshandlungen in Betracht:

- Befragung des Personals der Einheit (ausschließlich Befragung: nicht ausreichend!)
- Beobachtung der Anwendung bestimmter Kontrollen
- Einsichtnahme in Dokumente und Berichte

Für Zwecke der Aufbauprüfung kann der Abschlussprüfer auch die Erkenntnisse aus einem „**Walk-Through**" nutzen: [63]

[61] F&A zu ISA [DE] 3150 (Revised 2019), Abschn. 4.9

[62] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. A165

[63] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. A136

Hinweis:

„Walk-Through“ = Nachvollziehen eines Geschäftsvorfalls von seiner Entstehung bis zur Abbildung im Abschluss.

Er gibt Erkenntnisse darüber, ob der **Prozess tatsächlich so abläuft und ob identifizierte Kontrollen tatsächlich** so gehandhabt werden, wie vom Mandanten beschrieben bzw. erläutert.

10.4.8 Mindestumfang der zu prüfenden Kontrollaktivitäten (Skalierungsmöglichkeiten)

Sofern **eine kleine, überschaubare Einheit** zu prüfen ist, könnte es sein, dass nur eine Kontrollaktivität zu prüfen ist. ISA 315 (Revised 2019) nennt dazu ein Beispiel:

Bei der Abschlussprüfung einer **weniger komplexen Einheit** kann es sein, dass

- das **Informationssystem** der Einheit **nicht komplex** ist und
- der Abschlussprüfer **nicht plant**, sich auf die **Wirksamkeit** der Funktion der Kontrollen zu verlassen;
- **keine bedeutsamen Risiken** oder
- **andere Risiken** wesentlicher falscher Darstellungen identifiziert hat, für die es notwendig ist, dass der Abschlussprüfer die Ausgestaltung der Kontrollen beurteilt und feststellt, dass sie implementiert wurden.

Bei einer solchen Abschlussprüfung kann der Abschlussprüfer feststellen, dass es **außer den Kontrollen der Einheit über Journalbuchungen keine anderen identifizierten Kontrollen** gibt.

10.4.9 Obligatorisch: Aufbau und Implementierung der Kontrolle zu den Journalbuchungen

Somit hat der Abschlussprüfer bei jeder noch so kleinen Abschlussprüfung **mindestens** den **Aufbau und Implementierung der Kontrollen über Journalbuchungen** zu prüfen.

Hinweis:

Das Beispiel geht aber nur auf „Kontrollaktivitäten“ ein. Dies **befreit nicht davon**, dass daneben dennoch **ein Verständnis der übrigen 4 IKS-Komponenten zu gewinnen** ist!

Weitere Komponenten des IKS sind **nur dann zu prüfen**, wenn sich der Prüfer auf diese Kontrollen als **Prüfungsnachweise** stützen will.

Zur Unterstützung der Gewinnung eines Verständnisses der Komponenten des IKS und des IT-Systems gibt es **in ISA [DE] 315 (Revised 2019)** Anlagen, die als **Arbeitshilfen** verwendet werden können.

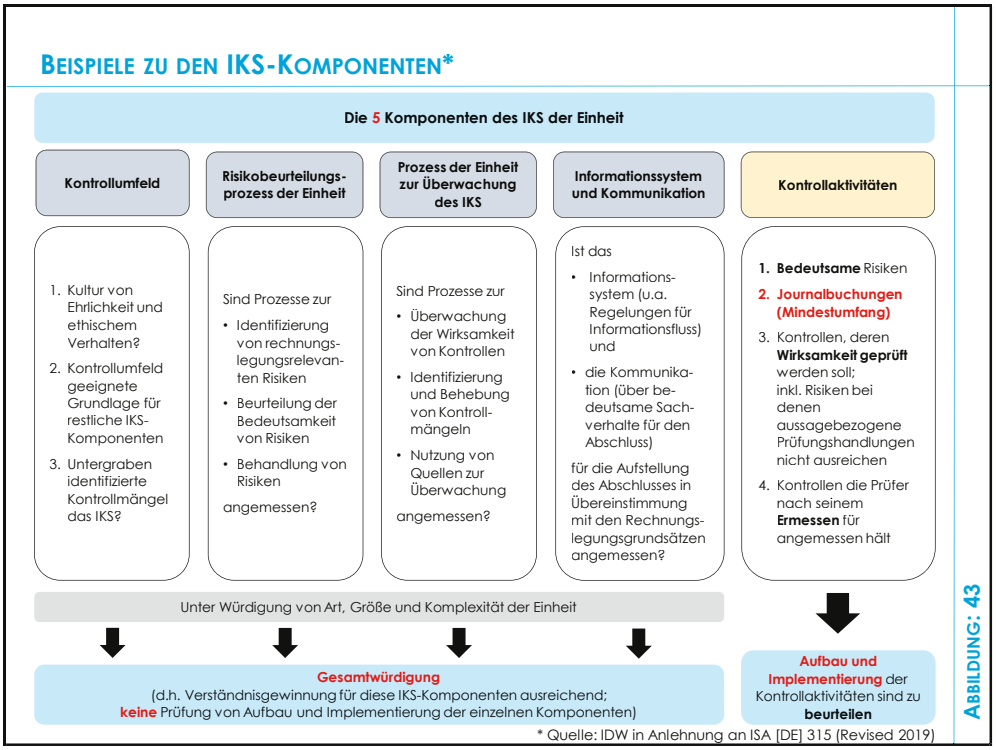


Abbildung 43: Mindestumfang der zu prüfenden IKS-Komponenten

10.5 Kontrollmängel innerhalb des IKS

Der Abschlussprüfer hat auf der Grundlage seiner Beurteilung jeder einzelnen Komponente des IKS **festzustellen**, ob **ein oder mehrere Kontrollmängel identifiziert** wurden.

Hinweis:

Ein **Kontrollmangel** würde vorliegen, wenn er feststellen sollte, dass einzelne Regelungen im Unternehmen in einzelnen Bestandteilen oder auch im Ganzen **nicht der Art und den Umständen des Unternehmens angemessen** sind.

Sofern der Abschlussprüfer einen oder mehrere Kontrollmängel festgestellt hat, hat er dessen Auswirkungen auf den Abschluss und damit auch auf die **weitere Planung von Prüfungshandlungen** zu beurteilen.

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Themenbereich V: Praktikerwissen Rechnungslegung



THEMA 11:

Anhang in der Praxis: Angaben zu Pensionsrückstellungen

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT®
praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

11. Anhang in der Praxis: Angaben zu Pensionsrückstellungen

		Seite
11.1	Anhangangabepflichten dürfen nicht unterschätzt werden	#142
11.1.1	Sinn und Zweck der Angaben im Anhang	#142
11.1.2	Angaben im Anhang zu Pensionsrückstellungen sind in der Praxis häufig fehlerbehaftet	#143
11.2	Gesetzliche Grundlagen	#144
11.2.1	Inhalt von „Pensionsrückstellungen“	#144
11.2.2	Regelungen zu den Anhangangaben in Zusammenhang mit den Pensionsrückstellungen im HGB	#145
11.2.3	Zielsetzungen des Gesetzgebers	#146
11.2.4	Vorjahresangaben im Anhang	#146
11.3	Die einzelnen gesetzlichen Anhangangaben zu Pensionsrückstellungen	#147
11.3.1	Angaben zur Bewertung von Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (§ 285 Nr. 24 HGB)	#147
11.3.2	Anhangangaben bei Verrechnung von Pensionsrückstellungen mit Vermögensgegenständen des Deckungsvermögens nach § 285 Nr. 25 HGB	#149
11.3.3	Angabe Unterschiedsbetrag aus Anpassung Zinssatz nach § 253 Abs. 6 HGB	#150
11.3.4	Weitere Anhangangaben im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen	#153
11.4	Die Prüfung der Anhangangaben	#153
11.4.1	Besonderheiten einer Anhangprüfung	#153
11.4.2	Drei Fragestellungen für die Prüfung des Anhangs	#153
11.4.3	Berücksichtigung der Anhangangaben zu Pensionsrückstellungen im Rahmen der Prüfungsplanung	#156
11.5	AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema	#158
11.6	AUDfIT®-Rechtsvorschriften zu diesem Thema	#158

PH 11/1

PH 11/2

RV 11/1

RV 11/2

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

11.1 Anhangangabepflichten dürfen nicht unterschätzt werden

11.1.1 Sinn und Zweck der Angaben im Anhang

Der **Anhang** ist nach § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB

- **neben** Bilanz und GuV
- ein **gleichwertiger Bestandteil** des Jahresabschlusses
- einer **Kapitalgesellschaft** oder einer dieser **gleichgestellten haftungsbeschränkten Personengesellschaft** und hat
- zusammen mit Bilanz und GuV
- ein **tatsächliches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** des Unternehmens
- zu vermitteln.

Aufgabe des Anhangs sind unter anderem[64]

a) **Verbesserung Verständnisgewinnung** durch Informationen zur VFE-Lage
   - Erläuterung zu einzelnen Positionen
   - Übergeordnete Angaben, z. B. Beschreibung Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Durchbrechung Stetigkeit

b) **Entlastung von Bilanz und GuV**
   - Zusätzliche Erläuterungen
   - Angaben
   - Darstellungen
   - Aufgliederungen
   - Begründungen,
   - teils verbal,
   - teils durch Angabe von Beträgen

c) **Ergänzende Angaben**, wie z. B.
   - Fälligkeitsstruktur von Forderungen und Verbindlichkeiten
   - Haftungsverhältnisse
   - Geschäfte mit nahestehenden Personen
   - Ausschüttungssperren usw.

Durch **neue Vorschriften** (z. B. BilMoG, BilRUG) in den vergangenen Jahren wurde die **Anzahl der erforderlichen Anhangangaben** stetig ausgeweitet.

[64] Vgl. Beck´scher Bilanzkommentar, 11. Auflage 2018, § 284 HGB, Tz. 6ff.

So ist es nicht überraschend, dass **in der Praxis der Rechnungslegung in den Jahresabschlüssen zahlreicher Gesellschaften einzelne** Anhangangaben **fehlen** oder **nicht gesetzeskonform** deklariert werden.

11.1.2 Angaben im Anhang zu Pensionsrückstellungen sind in der Praxis häufig fehlerbehaftet

In regelmäßigen Abständen unterzieht die **Wirtschaftsprüferkammer** die offengelegten und von Wirtschaftsprüfern testierten Jahresabschlüsse einer stichprobenartigen Durchsicht.

Im Rahmen der Abschlussdurchsicht 2022 standen unter anderem die **Angaben im Anhang zu den Altersversorgungsverpflichtungen im Fokus**.[65]

Basierend auf den Feststellungen in der Praxis hat die Wirtschaftsprüferkammer in 2022 einen **Praxishinweis zu festgestellten Mängeln** verabschiedet.[66]

FEHLERBEHAFTETE ANHANGANGABEN ZU PENSIONSRÜCKSTELLUNGEN LT. WPK

1. Angaben zum **Ansatz von Pensionsrückstellungen**
   - angewandtes versicherungsmathematisches **Berechnungsverfahren**
   - **Annahmen der Berechnung**
   - **Zinssatz**
   - **Lohn-, Gehalts- und Rentendynamik**
   - zugrunde gelegte **Sterbetafeln**
2. Angaben zu **Verrechnungen** von
   - **Vermögensgegenständen und Schulden** sowie
   - **Aufwendungen und Erträgen**

   nach § 246 Abs. 2 S.2 HGB
3. **Unterschiedsbetrag** nach § 253 Abs. 6 HGB
   - **Zinssatzdifferenz** 10 Jahre statt 7 Jahre
   - **Ausschüttungssperre**

Quelle: Praxishinweis der WPK vom 28.06.2022

ABBILDUNG: 44

Abbildung 44: Fehlerbehaftete Anhangangaben im Zusammenhang mit Altersversorgungspflichten

Die zahlreichen von der WPK festgestellten Beanstandungen sind für uns **Anlass**, die **Grundlagen** für die Angabepflichten im Anhang zu den Pensionsrückstellungen in Auszügen nachfolgend **detailliert darzustellen**.

[65] Vgl. Bericht über die Berufsaufsicht 2022 der WPK; abrufbar auf der Homepage: www.wpk.de/oeffentlichkeit(/berichte/berufsaufsicht.

[66] Vgl. Praxishinweis der WPK zur Abschlussprüfung, vom 28.06.2022, WPK Magazin 3/2022 sowie auf der Internetseite der WPK.

11.2 Gesetzliche Grundlagen

11.2.1 Inhalt von „Pensionsrückstellungen“

Als „**Pensionsrückstellungen**“ werden

- im **handelsrechtlichen** Rechnungswesen
- **Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten** bezeichnet,
- die für **zukünftige** Zahlungen
- aus der **betrieblichen Altersversorgung (bAV)**
- zur Verfügung stehen.

Betriebliche Altersversorgung bezeichnet eine der **drei Säulen** der Altersversorgung in Deutschland.[67]

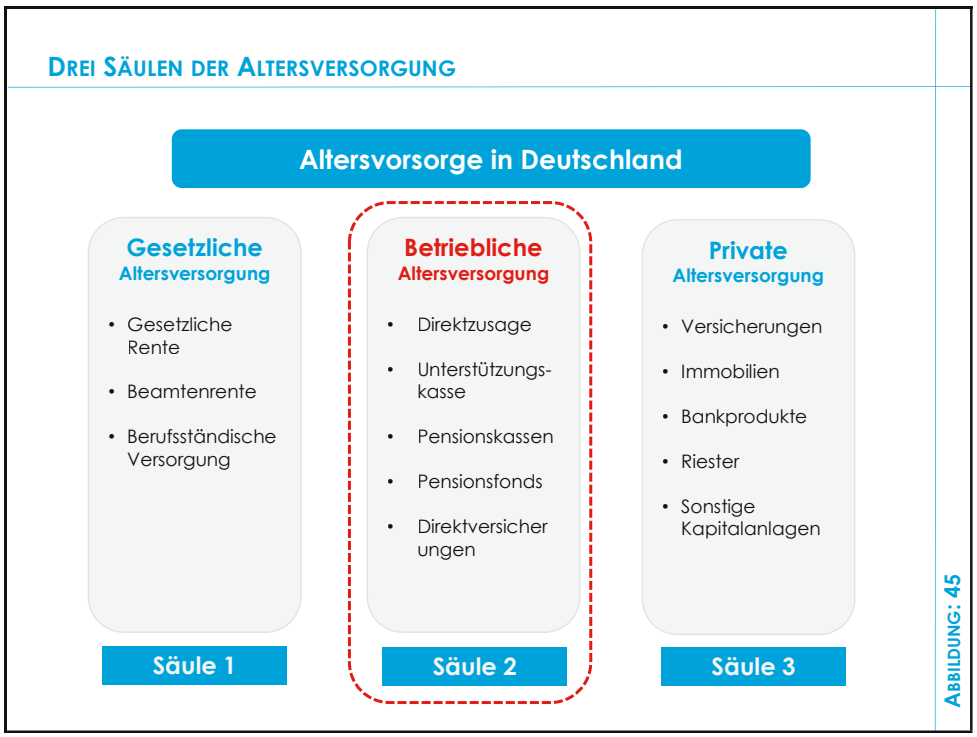


Abbildung 45: Drei Säulen der Altersversorgung

Altersversorgungsverpflichtungen[68] sind solche,

- die auf der **Grundlage einer Tätigkeit** eines Arbeitnehmers für ein Unternehmen
- infolge einer **zugesagten Leistung** durch den Arbeitgeber
- für **Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung**

entstehen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 S. 2 BetrAVG).[69]

[67] Vgl. IDW Positionspapier vom 18.09.2023

[68] Beachte: Altersversorgungsverpflichtung = Pensionsverpflichtung

[69] Vgl. IDW RS HFA 30 n.F., Tz 6 u. 7

Der bilanzielle Wert einer **Pensionsrückstellung** ist der nach den Vorgaben des § 253 HGB ermittelte und anschließend

- **abgezinste Betrag**,
- der nach **vernünftiger kaufmännischer Beurteilung**
- vom Unternehmen **zur Erfüllung der künftigen Pensionszahlungen**
- und **ähnlichen Versorgungsleistungen**
- **wahrscheinlich**

notwendig sein wird.

Ergänzend zu beachten ist dabei, dass für Vermögensgegenstände, die

- **ausschließlich** der **Erfüllung der Pensionsverpflichtung** gewidmet und
- dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind,

ein **Verrechnungsgebot** nach § 246 Abs. 2 HGB besteht.[70]

11.2.2 Regelungen zu den Anhangangaben im Zusammenhang mit den Pensionsrückstellungen im HGB

Gesetzlich vorgeschriebene Angabe- und Informationsanforderungen bzgl. der im Jahresabschluss abzubildenden Altersversorgungsverpflichtungen sind **primär** in

- § 253 Abs. 6 HGB
- §§ 285 Nr. 24 und Nr. 25 HGB

enthalten.

Diese gesetzlichen Einzelvorschriften sind im Folgenden zur Veranschaulichung z. T. im Wortlaut wiedergegeben, bevor diese in einem weiteren Abschnitt detailliert besprochen werden:

[70] Vgl. Beck´scher Bilanzkommentar 18. Auflage 2018, § 249 HGB, Tz. 151

WICHTIGE GESETZLICHE NORMEN

§ 253 Abs. 6 HGB

*„Im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen ist der **Unterschiedsbetrag** zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den **vergangenen zehn Geschäftsjahren** und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den **vergangenen sieben Geschäftsjahren** in jedem Geschäftsjahr zu ermitteln. **Gewinne dürfen nur ausgeschüttet werden**, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens dem Unterschiedsbetrag nach Satz 1 entsprechen. Der **Unterschiedsbetrag** nach Satz 1 ist in jedem Geschäftsjahr im Anhang oder unter der Bilanz darzustellen.“*

§ 285 Nr. 24 und Nr. 25 HGB

*„Ferner sind im **Anhang** anzugeben:*

24.	*zu den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen das angewandte **versicherungsmathematische Berechnungsverfahren** sowie die **grundlegenden Annahmen der Berechnung**, wie Zinssatz, erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen und zugrunde gelegte Sterbetafeln;*
25.	*im Fall der **Verrechnung** von Vermögensgegenständen und Schulden nach § 246 Abs. 2 Satz 2 die Anschaffungskosten und der belzulegende Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände, der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden sowie die verrechneten Aufwendungen und Erträge; Nr. 20 Buchstabe a ist entsprechend anzuwenden.“*

ABBILDUNG: 46

Abbildung 46: Wichtige gesetzliche Normen

11.2.3 Zielsetzungen des Gesetzgebers

- Die Angaben zu den „Pensionsrückstellungen“ dienen der Verbesserung der Vermittlung eines zutreffenden Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (=wirtschaftliche Lage) des berichtenden Unternehmens.[71]
- Hierzu enthält der Anhang auch Informationen, die u. a. hilfreich sind, um die **Beständigkeit der betrieblichen Ergebnisse** einzuschätzen.[72]
- In diesem Zusammenhang trägt der Anhang z. B. dazu bei, **periodenfremde und außergewöhnliche Aufwendungen und Erträge** im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen transparent zu machen.

11.2.4 Vorjahresangaben im Anhang

Die Anhangangaben zu den wesentlichen Angaben sind **nur für das zu prüfende Geschäftsjahr** anzugeben.

Vorjahreszahlen zu den Einzelangaben der Pensionsrückstellungen müssen nicht angeben werden.

Eine **freiwillige** Angabe ist im Einzelfalle zu erwägen.[73]

[71] Vgl. Philipps, Holger, In: BBK Nr. 21/ 2021, S. 1021

[72] Vgl. Ebd. S. 1021f.

[73] Vgl. Philipps, Holger, In: BBK Nr. 21/ 2021, S. 1126

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

11.3 Die einzelnen gesetzlichen Anhangangaben zu Pensionsrückstellungen

11.3.1 Angaben zur Bewertung von Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (§ 285 Nr. 24 HGB)

11.3.1.1 Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB besteht ganz allgemein für Kapitalgesellschaften und (haftungsbeschränkte) Personenhandelsgesellschaften i. S. d. § 264a Abs. 1 HGB die Verpflichtung zur **Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.**

Diese allgemein geforderten Erläuterungen werden **für Pensionsrückstellungen** durch **§ 284 Nr. 24 HGB konkretisiert**, indem anzugeben ist: [74]

1. Das angewandte **versicherungsmathematische Berechnungsverfahren**
2. Die grundlegenden **Annahmen der Berechnung** wie
   a. Zinssatz,
   b. erwartete Lohn-, Gehalts- und Rentendynamik sowie
   c. zugrunde gelegte biometrische Annahmen.

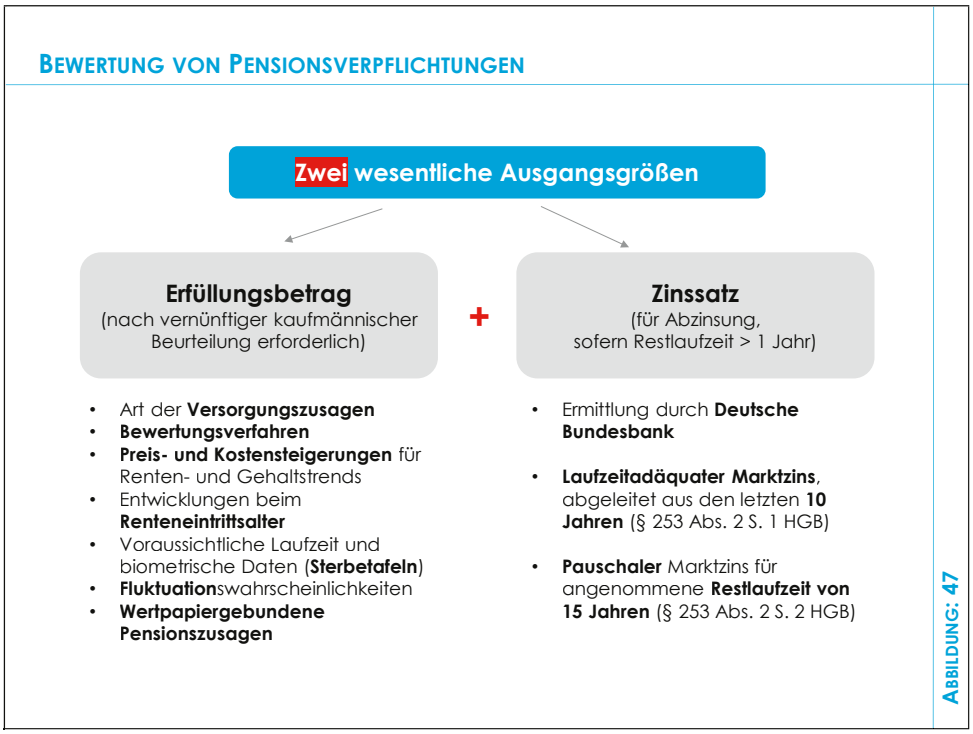


Abbildung 47: Bewertungsparameter für Pensionsrückstellungen

[74] Vgl. IDW RS HFA 30 n.F., Tz. 89

11.3.1.2 Versicherungsmathematische Berechnungsverfahren

Für die Ermittlung des Erfüllungsbetrages der Pensionsverpflichtungen (Bilanzposten: Rückstellungen für Pensionen) können verschiedene versicherungsmathematische Berechnungsverfahren angewandt werden.

Anzugeben ist daher das **spezifisch angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren**, welches den GoB entsprechen muss und das zugleich die Vorgehensweise zwecks Ermittlung des Erfüllungsbetrages für Pensionsverpflichtungen i. S. d. § 253 Abs. 1 S. 2 HGB festlegt.[75]

Zu den **gängigen Verfahren** gehören:

1. **Barwertverfahren**
2. **(ggf. modifiziertes) Teilwertverfahren**
3. **Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode (PUCM)**

Eine Begründung der Wahl der angewandten Bewertungsmethodik ist nicht erforderlich.

11.3.1.3 Angabe der grundlegenden Annahmen für die Rückstellungsberechnung: **Zinssatz**

Zu den angabepflichtigen Annahmen gehört u. a. die **Angabe der Höhe** des für die Abzinsung zugrunde gelegten Zinssatzes.

Darüber hinaus ist anzugeben:

1. Die **Methodik zur Ermittlung** des Zinssatzes
2. Die **Wahl** der Inanspruchnahme der **Alternativen zur Ermittlung** des Zinssatzes § 253 Abs. 2 S. 2 HGB (= Vereinfachungsregel);

   Abzinsung der Pensionsrückstellung mit einem Marktzinssatz, ermittelt auf der Grundlage
   - **entweder** der **individuellen durchschnittlichen Restlaufzeit** der Verpflichtung (§ 253 Abs. 2 S. 1 HBG) oder
   - **pauschal** mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich bei einer **unterstellten 15-jährigen Laufzeit** ergibt (§ 285 Abs. 2 S. 2 HGB).

Kommt es zur Anwendung **unterschiedlicher Zinssätze, wird** die **Nennung einer Bandbreite** der verwendeten Rechnungszinssätze für ausreichend erachtet.[76]

[75] Vgl. IDW RS HFA 30 n.F., Tz 69 u. Tz 89; Vgl. Beck`scher, 13. Aufl. 2022, § 285 HGB, Tz. 734

[76] Vgl. IDW IDW HFA 30 n.F., Tz. 89

11.3.1.4 Angabe der grundlegenden Annahmen für die Rückstellungsberechnung: Lohn-, Gehalts- und Rentendynamik

Die den Berechnungen zugrunde gelegte erwartete **Lohn-, Gehalts- und Rentendynamik** ist mit ihrem **Prozentsatz** anzugeben.

Sofern es sich um gehaltsabhängige (Pensions-) Zusagen handelt, ist

- **neben dem reinen Gehaltstrend** auch anzugeben,
- ob die **erwartete Inflationsrate** und
- ein **Karrieretrend**

bei den Berechnungen einbezogen wurden.[77]

11.3.1.5 Angabe der grundlegenden Annahmen für die Rückstellungsberechnung: Biometrische Annahmen

Es sind im Anhang ferner die zugrunde liegenden **Sterbetafeln**, die auf **biometrischen Annahmen**, wie z. B. Invaliditäts- und Sterbewahrscheinlichkeiten basieren, anzugeben.[78]

> **Hinweis:**
>
> **Ausreichend** ist es, die gebräuchlichen Grundlagen (z. B. „**Heubeck RT 2018 G**“) zu nennen.[79]

11.3.2 Anhangangaben bei Verrechnung von Pensionsrückstellungen mit Vermögensgegenständen des Deckungsvermögens nach § 285 Nr. 25 HGB

Gemäß **§ 246 Abs. 2 S. 2 HGB** müssen

- **Pensionsrückstellungen**
- mit **Vermögensgegenständen**,
- die **ausschließlich** zur Erfüllung dieser Schulden bestimmt und
- dem **Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen** sind (**= Deckungsvermögen**)
- zum Zwecke des **Ausweises**

verrechnet werden.

Die verrechneten Pensionsrückstelllungen werden daraufhin **nicht mehr in der Bilanz** unter dieser Postenbezeichnung ausgewiesen (**Bilanzverkürzung**).[80]

---

[77] Vgl. Beck`scher, 13. Aufl. 2022, Grottel, § 285 HGB, Rn. 736

[78] Vgl. IDW RS HFA 30 n.F., Tz. 89

[79] Vgl. WPH 18. Aufl. 2023, Kap. 8, Tz. 1209

[80] Vgl. WPH, 17. Aufl. 2022, Kap F, Anm. 1198

Gleichwohl ist über die **Pensionsrückstellungen nach § 285 Nr. 25 HGB** – wie im Falle der Nicht-Verrechnung mit Deckungsvermögen – im Anhang **zu berichten**.[81]

11.3.3 Angabe Unterschiedsbetrag aus Anpassung Zinssatz nach § 253 Abs. 6 HGB

11.3.3.1 Verlängerung Zeitraum für Durchschnittsbildung

Im Rahmen der Einführung des BilMoG 2010 wurde die Bewertung der Pensionsrückstellung im HGB grundlegend geändert.

Nach BilMoG wurde die Bewertung mit einem marktnahen Zinssatz gefordert. Der Abzinsungssatz wird von der Deutschen Bundesbank monatlich ermittelt und im Internet veröffentlicht.

Sofern nicht die pauschale Abzinsungsmethode gewählt wird, hat

- die Abzinsung gemäß § 253 Abs. 2 HGB
- mit dem der Restlaufzeit der Verpflichtung entsprechenden
- durchschnittlichen Marktzinssatz
- der vergangenen **7 Jahre** zu erfolgen.

Im Jahr 2016 wurde dann aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase das Gesetz geändert und die

- **Verpflichtung (kein Wahlrecht!)**
- zur Anwendung eines Zinssatzes
- auf der Basis des Durchschnitts der vergangenen **10 Jahre**

geschaffen.

11.3.3.2 Angabe Unterschiedsbetrag aus neuem Zinszeitraum im Anhang

Bei Pensionsrückstellungen ist zu jedem Abschlussstichtag der **Unterschiedsbetrag** des Ansatzes zwischen der Anwendung eines

- 10-jährigen Durchschnittszinssatzes (ab 01.01.2017 zwingend) und einer
- 7-jährigen Durchschnittsverzinsung (bis 31.12.2016 zwingend)

zu ermitteln (vgl. § 253 Abs. 6 S 1 HGB) und im Anhang bzw. unter der Bilanz anzugeben (vgl. § 253 Abs. 6 S. 3 HGB).

[81] Vgl. Beck`scher ,13.Aufl. 2022, Grottel, § 285 HGB Nr. 24, Rn. 730

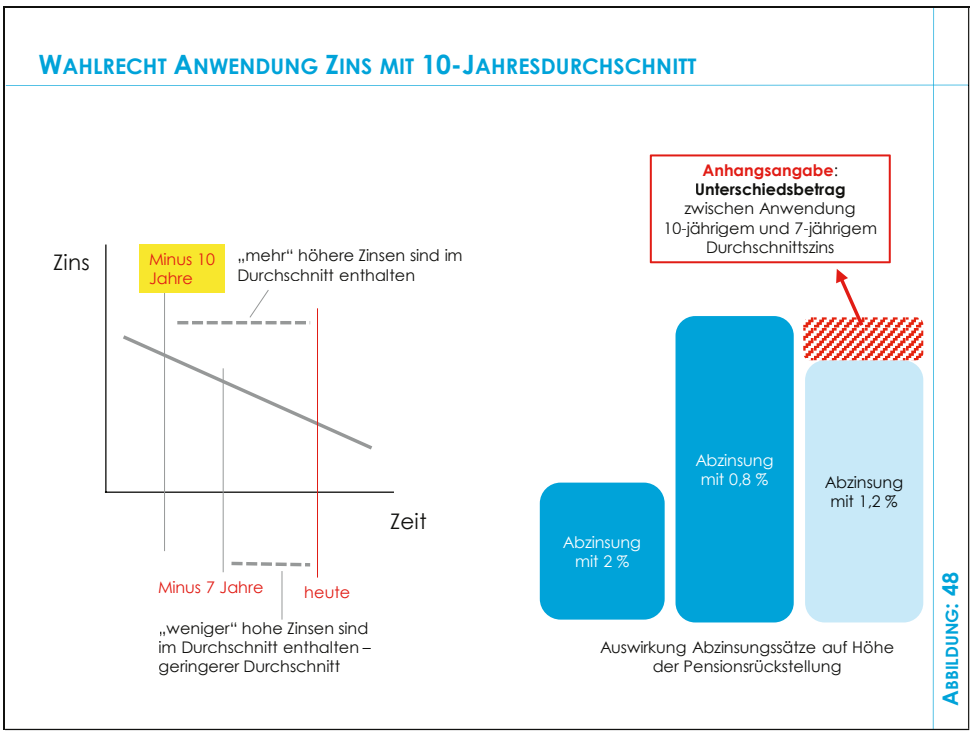


Abbildung 48: Anwendung Zins mit 10 Jahresdurchschnitt

Hinweis:

Trotz der **aktuell steigenden Zinsen** werden sich diese aufgrund des 10-Jahresbetrachtungszeitraums **erst zukünftig** wesentlich in einer **Reduzierung der Pensionsrückstellung** auswirken.

Gegenläufig wirkt sich die aktuell **hohe Inflation** bei der Bemessung der zukünftigen Gehalts- und Rententrends im Rahmen der Rückstellungsbewertung aus.

Aus diesem Grund gibt es **aktuell Bestrebungen, das HGB wieder zu ändern** und

- entweder wieder den 7-Jahres-Durschnittszeitraum oder
- einen fixen, einheitlichen Zinssatz

vorzugeben.[82]

Bitte beobachten Sie die Rechtsentwicklung.

- **AUDfIT®-Rechtsvorschrift 11/1:**
  „Abzinsungssätze 7-Jahresdurchschnitt"
- **AUDfIT®- Rechtsvorschrift 11/2:**
  „Abzinsungssätze 10-Jahresdurchschnitt"

siehe Anlagenband
S. #271
S. #276

[82] Vgl. Schreiben des IDW an das Bundesministerium der Justiz „Pensionsrückstellungen – Reform der HGB-Abzinsungsvorschriften" vom 06.09.2023, abrufbar auf der Homepage des IDW.

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

11.3.3.3 Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB

Gewinne dürfen

- **nur ausgeschüttet** werden,
- wenn die **nach** der Ausschüttung verbleibenden, frei verfügbaren Eigenkapitalbeträge
- mindestens dem Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 S.1 HGB entsprechen.

Vorstehender **Unterschiedsbetrag** nach § 253 Abs. 6 S.1 HGB ist in jedem Geschäftsjahr **darzustellen:**

- im **Anhang** oder
- **unter der Bilanz** (insbesondere von Unternehmen, die zulässigerweise keinen Anhang aufstellen müssen).[83]

AUSSCHÜTTUNGSSPERRE NACH § 253 ABS. 6 SATZ 2 HGB

Beispieldaten	EUR
Frei verfügbare Rücklagen	1.000.000
Gewinnvortrag	500.000
Verlustvortrag	0
Jahresüberschuss	800.000
Summe	**2.300.000**

Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB
900. 000 EUR

Maximal mögliche Ausschüttung	
Summe frei verfügbarer Eigenkapitalbestandteile	2.300.00
Abzüglich Ausschüttungssperre	**900.000**
Max. mögliche Ausschüttung	**1.400.000**

ABBILDUNG: 49

Abbildung 49: Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB

Gemäß der Gesetzesvorschrift (§ 253 Abs. 6 S. 3 HGB) hat die **Darstellung des Unterschiedsbetrages im Anhang** folgendes zu umfassen:

- **Ursachenangabe** des Unterschiedsbetrages nach § 253 Abs. 6 S.1 HGB.
- **Höhe** des Unterschiedsbetrages nach § 253 Abs. 6 S.1 HGB.

[83] Vgl. Philipps, Holger, In: BBK Nr. 21/ 2021, S. 1024

- Hinweis auf die **Ausschüttungssperre** nach § 253 Abs. 6 S.2 HGB: gem. Wortlaut dieser Gesetzesvorschrift müssen bei der Ermittlung der Ausschüttungssperre **keine latenten Steuerbeträge** mit einbezogen werden.
- Auch ist eine **Verrechnung** mit anderen ausschüttungsgesperrten Beträgen **unzulässig**.

11.3.4 Weitere Anhangangaben im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen

Mit der Bilanzierung von Altersvorsorgeverpflichtungen sind über die oben dargestellten Angaben ggf. weitere Angaben verpflichtend.[84]

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT ÜBER WEITERE ANHANGANGABEN

Übersicht über weitere Anhangangaben		
Pensionen für **ehemalige Organmitglieder**	§ 285 Nr. 9 Buchst. b S. 3 HGB	• Gesondert für jede Personengruppe • Ehemalige Organmitglieder und deren Hinterbliebenen betreffend • Jeweils gebildete/nicht gebildete Pensionsrückstellung
Bildung von **Bewertungseinheiten**	§285 Nr. 23 HGB	• Wertpapiere im eigenen Bestand • Erfüllung Voraussetzungen für Deckungsvermögen (IDW RS HFA 30 n.F. Tz. 76)
Ausschüttungssperre	§ 285 Nr. 28 HGB	• Aufgliederung der Gesamtangabe • Ausschüttungssperre nach § 253 Abs.6 S.2 HGB **nicht** mit einbeziehen (IDW RS HFA 30 n.F. Tz. 69)
Latente Steuern	§ 285 Nr. 29 HGB	• Abweichung HB-StB bei Pensionsrückstellung insbesondere aufgrund abweichendem Abzinsungssatz
Sog. **Altzusagen** von KapG	Art. 28 Abs. 2 EGHGB	• Pensionszusagen **vor 01.01.1997** oder • **Mittelbare** Pensionszusagen • **Wahlrecht** zur Bilanzierung von Pensionsrückstellungen • Angabe **Fehlbetrag aus unterlassenen** Passivierung
Sog. **Altzusagen** von **KapG & Co.** i.S. v. § 264a HGB	Art. 48 Abs. 6 EGHGB	Pflicht zur **Angabe Fehlbetrag** i.S. Art. 28 Abs. 2 EGHGB besteht für Geschäftsjahre, die **nach dem 31.12.1999** beginnen
Fortführung „alte“ Bewertung **trotz BilMoG**	Art. 67 Abs. 1 S. 4 EGHGB	• Bei Anwendung des **Beibehaltungswahlrechts** in 2010 • Angabe des **Überdeckungsbetrages**
Fehlbetragsangabe bei Anwendung **neuer BilMoG**-Regeln	Art. 67 Abs. 2 EGHGB	**Fehlbetragsangabe** bis zu dessen restloser **Auflösung am 31.12.2024**

ABBILDUNG: 50

Abbildung 50: Zusammenfassende Übersicht über weitere Anhangangaben

11.4 Die Prüfung der Anhangangaben

11.4.1 Besonderheiten einer Anhangprüfung

Der Anhang hat als Prüfungsgegenstand die **Besonderheit**, dass

1. innerhalb des Anhangs eine **Vielzahl von Zusatzangaben** aufgeführt werden und
2. dem Ersteller der **alternative Ausweis einzelner Angaben**
   - entweder in **Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder**

[84] Vgl. Beck`scher/Grottel, 13. Auf. 2022, § 285 HGB Rn. 740

- im **Anhang**

ermöglicht wird.

11.4.2 Drei Fragestellungen für die Prüfung des Anhangs

Aus diesen Besonderheiten resultieren im Wesentlichen **drei Fragestellungen**, die sich der Prüfer **bei der Durchsicht** des Anhangs stellen sollte:

1. Sind die **allgemeinen Grundsätze der Berichterstattung** erfüllt?
2. Sind **sämtliche erforderlichen** Angaben enthalten?
3. Sind die im Anhang enthaltenen Angaben **richtig**?

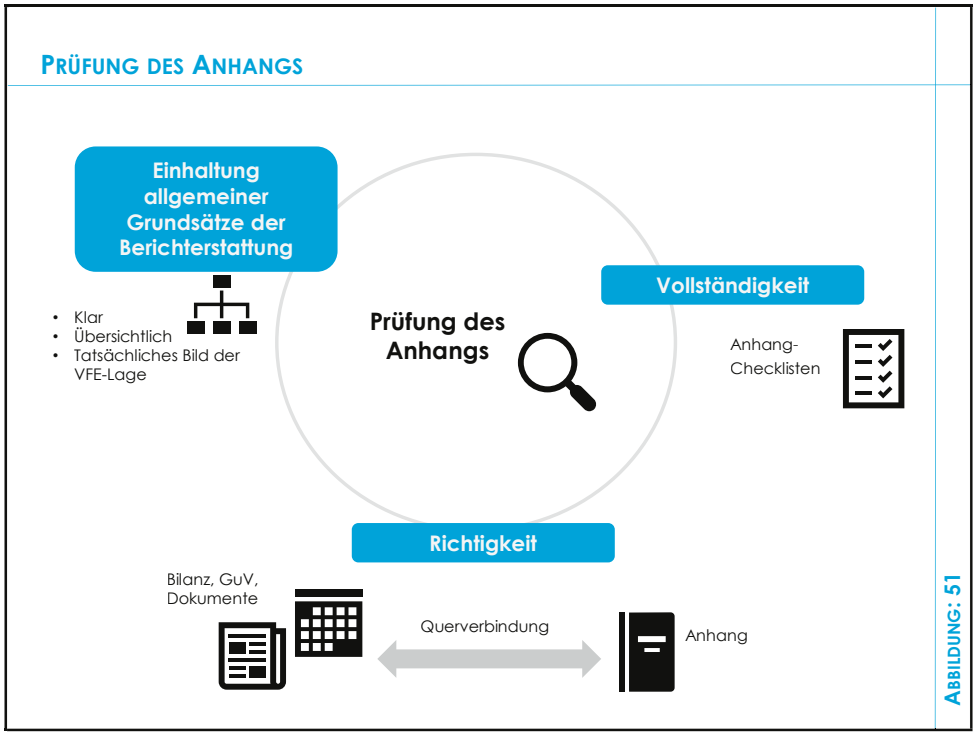


Abbildung 51: Prüfung des Anhangs

11.4.2.1 Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Berichterstattung

Das HGB enthält **keine spezifischen Grundsätze** für die Berichterstattung im Anhang. Maßgebend sind demnach die **allgemeinen Grundsätze.**

Der Anhang muss

- **klar und übersichtlich** sein und
- zusammen mit Bilanz und GuV ein **den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

vermitteln.

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Der Abschlussprüfer hat demnach zu prüfen, ob der Anhang, **trotz** der grundsätzlich bestehenden **Gestaltungsfreiheit** eine **Strukturierung** aufweist.

Im Wesentlichen wird der Anhang untergliedert in **drei Gruppen**:[85]

1. Angaben zu **einzelnen Posten der Bilanz und GuV**
2. Angaben zu den **angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**
3. **Sonstige** Angaben

11.4.2.2 Prüfung der Vollständigkeit

Bei der Prüfung der Vollständigkeit empfiehlt es sich, in der Praxis „**Anhangchecklisten**" zu verwenden, die einen Leitfaden zu den generell möglichen Anhangangaben darstellen.

11.4.2.3 Prüfung der Richtigkeit

Bei der Prüfung des Anhangs ist es eine Besonderheit, dass **zahlreiche Querverbindungen** zu den Posten der Bilanz und GuV existieren.

Somit ist die Anhangprüfung **keine isolierte Prüfung**, sondern eng verzahnt mit der Prüfung der einzelnen Bilanz und GuV-Positionen.

Im Rahmen der **Prüfung der Pensionsrückstellungen** werden bspw. aus der Durchsicht

- der **Unterlagen für den Bilanzposten** „Rückstellungen für Pensionen" und
- für den **GuV-Posten** „Aufwendungen für Altersversorgung"
- **gleichzeitig Informationen für die Prüfung der Anhangangaben**

gewonnen.

[85] Vgl. WP-Handbuch 18. Auflage 2023, Abschn. L Tz. 1093

BEISPIEL FÜR QUERVERBINDUNG BILANZ/GUV - ANHANG

Informationen aus der Prüfung der Pensionsrückstellung in Bilanz/GuV für die Angaben im Anhang

Prüfung im Rahmen Bilanz/GuV	Mögliche Informationen für Anhang
Vertragsunterlagen, Pensionszusagen	• Arten der Pensionszusagen • Zusagen für (ehemalige) Organe • Alter der Zusagen (Wahlrecht Altzusagen)
Betriebsvereinbarungen	• Gibt es allgemein gültige Pensionsvereinbarungen? • Sind alle erfasst?
Versicherungsmathematisches Gutachten	• Vollständigkeit der Erfassung aller Zusagen • Bewertungsverfahren • Bewertungsparameter
Versicherungsverträge mit Rückdeckungsversicherern	• Saldierungsfähiges Deckungsvermögen? • Umfang der Absicherung von Pensionszusagen
Bestätigungsschreiben der Aktivwerte zum Bilanzstichtag	• Wertansätze der Rückdeckungsversicherungen • Bei Saldierungsmöglichkeit: dennoch Anhangsangabe
Durchsicht der GuV-Konten „Pensionszahlungen“	• Hinweis auf nicht passivierte Pensionszusagen (Altzusagen, mittelbare Zusagen)
Durchsicht der Gehaltsabrechnungen	• Hinweis auf nicht passivierte Pensionszusagen (Altzusagen, mittelbare Zusagen)

ABBILDUNG: 52

Abbildung 52: Beispiel Querverbindung Bilanz/GuV und Anhang

Für eine effiziente Prüfung ist es daher von entscheidender Bedeutung, dass auch der Anhang **bereits zum Beginn der Prüfung** dem Abschlussprüfer vorgelegt wird.

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 11/1:**
  „Anhang – Besondere Aspekte im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen; Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2022 beginnende Geschäftsjahre“
- **AUDfIT®- Prüferhilfe 11/2:**
  „Anhangangaben zu Pensionsrückstellungen – Praxisbeispiele“

siehe Anlagenband

S. #247

S. #252

11.4.3 Berücksichtigung der Anhangangaben zu Pensionsrückstellungen im Rahmen der Prüfungsplanung

11.4.3.1 Vollständige Prüfung der Anhangangaben

Die Bilanzierung betrieblicher Altersversorgungsverpflichtungen (und die damit verbundenen Anhangangaben im Jahresabschluss) sind häufig angesichts von deren **Höhe** und **Komplexität** ein **wesentlicher Prüfungsgegenstand**.

Die **Einzelangaben** und **Darstellungen** im Anhang sind – ebenso wie die Zusatzangaben – **vollumfänglich prüfungspflichtig**.[86]

[86] Vgl. Beck`scher Bilanzkommentar, 13. Aufl. 2022, § 317 HGB Rn. 16.

11.4.3.2 Risikobeurteilung

Die Prüfung von Einzelangaben des Anhangs im Bereich der Angaben zu Pensionsrückstellungen ist grundsätzlich von **hoher Bedeutung**.

Ein **Fehler** im Rahmen der Anhangangaben kann weitreichende **Konsequenzen** nach sich ziehen:

- Für Dritte sind Fehler relativ **leicht erkennbar**[87]
- Fehler im Bereich der Angaben zu den Pensionsrückstellungen sind häufig aufgrund hoher Summen von **wesentlicher Natur**
- Ein wesentlicher, nicht korrigierter Fehler im Anhang kann zur **Modifikation des Prüfungsurteils** führen.

11.4.3.3 Wesentlichkeit von Anhangangaben

Der IDW PS 250 n.F. regelt auch die **Wesentlichkeit von Anhangangaben.**

Diese **Wesentlichkeit** kann anhand des nachfolgenden **Schaubildes** beurteilt werden:

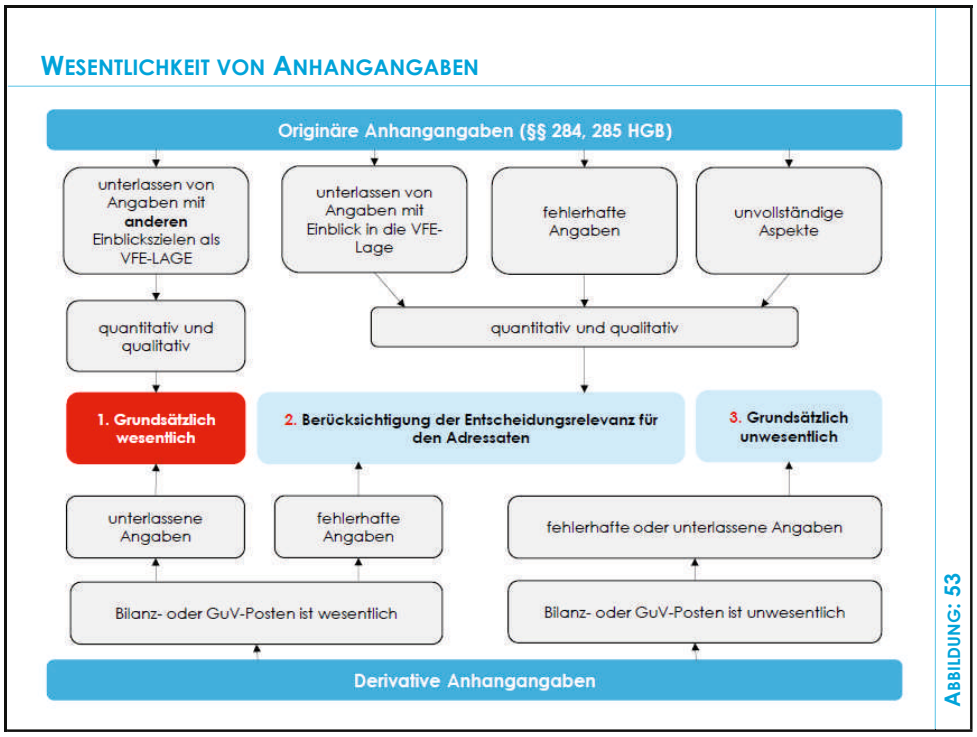


Abbildung 53: Wesentlichkeit von Anhangangaben

Aufgrund des hohen Fehlerrisikos von unvollständigen Angaben im Anhang sollte ein besonderes Augenmerk auf folgende vier Aspekte gelegt werden:[88]

[87] Vgl. WPK-Beanstandungen bei der Berichtsdurchsicht 2022 (a.a.O.)

- **Verrechnungen** nach § 246 Abs 2 S. 2 HGB
- **Ansatz von Pensionsrückstellungen** (vgl. § 285 Nr. 24 HGB)
- **Unterschiedsbetrag** nach § 253 Abs. 6 HGB
- **ausschüttungsgesperrtem Betrag** nach § 268 Abs. 8 S. 3 HGB

11.4.3.4 Prüfungshandlungen

Die **Prüfung** der Anhangangaben zu den Pensionsrückstellungen vollzieht sich grundsätzlich in **zwei Schritten:**

- **Schritt 1**: Die Angaben werden zum einen dahingehend geprüft, ob sich diese zutreffend aus
  - der **Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung** bzw.
  - **aus weiteren Unterlagen** des zu prüfenden Unternehmens und/oder eines Aktuars (= Versicherungstechnischer Sachverständiger, der sog. **Pensionsgutachten** erstellt)

  ableiten lassen.
- **Schritt 2**: Die Anhangangaben werden zum anderen häufig anhand einer **aktuellen Checkliste** auf **Vollständigkeit** geprüft.

11.5 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 11/1:**
  „Anhang – Besondere Aspekte im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen; Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2022 beginnende Geschäftsjahre“
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 11/2:**
  „Anhangangaben zu Penisonsrückstellungen – Praxisbeispiele“

11.6 AUDfIT®-Rechtsvorschriften zu diesem Thema

- **AUDfIT®-Rechtsvorschrift 11/1:**
  „Abzinsungssätze 7-Jahresdurchschnitt“
- **AUDfIT®- Rechtsvorschrift 11/2:**
  „Abzinsungssätze 10-Jahresdurchschnitt“

siehe Anlagenband S. #247

S. #252

S. #271

S. #276

[88] Vgl. Bericht über die Berufsaufsicht 2022 der WPK; abrufbar auf der Homepage: www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht.1

Stand: 15.03.2024

THEMA 12:

Immobilien in der Rechnungslegung: Neue Verlautbarungen (IDW RS IFA 1 und IDW RS IFA 3)

©AUDfIT®
praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

12. Immobilien in der Rechnungslegung: Neue Verlautbarungen (IDW RS IFA 1 und IDW RS IFA 3)

		Seite
12.1	Teil 1: Abgrenzung Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten (IDW RS IFA 1)	#160
12.1.1	Anlass der Änderung	#160
12.1.2	Anwendungsbereich	#161
12.1.3	Grundsätze	#161
12.1.4	Konkretisierung einer wesentlichen Verbesserung	#162
12.1.5	Sonderfall: „Zusammenhängende Baumaßnahme“	#164
12.1.6	Außerplanmäßige Abschreibungen	#165
12.2	Teil 2: Ausweis von Immobilien im Anlage- bzw. Umlaufvermögen (IDW RS IFA 3)	#165
12.2.1	Allgemeines	#165
12.2.2	Abgrenzung Anlage-/Umlaufvermögen	#168
12.2.3	Vorgelagerte Maßnahmen	#170
12.2.4	Sonderfall: Bauvorbereitungskosten	#170
12.2.5	Weitere ausweisrelevante Sachverhalte	#172
12.2.6	Zuordnung zum Umlaufvermögen	#174
12.2.7	Sonderfall: „Möglicher Abschreibungsbedarf bei „Kostenexplosion“	#176
12.2.8	Sanierung/Modernisierung	#176
12.2.9	Veräußerung von Immobilien	#178

12.1 Teil 1: Abgrenzung Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten (IDW RS IFA 1)

12.1.1 Anlass der Änderung

Der **Immobilienwirtschaftliche Fachausschuss** (IFA) des IDW hat im Sommer 2023 den IDW RS IFA 1 „IDW **Stellungnahme** zur Rechnungslegung:

„Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten bei Gebäuden in der Handelsbilanz“ **aktualisiert und im Entwurf veröffentlicht**.

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Anlass der **Anpassung** ist **die Neufassung des Klimaschutzgesetztes von 2023**, nach der eine **gesetzliche Verpflichtung** besteht, den **Gebäudebestand bis 2045 klimaneutral zu sanieren**.

In dem Zusammenhang soll der Fokus auf die Beurteilung solcher Sanierungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer **handelsbilanziellen Auswirkungen** gelegt werden.

12.1.2 Anwendungsbereich

12.1.2.1 Zeitliche Vorgaben

Grundsätzlich ist die Stellungnahme für alle Gewerbeimmobilien in der Handelsbilanz **anzuwenden**, und zwar für **Abschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen**.

Bei dem Entwurf handelt es sich um eine **Fassung**, die **nicht abschließend mit dem Berufsstand abgestimmt** ist. Es ist allerdings im Rahmen der **Eigenverantwortlichkeit und im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers möglich**, die Stellungnahme **vorzeitig anzuwenden**[89]. **Dieses Vorgehen wird von der IFA auch empfohlen**.[90]

12.1.2.2 Inhaltliche Vorgaben

Betroffen von diesem Rechnungslegungshinweis sind **Gebäude in der Handelsbilanz**, und zwar **unabhängig** davon, ob es sich

- um **Wohn**- oder
- um **Gewerbeimmobilien** handelt.

Es ist auch **unerheblich**, wie die Maßnahme **bezeichnet** wird, wie zum Beispiel

- Sanierung,
- Instandsetzung,
- Modernisierung…

Für die bilanzielle Behandlung **entscheidend** ist es, ob es sich um **aktivierungspflichtige Herstellungskosten** oder **um nicht aktivierbaren Erhaltungsaufwand** handelt.

12.1.3 Grundsätze

12.1.3.1 Grundsatz des § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB

Ein **Vermögensgegenstand** ist nach den allgemeinen Grundsätzen **dann zu aktivieren**, wenn ein Vermögensgegenstand

- **hergestellt**
- **erweitert** oder

[89] In Einklang mit dem IDW PS 201 n.F.

[90] Vgl. IDW ERS 1

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

- so **wesentlich verbessert** wird, dass diese **über den ursprünglichen Zustand hinausgeht.**

Während die Ausführungen des IDW zu der **Herstellung** eines Vermögensgegenstandes **unverändert** geblieben sind, wurden die **anderen beiden Punkte konkretisiert bzw. aktualisiert**.

12.1.3.2 Erweiterung eines Vermögensgegenstandes

Bei der **Erweiterung** wurde der Fall **konkretisiert**, in dem eine **Aufdach-Photovoltaik-Anlage auf einem Gebäude installiert wird**.

Während in der **ursprünglichen Verlautbarung** darauf abgestellt wird, **wann** es sich um einen **eigenständigen Vermögensgegenstand** handelt, wird **nun** dargestellt, **wann** es sich um **eine Erweiterung des Gebäudes** handelt.

Das ist **dann** der Fall, wenn **ein einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang vorliegt**. Der **liegt regelmäßig dann** vor, wenn

- **eine Pflicht zum Einbau** besteht oder
- der **erzeugte Strom nahezu ausschließlich in dem Gebäude verbraucht** wird, auf dem die Anlage installiert wird.



12.1.3.3 Wesentliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus

Diese ist dann gegeben, wenn

- die **Nutzungsdauer** des **Gebäudes deutlich verlängert** wird oder
- die **Qualität des Gebäudes über die reine zeitgemäße Substanzerhaltung hinaus verbessert** wird.

12.1.4 Konkretisierung einer wesentlichen Verbesserung

12.1.4.1 Nutzungsdauer

Die **Nutzungsdauer** muss **deutlich verlängert** werden, und zwar entweder **technisch oder wirtschaftlich**.

Negativ abgegrenzt liegt allerdings **keine Verlängerung** vor, wenn **nur umfangreiche Erhaltungsaufwendungen** geballt durchgeführt werden.

Werden an einem Gebäude **umfassende baulichen Maßnahmen** vorgenommen, tritt eine **Verlängerung** der technischen Nutzungsdauer **nur dann** ein, wenn die **gesamte Bausubstanz diese längere Nutzungsdauer auch unterstützt**.

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

12.1.4.2 Gebäudequalität

Die **Erhöhung der Gebäudequalität** spiegelt sich in einer **qualitativen Verbesserung des Gebäudes** wider, die mit der Möglichkeit einhergeht, eine **höhere Miete zu erzielen**.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass **nicht die höhere Miete maßgeblich ist, die allein darauf zurückzuführen ist, die Wohnung in einen zeitgemäßen Zustand zu versetzen**. Zeitgemäß versteht sich in dem Zusammenhang in einen solchen Zustand, wie er bei der Herstellung besessen hat.

Es **muss** vielmehr **der Gebrauchswert erhöht** werden.

Dabei wird der **Gebrauchswert** beeinflusst durch:

- **Lage der Immobilie**
- **Architektur**
- **Größe und Anzahl der Räume**
- **Ausstattung der Wohnung**

Eine **Erhöhung des Gebrauchswertes** und somit der Gebäudequalität erfolgt nach der Stellungnahme des IDW **durch die folgenden Maßnahmen**:

- **Anhebung des Standards** von **mindestens drei der zentralen Ausstattungen**
  - Heizung
  - Sanitärausstattung
  - Elektroinstallation/Informationstechnik
  - Fenster
  - Wärmedämmung
- **Ersatz bereits vorhandener Bestandteile** durch neue, wenn diese eine **über die bisherige Funktion hinausgehende Funktion besitzen**

Als **Neuerung** zu dem bisherigen Standard gilt eine Anhebung des Standards, die somit zur Aktivierung der Kosten führt, in den Fällen, in denen die **Maßnahmen** zu

einer deutlichen Verminderung des Energieverbrauchs oder -bedarfs führen

und eine deutliche Verminderung liegt dann vor, wenn der **der Verbrauch bzw. Bedarf um mindestens 30 % gesenkt** werden kann. Bei Wohngebäuden würde das einer **Verbesserung der Energieeffizienzklasse des Gebäudes um mindestens zwei Stufen entsprechen**.

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

12.1.4.3 Sonderfall; „Anschaffungsnahe Herstellungskosten“

Auch bei **anschaffungsnahen Herstellungskosten** liegen **nur dann** zu berücksichtigende **Herstellungskosten** vor, wenn

- eine **Erweiterung** oder
- eine über den **Zustand bei Anschaffung hinausgehende wesentliche Verbesserung**

vorliegt.

Wenn im **Verhältnis zum Kaufpreis** zeitnah zur Anschaffung **hohe** Aufwendungen vorliegen, spricht vieles dafür, dass das **Gebäude** über den **Zustand**, der bei Erwerb vorlag, hinaus **wesentlich verbessert werden soll**. Im Ergebnis sind diese Aufwendungen dann zu **aktivieren**.

12.1.5 Sonderfall: „Zusammenhängende Baumaßnahme“

12.1.5.1 Zusammenhängende Baumaßnahme

Es ist denkbar, dass **gleichzeitig oder in engem zeitlichem Zusammenhang mehrere Baumaßnahmen** durchgeführt werden. In solchen Fällen ist **grundsätzlich jede Baumaßnahme gesondert** hinsichtlich ihrer Aktivierbarkeit zu **untersuchen**.

Voraussetzung für eine Zusammenfassung von substanzerhaltenden Aufwendungen mit Herstellungskosten zu einer einheitlichen **Baumaßnahme ist ein enger**

- **räumlicher,**
- **zeitlicher und**
- **sachlicher**

Zusammenhang der Aufwendungen und Herstellungskosten.

Auch die Summe von **ausschließlich zur Modernisierung bestimmter Baumaßnahmen** können zu einer Verbesserung des Gebäudes führen, wenn **durch diese Maßnahmen das Gebäude als Ganzes verbessert wird**. In diesem Fall führen die wesentlichen Verbesserungen zu einer Erhöhung des Gebrauchswertes des Gebäudes und somit zu einer Aktivierung.

12.1.5.2 Sachlicher Zusammenhang

Ein **sachlicher Zusammenhang** liegt dann vor, wenn sich die Maßnahmen **gegenseitig bautechnisch bedingen**. Das ist dann der Fall, wenn eine Maßnahme zwingend die Durchführung einer weiteren erfordern.

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

12.1.5.3 Zeitlicher Zusammenhang

Dieser liegt dann vor, wenn sich die **Baumaßnahmen planmäßig über mehrere Geschäftsjahre erstrecken**. Dabei wird der Planungszeitraum durch die Baumaßnahme bestimmt.

12.1.6 Außerplanmäßige Abschreibungen

Es ist denkbar, dass die durchgeführten Maßnahmen **nicht** zu einer tatsächlichen **Erhöhung der entsprechenden Mieteinnahmen führen**. In diesem Fall ist zu prüfen, ob der **beizulegende Wert** Gebäudes **dauernd unter dem aktivierten Wert** liegt. Ist das der Fall, ist eine **außerplanmäßige Abschreibung nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB** vorzunehmen.

12.2 Teil 2: Ausweis von Immobilien im Anlage- bzw. Umlaufvermögen (IDW RS IFA 3)

12.2.1 Allgemeines

12.2.1.1 Neuer IDW-Standard – IDW RS IFA 3

Der neue Rechnungslegungsstandard IDW RS IFA 3 zum

Ausweis von Immobilien des Anlage- und Umlaufvermögens

im handelsrechtlichen Jahresabschluss[91] betrifft sowohl

- **Wohn- und**
- **Gewerbeimmobilien**

und bezieht sich dabei sowohl auf

- **Grund und Boden** und grundstücksgleiche Rechte sowie
- **darauf** befindliche **bauliche Anlagen**, insbesondere **Gebäude**.

Die Regelungen zum **Ausweis** betreffen den handelsrechtlichen **Jahres- und Konzernabschluss**.

Die **gesetzlichen** Anforderungen hinsichtlich des Ausweises von Immobilien sind in §§ 266, 275 HGB geregelt.

12.2.1.2 Spezialregelung für Wohnungsunternehmen

Bei **Wohnungsunternehmen** im Sinne des § 1 der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen[92] erfolgt der Ausweis auf Basis des in dieser Verordnung enthaltenen **Formblatts**.

[91] IDW RS IFA 3; Stand 20.01.2023

[92] JAbschlWUV = Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen (Stand 07.08.2021)

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Da das HGB eine **weitere Untergliederung** zulässt, wenn es der **Klarheit und Übersichtlichkeit** dient, haben auch nicht unter die **JAbschlWUV** fallende Unternehmen das **Wahlrecht**,

- ihren Jahresabschluss analog der JAbschlWUV aufzustellen (i. S. d. § 256 Abs. 6 HGB).

Dazu sind insbesondere folgende Posten nach HGB und nach JAbschlWUV relevant:

GEGENÜBERSTELLUNG FORMBLATT JABSCHLWUV UND § 266 HGB (ANLAGEVERMÖGEN)

A. Anlagevermögen (§ 266 Abs. 2 HGB) II. Sachanlagen	A. Anlagevermögen (JAbschlWUV) II. Sachanlagen
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken (Nr. 1)	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten (Nr. 1)
	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts- und anderen Bauten (Nr. 2)
	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten (Nr. 3)
	Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter (Nr. 4)
	Bauten auf fremden Grundstücken (Nr. 5)
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (Nr. 4)	Anlagen im Bau (Nr. 8)
	Bauvorbereitungskosten (Nr. 9)
	Geleistete Anzahlungen (Nr. 10)

ABBILDUNG: 54

Abbildung 54: Gegenüberstellung Formblatt JAbschlWUV und § 266 HGB (AV)

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

GEGENÜBERSTELLUNG FORMBLATT JABSCHLWUV UND § 266 HGB (UMLAUFVERMÖGEN)

B. Umlaufvermögen (§ 266 Abs. 2 HGB) I. Vorräte	B. Umlaufvermögen (JAbschlWUV) I. Zum Verkauf bestimmte Grundstücke und andere Vorräte
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Nr. 1)	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten (Nr. 1)
Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen (Nr. 2)	Bauvorbereitungskosten (Nr. 2) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit unfertigen Bauten (Nr. 3)
Fertige Erzeugnisse und Waren (Nr. 3)	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit fertigen Bauten (Nr. 4)
Geleistete Anzahlungen (Nr. 4)	Geleistete Anzahlungen (Nr. 7)

ABBILDUNG: 55

Abbildung 55: Gegenüberstellung Formblatt JAbschlWUV und § 266 HGB (UV)

Die für spezielle Branchen gültigen **Sonderregelungen** zur Aufstellung von Jahresabschlüssen (z. B. Versicherungen nach der RechVersV, Pensionsfonds nach der RechPensV) bleiben davon unberührt.

12.2.1.3 Anwendungszeitpunkt

Der Standard IDW RS IFA 3 ist erstmals für Abschlüsse, deren Geschäftsjahr **nach dem 31. Dezember 2022** begonnen hat, anzuwenden.

Dies ist im Falle von GJ = KJ der Jahresabschluss 2023, wobei der Jahresabschluss in 2024 erstellt wird.

Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

12.2.1.4 Ausweiskriterien

Der **Ausweis von Immobilien** ist davon abhängig, ob eine **Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen** erfolgt.

Im **Anlagevermögen** erfolgt der Ausweis unter den **Sachanlagen** und im **Umlaufvermögen** unter den **Vorräten**.

Weitere Abgrenzungskriterien ergeben sich aus den Fragestellungen zum Ausweis von Maßnahmen

- bei der **Erstellung einer baulichen Anlage** und
- bei der **Veräußerung von Immobilien**.

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de



Abbildung 56: Abhängigkeit des Ausweises vom Zeitablauf

12.2.2 Abgrenzung Anlage-/Umlaufvermögen

12.2.2.1 Indiz: Zweckbestimmung

Gemäß § 247 Abs. 2 HGB erfolgt eine Zuordnung der Vermögensgegenstände zum **Anlagevermögen**, wenn diese dazu bestimmt sind, **dauerhaft dem Geschäftsbetrieb** zu dienen.

12.2.2.2 Was bedeutet dauerhaft?

Der Vermögensgegenstand muss einem dauerhaften Zweck aufgrund einer **wiederholten betrieblichen Nutzung** im Rahmen des Betriebsablaufs dienen.

Hierbei ist auf den verfolgten Zweck **bei Anschaffung/Herstellung** abzustellen; eine **willkürliche Zuordnung** ist **unzulässig**.

Die **beabsichtigte Dauer** der Nutzung im Betrieb kann als Indiz für eine dauerhafte Verwendung angenommen werden (**zeitliche Komponente**).[93]

12.2.2.3 Auffangtatbestand: „Umlaufvermögen“

Sofern Vermögensgegenstände nicht dem Anlagevermögen zuzuordnen sind, gehören sie im Umkehrschluss zum Umlaufvermögen.

[93] Vgl. IDW RS IFA 3 (20.01.2023), Tz. 7

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

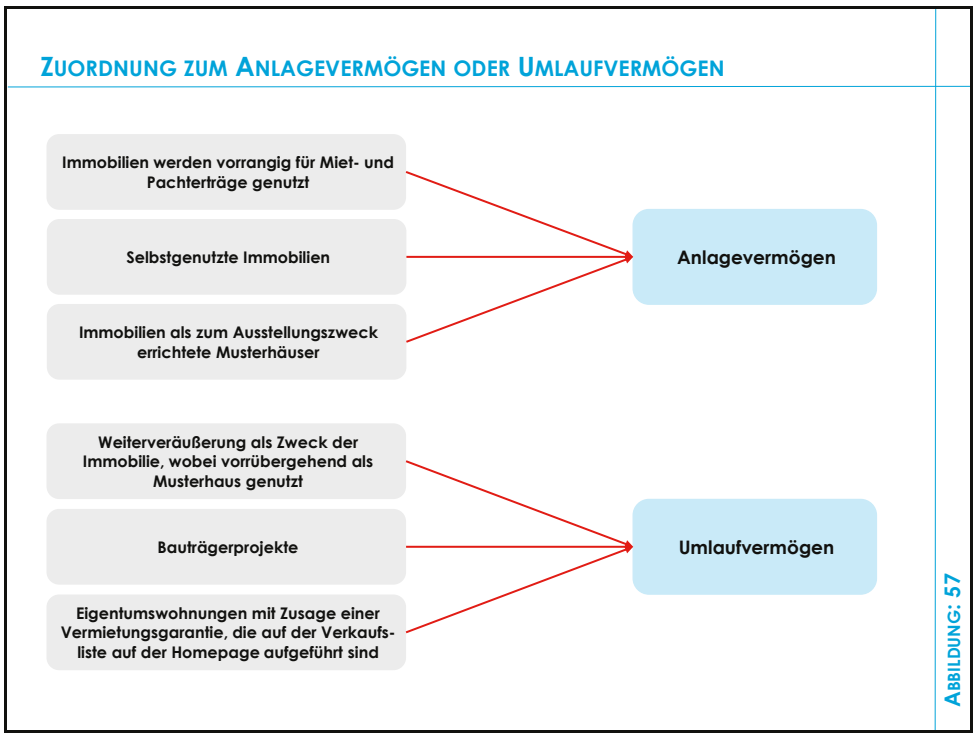


Abbildung 57: Zuordnung zum Anlagevermögen oder Umlaufvermögen

12.2.2.4 Sonderfall: Änderung der Zweckbestimmung bzw. Umwidmung

Im Zeitablauf kann sich die Zweckbestimmung eines Vermögensgegenstandes ändern.

Sofern die Änderung der Zweckbestimmung spätestens zum Abschlussstichtag eingetreten ist, muss eine Umgliederung

- aus dem Anlage- ins Umlaufvermögen
- oder umgekehrt

erfolgen.

12.2.2.5 Wann liegt eine Änderung der Zweckbestimmung vor?

Eine Änderung der Zweckbestimmung **liegt nur vor**, wenn sich der **Nutzungs- und Funktionszusammenhang** im Betrieb nachweislich ändert.

Solange der Vermögensgegenstand noch betrieblich genutzt wird, bleibt es bei der ursprünglichen Zweckbestimmung.

Erst im Verkaufszeitpunkt endet diese.

12.2.2.6 Beispiel: Verkauf nach Renovierung

Eine Mietwohnung wird nach Leerstand mit der Absicht eines späteren Verkaufs als ETW komplett renoviert bzw. ggfs. vollständig umgebaut.

Eine Änderung der Zweckbestimmung **liegt nicht schon dann vor**, wenn der Betrieb sich z. B. entscheidet, anstelle einer bisherigen Vermietung, die Einheit zeitnah zu veräußern.

12.2.3 Vorgelagerte Maßnahmen

Vorbereitende oder vorgelagerte Maßnahmen sind Aufwendungen für den Grund und Boden, die nach der Entscheidung, das Grundstück zu kaufen, anfallen.

Aufwendungen, die aufgrund der Vorbereitung einer später zu treffenden Entscheidung anfallen, zählen nicht dazu.

Vor dem Zeitpunkt des Zugangs des Grund und Bodens können bereits Aufwendungen anfallen.

Für die Frage, **ob** diese zu **aktivieren** sind, ist der ursprüngliche **Zeitpunkt** der **Entscheidung** zum Kauf maßgebend.

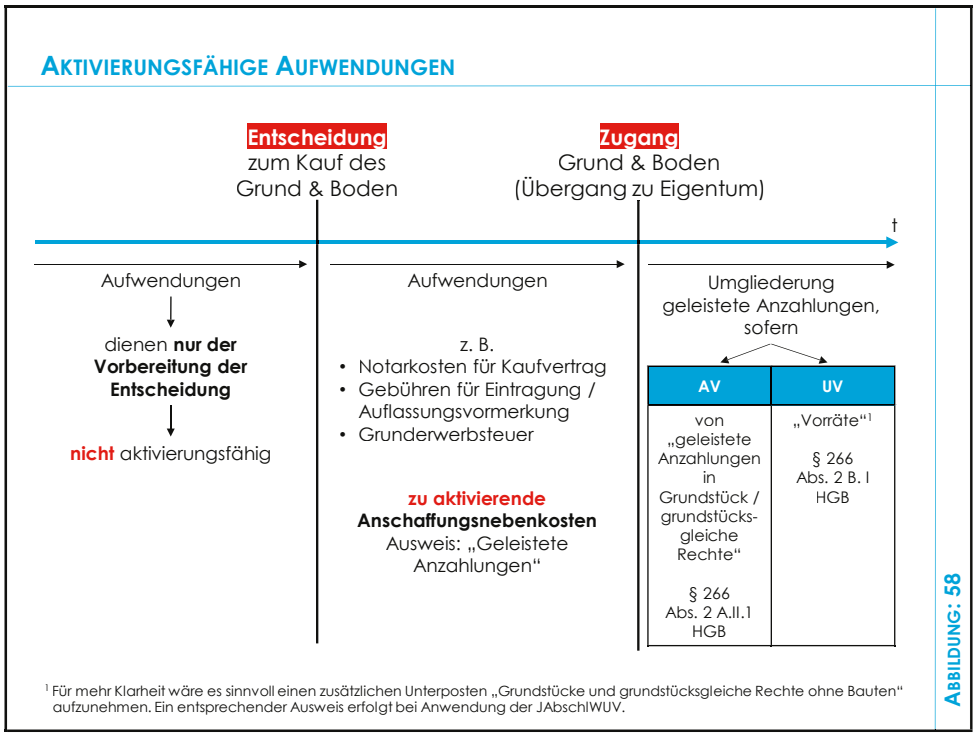


Abbildung 58: Aktivierungsfähige Aufwendungen

12.2.4 Sonderfall: Bauvorbereitungskosten

Zu den **Bauvorbereitungskosten** zählen Aufwendungen, die der **Vorbereitung von Bau- und Modernisierungsmaßnahmen** sowie **Aus- und Umbaumaßnahmen** dienen.

Hierzu zählen Aufwendungen wie z. B. für

1. geologische Untersuchungen
2. Behördenleistungen
3. den Abbruch von Alt-Gebäuden

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

4. Planung und Erschließung eines Baugeländes und für dessen Baureifmachung und Parzellierung
5. Architektur- und Ingenieurleistungen zur Bauplanung
6. Baustoffprüfungen
7. die Einrichtung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, für den Anschluss an öffentliche Straßen und Wege

Hinweis:

Eine Nachaktivierung von Vorbereitungsmaßnahmen aus Vorjahren aufgrund fehlender Konkretisierungen ist nicht möglich.

12.2.4.1 Abgrenzung Grund und Boden bzw. Gebäude

Bauvorbereitungsmaßnahmen können entweder als

- Teil der **Anschaffungskosten für Grund und Boden** oder als
- Teil der **Herstellungskosten für das zu errichtende Gebäude** aktiviert werden.

12.2.4.2 Beginn: Herstellungsprozess des Gebäudes

Für die **Abgrenzung** ist entscheidend, **wann der Herstellungsprozess für das Gebäude beginnt**.

Dieser beginnt mit den Maßnahmen, die sachlich unmittelbar in technischer, wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht **unmittelbar der eigentlichen Errichtung des Gebäudes dienen**.

Die Maßnahmen müssen hinreichend konkretisiert sein.

Unerheblich ist, wenn sie bereits vor der ersten tatsächlichen Baumaßnahme anfallen (z. B. Konzeptions-, Planungs- und Ausschreibungsaufwendungen).

12.2.4.3 Ausweis der Bauvorbereitungsmaßnahmen

Der Ausweis der Bauvorbereitungsmaßnahmen erfolgt beim Ausweis des zu errichtenden Gebäudes als

- **Anlagevermögen:** Posten **„Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“**
- **Umlaufvermögen:** Posten **„Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen“** (GuV: Entsprechende **Bestandsveränderung**) (falls Bauvorbereitungskosten einen **wesentlichen Umfang** annehmen, wird deren gesonderter Ausweis mittels eines **„davon-Vermerks“** empfohlen)

12.2.4.4 Außerplanmäßige Abschreibungen auf Bauvorbereitungsmaßnahmen

Fallen aufgrund von Wertminderungen **außerplanmäßige Abschreibungen** auf aktivierte Bauvorbereitungskosten **im Anla-**

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

gevermögen an, sind diese **gesondert in GuV** gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a HGB auszuweisen (nach Gesamtkostenverfahren) und **im Anhang** anzugeben.

12.2.5 Weitere ausweisrelevante Sachverhalte

Abgänge sind in der GuV unter den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** (§ 275 Abs. 2 Nr. 8 HGB) auszuweisen.

Von einem Abgang ist auszugehen, wenn das Bauvorhaben nicht mehr weiter verfolgt wird.

Wertminderungen für aktivierte Bauvorbereitungskosten im Umlaufvermögen werden, wenn sie die **im Unternehmen üblichen** Abschreibungen **nicht übersteigen**, unter dem GuV-Posten „Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen“ ausgewiesen.

Sind die Abschreibungen erheblich höher, erfolgt der Ausweis in der GuV unter dem Posten **„Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufsvermögen“** i. S. d. § 275 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b HGB.

Abgänge oder Teilabgänge werden entsprechend des Anlagevermögens unter den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** erfasst.

12.2.5.1 Bauliche Anlagen im Erstellungsprozess

Die **Erstellungsmaßnahmen** beginnen mit der Erstellung der baulichen Anlagen, i. d. R. mit dem Ausheben der Baugrube oder mit der Errichtung der Bodenplatte.

12.2.5.2 Zuordnung zum Anlagevermögen

Der Ausweis der zu erstellenden Anlage erfolgt solange unter dem Posten „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“, bis die bauliche Anlage **bestimmungsgemäß genutzt** werden kann.

12.2.5.3 Bilanzielle Folge der „Abnahme“ eines Gebäudes

Insbesondere die **Abnahme durch den Bauherrn** oder die **Bezugsfertigkeit** ist ein **Indiz** dafür. Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Eigene Leistungen werden bis zur vollständigen Abnahme unter **„andere aktivierte Eigenleistungen“** ausgewiesen.
2. Sobald die bestimmungsgemäße Nutzung möglich ist, erfolgt die Umgliederung der baulichen Anlage zu dem Posten „**Grundstücke, grundstückgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken**“.

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

3. Mit der Umbuchung beginnt die planmäßige lineare Abschreibung über die wirtschaftliche Nutzungsdauer.
4. Bei Anwendung der JAbschlWUV sind in einem ersten Schritt die aktivierten Bauvorbereitungskosten in den Posten **„Anlagen im Bau“** umzugliedern und die weiteren Erstellungsaufwendungen darin erfasst.
5. Mit der **bestimmungsgemäßen Nutzung** erfolgt anschließend die **Umbuchung** in den Posten „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten“, „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts- und anderen Bauten“ oder „Bauten auf fremden Grundstücken“.

12.2.5.4 Ausweis von Erstellungskosten im Anlagevermögen

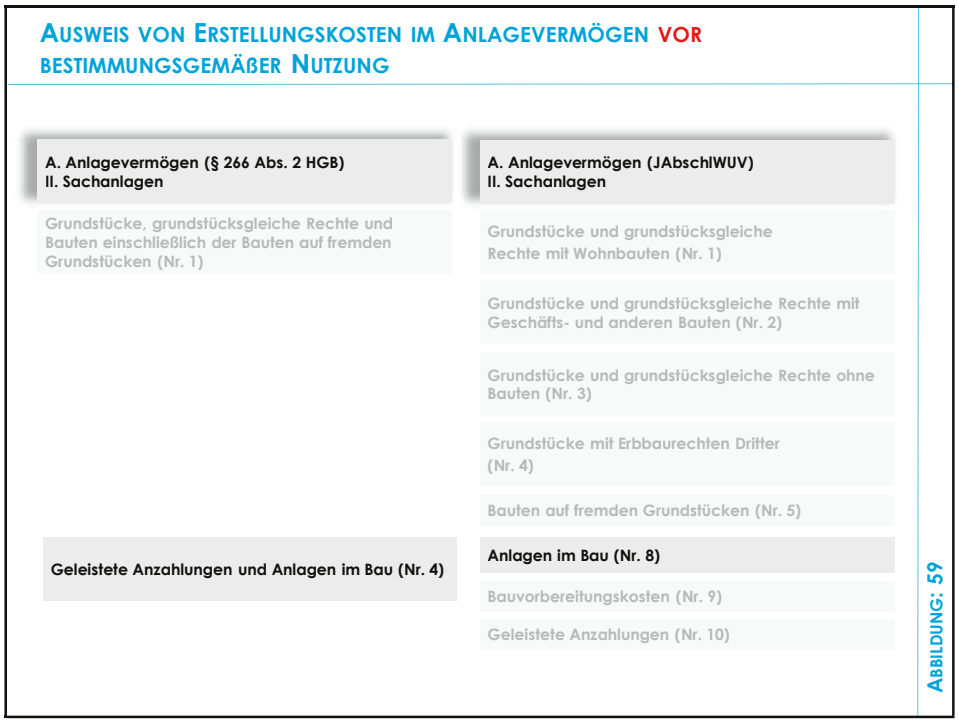


Abbildung 59: Ausweis von Erstellungskosten im Anlagevermögen vor bestimmungsgemäßer Nutzung

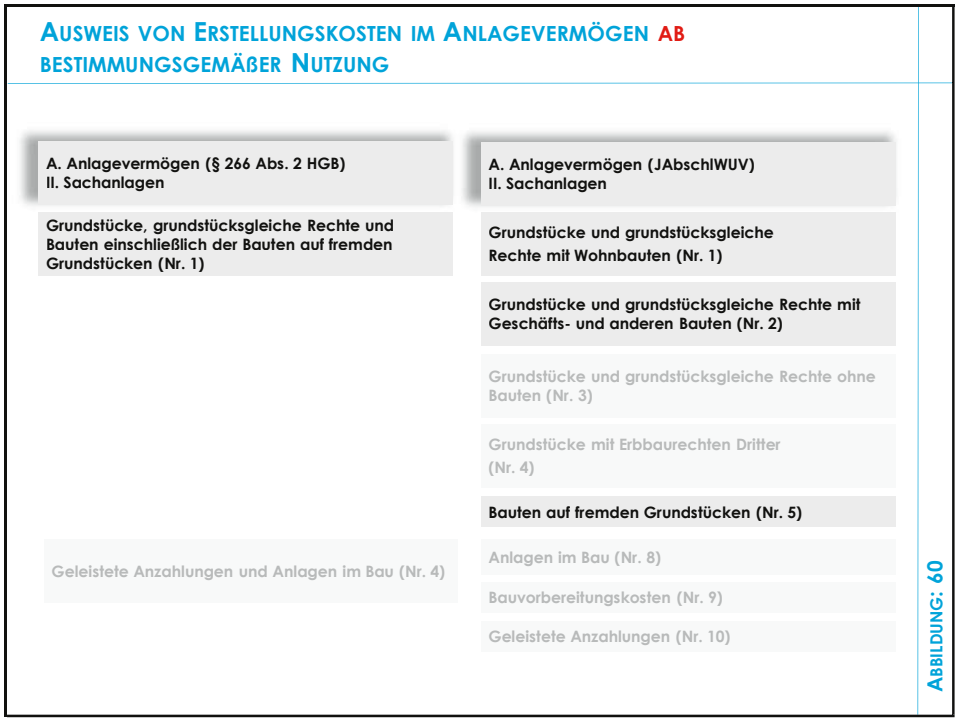


Abbildung 60: Ausweis von Erstellungskosten im Anlagevermögen ab bestimmungsgemäßer Nutzung

Außerplanmäßige Abschreibungen sowie **Abgänge bzw. Teilabgänge** werden analog der Bauvorbereitungskosten erfasst.

12.2.6 Zuordnung zum Umlaufvermögen

12.2.6.1 Kriterium: Bestimmungsgemäße Nutzung

Die Erstellungskosten der baulichen Anlage sowie die bisher aktivierten Bauvorbereitungskosten sind solange unter dem Posten **„Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen“** auszuweisen bis diese **bestimmungsgemäß genutzt** werden kann.

Analog der Bauvorbereitungskosten ist in der GuV auch bei den Erstellungskosten bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens die entsprechende Erhöhung unter dem Posten **„Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen“** auszuweisen.

Bei Verkaufsgrundstücken ist ein korrespondierender **Materialaufwand** i. S. d. § 275 Abs. 2 Nr. 5 HGB bzw. **Aufwendungen** zu erfassen.

12.2.6.2 Fertigstellung Bauvorhaben

Nach Beendigung des Herstellungsprozesses erfolgt die **Umbuchung** in den Posten **„Fertige Erzeugnisse und Waren“**.

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Bei Anwendung der JAbschluWUV sind die Erstellungskosten sowie die angefallenen Bauvorbereitungskosten unter den Posten „Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit unfertigen Bauten“ zu erfassen bzw. dorthin umzubuchen.

Bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens ist ein entsprechender **GuV-Posten „Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an zum Verkauf bestimmten Grundstücken** mit fertigen oder unfertigen Bauten sowie unfertigen Leistungen“ zu bilden.

Mit Zeitpunkt der Fertigstellung (**bestimmungsgemäße Nutzung**) ist das Gebäude auf den Posten **„Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** mit fertigen Bauten“ **umzubuchen**.

12.2.6.3 Ausweis von Erstellungskosten im Umlaufvermögen

AUSWEIS VON ERSTELLUNGSKOSTEN IM UMLAUFVERMÖGEN VOR BESTIMMUNGSGEMÄßER NUTZUNG

A. Umlaufvermögen (§ 266 Abs. 2 HGB) I. Vorräte	**A. Umlaufvermögen (JAbschlWUV) I. Zum Verkauf bestimmte Grundstücke und andere Vorräte**
Roh-; Hilfs- und Betriebsstoffe (Nr. 1)	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten (Nr. 1)
	Bauvorbereitungskosten (Nr. 2)
Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen (Nr. 2)	**Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit unfertigen Bauten (Nr. 3)**
Fertige Erzeugnisse und Waren (Nr. 3)	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit fertigen Bauten (Nr. 4)
Geleistete Anzahlungen (Nr. 4)	Geleistete Anzahlungen (Nr. 7)

ABBILDUNG: 61

Abbildung 61: Ausweis von Erstellungskosten im Umlaufvermögen vor bestimmungsgemäßer Nutzung

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de



Abbildung 62: Ausweis von Erstellungskosten im Umlaufvermögen ab bestimmungsgemäßer Nutzung

Stand: 15.03.2024

12.2.7 Sonderfall: Möglicher Abschreibungsbedarf bei „Kostenexplosion“

12.2.7.1 Indizien erkennen

Führt eine **Schätzung** der nach dem Abschlussstichtag noch anfallenden Kosten dazu, dass die **kalkulierten Baukosten überschritten** werden, kann dies ein **Indiz für eine erforderliche Abschreibung** auf den niedrigeren beizulegenden Wert (§ 253 Abs. 4 HGB) sein.

12.2.7.2 Retrograde Ermittlung erforderlich

Durch **Gegenüberstellung** des Buchwertes am Stichtag mit dem ausgehend vom erwarteten Veräußerungserlös **retrograd ermittelten beizulegenden Wert** ist eine mögliche Abschreibung zu beurteilen.

12.2.8 Sanierung/Modernisierung

Bei baulichen Maßnahmen an bestehenden Gebäuden ist zwischen

- **aktivierungspflichtigen Herstellungskosten** und
- **erfolgswirksamem Erhaltungsaufwand**

zu unterscheiden.

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Handelt es sich um Herstellungskosten, sind diese unter dem entsprechenden Posten, unter dem das Gebäude ausgewiesen ist, zu erfassen.

Handelt es sich bei den zu aktivierenden Maßnahmen um Vorbereitungskosten für die Sanierung, so sind diese **entsprechend** des Abschnitts zu den **Bauvorbereitungskosten** zu behandeln.

12.2.8.1 Fall: Betriebliche Nutzung während Sanierung

Im Falle der **betrieblichen Nutzung** während der Sanierung/Modernisierung ist weiterhin planmäßig **abzuschreiben** i. S. d. § 253 Abs. 3 Satz 1 HGB.

Der **Ausweis** des zu sanierenden bzw. modernisierenden Gebäudes ist **davon abhängig**, ob es währenddessen

- **weiterhin betrieblich genutzt** wird, wenn auch nur teilweise oder
- aufgrund einer umfangreichen Sanierung/Modernisierung, die **bisherige Nutzung** im Zeitraum der Sanierung **nicht fortgeführt** werden kann.

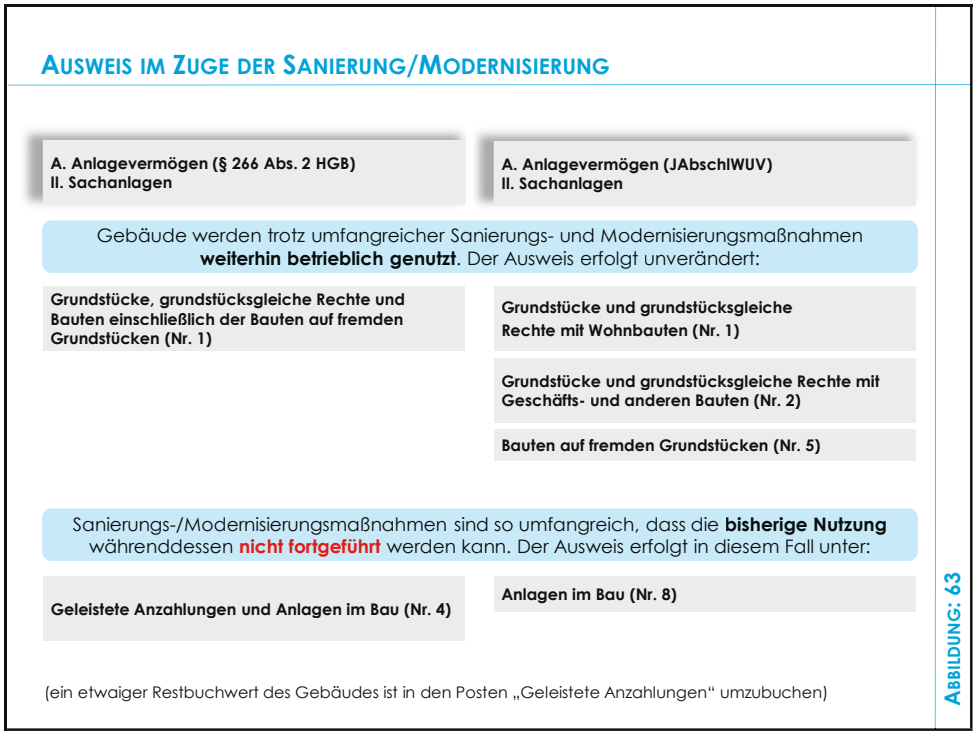


Abbildung 63: Ausweis im Zuge der Sanierung/Modernisierung

12.2.8.2 Fall: Keine Nutzung während Sanierung

Kann die **Nutzung** in diesem Zeitraum nicht fortgeführt werden, so ist auch die **planmäßige Abschreibung** für diesen Zeitraum **auszusetzen**.

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

12.2.9 Veräußerung von Immobilien

Bei der Veräußerung von Immobilien stellt sich die Frage, ob

- der **Verkaufserlös unsaldiert** unter den Umsatzerlösen **oder**
- **saldiert** unter den sonstigen Erträgen

auszuweisen ist.

Dabei ist unbeachtlich, ob die Immobilie dem Anlage- oder dem Umlaufvermögen zugeordnet ist.

12.2.9.1 Immobilien = Produkte des Unternehmens

Wenn ein Betrieb **Immobilien als Produkte** z. B. ein Bauträger, handelt, d.h. die Immobilien im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Betriebs veräußert werden, so sind diese Erlöse als **Umsatzerlöse** i. S. d. § 277 Abs. 1 HGB zu erfassen.

Dabei werden die gesamten Erlöse, **ohne Saldierung** des (Rest)-Buchwertes als Umsatzerlöse ausgewiesen (gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 1 HGB bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens bzw. § 275 Abs. 3 Nr. 1 HGB bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens).

Der **Abgang der Buchwerte** in der Bilanz erfolgt in einem korrespondierenden GuV-Posten „Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren“ oder in einem zusätzlichen Posten, z. B. „Buchwertabgang aus geschäftsmäßigem Verkauf von Grundstücken des Anlagevermögens“.

Bei einer **Zuordnung zum Umlaufvermögen**, ist der **Abgang** bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens als **Minderung im Posten „Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen“** auszuweisen.

12.2.9.2 Immobilien sind keine originären Produkte des Unternehmens

Handelt es sich bei den Immobilien nicht um Produkte, so ist lediglich der **Saldo** aus Veräußerungserlös und Buchwert unter den **sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. Aufwendungen** zu erfassen.

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

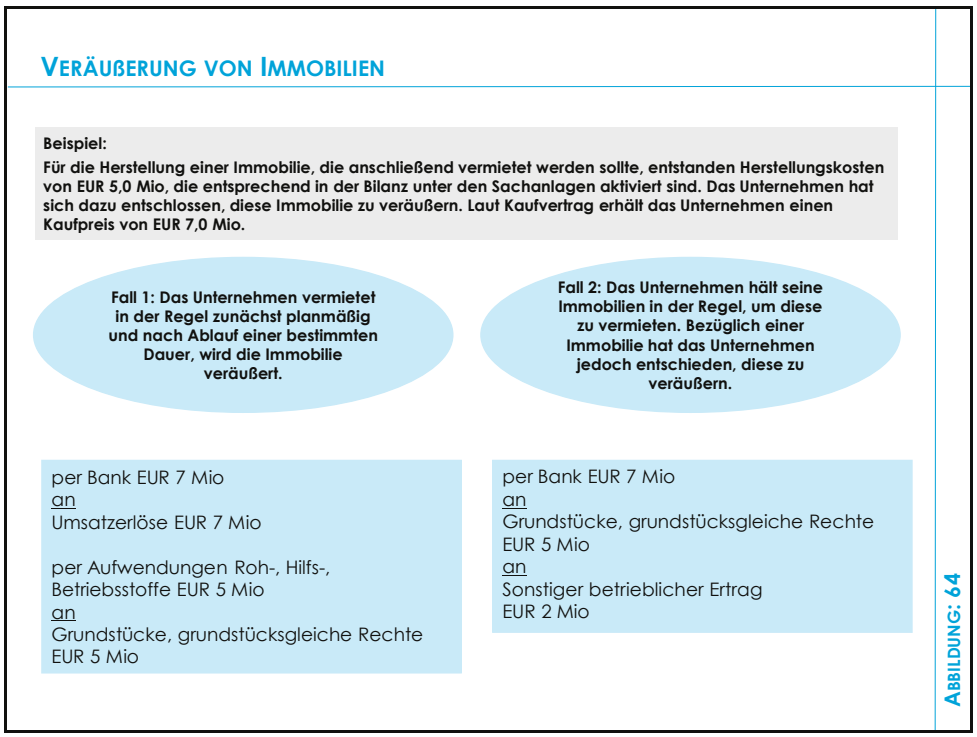


Abbildung 64: Veräußerung von Immobilien

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Seite #180

THEMA 13:

Achten Sie auf den korrekten Wortlaut im Bestätigungsvermerk

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT®
praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

13. Achten Sie auf den korrekten Wortlaut im Bestätigungsvermerk

		Seite
13.1	Durch Rückstau in WP-Praxen parallele Finalisierung von Abschlüssen für 2022 und 2023	#181
13.1.1	Die Prüfung und Offenlegung von Abschlüssen für das Jahr 2022 zögert sich hinaus	#181
13.1.2	Offenlegungsfrist für Abschlüsse zum 31.12.2022 endete am 02.04.2024	#182
13.1.3	Die Bearbeitung der Geschäftsjahre der von den Wirtschaftsprüfern zu prüfenden Abschlüsse überlagert sich häufig	#182
13.2	Verbale Anpassungen des Bestätigungsvermerks für 2023	#183
13.2.1	Keine aktuelle Änderung des IDW PS 400 n.F. (10.2021): Lediglich Sensibilisierung	#183
13.2.2	Die Struktur des Bestätigungsvermerks bleibt unverändert	#183
13.2.3	Das „Wording“ ändert sich	#184
13.2.4	Explizite Aufnahme des Begriffs „ISA [DE]“ nicht zwingend geboten	#184
13.2.5	Ergänzende Anwendung	#184
13.3	Keine Besorgnis, falls versehentlich der „neue“ Bestätigungsvermerk bereits „zu früh“ verwendet wurde	#185
13.4	AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema	#185

PH 13

13.1 Durch Rückstau in WP-Praxen parallele Finalisierung von Abschlüssen für 2022 und 2023

13.1.1 Die Prüfung und Offenlegung von Abschlüssen für das Jahr 2022 zögert sich hinaus

Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften sind verpflichtet, ihren Jahresabschluss elektronisch **offenzulegen**, d.h. **zu veröffentlichen** oder **zu hinterlegen**.

Die Rechnungslegungsunterlagen für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen, d.h. in der Regel **Geschäftsjahr 2022**, sind der das **Unternehmensregister** führenden Stelle **elektronisch** zu übermitteln.[94]

[94] Beachte: Bisher musste die Offenlegung beim Bundesanzeiger erfolgen

Viele Steuerberater und Wirtschaftsprüfer haben aktuell immer noch mit dem erhöhten Arbeitsaufkommen u.a. aufgrund der Beantragung von Coronahilfen und der Deklaration zur Grundsteuer zu kämpfen und daher mit einem erheblichen **zeitlichen Verzug bei der Auftragsbearbeitung**.

13.1.2 Offenlegungsfrist für Abschlüsse zum 31.12.2022 endete am 02.04.2024

Um diesen zeitlichen Engpass im Unternehmen abzumildern, hat das **Bundesministerium der Justiz** bekanntgegeben, dass

- gegen Unternehmen,
- deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen
- für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.Dezember 2022 am **31. Dezember 2023** endet,
- **vor dem 2. April 2024** kein Ordnungsgeldverfahren auch § 335 HGB eingeleitet wird.[95]

13.1.3 Die Bearbeitung der Geschäftsjahre der von den Wirtschaftsprüfern zu prüfenden Abschlüsse überlagert sich häufig

Aufgrund der **hohen Arbeitsbelastung und des Personalmangels** gibt es in den WP-/StB-Praxen

- noch zahlreiche **Jahresabschlüsse aus dem Jahr 2022**,
- die **erst in den letzten Wochen des Jahres 2024** bzw.
- **noch gar nicht**

geprüft worden sind.

Gleichzeitig sind aktuell in den WP-Praxen schon die **Prüfungen der Abschlüsse** für das **Geschäftsjahr 2023** im Gange. Für diese sind erstmals die **neuen GoA** und damit auch die **neuen Textbeispiele** für die Bestätigungsvermerke anzuwenden.

Da gilt es, **achtsam** zu sein, **welchen Wortlaut** des Bestätigungsvermerks verwendet wird.

[95] https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/OrdnungsgeldVollstreckung/Jahresabschluesse/Jahresabschluesse_node.html

13.2 Verbale Anpassungen des Bestätigungsvermerks für 2023

13.2.1 Keine aktuelle Änderung des IDW PS 400 n.F. (10.2021): Lediglich Sensibilisierung

Im Jahr 2021 wurde der **IDW PS 400 n.F. (10.2021)** geändert vor dem Hintergrund der

- **Einführung der ISA [DE]** und
- **andere**r notwendigen Anpassungen, wie z. B. aufgrund des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG).

Anzuwenden ist der neue Standard für die

- Prüfung von **Abschlüssen**
- **für Zeiträume**, die am oder **nach dem 15.12.2021 beginnen**,
- mit **Ausnahme** von **Rumpfgeschäftsjahren**, die vor dem 31.12.2022 enden.

Es handelt sich dabei meist um das **Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) 2022**, das i. d. R. in 2023 geprüft wird.

Hinweis:

In einem Mitgliederrundschreiben vom 03.06.2022 hat das IDW den verpflichtenden **Erstanwendungszeitpunkt** für die Anwendung der neuen GoA bei **Non-PIE-Unternehmen um ein Jahr verschoben**.

Der **neue Wortlaut des Bestätigungsvermerks** ist verpflichtend erst bei der Prüfung von Abschlüssen **für Geschäftsjahre 2023** anzuwenden. Eine **freiwillige** frühere Anwendung ist zulässig.

13.2.2 Die Struktur des Bestätigungsvermerks bleibt unverändert

Der **Aufbau des Bestätigungsvermerks**, die Abfolge der Absätze, sowie seinen Grob-Bestandteilen

- **Prüfungsurteile**
- **Grundlagen** für die Prüfungsurteile
  - **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter** und des **Aufsichtsrats** für den Jahresabschluss und den Lagebericht
  - **Verantwortung des Abschlussprüfers** für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

bleiben **unverändert** bestehen.

Stand: 01.04.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

13.2.3 Das „Wording“ ändert sich

Die Formulierungen der einzelnen Passagen wurden aufgrund der Verabschiedung der GoA (neue ISA [DE] und IDW PS) an die **Begrifflichkeiten** der ISA angepasst.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende sprachliche Substitutionen aufgrund geänderter Begrifflichkeiten in der internationalen Wirtschaftsprüfung:

bisher	**NEU**
„frei von wesentlichen – **beabsichtigten oder unbeabsichtigten** – falschen Darstellungen“	„frei von falschen Darstellungen **aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern**“
„Verstöße“	**„dolose Handlungen“**
„Unrichtigkeiten“	**„Irrtümer“**
„**betrügerisches** Zusammenwirken“	„**kollusives** Zusammenwirken“

13.2.4 Explizite Aufnahme des Begriffs „ISA [DE]“ nicht zwingend geboten

Die vom „IDW festgestellten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (neue GoA)**“ setzen sich zusammen aus den

- **ISA [DE]** und den
- daran angepassten **IDW Prüfungsstandards**.

Sowohl in **IDW PS 400 n.F. (30.11.2017)** als auch in **IDW PS 400 n.F. (10.2021)** findet sich bei Non-PIE-Prüfungen **kein Hinweis auf die ISA [DE]**.

Es wird in beiden Standards **ausschließlich** Bezug benommen auf die **„Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“**.

13.2.5 Ergänzende Anwendung

Auch bei **PIE-Prüfungen**

- wird im **neuen** Bestätigungsvermerk
- **nicht mehr** auf die ISA verwiesen, sondern
- **nur noch** auf § 317 HGB und der **EU-APrVO**
- **unter Beachtung** der vom Institut der deutschen Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten **deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung**“.[96]

[96] Vgl. IDW PS 400 n.F. (10.2021), Anlage: Beispiele für Bestätigungsvermerke – Fall 2

Hinweis:

Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten zur verpflichtenden und freiwilligen Anwendung der ISA [DE] wird Im **Auftragsbestätigungsschreiben** zur **Klarstellung explizit** aufgenommen, dass die Prüfung **nach den ISA [DE] oder den (bisherigen) IDW PS** durchgeführt wird.

Dort **reicht es aktuell nicht**, **nur** auf die **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung zu verweisen**.

13.3 Keine Besorgnis, falls versehentlich der „neue" Bestätigungsvermerk bereits „zu früh" verwendet wurde

Es bestehen **keine wesentlichen materiellen Unterschiede** zwischen dem bisherigen und dem neuen Muster-Bestätigungsvermerk.

Der **HFA** des IDW hat bekannt gegeben, dass

- die **unabsichtliche Verwendung** in Einzelfällen
- des **neuen** Musterbestätigungsvermerks
- **statt eines** Muster-Bestätigungsvermerks gemäß IDW PS 400 n.F. (Stand 30.11.2017)
- bei **nicht nach den neuen GoA durchgeführten** Abschlussprüfungen
- **keinen materiellen Fehler** des Abschlussprüfers darstellt.

13.4 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 13:**
  „Bestätigungsvermerk"

siehe Anlagenband

S. #258

Stand: 15.03.2024

AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

THEMA 14:

Aktuelles zur Rechnungslegung und Prüfung – kurz notiert

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT®
praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

14. Aktuelles zur Rechnungslegung und Prüfung – kurz notiert

			Seite
14.1	Teil 1: Anhebung der Schwellenwerte		#187
	14.1.1	Rechtliche Grundlagen	#187
	14.1.2	Die neuen Schwellenwerte laut HGB	#188
	14.1.3	Anwendungszeitpunkt	#188
	14.1.4	Problem Nr. 1: Rückwirkende Anpassung der Schwellenwerte	#189
	14.1.5	Problem Nr. 2: Rückwirkende Anpassung der Schwellenwerte	#191
	14.1.6	Zusammenfassende Übersicht	#192
14.2	Teil 2: Strukturänderung bei der Gliederung der Verlautbarungen des IDW		#192
	14.2.1	Neue Einteilung der Verlautbarungen des IDW	#192
	14.2.2	IDW BewH	#193

14.1 Teil 1: Anhebung der Schwellenwerte

14.1.1 Rechtliche Grundlagen

14.1.1.1 Umsetzung im Recht der EU

Die EU-Kommission hat im Herbst 2023 inflationsbedingt **eine Anhebung der Schwellenwerte** für

- **Bilanzsumme** und
- **Nettoumsatzerlöse**

für alle Größenklassen beschlossen.

Nach Prüfung durch das Europäische Parlament und den Rat wurde die delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten sollten dieses in nationales Recht umsetzen.

14.1.1.2 Umsetzung im HGB

Am **22.02.2024** hat der **Deutsche Bundestag den Entwurf** eines „Zweiten Gesetzes“ zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie **zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften verabschiedet**.

Das Gesetz enthält die Regelungen zur Anhebung der monetären Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen im HGB.

Diese **Änderung** wurde am **22.03.2024 durch den Bundesrat beschlossen**.

Somit muss das Gesetz noch ausgefertigt, unterzeichnet und verkündet werden.

Das **Gesetz tritt am Tag nach der** – derzeit noch ausstehenden – **Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft**.

14.1.2 Die neuen Schwellenwerte laut HGB

Auch im nationalen Recht wurden nur die monetären Schwellenwerte angehoben, während die Mitarbeiterzahlen als Kriterium unverändert geblieben sind. **Die neuen Schwellenwerte** laut HGB sind der **nachfolgenden Tabelle** zu entnehmen:

ANHEBUNG DER SCHWELLENWERTE

	Kleinst-gesellschaft	Kleine Gesellschaft	Mittelgroße Gesellschaft	Große Gesellschaft
Bilanzsumme				
bisher	≤ 350 TEUR	≤ 6 Mio. EUR	≤ 20 Mio. EUR	> 20 Mio. EUR
NEU	**≤ 450 TEUR**	**≤ 7,5 Mio. EUR**	**≤ 25 Mio. EUR**	**> 20 Mio. EUR**
Umsatzerlöse				
bisher	≤ 700 TEUR	≤ 12 Mio. EUR	≤ 40 Mio. EUR	> 40 Mio. EUR
NEU	**≤ 900 TEUR**	**≤ 15 Mio. EUR**	**≤ 50 Mio. EUR**	**> 40 Mio. EUR**
Mitarbeiter (unverändert)	≤ 10	≤ 50	≤ 250	>250

ABBILDUNG: 65

Abbildung 65: Anhebung der Schwellenwerte

14.1.3 Anwendungszeitpunkt

Die geänderten, angehobenen Größenklassen sind **grundsätzlich** erstmals anzuwenden auf **Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen**.

Allerdings ist im Einführungsgesetz zum HGB das **Wahlrecht** vorgesehen, die neuen Schwellenwerte bereits auf **Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31.12.2022 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden**. Der folgende Halbsatz ist dabei von Bedeutung "jedoch nur insgesamt".

Stand: 15.03.2024

Demnach müssen bei der Betrachtung der zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre **entweder insgesamt** die

- "**alten**" oder
- "**neuen**"

Schwellenwerte angewandt werden.

Es gilt daher, dass – wie gehabt – für die Einordnung der Größenklasse nach § 267 Abs. 4 HGB **auf zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre abzustellen ist**.

Für die **Einstufung der Größenkriterien** ist demnach entscheidend sein, ob das Unternehmen

- zum 31.12.20**24** und zum 31.12.20**23**
  oder bei vorzeitiger Anwendung der neuen Schwellenwerte
- zum 31.12.20**23** und zum 31.12.20**22**

zwei der drei (**neuen!**) Merkmale **überschritten** bzw. **nicht überschritten** hat.

14.1.4 Problem Nr. 1: Rückwirkende Anpassung der Schwellenwerte

Fallkonstellation: Mit der Jahresabschlussprüfung wurde bereits begonnen

Die **Wirtschaftsprüferkammer** hat **in ihrer Kommentierung zum Gesetzesentwurf**[97] darauf hingewiesen, dass für **viele gesetzliche Abschlussprüfungen** zum Stichtag **31. Dezember 2023 bereits Aufträge erteilt worden sind**.

In zahlreichen Fällen haben demnach schon

- Vorprüfungen
- Inventurbeobachtungen
- ggf. weitere Prüfungshandlungen

stattgefunden.

14.1.4.1 Szenario 1: Die neuen Erleichterungen sollen vollumfänglich in Anspruch genommen werden

Fallkonstellation 1: Wechsel von der mittelgroßen zur kleinen Gesellschaft

Die **rückwirkende Anhebung** der Schwellenwerte gestattet den betroffenen Unternehmen allerdings eine **frühzeitige Inanspruchnahme** der damit **einhergehenden Erleichterungen**.

[97] Vgl. https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Oeffentlichkeit/Stellungnahmen/WPK-Stellungnahme_05-01-2024.pdf

Nimmt ein **(bislang) mittelgroßes Unternehmen** diese **Erleichterungen vollständig in Anspruch**, also

- Inanspruchnahme von **umfangreichen Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen im Jahresabschluss**
- **Verzicht** auf Aufstellung des **Lageberichts**
- **Wegfall der Prüfungspflicht**,

entfällt bei erteilten Prüfungsaufträgen für gesetzliche Abschlussprüfungen damit die **Geschäftsgrundlage**.

Folglich sind **diese Prüfungsaufträge hinfällig**. Es muss daher mit dem Mandanten vereinbart werden, dass die **bereits entstandenen Aufwendungen vergütet** werden.

Fallkonstellation 2: Wechsel vom großen zum mittelgroßen Unternehmen

Bei (**bislang) großen Unternehmen**,

- bleibt die **gesetzliche Prüfungspflicht bestehen**,
- allerdings bestehen **Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen**.

14.1.4.2 Szenario 2: Die Erleichterungen sollen nur teilweise oder nicht in Anspruch genommen werden

Mögliche Beweggründe:

Ist eine Prüfung **gewünscht oder gefordert**, kann der Auftrag auch fortgeführt bzw. angepasst werden. Das kann beispielsweise der Fall sein,

- wenn im **Gesellschaftsvertrag** festgelegt ist, dass der Jahresabschluss zu prüfen ist.
- wenn die Prüfung **von Dritten**, wie z. B. Banken, **gefordert** wird.

Lösungsvariante 1: Durchführung ggf. einer freiwilligen Jahresabschlussprüfung

Es ist unter **Anwendung der neuen Schwellenwerte** denkbar, dass bei Anwendung der bisherigen Schwellenwerte ein **bislang mittelgroßes Unternehmen** nun **nicht mehr prüfungspflichtig ist**.

Wenn dennoch eine **Prüfung gewünscht oder gefordert** wird, ist eine **freiwillige Prüfung** denkbar.

Sofern nicht anders im Gesellschaftsvertrag gefordert, wird das **Unternehmen tendenziell alle Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen** in Anspruch nehmen.

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Im **diesem Fall** ergeben sich verschiedene Fragen, die im Zweifel mit Hilfe von **rechtlichem Rat bzw. nach Rücksprache mit der WPK** zu lösen wären:

- Je nach Formulierung kann die Bestellung, ggf. umgedeutet werden oder muss sie erneut erfolgen?
- Änderung oder erneute Erteilung des Auftrags?
- Anpassung bzw. Neufassung des Auftragsbestätigungsschreibens?

Lösungsvariante 2: Verzicht auf Anwendung der neuen Schwellenwerte

In diesem Fall wird der Auftrag unter Anwendung der bisherigen **Schwellenwerte fortgeführt** werden.

Es sollte zu **Nachweiszwecken dokumentiert** werden, dass der **Mandant** auf die Anwendung der **Erleichterung verzichtet** hat.

Ein freiwilliger Verzicht ist allerdings **nicht sehr wahrscheinlich**, da dies dann automatisch auch zu dem **Verzicht der Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen** führen würde.

14.1.5 Problem Nr. 2: Rückwirkende Anpassung der Schwellenwerte

Fallkonstellation: Die Jahresabschlussprüfung wurde bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung bereits abgeschlossen

In diesem Fall ist die Jahresabschlussprüfung unter Anwendung der bisherigen Größenklassen bereits abgeschlossen.

Eine Änderung des Jahresabschlusses scheidet damit aus.

Inwieweit sich das aber beispielsweise auf die **Offenlegungserleichterungen** beim Wechsel von

- bislang großen auf unter Anwendung der Erleichterungen mittelgroße Unternehmen (Hinweis: hier muss ja weiterhin auch ein Bestätigungsvermerk offengelegt werden) oder
- mittelgroßen auf unter Anwendung der Erleichterungen kleine Unternehmen

auswirkt, **muss noch geklärt werden**.

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

14.1.6 Zusammenfassende Übersicht

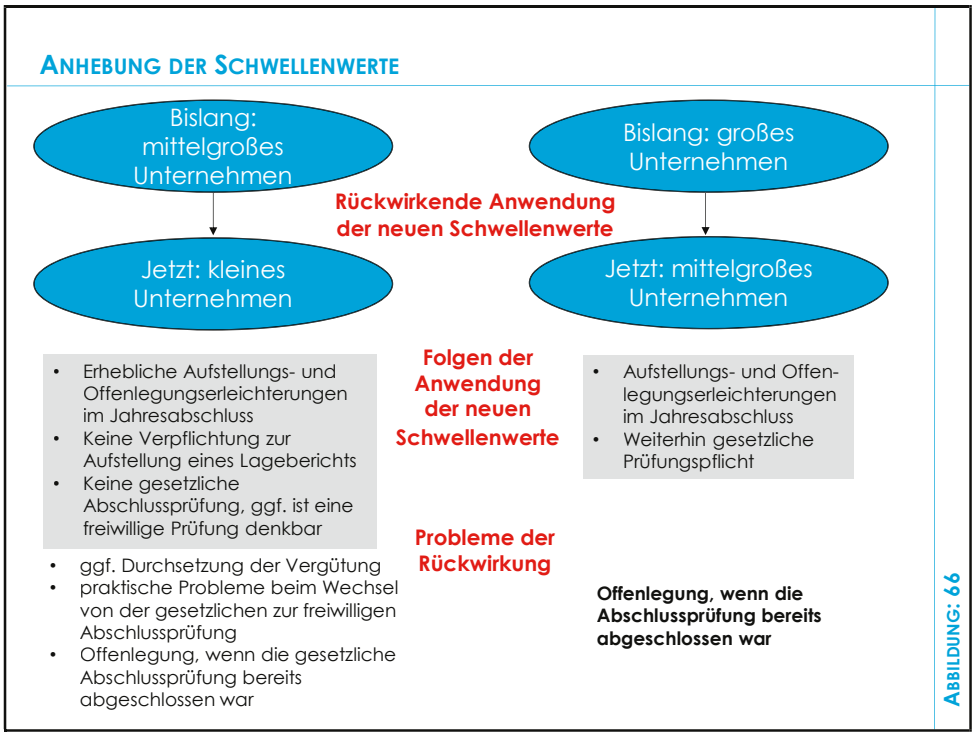


Abbildung 66: Zusammenfassung – Anhebung der Schwellenwerte

Hinweis lt. IDW Newsletter vom 21.03.2024:

„Das IDW plant, seinen Mitgliedern zeitnah Hinweise zu

- *Rechnungslegung,*
- *Abschlussprüfung und*
- *Offenlegung*

bei Ausübung des Wahlrechts zur Anwendung der angehobenen Schwellenwerte bereits auf Abschlüsse und Lageberichte für das Geschäftsjahr 2023 bereitzustellen.“

14.2 Teil 2: Strukturänderung bei der Gliederung der Verlautbarungen des IDW

14.2.1 Neue Einteilung der Verlautbarungen des IDW

Bei den **Verlautbarungen des IDW** wird

- einerseits in solche mit **bindendem** und
- andererseits in solche mit **empfehlendem Charakter** unterschieden.

Dazu kommen als **dritte Kategorie**

- **Praxishinweise** sowie
- **Frage & Antwort-Papiere**,

sogenannte **hilfestellende** IDW Verlautbarungen.

Die **Verlautbarungen** werden in Zukunft **entsprechend ihrem Verbindlichkeitsgrad durch das IDW gruppiert und veröffentlicht**.

Die Gliederung sieht demnach wie folgt aus:

IDW Verlautbarungen

- **Bindende IDW Verlautbarungen**
  - ISA [DE]
  - ISA [DE] Folgeänderungen
  - IDW PS
  - IDW PS KMU
  - IDW RS
  - IDW S
  - IDWQMS
- **Empfehlende IDW Verlautbarungen**
  - IDW PH
  - IDW RH
  - **IDW BewH**
- **Hilfestellende IDW Verlautbarungen**
  - F&A zu GoA
  - F&A zu IDW S
  - IDW Praxishinweise
- **Fachgutachten und Stellungnahmen bis 1998**
- **Archiv**

14.2.2 IDW BewH

Das IDW hat die **empfehlenden Verlautbarungen** – zuvor „IDW Hinweise" – **um eine neue Art erweitert**.

Damit werden die **Prüfungs- und Rechnungslegungshinweise** ergänzt um **Bewertungshinweise**.

Es gibt zwischenzeitlich auch schon den **ersten Bewertungshinweis**, den **IDW BewH 5.011 mit dem Titel: „Berücksichtigung des Verschuldungsgrads bei der Bewertung von Unternehmen"**.

Stand: 15.03.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Der Aufbau der Nummerierung stellt sich wie folgt dar:

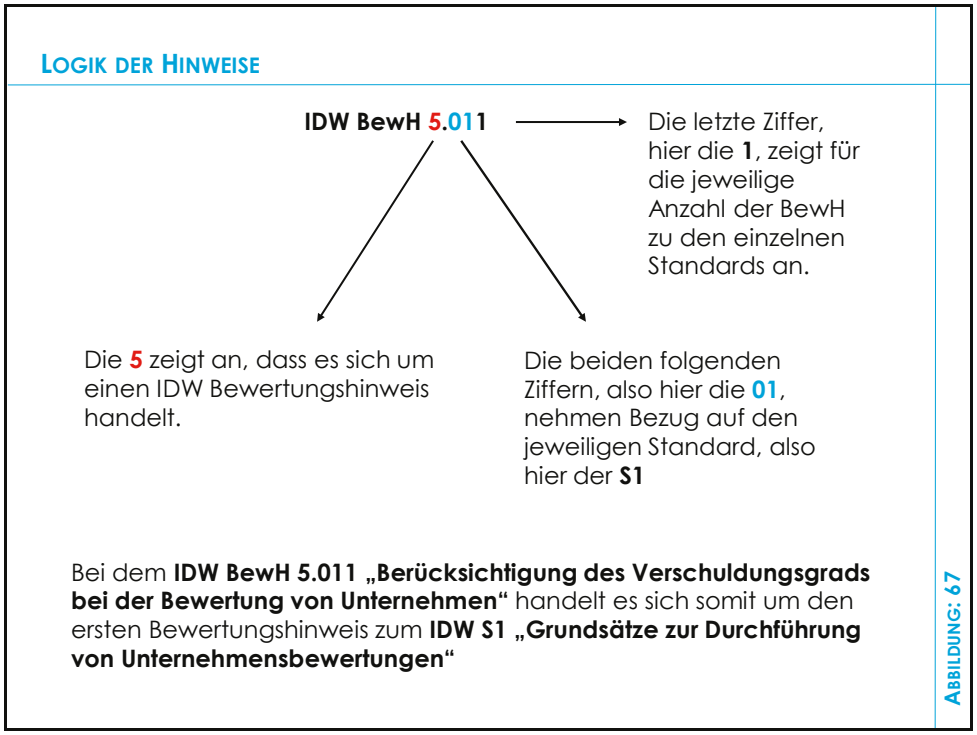


Abbildung 67: Aufbau der Nummerierung der IDW BewH

Der **bislang noch nichtexistierende IDW BewH 5.122** wäre demnach der **2. Bewertungshinweis** zu **IDW S12 „Wertermittlungen bei Beteiligungen an einer Immobiliengesellschaft nach § 250 Abs. 1 Nr. 2 und § 236 Abs. 1 KAGB.**

14.2.2.1 Bereitstellung

Sämtliche IDW Verlautbarungen können beim IDW-Verlag als Online- oder Print-Ausgabe erworben werden.

Seite

AUDfIT®-PRÜFERHILFEN

1/1	Zeitliche Aspekte bei der Nachtragsprüfung nach § 316 Abs. 3 HGB	#195
1/2	Beispiel 1: Umfang der Anpassung eines Abschlusses „soweit es die Änderung erfordert“ und Auswirkung auf den Bestätigungsvermerk	#196
1/3	Beispiel 2: Umfang der Anpassung eines Abschlusses „soweit es die Änderung erfordert“ und Auswirkung auf den Bestätigungsvermerk	#197
2	Der neue Ertragsteuerinformationsbericht multinationaler umsatzstarker Unternehmen nach §§ 342 ff HGB	#198
5/1	Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) – juristische Person / Personengesellschaft –	#201
5/2	Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) – verstärkte Sorgfaltspflichten –	#207
5/3	Auftragsannahmecheck Teil 1 (Bearbeitung vor Auftragsannahme); § 53 Nr. 2 BS WP/vBP	#210
5/4	Auftragsannahme Teil 2 (Bearbeitung vor Auftragsannahme)	#218
5/5	Schaubild zu nahestehenden Unternehmen und Personen i. S. d. ISA [DE] 550 – Überblick RS HFA 33 Anlage 1	#222
5/6	Dokumentation zu nahestehenden Unternehmen / Personen	#223
5/7	Nahestehende Personen – Individuelle Prüfungshandlungen	#224
6	ESG-Projekt – „Kick-Off“ Aktivitäten-Maßnahmen-Plan für die praktische Umsetzung	#227
8/1	Prüferische Vorgehensweise im Wandel der Zeit	#228
8/2	Analyse: Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung	#229
8/3	Zusammenwirken von IKS-Prüfung und IT-Prüfung	#230
8/4	Verständnisgewinnung IT-Systeme – Allgemeine Abfragen (Fragebogen für Auftraggeber)	#231
8/5	Modellhafte Darstellung der Verständnisgewinnung über die IT-Anwendungen	#233
9/1	Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung des IT-Kontrollumfelds (Komponente Nr. 1)	#235
9/2	Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung des IT-Risikobeurteilungsprozesses (Komponente Nr. 2)	#238
9/3	Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung der IT-Überwachung IKS (Komponente Nr. 3)	#241
9/4	Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung des IT-Informationssystems und Kommunikation (Komponente Nr. 4)	#243

Stand: 15.03.2024

© AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Seite

AUDfIT®-PRÜFERHILFEN; FORTS.

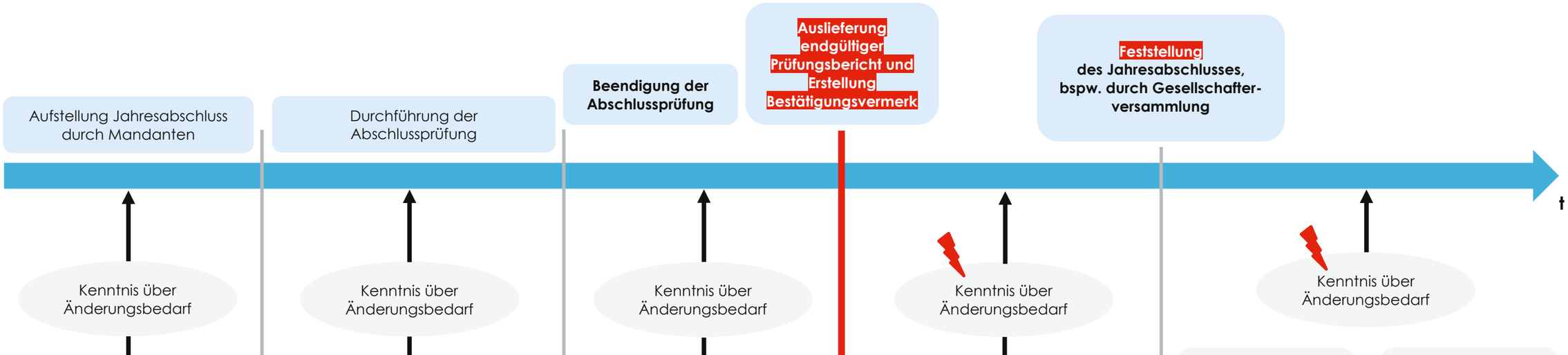
9/5	Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung der IT-Kontrollaktivitäten (Komponente Nr. 5)	#245
11/1	Anhang – Besondere Aspekte im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen; Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2022 beginnende Geschäftsjahre	#247
11/2	Anhangangaben zu Pensionsrückstellungen – Praxisbeispiele	#252
13	Bestätigungsvermerk	#258

Stand: 15.03.2024

© AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Zeitliche Aspekte bei der Nachtragsprüfung nach § 316 Abs. 3 HGB

03/2024



Stand: 15.03.2024

Beispiel 1: Umfang der Anpassung eines Abschlusses „soweit es die Änderung erfordert“ und Auswirkung auf den Bestätigungsvermerk

03/2024

Auslösendes Element	Anpassung im Anhang	Anpassung im Lagebericht	Bestätigungsvermerk
Anpassung **Berichterstattung über Coronavirus** im Prognosebericht des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019 wird erforderlich (Erkenntnis in 04/2020)	Information über Änderung des Jahresabschlusses *"Die Geschäftsführung der … hat den Jahresabschluss der Gut und Günstig AG am 15. Februar 2020 aufgestellt. **Nach diesem Datum hat sich die Einschätzung der Wirtschaftsentwicklung in Deutschland verändert**. Der Vorstand hat beschlossen, **im Lagebericht den Ausblick für die Sparten Automotive und Industrie anzupassen**.* *Der Jahresabschluss wurde **am 10. März 2020 neu aufgestellt** und zur Weitergabe an den Aufsichtsrat freigegeben. Der Aufsichtsrat der Gut und Günstig AG hat die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen und zu billigen."* **Klarstellung:** Änderung des Abschlusses/Lagebericht erfolgt durch die Gesellschaft selbst Baden-Baden, den 10. März 2020 Gut und Günstig AG Der Vorstand (Max Müller) (Fritz Fischer)	Prognosebericht 2020 (Auszug) *„Ausblick auf das Umsatzwachstum im Bereich:* – *Automotive 0 bis 1% ***)*** – *Industrie -2 bis 0% ***)*** – *Sonstiges -2 bis 0%“* ****) Änderung zur Fassung vom 15. Februar 2020*** Nur Angabe der korrekten Information mit Hinweis, dass geändert	*„Hinweis zur Nachtragsprüfung* *Diesen Bestätigungsvermerk erteilen wir zu dem Jahresabschluss **und geänderten Lagebericht** aufgrund unserer pflichtgemäßen, am 16. Februar 2020 abgeschlossenen Prüfung **und unserer am 11. März 2020 abgeschlossenen Nachtragsprüfung**, **die sich auf die Änderungen der Prognose für die Sparten Automotive und Industrie bezog**.* ***Auf die Darstellung der Änderung durch die gesetzlichen Vertreter im geänderten Lagebericht "Prognosebericht 2020" und im Anhang "Informationen über die Änderung des Jahresabschlusses" wird verwiesen“**. Baden-Baden, den **16. Februar 2020** / begrenzt auf die im Hinweis zur Nachtragsprüfung genannten Änderungen: **11. März 2020** Doppeldatum (Paul Pfiffig) WP (Susanne Sorglos) WPin

Stand: 15.03.2024

Beispiel 2: Umfang der Anpassung des Abschlusses „soweit es die Änderung erfordert“ und Auswirkung auf den Bestätigungsvermerk

03/2024

Auslösendes Element	Bilanz – GuV – Anhang	Anhang	Lagebericht	Bestätigungsvermerk
Einschätzung des latenten Risikos aus der möglichen **Inanspruchnahme aufgrund eines Rechtsstreits** erweist sich **im Nachhinein als nicht zutreffend.** **Zeitpunkt 1:** **Bei Aufstellung Jahresabschluss:** Einschätzung, dass aus Rechtsstreit **kein Rückstellungsbedarf** resultiert. **Zeitpunkt 2:** **Nach Abschluss der Prüfung** nimmt **Rechtsstreit neue, negative Wende**, so dass **Rückstellungsdotierung** durch die Gesellschafterversammlung **gefordert** wird.	**Anpassung der „sonstigen Rückstellungen“** **Bilanz:** Anpassung der Position "Sonstige Rückstellungen" um 500 TEUR **GuV:** Erhöhung der Position "sonstige betriebliche Aufwendungen" um 500 TEUR für die Zuführung zur Rückstellung für Prozessrisiken **Beachte:** • sofern Tantieme des Vorstandes **erfolgsabhängig** ist, wären auch diese Folgewirkungen zu berücksichtigen • Folgewirkungen für Steuerberechnung Baden-Baden, den **10. März 2023** Umwelt GmbH Die Geschäftsführung (Noah Nichtig) (Renate Rastlos)	**Bereich: Erläuterungen zu den „sonstigen Rückstellungen“** Formulierungsvorschlag: *"In den sonstigen Rückstellungen sind 500 TEUR für die drohende Inanspruchnahme aus einem Rechtsstreit enthalten."* *) ***) Änderung zur Version vom 20. Februar 2023*** ***Bereich (am Ende): „Informationen über Änderung des Jahresabschlusses“*** *"Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss der Umwelt GmbH am 20. Februar 2023 aufgestellt.* ***Nach diesem Datum hat sich die Einschätzung der Inanspruchnahme der Gesellschaft aus einem anhängigen Prozessverfahrens verändert.*** ***Die Geschäftsführung hat beschlossen, den Abschluss durch Bildung einer entsprechenden Rückstellung anzupassen.*** *Der Jahresabschluss wurde* ***am 10. März 2023 neu aufgestellt.*****"** Baden-Baden, den **10. März 2023** Umwelt GmbH Die Geschäftsführung (Noah Nichtig) (Renate Rastlos)	**Prognosebericht 2023** Sofern im ursprünglichen Prognosebericht auf das **latent vorhandene Risiko aus dem Rechtsstreit** hingewiesen wurde, wäre der entsprechende **Passus zu entfernen.** Durch die Rückstellung ist der Sachverhalt bereits innerhalb der Bilanz abgebildet.	**„Hinweis zur Nachtragsprüfung“** *„Diesen Bestätigungsvermerk erteilen wir zu dem Jahresabschluss* ***und geänderten Lagebericht*** *aufgrund unserer pflichtgemäßen, am 21. Februar 2023 abgeschlossenen Prüfung* ***und unserer am 11. März 2023 abgeschlossenen Nachtragsprüfung, die sich auf die Änderungen der sonstigen Rückstellungen bezog. Auf die Darstellung der Änderung durch die gesetzlichen Vertreter im Anhang "Anpassung der sonstigen Rückstellungen" und "Informationen über die Änderung des Jahresabschlusses" wird verwiesen.“*** Baden-Baden, den **21. Februar 2023** / begrenzt auf die im Hinweis zur Nachtragsprüfung genannten Änderungen: **11. März 2023** **Doppeldatum** (Paul Pfiffig) Wirtschaftsprüfer (Susanne Sorglos) Wirtschaftsprüferin

Der neue Ertragsteuerinformationsbericht multinationaler umsatzstarker Unternehmen nach §§ 342 ff HGB

03/2024

		Tz.
§ 342b HGB	**Verpflichtete Unternehmen**	1
§ 342b HGB	Unverbundene Unternehmen mit Sitz in Deutschland	2
§ 342c HGB	Oberstes Mutterunternehmen mit Sitz in Deutschland	3
§ 342d HGB	Mittelgroße oder große Tochterunternehmen mit Sitz in Deutschland von obersten Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat wenn (vereinfacht dargestellt): • Umsatzerlöse **750 Mio. EUR** zwei Geschäftsjahre hintereinander übersteigen • KapG oder PHG i.S.§ 264a HGB mit Sitz in Deutschland und **mindestens in einem anderen Staat** ein verbundenes Unternehme oder Zweigniederlassung • KapG mit Sitz in Drittstaat, wenn sie im Verbund eine Zweigniederlassung in Deutschland haben	4
Art. 90 EGHGB	**Erstanwendung**	5
	Nach dem **21.6.2024 beginnende** Geschäftsjahre (bei kalendergleichem Gj: **erstmals für 2025**)	6
§§ 342b Abs. 1, 342c Abs. 1, 342d Abs. 1, 342e Abs. 1, 342f Abs. 1 HGB	**Bezugszeitraum**	7
	Alle Angaben sind für das **vergangene Geschäftsjahr** zu machen.	8
§ 342i HGB	**Länderbezogene Angaben**	9
	Alle erforderlichen Angaben sind **für die einzelnen** Länder, in denen das Unternehmen tätig ist, zu machen!	10
§ 342q HGB	**Einzubeziehende Unternehmen**	11

	• Das **unverbundene Unternehmen** (Sitz in Deutschland)
	• Alle **verbundenen Unternehmen**, die in den Konzernabschluss des obersten Mutterunternehmen einbezogen sind:
	  ○ Mutterunternehmen mit Sitz in Deutschland
	  ○ mittelgroßes/großes Tochterunternehmen (Sitz in Deutschland) – Mutterunternehmen (Sitz in Drittstaat)
	  ○ inländische Zweigniederlassung verbundener Unternehmen (Sitz in Drittstaat)
		12

Stand: 15.03.2024

		Tz.
§ 342h Abs. 1 HGB	**Allgemeine Angaben**	13
	1. **Name** unverbundenes Unternehmen, bzw. oberstes Mutterunternehmen 2. **Berichtszeitraum** 3. **Währung** des Berichts 4. **Namen** aller in den **Konzernabschluss** des obersten MU einbezogenen TU mit Sitz in EU/EWR oder in Steuerhoheitsgebiet der schwarzen oder grauen Liste; sofern • Mutterunternehmen mit Sitz in Deutschland • mittelgroßes/großes Tochterunternehmen (Sitz in Deutschland) – Mutterunternehmen (Sitz in Drittstaat) • inländische Zweigniederlassung verbundener Unternehmen (Sitz in Drittstaat)	14
§ 342h Abs. 2 HGB	**Weitere, länderspezifische Angaben (Aufschlüsselung nach den einzelnen Ländern)**	15
	1. **Beschreibung Geschäftstätigkeit** in jedem Land 2. **Anzahl Mitarbeiter** (inkl. Übersicht der Anzahl der Arbeitnehmer in jedem Land) 3. **Erträge** des Unternehmens (inkl. Angabe der Erträge mit nahestehenden Unternehmen und Personen) 4. **Gewinn** oder **Verlust** vor Ertragssteuern 5. Zu zahlende **Ertragssteuer** 6. Tatsächlich **gezahlte** Ertragsteuer auf **Kassenbasis** 7. 7. Betrag der nicht ausgeschütteten Gewinne am Ende des Berichtszeitraums	16
§ 342h Abs. 3-5 HGB	**Konkretisierungen und Wahlrecht bzgl. der weiteren Angaben**	17
	1. Konkretisierung der Angaben zur **Herstellung Vergleichbarkeit** mit Angaben gegenüber dem handelsrechtlichen Jahresabschluss (Abs. 3) 2. Wahlrecht zur Anwendung der Vorgaben des länderbezogenen Berichts nach § 138a AO) (Vermeidung Datenredundanzen) 3. Angabe **Ausübung Wahlrecht** (nach welcher Alternative EIB erstellt wurde - handelsrechtlich oder steuerrechtlich orientiert)	18
§ 342k HGB	**Weglassen nachteiliger Angaben**	19
	Voraussetzung: • erheblicher Nachteil für mindestens ein einbezogenes Unternehmen • Nachteil muss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eintreffen • bloße Möglichkeit des erheblichen Nachteils ist nicht ausreichend Kein Weglassen möglich, sofern: • Angaben sich auf Steuerhoheitsgebiete beziehen, die in den Anhängen I und II der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind (sog. schwarze und graue Liste) Jedes Jahr neue Prüfung des andauernden Vorliegens der Gründe für das Weglassen der Angaben Angabe der weggelassenen Angaben und Begründung im Bericht Nachholung der Angaben spätestens im vierten Folgejahr	20

Stand: 15.03.2024

		Tz.
§ 342j HGB	**Währung**	21

	• **EURO**
	  ○ bei unverbundenen Unternehmen: oberstes Mutterunternehmen mit Sitz in Deutschland
	  ○ bei mittelgroßen/großen Tochterunternehmen (Sitz in Deutschland) mit Mutterunternehmen (Sitz im Drittstaat)
	• dieselbe **WÄHRUNG** wie im Konzernabschluss des unverbundenen Unternehmens bzw. oberstes Mutterunternehmen
	  ○ bei mittelgroßen/großen Tochterunternehmen (Sitz in Deutschland) - oberstes Mutterunternehmen (Sitz in Drittstaat)
	  ○ bei inländischen Zweigniederlassungen unverbundener/verbundener Unternehmen (Sitz in Drittstaat)
		22

	Offenlegung im Unternehmensregister	23
§ 342l HGB § 342 m	• **Musterformblatt**, maschinenlesbares elektronisches Format • Pflicht zur Abgabe des EIB oder zur Abgabe „reduzierter" EIB inkl. Erklärung über fehlenden ordnungsgemäßen Bericht • an Unternehmensregister • in deutscher Sprache • Offenlegungsfrist: ein Jahr ab Ende Berichtszeitraum	24
§ 342n HGB	**Veröffentlichung auf der Internetseite des Unternehmens**	25
	• EIB ist **fünf Jahre lang** in deutscher Sprache u veröffentlichen auf der Homepage des Unternehmens zu veröffentlichen • ggf. "Reduzierter" EIB inkl. Erklärung über fehlenden ordnungsgemäßen EIB	26
§ 171 Abs. 1 Satz 4 AktG, § 47 Abs. 4a SEAG	**Prüfung durch Aufsichtsrat**	27
	Inhaltliche Prüfung des EIB bzw. des reduzierten EIB inkl. Entsprechender Erklärung über das Fehlen eines ordnungsmäßigen EIB	28
§ 317 Abs. 3b HGB	**Prüfung durch Abschlussprüfer**	29
	Formale Prüfung, ob Verpflichtung zur Erstellung und Offenlegung EIB besteht und ob diese erfüllt wurden Keine inhaltliche Prüfung Beauftragung zur freiwilligen Prüfung möglich	30
§ 322 Abs. 1 Satz 4 HGB	Ergänzung Bestätigungsvermerk um einen besonderen Abschnitt zur Prüfung des EIB	31
§ 340o und § 340p HGB	**Sanktionen**	32
	• Bußgelder max. 250.000 EUR • Ordnungsgelder max. 250.000 EUR	33

Stand: 15.03.2024

Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) – juristische Person / Personengesellschaft –

08/2021

A. Identifizierung

Person 1: Gesellschaft
„Wer ist der Vertragspartner?“

1. Vertragspartner

a) Identitätsfeststellung, § 11 GwG

☐ Wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet, § 11 Abs. 3 GwG

☐ Neufeststellung, § 11 Abs. 1, 4 GwG

(**Firma**, Name oder Bezeichnung)

(**Rechtsform**) (**Registernummer – soweit vorhanden**)

(Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung)

Name und Vorname der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter:

☐ Ein Mitglied des Vertretungsorgans oder des gesetzlichen Vertreters ist eine juristische Person:

(Firma, Name oder Bezeichnung)

(Rechtsform) (Registernummer – soweit vorhanden)

(Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung)

Stand: 15.03.2024

b) Identitätsüberprüfung, § 12 GwG

Person 1: Gesellschaft „Sind die Angaben korrekt?“

Die Identität wurde überprüft (Kopien/Unterlagen erstellt und liegen bei):

- ☐ Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis
- ☐ Gründungsdokumente oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente
- ☐ eigene dokumentierte Einsichtnahme in die Register – oder Verzeichnisdaten
- ☐ bei vereinfachten Sorgfaltspflichten anhand von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind

2. Für den Vertragspartner auftretende Person (sofern vorhanden)

Person 2: „Wer ist die handelnde Person?“

a) Identitätsfeststellung, § 11 GwG

- ☐ Wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet, § 11 Abs. 3 GwG
- ☐ Neufeststellung, § 11 Abs. 1, 4 GwG

(Name) (Vorname)

(Geburtsort) (Geburtsdatum) (Staatsangehörigkeit)

(Anschrift)

b) Identitätsüberprüfung, § 12 GwG

zu Person 2: „Sind die Angaben korrekt?“

Die Identität wurde überprüft (Kopien/Unterlagen erstellt und liegen bei):

- ☐ durch Ausweis/Pass

Ausweis-/Passnummer Ausstellende Behörde

- ☐ durch elektronischen Identitätsnachweis, qualifizierte elektronische Signatur, notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem
- ☐ bei vereinfachten Sorgfaltspflichten anhand von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind

Stand: 15.03.2024

c) Berechtigung der für den Vertragspartner auftretende Person überprüft anhand von

---

B. Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG

1. Juristische Personen und nicht börsennotierte Gesellschaften, § 3 Abs. 2 GwG

☐ ~~**Keine wirtschaftlich Berechtigten, da von keiner natürlichen Person unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile gehalten, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausgeübt wird**~~

☐ Es gibt wirtschaftlich Berechtigte, die als natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile halten, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben

a) Identitätsfeststellung

Person 3:
„Wer ist der wirtschaftlich Berechtigte?“

Name/n (oder) Gesellschafterliste):

---

b) Identitätsüberprüfung

Objekt 3:
„Sind die Angaben korrekt?“

☐ **Bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften: Einholung eines Nachweises der Registrierung im Transparenzregister oder eines Auszugs der über das Transparenzregister zugänglichen Daten**

Die Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten wurde **zusätzlich** überprüft anhand von

---

☐ **Keine wirtschaftlich Berechtigten, da von keiner natürlichen Person unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile gehalten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert werden oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausgeübt wird oder wirtschaftlich Berechtigte können aus anderen Gründen nicht ermittelt werden**

Stand: 15.03.2024

Bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften gilt in diesen Fällen der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners als wirtschaftlich Berechtigter („fiktiver wirtschaftlich Berechtigter")

c) Identitätsfeststellung

Name/n:

_____

_____

_____

_____

d) Identitätsüberprüfung

☐ **Einholung eines Nachweises der Registrierung im Transparenzregister oder eines Auszugs der über das Transparenzregister zugänglichen Daten**

Die Identität des/der fiktiven wirtschaftlich Berechtigten wurde zusätzlich überprüft anhand von

_____

2. Rechtsfähige Stiftungen und vergleichbare Rechtsgestaltungen, § 3 Abs. 3 GwG

☒ ~~Keine wirtschaftlich Berechtigten~~

Wirtschaftlich Berechtigter

- ☐ natürliche Person als Treugeber, Verwalter von Trusts oder Protektor
- ☐ natürliche Person **als** Mitglied des Vorstandes
- ☐ Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt wird, da die natürliche Person, die Begünstigte des verwaltenden Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist
- ☐ natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt

Stand: 15.03.2024

a) Identitätsfeststellung

Name/n

b) Identitätsüberprüfung

☐ **Einholung eines Nachweises der Registrierung im Transparenzregister oder eines Auszugs der über das Transparenzregister zugänglichen Daten**

Die Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten wurde **zusätzlich** überprüft anhand von

3. Wirtschaftlich Berechtigter aufgrund eines Handelns auf Veranlassung, § 3 Abs. 4 GwG

Werden Transaktionen auf Veranlassung eines anderen durchgeführt?

☐ Nein

☐ Ja

a) Identitätsfeststellung

Name

b) Identitätsüberprüfung

Die Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten wurde überprüft anhand von

Stand: 15.03.2024

C. Angaben zur Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG

☐ Zweck und Art ergeben sich zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung selbst

☐ Zweck und Art der Geschäftsbeziehung

_____

_____

D. Politisch exponierte Personen, §§ 10 Abs. 1 Nr. 4, 15 Abs. 3 Nr. 1~~a~~ GwG

☐ Weder der Vertragspartner noch der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist selbst eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person.

☐ Der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist selbst eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person.

_____

(Genaue Bezeichnung der politisch exponierten Person und/oder Beziehung zu ihr)

~~**D. Hochrisikoländer, § 15 Abs. 3 Nr. 1b GwG**~~

~~☐ Weder der Vertragspartner noch der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist in einem von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen.~~

~~☐ Der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist in einem von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen.~~

_____

~~(Drittstaat)~~

Stand: 15.03.2024

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift/Stempel

Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) – verstärkte Sorgfaltspflichten –

08/2021

A. Feststellung eines erhöhten Geldwäscherisikos, § 15 Abs. 2 GwG

☐ Bei der vorliegenden Geschäftsbeziehung/Transaktion wurde aufgrund der Risikoanalyse bzw. einer Einzelfallprüfung ein erhöhtes Risiko festgestellt.

Begründung

Information zur Herkunft der Vermögenswerte

Folgendes Mitglied der Führungsebene der Praxis hat der Begründung bzw. Fortführung der Geschäftsbeziehung zugestimmt

Vor- und Nachname des Mitglieds der Führungsebene

Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

B. Politisch exponierte Person (PEP), §§ 10 Abs. 1 Nr. 4, 15 Abs. 3 Nr. 1~~c~~ GwG

Der ☐ **Mandant** bzw. der ☐ wirtschaftliche~~r~~ **Berechtigte** ist eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person.

(Genaue Bezeichnung der politisch exponierten Person und/oder Beziehung zu ihr)

Information zur Herkunft der Vermögenswerte

Stand: 15.03.2024

Folgendes Mitglied der Führungsebene der Praxis hat der Begründung bzw. Fortführung der Geschäftsbeziehung zugestimmt

Vor- und Nachname des Mitglieds der Führungsebene

Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

C. Hochrisikoländer, § 15 Abs. 3 Nr. ~~1b~~ 2 GwG

~~Der ☐ **Mandant** bzw. der ☐ wirtschaftliche **Berechtigte**~~ **An der Geschäftsbeziehung/Transaktion** ist ~~in~~ ein~~em~~ ☐ von der EU-Kommission ermittelten~~r~~ Drittstaat mit hohem Risiko **oder eine in einem solchen Staat** ~~niedergelassen~~ **ansässige** ☐ **natürliche oder** ☐ **juristische Person beteiligt**.

Betroffener Drittstaat

Zusätzliche Informationen über den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten:

Zusätzliche Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung:

Informationen ~~zur~~ **über die** Herkunft der Vermögenswerte **und des Vermögens des Vertragspartners:**

Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten (außer bei fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG):

Informationen über die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion:

Informationen über die geplante Verwendung der Vermögenswerte, die im Rahmen der Transaktion oder Geschäftsbeziehung eingesetzt werden, soweit dies zur Beurteilung der Gefahr von Terrorismusfinanzierung erforderlich ist:

Stand: 15.03.2024

Folgendes Mitglied der Führungsebene der Praxis hat der Begründung bzw. Fortführung der Geschäftsbeziehung zugestimmt

Vor- und Nachname des Mitglieds der Führungsebene

Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen **durch**

- **häufigere und intensivere Kontrollen**
- **ggf. Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen.**

D. Ungewöhnliche bzw. auffällige Transaktion, § 15 Abs. 3 Nr. 2 3 GwG

☐ Es handelt sich um eine Transaktion, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen

☐ besonders komplex oder **ungewöhnlich** groß ist.
☐ einem ungewöhnlich**en** ~~abläuft~~ **Transaktionsmuster folgt**.
☐ ~~ohne~~ **keinen** offensichtlichen wirtschaftlichen oder recht~~lichen~~**mäßigen** Zweck ~~erfolgt~~ **hat**.

Die Untersuchung der Transaktion hatte folgendes Ergebnis (Dokumentation i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 3 GwG)

Hinweis: Meldepflicht für Verdachtsmeldungen (§ 43 GwG) prüfen.

Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

E. Ggf. zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten aufgrund eigener Risikoeinschätzung

☐ Über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen in Bezug auf verstärkte Sorgfaltspflichten hinaus werden aufgrund eigener Risikoeinschätzung folgende zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten risikoorientiert erfüllt

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Stand: 15.03.2024

Hauptband

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:
Prüfung: **JA und LB**	Stichtag:	Hz. Prüfer:	ggf. Hz. Prüfungsleiter:	ggf. Hz. Verantwortlicher WP/vBP:
		Datum:	Datum:	Datum:
Mandant (Name):	ggf. Mandantennummer:			

Auftragsannahmecheck Teil 1 (Bearbeitung vor Auftragsannahme); § 53 Nr. 2 BS WP/vBP

03/2024

1. Eckdaten

Zugang ☐ _____ Veränderung ja ☐ nein ☐

Name des Auftraggebers / Mandanten _____

Anschrift des Auftraggebers / Mandanten:

_____

_____

	ja	nein
Besteht die Mandatierung schon seit mehreren Jahren?	☐	☐
Können im Rahmen der Skalierungsmöglichkeiten Vereinfachungen bei der Auftragsannahme genutzt werden (ggf. Einbeziehung der Aufzeichnungen zum Vorjahr möglich)?	☐	☐

2. Beratungsumfang (Auftragsart)

☐ Jahresabschlussprüfung ☐ Steuerberatung

☐ Konzernabschlussprüfung ☐ Sonstige Aufträge

Abschlussstichtag: _____

3. Auftragsfrequenz

☐ Einmalauftrag ☐ Dauerauftrag (jährlich wiederholend)

4a. Auftragsvolumen (in TEUR pro Jahr)

Schätzung: Honorarumfang _____ unverändert ggü. Vj. (Angaben entfallen) ☐

davon:

Prüfungstätigkeit: _____

Steuerberatung: _____

Sonstige Beratung: _____

Stand: 15.03.2024

ja nein

4b. Auftragsverantwortung

Festlegung des verantwortlichen Prüfungspartners (§§ 38 Abs. 2, 54 Nr. 1 BS WP/vBP):

5. Angaben zur Beurteilung des Auftraggebers/Eindruck und Integrität ⚠

5.1 Erläuterungen zum Auftrag (Art, Umfang, Besonderheiten) — unverändert ggü. Vj. (Angaben entfallen) ☐

5.2 Beschreibung der **Geschäftstätigkeit/Branche** — unverändert ggü. Vj. (Angaben entfallen) ☐

5.3 Organstellung und dem Unternehmen nahestehende Personen — unverändert ggü. Vj. (Angaben entfallen) ☐

	Geschäftsführer/Vorstand	für die Überwachung Verantwortliche (IDW PS 470 n.F. (10.2021))	Leitende Angestellte
Name			
Name			
Telefon			
Telefax			

(ggf. Beiblatt verwenden)

5.4 Bei Neumandant: Wie entstand der Kontakt?

5.5 Bei Neumandant: Wechselmotivation

Gründe, die zur Nichtbestellung bzw. **Wechsel** des bisherigen Mandatsinhabers führten

Name und Ort des derzeitigen Abschlussprüfers/Beraters

Ist der Mandant bereit, den derzeitigen Abschlussprüfer / Berater von seiner **Verschwiegenheitspflicht** zu befreien?	☐	☐
Wurden die strengeren Vorgaben des § 318 Abs. 6 HGB, § 53 BS WP/vBP im Falle eines Auftrages, der durch den Vorprüfer gekündigt wurde, beachtet?	☐	☐
Sind **steuerliche Probleme** bekannt?	☐	☐
5.6 Ist der Mandant **selbst Verpflichteter nach dem GWG**, z.B. Güterhändler	☐	☐ ⚠
5.7 **Integritätsbeurteilung** Gibt es bei der ersten Kontaktaufnahme Anhaltspunkte für mangelnde Integrität der Beteiligten (Aufsichtsorgane, Management)?	☐	☐ ⚠

Stand: 15.03.2024

ja nein

6. Identifizierung im Sinne des Geldwäschegesetzes (§ 53 Nr. 10 BS WP/vBP sowie den Vorgaben des GWG)

6.1 ☐ **Natürliche Personen** unverändert ggü. Vj. (Angaben entfallen) ☐

☐ Personalweis ☐ Reisepass

Name: _____

Geb.-Datum: _____

Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: _____

Ausweis-Nr.: _____

ausstellende Behörde: _____

6.2 ☐ **Juristische Personen** unverändert ggü. Vj. (Angaben entfallen) ☐

☐ amtl. Veröffentlichung ☐ amtl. Register

Registernummer: **Transparenzregister**
(Kopie Registerauszug) _____

6.3 ☐ **Personengesellschaft** mit Eintrag im öffentlichen Register unverändert ggü. Vj. (Angaben entfallen) ☐

☐ Handelsregister ☐ Partnerschaftsregister

☐ Genossenschaftsregister ☐ Berufsregister

Registernummer: **Transparenzregister**
(Kopie Registerauszug) _____

6.4 ☐ **GbR** Gesellschaft bürgerlichen Rechts unverändert ggü. Vj. (Angaben entfallen) ☐

☐ Gesellschaftsvertrag nebst Gesellschafterliste (Kopie) ☐ Angabe Gesellschafter (s. Anlage)

Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (nur bei Instituten:

Name: _____

Anschrift: _____

_____

Gesellschafter-Nr.: _____

Name: _____

Geb.-Datum: _____

Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: _____

Ausweis-Nr.: _____

ausstellende Behörde: _____

			ja	nein	
6.5	☐	Sind die Voraussetzungen für ein **erhöhtes GWG-Risiko gegeben**? (zusätzliche Sorgfaltspflichten beachten)	☐	☐	⚠
6.6	☐	**Eintragung im Transparenzregister**			
		Eintragung des wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister erfolgt?	☐	☐	
		Identifizierung aller Gesellschafter/wirtschaftlich Berechtigten mit Beteiligung (mittelbar und unmittelbar) von > 25 % möglich? Bitte gesonderte Aufzeichnungen beigefügen (ggf. Ablehnung des Auftrags prüfen)!	☐	☐	
		Ablehnung Auftrag?	☐	☐	

7. Prüfung der Ausschlussgründe / Zulässigkeit der Annahme bei Prüfungsaufträgen

Hinweis 1: Die Prüfung der Ausschlussgründe muss vor der Auftragsannahme abgeschlossen sein (§ 53 Nr. 2 BS WP/vBP)

Hinweis 2: Die Prüfung der Ausschlussgründe ist in entsprechender Weise auch bei den Netzwerkpartnern durch jährliche Abfrage und bei unterjährigen Mandatszugängen auch unterjährig stets vor Auftragsannahme durchzuführen.

		ja	nein
7.1	**Registrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer** (Befristung bis _____) (§ 319 Abs. 1 HGB)	☐	☐
	Ist sichergestellt, dass die WP-Praxis bzw. der verantwortliche und unterzeichnende WP im Zeitraum zwischen Auftragsannahme und dem Abschluss des Auftrags über eine **Registrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer** verfügt (Berufsregisterauszug)?	☐	☐
	Ist die **berufliche Qualifikation** zur Annahme / Durchführung des Prüfungsauftrags ausreichend? (Hinweis: Einem vBP ist es nicht erlaubt, Abschlussprüfer für große Gesellschaften zu sein)	☐	☐

7.2 **Besorgnis der Befangenheit (§ 319 Abs. 2, § 319 Abs. 3, § 319 Abs. 4 HGB)**

Vorbemerkung:

Besorgnis der Befangenheit kann

- in der Person des **WP/vBP** bzw. in der den Auftrag ausführenden Berufsgesellschaft oder
- in einer Person, mit der der **Beruf gemeinsam ausgeübt wird** (Sozius) oder
- bei dem **Ehegatten** bzw. dem **Lebenspartner** des WP/vBP (§ 319 Abs. 3 s. 2 HGB)
- bei einem mit dem Auftrag **betrauten Arbeitnehmer** (§ 319 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 HGB) oder
- in der den Auftrag ausführenden **Berufsgesellschaft** (§ 319 Abs. 4 HGB) oder bei
    - einem ihrer **gesetzlichen Vertreter**
    - einem ihrer Gesellschafter, der **mehr als 20 %** der Stimmrechte besitzt
    - einem ihrer Gesellschafter, der bei der Prüfung **in verantwortlicher Position** beschäftigt ist
    - einem mit ihr **verbundenen Unternehmen**
    - einer anderen von ihr beschäftigen Person, die das **Ergebnis der Prüfung beeinflussen** kann
    - einer Bestellung als **Mitglied des Aufsichtsrats** des zu prüfenden Unternehmens
    - mehreren Gesellschaftern, die zusammen **mehr als 20 %** der Stimmrechte besitzen, jeweils einzeln oder zusammen

aufgrund Beziehungen

- **geschäftlicher** Art
- **finanzieller** Art
- **persönlicher** Art

vorliegen.

Stand: 15.03.2024

	ja	nein
Ist sichergestellt, dass kein wirtschaftliches oder sonstiges Eigeninteresse des WP/vBP oder einer der vorgenannten Personen / Gesellschaften von nicht nur untergeordneter Bedeutung vorliegt?	☐	☐
Ist sichergestellt, dass keine Darstellungen im Jahresabschluss vorliegen, an deren Gestaltung der WP / vBP oder eine der vorgenannten Personen / Gesellschaften mitgewirkt hat (**Selbstprüfung**)?	☐	☐
Ist sichergestellt, dass keine **Vertretung von Interessen für oder gegen das zu prüfende Unternehmen** durch den WP / vBP oder eine der vorgenannten Personen/ Gesellschaften vorliegt?	☐	☐
Ist sichergestellt, dass **kein übermäßiges Vertrauen bzw. Vertrautheit** des WP/vBP oder eine der vorgenannten Personen durch nahe Beziehungen zur Unternehmensleitung besteht?	☐	☐
Ist sichergestellt, dass **keine Einflussnahmen** seitens des zu prüfenden Unternehmens auf den WP / vBP bzw. eine der vorgenannten Personen stattfindet?	☐	☐

7.3 **Einzelne Ausschlussgründe (§ 319 Abs. 3 HGB)**

Anteilsbesitz (§ 3196 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 HGB)

Die / der o.g. Personen / Personenkreis / Berufsgesellschaft

• halten / hält keine Anteile bzw. Beteiligungen an der zu prüfenden Gesellschaft	☐	☐
• sind / ist nicht an einem verbundenen Unternehmen beteiligt und	☐	☐
• sind / ist nicht an einer Gesellschaft beteiligt, die mehr als 20 % der Anteile an dieser Gesellschaft besitzt	☐	☐

Organstellung (§ 319 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HGB)

Die / der o.g. Personen / Personenkreis / Berufsgesellschaft

• sind / ist weder gesetzlicher Vertreter noch Mitglied des Aufsichtsrats noch Arbeitnehmer	☐	☐
○ bei der zu prüfenden Gesellschaft oder	☐	☐
○ bei einer Gesellschaft,	☐	☐
• die mit der zu prüfenden Gesellschaft verbunden ist oder	☐	☐
• die mehr als 20 % der Anteile der Gesellschaft besitzt	☐	☐

Erbringung schädlicher Tätigkeiten / Leistungen (§ 319 Abs. 3 Nr. 3 HGB)

Die / der o.g. Personen / Personenkreis / Berufsgesellschaft

• haben / hat in dem zu prüfenden Geschäftsjahr bzw. bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks nicht	☐	☐
○ bei der Führung der Bücher bzw. bei der Aufstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt	☐	☐
○ bei der Durchführung der internen Revision in verantwortlicher Position mitgewirkt oder	☐	☐
○ Unternehmensleitungs- oder Finanzdienstleistungen erbracht	☐	☐
○ eigenständige versicherungsmathematische Bewertungsleistungen erbracht, die sich auf den zu prüfenden Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken	☐	☐

Stand: 15.03.2024

	ja	nein

Umsatzabhängigkeit (§ 319 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 HGB)

Die / der o.g. Personen / Personenkreis / Berufsgesellschaft

- haben / hat in den letzten 5 Jahren nicht mehr als 30 % der Gesamteinnahmen aus ihrer/seiner beruflichen Tätigkeiten ☐ ☐
- werden / wird diese Relation auch im laufenden Geschäftsjahr nicht erzielen von ☐ ☐
  - o der zu prüfenden Gesellschaft oder ☐ ☐
  - o von Unternehmen, an der die zu prüfende Gesellschaft mehr als 20 % der Anteile besitzt ☐ ☐

Hinweise: Die Prüfung des Ausschlussgründe gilt in entsprechender Weise auch für die nachträgliche Hinzuziehung weiterer Personen (§ 53 Nr. 9 BS WP/vBP)

8. Prüfung weiterer Ausschlussgründe / Zulässigkeit der Annahme bei Prüfungsaufträgen

unverändert ggü. Vj. (Angaben entfallen) ☐

- o Gibt es aufgrund persönlicher oder sonstiger, insbesondere finanzieller Beziehungen Hinweise auf Sachverhalte, die die Unabhängigkeit oder Unbefangenheit gegenüber dem Mandanten beeinträchtigen können (§ 29 Abs. 5 BS WP/vBP n.F.)?

Hinweise: Im Falle wesentlicher Gefährdungen ist der Mandant über die Gefährdung der Unabhängigkeit und die getroffenen Maßnahmen zu informieren (§29 Abs. 5. S. 2 BS WP/vBP n.F.).

(wenn ja, bitte Einzelheiten angeben)

- Besteht Treuhandtätigkeit unserer Kanzlei? ☐ ☐
- Werden zweckgerichtete Vorteile gewährt (ungewöhnliche Einkaufsbedingungen)? ☐ ☐

Sonstiges:

- Gibt es einen Interessenkonflikt zwischen bestehenden und dem zukünftigen Mandanten? (wenn ja, bitte Einzelheiten angeben) ☐ ☐

9. Es wird nach eingehender systematischer Prüfung durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer versichert, dass die unter Ziffer 7 und 8 genannten Abschlussgründe unter Einbeziehung der mit uns im Netzwerk verbundenen Berufsträger bzw. Berufsgesellschaften nicht vorliegt (§ 319b HGB). ☐ ☐

10. Vermeidung unvereinbarer Absprachen im Zusammenhang mit der Vergütung

Ist im Rahmen der Kontrolle/Überprüfung des Auftrags, bzw. des Auftragsbestätigungsschreiben (Entwurf) sichergestellt, dass bei diesem Auftrag

1. die Höhe der Vergütung nicht von dem Ergebnis der Abschlussprüfung abhängig gemacht wird
2. kein vergütungsrelevanter Zusammenhang zwischen
   a. der Abschlussprüfung UND
   b. der Erbringung zusätzlicher Nicht-Prüfungsleistungen, wie z. B. der Steuerberatung oder von Beratungsprojekten gibt

Stand: 15.03.2024

		ja	nein
	Nicht sachgerechte Vergütungsanreize im Bezug auf die Abwicklung eines konkreten Prüfungsauftrags ergeben sich bei diesem Auftrags somit nicht (§§ 57 Abs. 4 Nr. 5; § 55 b Abs. 2 S 2. Nr. 8 WPO; § 61 Abs. 1 S. 2 BS WP/vBP).	☐	☐
11.	**Haben Sie Zweifel bezüglich der Annahme dieses Mandates? Steuerliche Risiken, Integrität, Reputation etc. (wenn ja, bitte Einzelheiten angeben)**	☐	☐

Weitergehende Erläuterungen:

12. Sonstige Anmerkungen / Überprüfungen

unverändert ggü. Vj. (Angaben entfallen) ☐

13. Risikoanalyse aus Sicht unserer Kanzlei (Skalierungsoption)

Hinweise: (Hinweis: Bei Folgeaufträgen, bei denen eine Veränderung der Auftragsrisiken festzustellen ist, ist eine vollständige erneute Beurteilung über die Annahme/Ablehnung des Auftrags vorzunehmen (§53 Nr. 6 BS WP/vBP))

		ja	nein
13.1	Sind **Risiken** bzgl. der Auftragsabwicklung vorhanden?	☐	☐
	unverändert ggü. Vj. (Angaben entfallen)	☐	
13.2	Ist ggf. eine **auftragsbezogene Höherversicherung** angebracht/erwünscht (§27 Abs. 1 BS WP/vBP)?	☐	☐
	unverändert ggü. Vj. (Angaben entfallen)	☐	
13.3	Beinhaltet der Auftrag Tätigkeiten ohne ausreichenden Versicherungsschutz (ggf. Versicherungsvertrag prüfen und Versicherungsumfang erweitern)?		
	unverändert ggü. Vj. (Angaben entfallen)	☐	
	• Testamentsvollstreckung	☐	☐
	• Treuhandschaften	☐	☐
	• Insolvenzverwaltung	☐	☐
	• Anlageberatung, unternehmerisch	☐	☐
	• Sonstiges	☐	☐

Stand: 15.03.2024

		ja	nein
13.4	Beinhaltet der Auftrag Tätigkeiten, die besondere Kenntnisse von uns erfordern?	unverändert ggü. Vj. (Angaben entfallen)	☐
	• Jahresabschlussprüfungen von Banken, Finanzdienstleistern, Versicherungen	☐	☐
	• IPO-Beratung	☐	☐
	• Unternehmensbewertungen	☐	☐
	• Due Diligence	☐	☐
	• Sonderprüfung nach § 142 AktG	☐	☐
	• Sonstiges	☐	☐
13.5	Sonstige Risiken	☐	☐

14.	**Gesamtbeurteilung des Auftragsrisikos**	☐ hoch	☐ mittel	☐ niedrig

15.	**Kapazitätenplanung**		
	Der Auftrag kann in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden (§ 53 Nr. 4 BS WP/vBP)?	☐	☐

16. Unabhängigkeitsprüfung / Informationspflicht aller Geschäftsführer und Leitungsorgane

Hinweise: (Hinweis: Auch während der Dauer der Abschlussprüfung bis zum Abschluss des Auftrags, also nicht nur während des betreffenden Geschäftsjahres ist zu prüfen, ob die Unabhängigkeit gefährdende Umstände vorliegen (§53 Nr. 8 BS WP/vBP))

Unterschrift aller nicht mit dem Auftrag betrauten Geschäftsführer und Leistungsorgane

17.	**Zusammenfassende Beurteilung**		
	Annahme Auftrag empfehlenswert / möglich	☐	☐

Datum	auftragsführender Partner	weitere Partner

Hinweis:
Nach Auftragsannahme ist ein weiterer Auftragscheck zu bearbeiten, insbesondere Abfrage der Unabhängigkeit jedes einzelnen Mitglieds des Prüfungsteams.

Stand: 15.03.2024

Hauptband

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:
Prüfung:	Stichtag:	Hz. Prüfer:	ggf. Hz. Prüfungsleiter:	ggf. Hz. Verantwortlicher WP/vBP:
		Datum:	Datum:	Datum:
Mandant (Name):	ggf. Mandantennummer:			

Auftragsannahmecheck Teil 2 (Bearbeitung nach Auftragsannahme)

03/2024

Hinweis:
Bereits vor Auftragsannahme war ein gesonderter Auftragsannahmecheck zu bearbeiten (= Auftragsannahmecheck Teil 1)

Nr.	Fragen	entf.	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
1.	**Einzelfragen**				
1.1	Sind Kenntnisse über das **wirtschaftliche Umfeld** des zu prüfenden Unternehmens in unserer Gesellschaft vorhanden und hat sich unsere Gesellschaft davon überzeugt, dass die volle Vertrauenswürdigkeit des zu prüfenden Unternehmens gegeben ist?				
1.2	Bestehen keine Risikofaktoren aufgrund eines **häufigen Abschlussprüfer-** und/oder **Beraterwechsels**? (**Skalierungsoption**)				
1.3	Befindet sich ein Protokoll über die Wahl zum Abschlussprüfer in unserer Dauerakte?				
1.4	Wurde die Auftragserteilung durch ein **Auftragsbestätigungsschreiben** dokumentiert? (Bitte unterzeichnetes Auftragsbestätigungsschreiben ablegen)				
1.5	Wurde unser Mandant dabei **wirksam vertreten**?				
1.6	Wurde die Auswahl des **Prüferteams** mit Blick auf die erforderliche Qualifikation vorgenommen? (Skalierungsoption)				
1.7	Ist die Durchführung des Auftrags im Rahmen der **Gesamtplanung aller Aufträge** zeitlich möglich? (Skalierungsoption)				
1.8	Erfordern die Umstände des Einzelfalls aus heutiger Sicht eine Kontaktaufnahme mit dem Vorprüfer, um Zweifelsfragen auszuräumen? (§ 320 Abs. 4 HGB) (Skalierungsoption)				

Stand: 15.03.2024

Nr.	Fragen	entf.	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
2.	**Auftragsbezogene Unabhängigkeitsabfrage**				
2.1	**Sicherstellung**, dass keine **persönlichen Abhängigkeiten** der Mitarbeiter im Prüferteam gegenüber dem Mandanten bestehen. **Prüferteam** Es bestehen keine Rechtsstreitigkeiten sowie keine persönlichen, finanziellen, kapitalmäßigen oder sonstigen gesellschaftsrechtlichen (bspw. Aufsichtsrat, Vorstand) und nahe persönliche Beziehungen zu dem o. a. genannten Prüfungsmandat bzw. zu deren Gesellschaftern und leitenden Organen (§§ 28-36 BS WP/vBP, §§ 43, 43a WPO) sowie kein rechtlich begründetes Treuhandverhältnis mit dem Mandanten. Die einzelnen Angehörigen der WP/vBP-Praxis bestätigen nachfolgend ausdrücklich ihre persönliche Unabhängigkeit und bestätigen, dass keine persönliche Vertrautheit (§ 35 BS WP/vBP) zum Auftraggeber bzw. seinen Gesellschaftern und Organen gegeben ist.				
2.2	Wurde die **Unabhängigkeit** des Abschlussprüfers angemessen überprüft?				
2.3	Wurde bei der Überprüfung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers darauf geachtet, dass auch diesem **nahestehende Personen** seine Unabhängigkeit gefährden können?				
2.4	Wurde auf **Unabhängigkeitsgefährdungen** angemessen **reagiert**, z. B. durch andere Besetzung des Prüfungsteams?				
2.5	Die bei der Prüfung eingesetzten Mitarbeiter/Prüfer verfügen insgesamt über die **Fachkenntnisse**, **Erfahrungen**, das **Verständnis** der fachlichen Regeln sowie über die erforderlichen Branchenkenntnisse und über ein ausreichendes **Verständnis des Qualitätssicherungssystems** (§§ 38 Abs. 3, 54 Nr. 2 BS WP/vBP).				

Prüfer	Name	Zustimmung zur Erklärung	Verneinung der Erklärung
Prüfer 1			
Prüfer 2			
Prüfer 3			
Prüfer 4			
Prüfer 5			
Prüfer 6			
Prüfer 7			

Stand: 15.03.2024

Nr.	Fragen	entf.	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
2.	**Auftragsbezogene Unabhängigkeitsabfrage; Forts.**				
2.6	Wurden bei der Überprüfung die Unabhängigkeit gefährdende Umstände festgestellt? Wenn ja, nachfolgend bitte beschreiben: _____ _____ _____ _____				
2.7	Abfrage zu Dokumentationspflicht zur Unabhängigkeit: Wurden zur Wahrung des Unabhängigkeitsgrundsatzes im Einzelfall auftrags- oder personenbezogene Schutzmaßnahmen ergriffen? Wenn ja, nachfolgend bitte beschreiben: _____ _____ _____ _____ _____ _____				
3.	**Revolvierende/fortlaufende Überprüfung der Voraussetzungen für die Auftragsannahme**				
3.1	Es wird dafür Sorge getragen, dass bei nachträglichem Bekanntwerden von Gründen, die zur Ablehnung des Auftrags geführt hätten, dieser beendet wird (§§ 4 Abs. 4, § 53 Nr. 11 BS WP/vBP)				
4.	**Auftragsbezogene Qualitätssicherung**				
4.1	Folgende Durchführungsvariante der auftragsbezogenen Qualitätssicherung ist erforderlich: Grundfall: ☐ Berichtskritik durch prozessunabhängige qualifizierte Person				

Stand: 15.03.2024

Nr.	Fragen	entf.	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
4.	**Auftragsbezogene Qualitätssicherung, Forts.**				
	Sonderfall 1: ☐ Auftragsbegleitende Qualitätssicherung gemäß **IDW QMS 2** Sonderfall 2 (Ausnahme): ☐ Unterlassen der Berichtskritik falls **kein** „Bestätigungsvermerk" und **kein** dem § 322 HGB „nachgebildeter Bestätigungsvermerk" erteilt wird Verantwortlicher WP ____ Qualitätssicherer (nur bei Sonderfall 2) ____ **Begründung** (Ausführungen verpflichtend bei Sonderfall 1 und Sonderfall 2): Sollte bei der Prüfungsdurchführung die auftragsbegleitende Qualitätssicherung nachträglich als erforderlich erachtet werden, so sind umgehend die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.				IDW QMS 2 anwendbar für alle nach dem 15.12.2023 begonnenen Jahresabschlüsse
5.	**Sensibilisierung Qualitätsbewusstsein**				
5.1	Die bei der Prüfung mitwirkenden Kanzleiangehörigen haben Kenntnis davon, dass Innerhalb der WP-Praxis, die qualitativ hochwertige Abwicklung der Aufträge, ein hohes Gut darstellt.				
5.2	Somit wird die vollständige Beachtung aller Regelungen vorteilhafte Folgen für die Fortentwicklung des Mitarbeiters innerhalb der WP-Praxis haben, wohingegen die Missachtung einzelner Vorschriften sich negativ auf die persönliche berufliche Entwicklung bzw. Vergütung auswirken kann (§ 61 Abs. 2 BS WP/vBP).				
6.	**Gesamturteil**				
6.1	Ist die **Annahme** des Auftrages ordnungsgemäß erfolgt?				

Stand: 15.03.2024

Schaubild zu nahestehenden Unternehmen und Personen i. S. d. ISA [DE] 550 – Überblick RS HFA 33 Anlage 1

03/2024

Beurteilung nach wirtschaftlichem – nicht rechtlichem – Gehalt der Beziehung

Natürliche Personen i. w. S.

Natürliche Personen i. e. S.

1

Auf die eines der folgenden Merkmale zutrifft:

1. Beherrschung des zu prüfenden Unternehmens
2. Beteiligung an gemeinschaftlicher Führung
3. Maßgeblicher Einfluss
4. Schlüsselposition in
   - Geschäftsführung
   - Aufsichtsorgan oder
   - Management

   (direkt / indirekt für Planung / Leitung / Überwachung verantwortlich)

3

Nahe Familienangehörige

- Kinder / Ehegatte / Lebenspartner
- Kinder des Ehegatten / Lebenspartners
- Abhängige Angehörige

2

Unternehmen

4

Zugehörigkeit zur selben Unternehmensgruppe

- Mutterunternehmen
- Tochterunternehmen
- Schwesterunternehmen

5

- Assoziierte Unternehmen gem. § 311 HGB
- Gemeinschaftsunternehmen gem. § 310 HGB

6

- Assoziierte Unternehmen gem. § 311 HGB
- Gemeinschaftsunternehmen gem. § 310 HGB

7

Beherrschung oder Leitung des Unternehmens durch eine nahestehende Person i. w. S.

8

Nahestehende Person i. w. S., die das zu prüfende Unternehmen beherrscht, hat maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen

9

Nahestehende Person i. w. S., die das zu prüfende Unternehmen beherrscht, hat Schlüsselposition im Management des Unternehmens inne

Stand: 15.03.2024

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:
Prüfung: **JA und LB**	Stichtag:	Hz. Prüfer:	ggf. Hz. Prüfungsleiter:	ggf. Hz. Verantwortlicher WP/vBP:
		Datum:	Datum:	Datum:
Mandant (Name):	ggf. Mandantennummer:	Prüffeld: **Nahestehende Personen**		

Dokumentation zu nahestehenden Unternehmen / Personen

09/2019

Vorab – Information durch das prüfungspflichtige Unternehmen

Bezeichnung des nahestehenden Unternehmens/der nahestehenden Person	Art der Beziehung	Art des Geschäftsvorfalls	Geschäftsvorfall: Zweck	Geschäftsvorfall: Gewöhnliche Geschäftstätigkeit	Geschäftsvorfall: Außerhalb gewöhnlicher Geschäftstätigkeit	Umfang des Geschäftsvorfalls TEUR
High-Level-Car Holding AG, Schweiz	*Mutterunter-nehmen*	*Erbringung von Manage-ment-leistungen*	*Konzernweites Cash-Pooling*	*Ja*	*nein*	*120.000 EUR*
Mariella Kasactan	*Ehefrau des Geschäfts-führers der High-Level-Car Holding AG, Herrn Gregor Kasactan*	*Berater-vertrag*	*Erbringung von Beratungsleis-tungen an die High-Level-Car GmbH*	*Nein*	*Ja*	*300.000 EUR*
Urukai OaO, Belarus	*Geschäfts-partner*	*Liefervertrag*	*An- und Verkauf von Fahrzeugen*	*Nein*	*Ja (Bargeschäft)*	*2 Mio. EUR*

Bearbeitungshinweise während Prüfungsdurchführung (Auftragsteam)

Information an Prüfungsteam erfolgt (Datum)	IKS zur Feststellung derartiger Geschäfte geeignet	Geschäftsvorfall zuvor durch gesetzliche Vertreter mitgeteilt	Ordnungsgemäße Erfassung und Offenlegung in Rechnungslegung erfolgt?	Kondition marktüblich	Anhang-angabe erfolgt?
14.03.2024	*Ja*	*Ja*	*Ja (Verbuchung in GuV und auf Verrechnungs-konto Mutterges.)*	*Ja*	*n.a.*
25.03.2024	*Nein (keine Genehmi-gung durch Gesamt-Geschäfts-führung)*	*nein*	*Ja (Verbuchung in GuV und auf Kreditoren-konto)*	*Nein*	*Nein*
05.04.2024	*Nein (keine Kontrollstruk-turen vor-handen)*	*Ja*	*Ja (Verbuchung als Umsatz bzw. Materialauf-wand)*	*Nein (kein Fremd-vergleich vorhanden)*	*Nein*

Hauptband

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:
Prüfung: **JA und LB**	Stichtag:	Hz. Prüfer:	ggf. Hz. Prüfungsleiter:	ggf. Hz. Verantwortlicher WP/vBP:
		Datum:	Datum:	Datum:
Mandant (Name):	ggf. Mandantennummer:	Prüffeld: **Nahestehende Personen**		

Nahestehende Personen – Individuelle Prüfungshandlungen

09/2019

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	ja	nein	Nicht erforderlich wg. Größe, Komplexität	Bemerkungen ☒ Ja, s. letzte Seite
1.	**Feststellung und Identifizierung nahestehender Personen**					
1.1	Wurden von den **gesetzlichen Vertretern** Angaben zu nahestehenden Personen eingeholt?					
1.2	Wurden vom **Aufsichtsorgan** Angaben zu nahestehenden Personen eingeholt?					
1.3	Wurden die eingeholten Angaben und Informationen sachgerecht **ausgewertet**?					
1.4	Wurden die Angaben zu nahestehenden Personen mit den Angaben lt. Gesellschafterliste verglichen?					
1.5	Wurden die Dauerarbeitspapiere zur Kontrolle der Vollständigkeit der Angaben herangezogen?					
1.6	Wurde das **leitende Management** zu Informationen über nahestehende Personen befragt?					
1.7	Ist eine Überprüfung des **internen Kontrollsystems** erfolgt, welches Geschäfte mit nahestehenden Personen zuverlässig identifiziert (nahestehende Personen müssen den zuständigen Mitarbeitern bekanntgegeben werden)?					
1.8	Wurde die **Identifizierung** der nahestehenden Personen in einem **Dauerarbeitspapier** dokumentiert und wurde dieses jährlich erneut auf Aktualität überprüft?					
1.9	Wurden die **Identifizierung** der nahestehenden Personen und die Ermittlung von Art und Zweck der Geschäfte mit diesen Personen auch dann vorgenommen, wenn das **Risiko** aus derartigen Beziehungen und Geschäften als gering eingestuft ist?					

Stand: 15.03.2024

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:
Prüfung: **JA und LB**	Stichtag:	Hz. Prüfer:	ggf. Hz. Prüfungsleiter:	ggf. Hz. Verantwortlicher WP/vBP:
		Datum:	Datum:	Datum:
Mandant (Name):	ggf. Mandantennummer:	Prüffeld: **Nahestehende Personen**		

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	ja	nein	Nicht erforderlich wg. Größe, Komplexität	Bemerkungen ☒ Ja, s. letzte Seite
2.	**Identifizierung von Geschäftsvorfällen mit potentiellen nahestehenden Unternehmen**					
2.1	Wurden Geschäfte zu **unüblichen Konditionen** getätigt?					
2.2	Wurden Geschäftsvorfälle, die **kurz vor Ende** des Geschäftsjahres gebucht wurden, in die Prüfung einbezogen?					
2.3	Wurden Einzelgeschäfte mit **hohen Umsätzen** überprüft?					
2.4	Wurden Kunden bzw. Lieferanten, mit denen **häufig hohe Einzelgeschäfte** getätigt wurden, in die Prüfung mit einbezogen?					
2.5	Wurden **Art** und **Umfang** der festgestellten Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen angemessen dokumentiert?					
2.6	Wurden Geschäfte festgestellt, die ohne schlüssige wirtschaftliche Begründung getätigt worden sind?					
2.7	Wurden die **notwendigen Anhangangaben** gem. § 285 Nr. 21 HGB beachtet?					
Prüfungsfeststellung						
	Gelangten Sie als Prüfer dieses Prüffeldes zur Feststellung, dass sich aus den vorgenannten Prüfungshandlungen keine wesentlichen Beanstandungen ergaben und insoweit Übereinstimmung mit den für die Rechnungslegung relevanten Vorschriften gegeben ist?					

Stand: 15.03.2024

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:
Prüfung: **JA und LB**	Stichtag:	Hz. Prüfer:	ggf. Hz. Prüfungsleiter:	ggf. Hz. Verantwortlicher WP/vBP:
		Datum:	Datum:	Datum:
Mandant (Name):	ggf. Mandantennummer:	Prüffeld: **Nahestehende Personen**		

Zu Nr.	Bemerkungen
Bemerkungen zu ausgewählten Prüfungshandlungen	

Stand: 15.03.2024

ESG-Projekt – „Kick-Off“ Aktivitäten-Maßnahmen-Plan für die praktische Umsetzung

03/2024

ESG-CHECKLISTE – AKTIVITÄTEN-MASSNAHMEN-PLAN

Nr.	Stichwort / Maßnahme / Was	Anmerkung	Wer	*Mit wem*	Datum bis	Status
1	**Fachliche Grundlagen** schaffen	**Durchsicht Skript** und **Rechtsvorschriften**				
2	**Nachhaltigkeitsziele** im Unternehmen **definieren**	Beispiele: • Sparsamer Einsatz natürlicher Ressourcen • Schutz von Klima und Umwelt (Nutzung erneuerbare Energien, Flugreisen reduzieren) • Wertschätzung von Mitarbeitern (Chancengleichheit, Work-Life-Balance, Arbeitssicherheit und Gesundheit) Faire Geschäftspraktiken (Anti-Korruption; gesellschaftliche Verantwortung in der Wertschöpfungskette)				
3	**Grobe zeitliche Planung** (Projektschritte)	Grobes Budget (Stunden / Personalbedarf				
4	Einholung **Freigabe Projekt**	Abstimmung Projektplanung und Freigabe durch • Aufsichtsrat / Geschäftsführung / Wirtschaftsprüfer				
5	**Einrichtung ESG-Team**	Zentrale Ansprechpartner für • die Nachhaltigkeitsthemen und für • die Datensammlung				
6	**Kommunikationskanäle** (intern und extern) einrichten	**Transparente Berichterstattung** über Ziele, Maßnahmen und Ergebnisse im Bereich der Nachhaltigkeit, um • eine **effiziente Datensammlung** durch **Einbindung aller Ebenen** des Unternehmens zu ermöglichen und • das **Vertrauen der Stakeholder** (inkl. der Mitarbeiter) zu gewinnen. Beispiele: • Interne Kanäle, z. B. Intranet • **Gemeinsames Laufwerk zur abteilungsübergreifenden Ablage und Nutzung von Dokumenten** • Spezielle ESG-Software? • Einrichtung regelmäßiger Besprechungen (Jour Fix) • Newsletter/Informationsveranstaltungen				
7	**Vorbereitung der Wesentlichkeitsanalyse**	Konkretisierung Projektierung				
8	Ermittlung der **unternehmensrelevanten Nachhaltigkeitsthemen**	Basis: „**Long-List**“ mit 37 Themengebieten aus ESRS 1 AR 16				
9	**Freigabe** der Long-List durch die Geschäftsleitung	Ggf. Überarbeitung der Liste mit den relevanten Themen				
10	**Bewertungsprozess** für die einzelnen Themengebiete	• Grundlage: **Doppelte Wesentlichkeit** (Impact- und Finanzielle Wesentlichkeit) • **Ablage** der einzelnen Dokumente je Thema **in separaten Unterverzeichnissen**				
11	Ermittlung der Erwartungshaltungen verschiedener **Stakeholder**	• Durchführung von internen und externen **Befragungen** • Ermittlung **Erwartungen zu einzelnen Themen**				
12	Feststellung der **Short-List-Themen**	• Erstellung einer **Wesentlichkeitsmatrix** • Ermittlung der Themen **oberhalb** der unternehmensindividuell festgelegten **Schwellenwerte als wesentliche Themengebiete**				
13	**Freigabe** der Short-List durch die Geschäftsleitung	Ggf. Überarbeitung der Liste mit den wesentlichen Themen				
14	**Vorläufige Abstimmung mit dem Prüfer** der Nachhaltigkeitsberichterstattung					
15	**Unternehmensstrategie** anpassen	Die oben definierten **Nachhaltigkeitsziele** müssen unter Berücksichtigung der unternehmensindividuell ermittelten **wesentlichen Themen** in die **Unternehmensstrategie** aufgenommen und **messbar** gemacht werden, damit **weitere Maßnahmen** abgeleitet werden können. Eventuell **Geschäftsmodell anpassen** und schädliche Produkte aus dem Sortiment eliminieren				
16	Ermittlung der individuell notwendigen **Angabepflichten** in den **Rechtsnormen**	Durchsicht der **CSRD bzw. ESRS-Standards** nach den **relevanten Datenpunkten** für die individuellen Short-List-Themen				
17	Abstimmung mit dem Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung	Bereits in **frühem Stadium** zukünftige Berichtsinhalte abstimmen				
18	Sammlung **bestehender Informationsmöglichkeiten**	In den Unternehmen gibt es schon viele Informationen und Prozesse im Hinblick auf Nachhaltigkeit. **Zielgerichtete Bestandsaufnahme und Datensammlung – „Was gibt es schon?“**				
19	**Maßnahmen und Prozesse** anpassen	Entwicklung von **Maßnahmen**, welche die Nachhaltigkeitsziele fördern und **Festlegung von Kennzahlen**, • mit denen **Zielvorgaben** spezifiziert und • die **Zielerreichung** gemessen und • somit die **Angabepflichten** zu den erforderlichen **Datenpunkten der ESRS** erfüllt werden können.				
20	**Vorbereitung der Berichterstattung**	**Sammlung aller relevanten Daten** im Unternehmen **Konkrete Ausgestaltung** der Berichterstattung: **Verweis auf ESG 2 advanced und ESG 3 professional**				

AUDFIT®
praxisFortbildungen Wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

Prüferische Vorgehensweise im Wandel der Zeit

03/2024

Frühe „Positionenorientiertes Vorgehen“

Jahresab-schluss

„Vorräte“

„Verbindlich-keiten LuL“

„Material-aufwand“

Inventurbeobachtung zum 31.12.2024

Vorlage der Position „Vorräte“ (Fibu-Kostenausdruck) mit Vorjahresangabe

Excel-Tabelle zur Vorratsbewertung

Rechnungseingangs-buch und Ablage Lie-ferantenrechnungen Vorratsbewertung

Übertragungs- und rechnerische Kontrolle der Bewertungstabelle

Heute Prozessorientierte Beurteilung IKS und IT-Systeme“

E-Mails

Kassen-systeme

Online-Shop

Bedarfs-ermittlung → **Bestell-abwicklung** → **Waren-eingang** → **Rechnungs-prüfung** → **Zahlungs-verkehr** → **Fortschreibung Hauptbuch**

- Auswahl von Lieferanten
- Stammdaten-pflege!
- Automatische Fortschreibung Warenbestand
- Korrekte Preisliste und Menge
- Scannen/ Ablage Rechnungen Rechnerische und sachliche Prüfung Zahlungsfrei-gabe
- Erstellung Zahlungslauf
- Genehmigung
- Automatische Erstellung Zahlungsvor-schlaglisten Funktions-trennung
- Richtige Kontierung
- Vollständige Übernahme von Daten aus Vorsystemen

Jahresab-schluss

„Vorräte“

„Verbindlich-keiten LuL“

„Material-aufwand“

NEU durch ISA [DE] 315

Zahlreiche IT-Systeme werden eingesetzt

Risiken aus dem Einsatz der IT

Kontrollen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Stammdatenpflege

Generelle IT-Kontrollen

Kontrollen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Datenübertragung von einem zum anderen System

Kontrollen zur Vermeidung unberechtigter Zugriffe bzw. Umgehung der Funktionstrennung

Stand: 15.03.2024

Analyse: Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung

09/2023

VERSTÄNDNISGEWINNUNG

1

Schritt 1
Geschäftstätigkeit; Umfeld; Rechnungslegungsgrundsätze

- Verstehen
- Erstwürdigung

Kenntnisse

1. Externes Umfeld, einschl. maßgebendes Rechnungslegungssystem
2. Merkmale der Einheit, einschl. Rechnungslegungsmethoden
3. Ziele, Strategien und rechnungslegungsbezogene Geschäftsrisiken
4. Messung und Überwachung des wirtschaftlichen Erfolgs (Kennzahlen)

Zielsetzung

- Verständnis für inhärente Risikofaktoren

Kriterien (Auswahl)

- Organisationsstruktur
- Eigentümerschaft
- Führung und Überwachung der Einheit
- Geschäftsmodell
- Integration IT-Einsatz, Komplexität
- Branchenbezogene, regulatorische und andere externe Faktoren
- Intern und extern genutzte Erfolgskennzahlen
- Maßgebende Rechnungslegungsgrundsätze
- Rechnungslegungsmethoden der Einheiten
- Gründe für etwaige Änderungen

2

Schritt 2
Prüfungsbezogenes internes Kontrollsystem (IKS)

- Sichtung
- Schaffung eines Mindestverständnisses
- Kenntniserwerb Kontrollaktivitäten

Kenntnisse

Vorrangig: Gewinnung Verständnis Komponenten 1-4

1. Kontrollumfeld
2. Risikobeurteilungsprozess
3. Rechnungslegungsrelevantes Informationssystem
4. Überwachung des IKS

Beurteilung: Aufbau und Implementierung der

5. Kontrollaktivitäten
   Ausnahme: Notwendig für Prüfungsnachweis

Zielsetzung

- Mindestverständnis

Art der Prüfungshandlungen

1. Befragungen des Vorstandes und sonstigen Personen im Unternehmen
2. Analytische Prüfungshandlungen
3. Beobachtung und Inaugenscheinnahme
4. Diskussion im Prüfungsteam

3

Schritt 3
Teambesprechung

Klarere Verknüpfung der Ergebnisse der Risikobeurteilungen mit den übrigen Prüfungshandlungen

ZIEL
Vorläufige Kenntnis / Erstbeurteilung inhärente Risikofaktoren

RISIKEN ABSCHLUSSEBENE

RISIKEN AUSSAGEEBENE! **nur Risiken, die vertretbar niedriges Maß überschreiten**

4

Schritt 4
Identifizierung Risiken auf Abschlussebene

Einfluss von Faktoren auf den Abschluss als Ganzes oder auf eine Vielzahl von Aussagen

- Indikatoren Integrität Management
- Geschäftsgebaren
- Branche
- Insolvenznähe, Going-Concern?

5

Schritt 5
Relevante Aussagen / Verstehen inhärenter Risikofaktoren / Wesentliche Kategorien von Geschäftsvorfällen sowie relevante Kontrollen

Risikobeurteilung nach ISA [DE] 315 (Revised 2019): „Spektrum der inhärenten Risiken"

Relevante Risiken auf Aussageebene	GuV-Posten / Bilanz-Posten / Anhangangaben							
z.B. Vorräte (Exemplarische Beschriftung)	E Existenz	R&V Eigentum	V Vollständigkeit	B Bewertung	A Ausweis	R Rechnerische Richtigkeit	P Abgrenzung	G Genauigkeit
Inhärente Risikofaktoren: 1 Komplexität	h	m	m	h	m	m	h	m
2 Subjektivität	h	n	n	h	n	n	m	n
3 Unsicherheit	m	n	n	h	n	n	h	n
4 Änderungen	m	m	m	h	n	n	h	n
5 Einseitige Ausrichtung / dolose Handlungen	h	m	m	h	n	n	h	n
Risikobeurteilung insgesamt (Begründung der Risikobeurteilung)	h	m	m	h	n	n	h	n
Risiko, dass aussagebezogene PH alleine nicht ausreichend sind (nur im Falle einer Feststellung zu dokumentieren)								

Bedeutsame Risiken*)

n = niedrig / **m** = mittel / **h** = hoch
R&V = Rechte & Verpflichtungen

Risiken auf Aussageebene

Zuordnung auf Rechnungslegung
Konkreter Bezug auf Jahresabschluss herstellen
Identifizierung einzelner risikobehafteter Abschlussangaben, Geschäftsvorfälle, Konten

RISIKEN ABSCHLUSSEBENE, FORTS.

6

Schritt 6
Beurteilung der Risiken auf Abschlussebene

Auswirkungen Art und Umfang auf die Abschluss-prüfung

Auswirkung auf einzelne Aussagen

RISIKEN AUSSAGEEBENE, FORTS.

7

Schritt 7
Klassifizierung der beurteilten Risiken für wesentliche falsche Darstelllungen

(Ausmaß/Schaden) Y

Wesentliche Risiken (bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen nicht ausreichend scheinen)	**Bedeutsame Risiken*)**
Übrige Risiken (geringe Risiken und/oder nicht wesentliche falsche Angaben)	**Wesentliche Risiken** (Risiken über vertretbar niedrigem Maß)

X (Wahrscheinlichkeit)

BEWERTUNG DER RISIKEN AUF AUSSAGEEBENE

Besondere Pflichten
Aufbauprüfung relevantes IKS zur Bewertung des Kontrollrisikos

Besondere Pflichten
Aufbauprüfung relevantes IKS zur Bewertung des Kontrollrisikos

Einschätzung Prüfer pro Risiko
Risiko erfordert, dass Prüfer sich auf die Wirksamkeit IKS verlassen muss?

- Ja → IKS-Aufbauprüfung
- Nein → Risiko wesentlicher falscher Angaben entspricht der Bewertung des inhärenten Risikos

Keine weiteren Prüfungshandlungen
Übrige Risiken falscher Angaben: Geringe Risiken und/oder nicht wesentliche falsche Angaben

Schritt 8
Notwendigkeit IKS-Aufbauprüfung?

Beurteilung des Aufbaus und der Implementierung relevanter Bestandteile des IKS (Aufbauprüfung)

8

***) Bedeutsame Risiken**

- Ein identifiziertes Risiko wesentlicher falscher Darstellungen, bei dem die **inhärenten Risikofaktoren** (Kombination aus der **Wahrscheinlichkeit** des Eintritts einer falschen Darstellung und dem **Ausmaß** der potenziellen falschen Darstellung) **nahe am oberen Ende des Spektrums inhärenter Risiken** liegen

ODER

- das in Übereinstimmung mit den Anforderungen **anderer ISA [DE] als bedeutsames Risiko** zu behandeln ist (ISA [DE] 240 Tz. 27; ISA [DE] 550 Tz. 18)

Beispiele für erhöhte und damit ggf. bedeutsame Risiken:

- Möglichkeit mehrerer **alternativer Bewertungsmethoden**
- **Geschätzte Werte** mit hoher Schätzunsicherheit
- **Komplexe** Datenerfassung und -verarbeitung
- Abschlussposten oder Anhangangaben mit **komplexen Berechnungen**
- **Änderungen** in der betrieblichen Tätigkeit der Einheit und im Rechnungswesen (z.B. Zukauf /Zusammenschlüsse von Unternehmen)

9

„STAND-BACK"
(Anpassung der Risikoidentifizierung / -beurteilung, wenn der Prüfer neue Informationen hat, die zu ursprünglichen Informationen inkonsistent sind!)

RISIKOIDENTIFIZIERUNG

RISIKOBEURTEILUNG

ZWISCHENZIEL: **Bewertete Risiken auf Abschlussebene** | **Bewertete Risiken auf Aussageebene**

Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers als Reaktion auf beurteilte Risiken (ISA [DE] 330)

PRÜFUNGSHANDLUNGEN

Allgemeine Reaktionen des Abschlussprüfers, um auf die RISIKEN wesentlicher falscher Angaben auf ABSCHLUSSEBENE einzugehen

- **Kritische Grundhaltung**
- **Qualitäts-sicherung**
- **Besetzung des Prüfungsteams**
- **Überraschungs-elemente**
- **Sonstige Aspekte des**

Festlegung von Art, Zeitpunkt bzw. Zeitraum und Umfang von weiteren Prüfungshandlungen, um auf die RISIKEN wesentlicher falscher Angaben auf AUSSAGEEBENE einzugehen für

- Risiken wesentlicher falscher Angaben, bei denen **aussagebezogene** Prüfungshandlungen **alleine nicht ausreichend** sind → Durchführung von **Funktionsprüfungen** zur Prüfung der **Wirksamkeit** der internen Kontrollen
- **Bedeutsame Risiken**
- **Sonstige über einem vertretbar niedrigen Maß** liegende Risiken wesentlicher falscher Angaben → Prüfungssicherheit aus durch die Aufbauprüfung entstehende **Erwartung über die Wirksamkeit** der internen Kontrollen?
  - JA
  - NEIN

DOKUMENTATION

Zusammenwirken von IKS-Prüfung und IT-Prüfung

03/2024

Die fünf Komponenten des IKS

1. Kontrollumfeld

Übergeordnete Grundlage für Funktion anderer Komponenten; ethische und verhaltens-bezogene Standards / Verhaltenskodizes und deren Kommunikation

Verstehen der **Kontrollen**, Prozesse und Strukturen,

- wie die Aufsichts-verantwortlichkeiten des **Managements** vollzogen wurden
- Zuordnung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten etc.

UND

Beurteilung, ob

- das Management eine Kultur von Ehrlichkeit und ethischem Verhalten geschaffen hat und aufrechterhält
- das **Kontrollumfeld** eine angemessene Grundlage für die anderen Kompo-nenten des IKS bildet und identifizierte Kontrollmängel die anderen Kompo-nenten des IKS der Einheit untergraben

2. Risikobeurteilungs-prozess der Einheit

Prozess, wie die Ein-heit die für Abschluss relevanten Geschäfts-risiken identifiziert, ihre Bedeutsamkeit und Eintrittswahrscheinlich-keit beurteilt und Reaktionen darauf steuert

Verstehen der **Prozesse** zur

- Identifizierung von für die RL relevanten Geschäftsrisiken
- Beurteilung der Bedeutsamkeit dieser Risiken (inkl. Eintritts-wahrscheinlichkeit)
- Behandlung dieser Risiken

UND

Beurteilung, ob der **Risikobeurteilungs-prozess** der Einheit **angemessen** ist (unter Würdigung der Art und Komplexität der Einheit)

3. Prozess der Einheit zur Überwachung des IKS

Kontinuierlicher Prozess, um Wirksamkeit des IKS zu beurteilen und notwendige Abhilfemaßnahmen zeitgerecht zu ergreifen

Verstehen der Aspekte des **Prozesses** zur Beurteilung / zur **Überwachung der Wirksamkeit von Kontrollen** und Identifizierung und Behebung von identifizierten Kontrollmängeln; interne Revision

Verstehen der **Quellen** der zur **Überwachung** genutzten Informatio-nen und Grundlagen, warum diese als verlässlich erachtet werden

Beurteilung, ob der Prozess zur Überwachung des IKS angemessen ist (unter Würdigung der Art und Komplexität der Einheit)

4. Informationssystem und Kommunikation

Tätigkeiten und Regelungen und Unterlagen, die implementiert wurden, um Geschäftsvorfälle auszulösen, aufzuzeichnen und zu verarbeiten; deren fehlerhafte Bearbeitung zu entdecken und zu beheben; Kommunikation von einzelnen IKS-Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Informationsverarbeitungsprozess:

1. **Handbücher** zu Unternehmensregeln zum Rechnungswesen und zur Rechnungslegung
2. **Elektronische** oder **mündliche Kommunikation**
3. Verständnis, über **wechselseitigen Zusammenhang** der Tätigkeit im **Informationssystem**
4. Vorgaben zur **Berichterstattung** von Abweichungen an **höheren Hierarchieebenen**
5. Informationsqualität beeinflusst Qualität von **Führungsentscheidungen** und verlässliche **Finanzberichterstattung**

Verstehen der **Informationsverarbeitungstätigkeiten** der Einheit, inkl. Ihrer Daten und Informationen, Ressourcen und **Regelungen**, die für bedeutsame Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden, Abschlussangaben Folgendes definieren:

- **Wie** die **Informationen** durch das Informationssystem der Einheit **fließen** (Auslösung von Geschäftsvorfällen, deren Verarbeitung und Aufzeichnung; Informationen über Ereignisse und Umstände, die keine Geschäftsvorfälle sind)
- Die **Unterlagen** des Rechnungswesens, **spezifische Konten** im Abschluss und weitere unterstützende Unterlagen in Bezug auf die Informationsflüsse
- Den angewandten **Rechnungslegungsprozess** zur Aufstellung des Abschlusses
- Die für die oben relevanten Ressourcen, inkl. IT-Umgebung

Kommunikation:

1. **Auslösen**, Aufzeichnen, Verarbeitung von Geschäftsvorfällen
2. **Beheben** von **fehlerhafter Verarbeitung** von Daten
3. Verarbeitung/ Registrierung der **bewussten Außerkraftsetzung** von Systemen/ Umgebung von Kontrollen
4. Erfassung und Verarbeitung von Informationen aus Geschäftsvorfällen und **sonstigen Ereignissen**
5. Sicherstellung der vollständigen Informationserfassung, -aufzeichnung, -verarbeitung nach maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen

Verstehen der **Art der Kommunikation** über bedeutsame Sachverhalte, die die Aufstellung des Abschlusses und damit zusammenhängende Berichtspflichten im IT-System unterstützen

5. Kontrollaktivitäten

Manuelle und automatisierte Kontrollen der Informations-verarbeitung; generelle IT-Kontrollen (ob automatisierte Aspekte der Kontrollen funktionieren) z.B. Autorisierung, Genehmigung, Abstimmungen, Verifizierungen, Funktionstrennung, phys. Kontrollen

Identifizieren von folgenden Kontrollen, die die Risiken wesentlicher falscher Aussagen behandeln:

- Kontrollen bezogen auf **bedeutsame Risiken**
- Kontrollen über **Journalbuchungen**
- Kontrollen, für die der Prüfer **plant, die Wirksamkeit** deren Funktion zu **prüfen**, **inkl.** Kontrollen bezogen auf Risiken, für die aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine nicht ausreichend sind
- andere Kontrollen, die der Prüfer im Rahmen seines **Ermessens** als angemessen erachtet, für ihn hinreichende Prüfungssicherheit zu erlangen

Auf Grund obiger Erkenntnisse:

Identifizierung von IT-Anwendungen und anderen Aspekten, aus dem IT-Einsatz und Identifizierung für diese:

- damit verbundene, sich aus dem IT-Einsatz ergebende Risiken und
- die generellen IT-Kontrollen der Einheit, die solche Risiken behandeln

Beurteilung, für jede oben identifizierte Kontrolle:

- ob die Kontrolle **wirksam ausgestaltet** ist, um Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene zu behandeln oder Funktion anderer Kontrollen zu unterstützen
- Feststellung, ob die Kontrolle **implementiert** wurde, (zusätzlich zur Befragung weitere Prüfungshandlungen)

Beurteilung,
ob Informationssystem und die Kommunikation die Aufstellung des Abschlusses in Übereinstimmung mit Rechnungslegungsgrundsätzen angemessen unterstützen.

Implementierung genereller IT-Kontrollen, die abstel-len auf das kontinuierliche Funktionieren der automa-tisierten Aspekte der Kontrollen der IT-Verarbeitung

Gesamtbeurteilung Angemessenheit der 4 Komponenten



Stand: 15.03.2024

Verständnisgewinnung IT-Systeme – Allgemeine Abfragen (Fragebogen für Auftraggeber)

03/2024

		Ja	Nein	Bemerkung
1.	**Allgemeine Beschreibung und Aufbau der IT-Organisation**			
1.1	Gibt es ein **Organigramm** der Verantwortlichen? (IT-Abteilung / Unternehmen insgesamt)			
1.2	Gibt es ein **Organisationshandbuch?**			
1.3	Gibt es eine **Übersicht über die rechnungslegungsrelevanten IT-Systeme** (Anwendungen, Datenbanken, Betriebssysteme, Netzwerke, Standorte)?			
1.4	**Dienstleistungsverträge** von IT-Dienstleistern für rechnungslegungsrelevante Systeme			
1.5	**Reportings der IT-Dienstleister** bezüglich der Überwachung der Schnittstellen			
2.	**Systemlandschaft und IT-Systeme**			
2.1	Gibt es eine **IT-Landkarte** (grafische Darstellung der IT-Systeme mit Schnittstellenübersicht)?			
2.2	Dokumentation zur Sicherheit der **Serverräume** (Zutrittsregelungen, Schlüsselliste, Feuerschutz, Klimaanlagen)			
2.3	Liste der **Administratoren und Zuständigkeiten**			
3.	**IT-Anwendungen/ Zugriffschutz/Change-Management**			
3.1	Gibt es **spezielle rechtliche Anforderungen** an das IT-System? (z.B. für Banken, Finanzdienstleister etc.)			
3.2	**Welche IT-Anwendungen** werden im Unternehmen zur Rechnungslegung eingesetzt? - IT-Anwendung (Liste der Hard- und Software) - Welche Einsatzgebiete bzw. Aufgabenstellungen werden mit der IT-Anwendung verfolgt? - Weitere Spezial-Informationen zur eingesetzten IT-Anwendung (Individual-Software, Standard-Software, Hersteller, Version, Hardware, Betriebssystem, Datenbank) → Detaillierte Erläuterung bitte auf **separater Anlage**			
3.3	Ist der Betrieb des Geschäfts sehr **stark vom IT-System abhängig** (d.h. würde Geschäft existenzbedrohlich gefährdet bei längerem Ausfall der IT)?			
3.4	Hat eine **größere Anzahl** (z. B. mehr als 20) **Personen Zugriff** auf die IT-Systeme?			

Stand: 15.03.2024

		Ja	Nein	Bemerkung
3.5	Welche Teile des Informationssystems werden **durch Dritte** betrieben?			
3.6	Gibt es ein **Benutzermanagement** mit einem geregelten Berechtigungsmanagement? (Richtlinie/Vorgaben zu Passwortrichtlinie, Kontosperre, Vergabe von Berechtigungen, Ein- und Austritte im Geschäftsjahr etc.)			
3.7	Gibt es einen geregelten **Änderungsmanagement-Prozess?** (Verfahrensbeschreibungen; Einstellungen zum Versionen-Management; Liste der im Geschäftsjahr durchgeführter Programmänderungen)			
3.8	Wurden **Veränderungen an rechnungslegungsrelevanten Prozessen** durchgeführt, beispielsweise durch IT-Projekte?			
4.	**Systemsicherung**			
	Beschreiben Sie Ihr Datensicherungs- und Archivierungsverfahren; Backup-Einrichtungen, physische und logische Sicherungsmaßnahmen			
4.1	Gab es erfolgreiche **Cyberangriffe**? Wie wurde mit diesen umgegangen?			
4.2	Gab es **Systemunterbrechungen** bei rechnungslegungsrelevanten IT-Anwendungen und wie wurde damit umgegangen?			
4.3	Wurden im Prüfungszeitraum **Datensicherungen** rechnungslegungsrelevanter IT-Anwendungen **zurückgesichert**?			
4.4	Wie werden die **Informationsflüsse/Schnittstellen** zwischen verschiedenen IT-Anwendungen **überwacht**?			
5.	**Zukünftige Entwicklung der IT**			
5.1	IT-Strategie – in Verbindung mit der Geschäftsstrategie			
5.2	Projektunterlagen			
5.3	Sind Änderungen in der IT-Struktur geplant?			
6.	**Datenschutz**			
6.1	Datenschutzkonzept/-beauftragter			
6.2	Datenschutzbericht			

Datum: _____ Bearbeiter: _____

Für die Richtigkeit:
(Auftraggeber) _____

Stand: 15.03.2024

Modellhafte Darstellung der Verständnisgewinnung über die IT-Anwendungen[1]

03/2024

Beurteilungskriterium		Nicht komplexe Software	Mittelgroße und mäßig komplexe Standard-Software	Große und komplexe (IT-Anwendungen) (z. B. ERP-Systeme)	Nicht komplex	Mittelgroß und	Groß und komplex	Auftragsbezogene Bemerkungen	Verweis auf AP
		Allgemeine Hinweise			❑	❑	❑		
Automatisierung und Nutzung von Dateien	1. Ausmaß der **automatisierten Verarbeitungsverfahren** und **Komplexität** der Verfahren, inkl. ob es hochautomatisierte papierlose Verarbeitung gibt			Umfangreich und häufig komplexe automatisierte Verfahren	❑	❑	❑		
	2. Wie werde **Daten eingegeben**? (manuelle Eingabe, Eingabe durch den Kunden oder Lieferanten; Laden aus Datei)	Manuelle Dateneingaben	Geringe Anzahl von Dateneingaben oder einfachen Schnittstellen	Große Anzahl von Dateneingaben oder komplexe Schnittstellen	❑	❑	❑		
	3. Wie wird die **IT-Kommunikation** zwischen IT-Anwendungen, Datenbanken oder anderen Aspekten der IT-Umgebung intern und extern, sofern angemessen, durch System-schnittstellenerleichtert?	**Keine automatisierten** Schnittstellen (ausschließlich **manuelle** Dateneingabe)	Geringe Anzahl von Dateneingaben oder **einfachen Schnittstellen**	Große Anzahl von Dateneingaben oder **komplexe Schnittstellen**	❑	❑	❑		
	4. **Volumen und Komplexität von Daten in digitaler Form**, die vom Informationssystem verarbeitet werden (inkl. ob **digitale Speicherung** von Unterlagen des Rechnungswesens erfolgt und **Speicherort**)	**Geringes Volumen** von Daten oder **einfache** Daten, die manuell verifiziert werden können Daten **lokal verfügbar**	**Geringes Volumen** von Daten oder **einfache** Daten	**Großes Volumen** von Daten oder **komplexe** Daten; **Data Warehouses**; Nutzung von internen oder externen **IT-Dienstleistern** (z. B. externe Speicherung oder Hosting von Daten)	❑	❑	❑		
IT-Anwendungen und IT-Infrastruktur	1. **Art der Anwendung** (**Standardsoftware** mit geringen oder keinen Anpassungen oder hochgradig **angepasste** oder **hochintegrierte** Anwendung, die **gekauft** und **angepasst** oder **intern entwickelt** sein kann)	**Gekaufte Anwendung** mit geringen/keinen Anpassungen	**Gekaufte Anwendung**; Einfaches Altsystem oder Low-end-ERP Anwendungen mit **geringen/keinen** Anpassungen	**Kundenspezifisch** entwickelte Anwendungen oder **komplexere ERP mit bedeutsamen Anpassungen**	❑	❑	❑		
	2. **Komplexität der Art** der IT-Anwendungen und die zugrunde liegende IT-Infrastruktur	**Kleine einfache** Laptop- oder Client-Server-basierte Lösungen	Ausgereifter und stabiler **Großrechner**, **kleiner oder einfacher Client-Server**, Software-as-a-Service Cloud	**Komplexer Großrechner**, großer oder komplexer **Client-Server, webbasiert**, Infrastructure-as-a-Service Cloud	❑	❑	❑		
	3. **Externes Hosting oder IT-Auslagerung?**	Wenn ausgelagert, kompetenter, **ausgereifter und erprobter Anbieter** (z.B. Cloud-Anbieter)	Wenn ausgelagert, kompetenter, **ausgereifter und erprobter Anbieter** (z. B. Cloud-Anbieter)	Kompetenter, ausgereifter, erprobter **Anbieter für bestimmte Anwendungen** und neuer oder Start-Up Anbieter für andere	❑	❑	❑		
	4. **Nutzung neu entstehender Technologien**, die die Rechnungslegung beeinflussen		**Beschränkte** Nutzung von neu entstehenden Technologien **in einigen** Anwendungen	**Gemischte** Nutzung von neu entstehenden Technologien **über Plattformen hinweg**	❑	❑	❑		
IT-Prozesse	1. Das **in Wartung der IT-Umgebung eingebundene Personal** (Anzahl und Fähigkeitsniveau der IT-Support Ressourcen, die die Sicherheit und Änderungen in der IT-Umgebung verwalten))	**Wenig Personal** mit beschränkten IT-Kenntnissen zur Durchführung von **Anbieter-Upgrades** und zur **Verwaltung des Zugriffs**	**Begrenztes Personal** mit IT-Kenntnissen / begrenztes für die IT zweckbestimmtes Personal	**Zweckbestimmte IT-Abteilungen** mit sachkundigem Personal, incl. Programmierungskenntnisse	❑	❑	❑		

[1] [1] In Anlehnung an ISA [DE] 315 (Revised 2019) Anlage 5

	Beurteilungskriterium	Nicht komplexe Software	Mittelgroße und mäßig komplexe Standard-Software	Große und komplexe (IT-Anwendungen) (z. B. ERP-Systeme)	Nicht komplex	Mittelgroß und	Groß und komplex	Auftrags-bezogene Bemerkungen	Verweis auf AP
		Allgemeine Hinweise			❑	❑	❑		
IT-Prozesse	2. **Komplexität** der Prozesse zur **Verwaltung von Zugriffsrechten**	**Einzelne** natürliche Personen mit **Administratorrechten** verwaltet Zugriffsrechte	**Wenige** natürliche Personen mit Administratorrechten verwaltet Zugriffsrechte	**Komplexe** von der IT-Ableitung verwaltete Prozesse für Zugriffsrechte	❑	❑	❑		
	3. **Komplexität der Sicherheit** über die IT-Umgebung (inkl. **Anfälligkeit** der IT-Anwendungen, Datenbanken und anderer Aspekte der **IT-Umgebung für Cyber-Risiken**, insbes. wenn es **webbasierter** Geschäftsvorfälle oder Geschäftsvorfälle gibt, die in **externe Schnittstellen** eingebunden sind)	Einfacher **lokaler** Zugriff **ohne externe webbasierte** Elemente	**Einige webbasierte** Anwendungen mit hauptsächlich **einfacher, rollenbasierter Sicherheit**	**Mehrere Plattformen** mit **webbasiertem** Zugriff und komplexen Sicherheitsmodellen	❑	❑	❑		
	4. Wurden **Programmänderungen an der Weise**, **wie** Informationen **verarbeitet** werden vorgenommen und **das Ausmaß solcher Änderungen** während des Zeitraums	**Standard-Software** ohne installierte Quellcodes	Einige **kommerzielle Anwendungen** ohne Quellcode und andere ausgereifte Anwendungen mit einer **geringen Anzahl an einfachen Änderungen**, traditioneller Lebenszyklus der Systementwicklung	**Neue oder große Anzahl an komplexen Änderungen**, mehrere Entwicklungszyklen jedes Jahr	❑	❑	❑		
	5. Ausmaß **Änderung innerhalb IT-Umgebung z. B. neue Aspekte** der IT-Umgebung oder **Bedeutsame Änderungen** in den IT-Anwendungen oder der zugrunde liegenden IT-Infrastruktur)	Änderung beschränkt auf **Versionen-Upgrade von Standard-Software**	Änderungen bestehen aus **Upgrades** von Standard-Software, ERP-Versionen oder Altsystemerweiterungen	**Neue oder große Anzahl an komplexen Änderungen**, mehrere Entwicklungszyklen jedes Jahr; erhebliche ERP-Anpassungen	❑	❑	❑		
	6. Gab es während des Zeitraums wichtige **Datenkonvertierungen Art und Bedeutsamkeit** der vorgenommenen Änderungen sowie **wie** wurde die Konvertierung vorgenommen?	**Vom Anbieter zur Verfügung gestellte Software-Upgrades**; keine Datenkonvertierungsfunktionen für Upgrades	**Kleinere Versions-Upgrades** für Standard-Softwareanwendungen, bei denen nur ein **begrenzter Teil der Daten konvertiert wird**	**Größere Versions-Upgrade, neues Release, Plattformwechsel**	❑	❑	❑		

Einordnung des Informationssystems des Mandanten GESAMT	IKS- und IT-Prüfung geboten	Fachkundige IKS und IT-Prüfungstechnik erforderlich	Intensive Prüfung erforderlich ggf. Hinzuziehung von externem Sachverstand					

Stand: 15.03.2024

					Index/Ablage:
	Zielgruppe:	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
Mandant:		Prüffeld:		Anwendung: Stand: Version:	
				Datum der Bearbeitung:	

Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung des IT-Kontrollumfelds (Komponente Nr. 1)

03/2024

	Fragen (beispielhaft)	Ja	Nein	Nicht erforderlich wegen Komplexität, Größe	Bemerkungen
1.	**Verständnis vom Kontrollumfeld**				
1.1	Wurde von der Unternehmensführung an die Mitarbeiter **klar kommuniziert**, dass Integrität und ethische Werte ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmensphilosophie sind?				
1.2	Liegt ein schriftlicher **Verhaltenskodex** vor?				
1.3	Wird Unternehmenskultur **gelebt**, in der Integrität und ethisches Verhalten eine hohe Bedeutung haben?				
1.4	Gibt es **Regelungen zu Konsequenzen bei Nichteinhalten** der vorgegebenen Anweisungen bzw. Verhaltensvorgaben?				
1.5	Gibt es für die Überwachung Verantwortliche Personen, die unabhängig vom geschäftsführenden Eigentümer sind?		X	X	Weniger komplexe Unternehmen
1.6	Gewährleistet das Überwachungsorgan eine nachhaltige **Aufsichtsfunktion** und ist es **ausreichend unabhängig**, auch wenn schwierige Fragen aufkommen?				
1.7	Wird die **Überwachung unmittelbar vom geschäftsführenden Eigentümer** vorgenommen (Unabhängigkeit für die Überwachung dann nicht relevant)?				
1.8	Wird von der Unternehmensleitung den **internen Kontrollen ein hoher Stellenwert** zugeschrieben?				

					Index/Ablage:
	Zielgruppe:	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
Mandant:		Prüffeld:		Anwendung: Stand: Version:	
				Datum der Bearbeitung:	

	Fragen (beispielhaft)	**Ja**	**Nein**	**Nicht erforderlich wegen Komplexität, Größe**	**Bemerkungen**
1.9	Wurde leistungsfähige und verständliche **Organisationsstruktur** aufgebaut, die effizienten Kommunikations- und Informationsfluss gewährleistet?				
1.10	Besteht die **Organisationsstruktur** aus einer kleinen Anzahl von Angestellten, die in Aufgaben im Zusammenhang mit der Rechnungslegung eingebunden sind?				
1.11	Wurde in eine **angemessene IT-Umgebung** und notwendige **Erweiterungen** investiert?				
1.12	Wurde **ausreichend und qualifiziertes Personal im IT-Bereich** eingestellt?				
1.13	Wird **Standard-Software** eingesetzt (Verweis auf **Anlage 5** des ISA[DE]315 (Revised 2019)?				
1.14	Verfügt das Unternehmen über **ausreichend und qualifizierte Mitarbeiter** für die kritischen Tätigkeitsgebiete (v.a. in der Rechnungslegung)?				
1.15	**Hohe Fluktuation** bei den Mitgliedern der Führungsebenen?				
1.16	Wird im Unternehmen grundsätzlich **Funktionstrennungen** angestrebt, um Interessenskonflikte zu vermeiden? (z. B. Trennung von Verkauf von Buchhaltung)				
1.17	**Sonstige** Aspekte bezüglich Kontrollumfeld: ……				

Stand: 15.03.2024

					Index/Ablage:
	Zielgruppe:	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
Mandant:		Prüffeld:		Anwendung: Stand: Version:	
				Datum der Bearbeitung:	

	Fragen (beispielhaft)	Ja	Nein	Nicht erforderlich wegen Komplexität, Größe	Bemerkungen
2.	**Beurteilung der Komponente „Kontrollumfeld“**				
2.1	Das Management hat eine **Kultur der Ehrlichkeit und ethischem Verhalten** geschaffen und erhält diese aufrecht.				
2.2	Das Kontrollumfeld bildet eine **angemessene Grundlage** für die anderen Komponenten des IKS.				
2.3	Das Verständnis vom Kontrollumfeld führt zu **keinen Kontrollmängeln**, die **andere** Komponenten des IKS untergraben.				

Stand: 15.03.2024

					Index/Ablage:
	Zielgruppe:	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
Mandant:		Prüffeld:		Anwendung: Stand: Version:	
				Datum der Bearbeitung:	

Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung des IT-Risikobeurteilungsprozesses (Komponente Nr. 2)

03/2024

	Fragen (beispielhaft)	Ja	Nein	Nicht erforderlich wegen Komplexität, Größe	Bemerkungen
1.	**Verständnis vom Risikobeurteilungsprozess (allgemein)**				
1.1	Existieren **unternehmensspezifische Zielsetzungen**, welche die Richtung für die zukünftige individuelle Unternehmensentwicklung vorgeben?				
1.2	Gibt es **strategische Planungen und Budgets**, die die unternehmensweiten Ziele unterstützen?				
1.3	Wurden für die **Kernprozesse** des Unternehmens **messbare (Teil-) Ziele** festgelegt?				
1.4	Gibt es einen implementierten **Prozess zur Identifikation von Risiken** der Zielerreichung?				
1.5	Gibt es einen **Prozess zur Einschätzung der Bedeutung** der Risiken (inkl. Schätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit)				
1.6	Gibt es einen Prozess zur Behandlung der relevanten Risiken (**Festlegung von notwendigen Gegensteuerungsmaßnahmen)** (Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten eindeutig geregelt)?				
1.7	Gibt es Mechanismen, die es ermöglichen, rechtzeitig **Veränderungen** im Umfeld und damit einhergehende **Risiken** zu erkennen und **Gegenmaßnahmen** einleiten zu können?				

Stand: 15.03.2024

					Index/Ablage:
	Zielgruppe:	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
Mandant:		Prüffeld:		Anwendung: Stand: Version:	
				Datum der Bearbeitung:	

	Fragen (beispielhaft)	Ja	Nein	Nicht erforderlich wegen Komplexität, Größe	Bemerkungen
2.	**Verständnis vom Risikobeurteilungsprozess (geschätzte Werte) (falls vorhanden)**				
2.1	Existieren im Unternehmen Regelungen zum **Umgang mit Veränderungen** bei den • Anforderungen der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze hinsichtlich der geschätzten Werte • **Verfügbarkeit** oder der **Art von Datenquellen**, die bei der Ermittlung der geschätzten Werte relevant sind • **Informationssystem oder dem IT-Umfeld** bezüglich der geschätzten Werte (vgl. ISA [DE] 540 Tz. A 32)				
2.2	Werden **wichtige Leistungsindikatoren** bezüglich **unerwarteter oder unstimmiger Abweichungen** im Vergleich zu historischen oder budgetierten Leistungen **überwacht**?				
2.3	Gibt es **finanzielle Anreize**, die ein Motiv für eine **einseitige Ausrichtung des Managements** sein könnten?				
2.4	Erfolgt eine **Überwachung** der Notwendigkeit für **Veränderungen bei** • **Methoden** • **Bedeutsamen Annahmen oder** • **Daten**, die bei der Schätzwertermittlung genutzt wurden?				
2.5	Erfolgten eine **angemessene Aufsicht und Überprüfung der Modelle**, die genutzt wurden (vgl. ISA [DE] 540 Tz. A 33)?				

Stand: 15.03.2024

					Index/Ablage:
	Zielgruppe:	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
Mandant:		Prüffeld:		Anwendung: Stand: Version:	
				Datum der Bearbeitung:	

	Fragen (beispielhaft)	Ja	Nein	Nicht erforderlich wegen Komplexität, Größe	Bemerkungen
3.	**Verständnis vom Risikobeurteilungsprozess (Einhaltung rechtlicher Vorschriften)**				
3.1	Existieren im Unternehmen Regelungen/Prozesse **zur Identifikation und Umsetzung neuer oder geänderter Rechtsvorschriften** (z. B. arbeitsrechtliche, kartellrechtliche Regelungen (vgl. ISA [DE] 250 (Revised) Tz. A11)?				
4.	**Beurteilung der Komponente Risikobeurteilungsprozess**				
4.1	Ist der Risikobeurteilungsprozess des Unternehmens **insgesamt angemessen** (unter **Würdigung von Art und Komplexität** des Unternehmens)?				

Stand: 15.03.2024

					Index/Ablage:
	Zielgruppe:	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
Mandant:		Prüffeld:		Anwendung: Stand: Version:	
				Datum der Bearbeitung:	

Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung der IT-Überwachung IKS (Komponente Nr. 3)

03/2024

	Fragen (beispielhaft)	Ja	Nein	Nicht erforderlich wegen Komplexität, Größe	Bemerkungen
1.	**Verständnis von Überwachung IKS**				
1.1	Wie sind **Überwachungstätigkeiten** im Unternehmen **ausgestaltet**? • Regelmäßig • Wie oft? • Wer?				
1.2	**Werden Ergebnisse** der **Überwachung zeitgerecht beurteilt**, um festzustellen, ob Kontrollen wirksam waren?				
1.3	Mit welchen **Abhilfemaßnahmen** werden festgestellte Mängel behoben?				
1.4	Wie behandelt der Überwachungsprozess die **Überwachung der mit dem IT-Einsatz verbundenen Kontrollen** der Informationsverarbeitung? Zum Beispiel: • **Kontrollen** zur Überwachung **komplexer IT-Umgebungen** hinsichtlich fortdauernder **Wirksamkeit der Ausgestaltung und Funktion** und Änderungsnotwendigkeit • **Kontrollen** zur Überwachung **von Berechtigungen in automatisierten Kontrollen der IT** zur Durchsetzung der Funktionstrennung • **Kontrollen** zur Überwachung, wie **mit der Automatisierung der Rechnungslegung verbundene Fehler oder Kontrollmängel** identifiziert und behandelt werden				

Stand: 15.03.2024

					Index/Ablage:
	Zielgruppe:	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
Mandant:		Prüffeld:		Anwendung: Stand: Version:	
				Datum der Bearbeitung:	

	Fragen (beispielhaft)	**Ja**	**Nein**	**Nicht erforderlich wegen Komplexität, Größe**	**Bemerkungen**
1.	**Verständnis von Überwachung IKS; Forts.**				
1.5	Befragungen der Personen aus **der Internen Revision** (Verweis auf Anlage 4 des ISA [DE] 315 (Revised 2019)				
1.6	Sind die **Informationsquellen**, die das Unternehmen zur Überwachung des IKS nutzt, relevant und verlässlich?				
2.	**Beurteilung der Komponente Überwachung IKS**				
2.1	Ist der Prozess zur Überwachung des IKS des Unternehmens **insgesamt angemessen** (unter **Würdigung von Art und Komplexität** des Unternehmens)?				

Stand: 15.03.2024

					Index/Ablage:
	Zielgruppe:	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
Mandant:		Prüffeld:		Anwendung: Stand: Version:	
				Datum der Bearbeitung:	

Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung des IT-Informationssystems und Kommunikation (Komponente Nr. 4)

03/2024

	Fragen (beispielhaft)	Ja	Nein	Nicht erforderlich wegen Komplexität, Größe	Bemerkungen
1.	**Verständnis von Information und Kommunikation**				
1.1	Haben sich aus der **Aufnahme von IKS-Prozessen Hinweise auf Mängel** im **Informationsfluss** ergeben?				
1.2	a) Einkaufsprozess b) Verkaufsprozess c) Produktionsprozess d) Jahresabschlusserstellungsprozess e) Personalbereich				
1.3	Haben sich aus der **Aufnahme der IT-Umgebung** Hinweise auf Kontrollmängel ergeben? (**Hinweis**: **Bitte verwenden Sie** zur Aufnahme der IT-Umgebung etc. und Beurteilung von • IT-Strategie • IT-Umfeld • IT-Organisation • IT-Infrastruktur • IT-Anwendungen • IT-gestützte Geschäftsprozesse • IT-Überwachungssysteme • IT-Outsourcing die einschlägigen **Checklisten** aus **Ihren hauseigenen Qualitätsmanagementsystemen**)				
1.4	Gibt das Management **zeitnah Informationen an die zuständigen Personen weiter**, um diesen zu ermöglichen, ihre Verantwortungen bezogen auf die finanzielle Berichterstattung effektiv zu erfüllen?				

					Index/Ablage:
	Zielgruppe:	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
Mandant:		Prüffeld:		Anwendung: Stand: Version:	
				Datum der Bearbeitung:	

	Fragen (beispielhaft)	Ja	Nein	Nicht erforderlich wegen Komplexität, Größe	Bemerkungen
1.5	Gibt es im Unternehmen **festgelegte und effektive Wege zur Kommunikation** von • der **Strategie** von oben nach unten • **Prozessergebnisse** (von unten nach oben) • **Überwachung** sowie • **Verbesserungen** innerhalb der Prozesse				
	a) Regelmäßige **schriftliche** Kommunikation mit Mitarbeitern?				
	b) Regelmäßige effektive **Teammeetings**?				
1.6	Wurden effektive **Kommunikationswege** mit **externen Interessenten** implementiert (z. B. Lieferanten, Behörden, Anteilseignern)?				
2.	**Beurteilung der Komponente Information und Kommunikation**				

	Gesamtbeurteilung IKS-Komponenten I.-IV.				
	Die Komponenten des IKS • Kontrollumfeld • Risikobeurteilung • Überwachung IKS • Informationssystem und Kommunikation sind insgesamt für die Größe und Komplexität des Unternehmens **geeignet** und **angemessen**?				
	Es liegen **keine** bedeutsamen Kontrollmängel vor.				

Stand: 15.03.2024

					Index/Ablage:
	Zielgruppe:	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
Mandant:		Prüffeld:		Anwendung: Stand: Version:	
				Datum der Bearbeitung:	

Verständnisgewinnung über das interne Kontrollsystem unter besonderer Berücksichtigung der IT-Kontrollaktivitäten (Komponente Nr. 5)

03/2024

	Fragen (beispielhaft)	Ja	Nein	Nicht erforderlich wegen Komplexität, Größe	Bemerkungen
1.	**Verständnis von Kontrollaktivitäten**				
1.1	Kontrollen, die ein **bedeutsames Risiko** behandeln, wurden geprüft. Sie sind angemessen ausgestaltet und implementiert (vgl. gesondertes Arbeitspapier – Checkliste – aus Ihrem hauseigenen Qualitätssicherungssystem).				
1.2	Kontrollen über **Journalbuchungen** wurden getestet (vgl. gesondertes Arbeitspapier – Checkliste – aus Ihrem hauseigenen Qualitätssicherungssystem). Sie sind angemessen ausgestaltet und implementiert.				
1.3	Kontrollen, für die der Prüfer **plant, die Wirksamkeit zu prüfen**, wurden geprüft. Sie sind angemessen ausgestaltet und implementiert (vgl. gesondertes Arbeitspapier – Checkliste – aus Ihrem hauseigenen Qualitätssicherungssystem).				
1.4	Kontrollen, für die zwingend eine Funktionsprüfung durchzuführen ist, weil **aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine nicht ausreichen**, wurden geprüft. Sie sind angemessen ausgestaltet und implementiert (vgl. gesondertes Arbeitspapier – Checkliste – aus Ihrem hauseigenen Qualitätssicherungssystem).				

					Index/Ablage:
	Zielgruppe:	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
Mandant:		Prüffeld:		Anwendung: Stand: Version:	
				Datum der Bearbeitung:	

	Fragen (beispielhaft)	Ja	Nein	Nicht erforderlich wegen Komplexität, Größe	Bemerkungen
1.5	**Relevante IT-Anwendungen und andere Aspekte der IT-Umgebung**, die – sich aus dem Einsatz der IT ergebenden Risiken unterliegen – wurden identifiziert (vgl. gesondertes Arbeitspapier – Checkliste – aus Ihrem hauseigenen Qualitätssicherungssystem)				
1.6	Die **Risiken aus dem IT-Einsatz** und die **Generellen IT-Kontrollen** für die relevanten IT-Anwendungen und andere Aspekte der IT-Umgebung wurden identifiziert (vgl. gesondertes Arbeitspapier –Checkliste – aus Ihrem hauseigenen Qualitätssicherungssystem).				
2.	**Beurteilung der Komponente Kontrollaktivitäten**				
2.1	Die relevanten Kontrollen sind **wirksam ausgestaltet und implementiert.**				
2.2	Es sind **keine Kontrollmängel** vorhanden.				
2.3	Falls Kontrollmängel vorliegen:				
	1. **Welche Abschlussposten bzw. Angaben** sind von den festgestellten Kontrollmängeln **betroffen**?				
	2. Wurden **bedeutsame** Mängel im IKS den für die **Überwachung Verantwortlichen und den gesetzlichen Vertretern mitgeteilt**? (Vgl. IDW PS 470 n.F. (10.2021) Tz. 26) An wen?..... Wann?.....				

Stand: 15.03.2024

Hauptband

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:
Prüfung: **Anhang**	Stichtag:	Hz. Prüfer:	ggf. Hz. Prüfungsleiter:	...antwortlicher WP/vBP:
		Datum:	Datum:	Datum:
Mandantennummer:	Mandantenname:			Rechtsstand: **30.06.2023**

AUSZUG aus der Anhang-Checkliste

Anhang - Besondere Aspekte im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen

AUSZUG Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2022 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlaut-barungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsform-besonderheiten Alternativausweis Offenlegungs-erleichterungen	Prüfungsvermerk i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits-papier unten
	Allgemeine Erläuterungen zum Jahresabschluss							
§ 265 II 2 HGB, DRS 13	Werden nicht mit entsprechenden Vorjahresbeträgen vergleichbare Beträge von Bilanz- und GuV-Posten angegeben und erläutert?	x	x	x				
§ 265 I 2 HGB, DRS 13	Werden Abweichungen bei der Form der Darstellung in Bilanz oder GuV angegeben und begründet (Durchbrechung der formellen Stetigkeit)?	x	x	x				
§ 264 II 2 HGB	Enthält der Anhang weiterführende Angaben, sofern der Jahresabschluss, unter Beachtung der GoB, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt?	x	x	x				
§ 265 VII Nr. 2 HGB	Werden in der Bilanz oder GuV zusammengefasste Posten im Anhang gesondert ausgewiesen?	x	x	x				
§ 265 VII Nr. 2 HGB	Werden bei einer **Aufgliederung der Posten** im Anhang die **Vorjahreswerte** ebenfalls mit angegeben?	x	x	x				
§ 265 IV 2 HGB	Enthält der Anhang **weiterführende Angaben** und Begründungen, falls die Gliederung von Bilanz oder GuV, aufgrund **verschiedener Geschäftszweige**, **erweitert** wurde?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 284 I 1 HGB	Wurden die Anhangangaben in der Reihenfolge der einzelnen Posten der Bilanz- und GuV dargestellt?	x	x	x				
§ 284 I 2 HGB	Sind im Anhang die Angaben vorhanden, die in Ausübung eines **Wahlrechtes statt in der Bilanz oder GuV im Anhang** gemacht werden sollen?	x	x	x				
	Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden							
§ 284 II Nr. 1 HGB	Werden die auf die Posten der Bilanz und GuV angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben?	x	x	x				
§ 252 I Nr. 6 HGB	Existieren **Abweichungen von der Stetigkeit**, z. B. wegen der Umstellung auf ein anderes Bewertungsverfahren (z. B. von Teilwertverfahren auf PCU-Verfahren)?	x	x	x				

Stand: 15.03.2024

AUSZUG Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2022 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlaut-barungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsform-besonderheiten Alternativausweis Offenlegungs-erleichterungen	Prüfungsvermerk i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits-papier unten
	Wurden Angaben zu einer eventuell vorgenommenen Umstellung aufgrund **erstmaliger Anwendung des IDW RS 1.021 aufgenommen**?							
	Wenn ja: Wurde die **Abweichung** von der Stetigkeit nach § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB **angegeben und begründet und** wurde der **Einfluss** der Abweichung **auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** dargestellt?	x	x	x				
§ 284 II Nr. 2 HGB	Werden Abweichungen der auf die Posten der Bilanz und GuV angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und begründet?	x	x	x				
§ 284 II Nr. 2 HGB	Wird der Einfluss abweichender Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden auf die VFE-Lage dargestellt?	x	x	x				
	Erläuterungen zur Bilanz							
	Verrechnung mit Deckungsvermögen							
§ 285 Nr. 25 HGB	Werden die **Anschaffungskosten** und der **beizulegende Zeitwert** (einschließlich der Annahmen zu dessen Berechnung) der nach § 246 Abs. 2 S. 2 HGB **verrechneten Vermögensgegenstände** im Anhang angegeben?	x	x	x				
§ 285 Nr. 25 HGB	Wird der **Erfüllungsbetrag** der nach § 246 Abs. 2 S. 2 HGB verrechneten Schulden im Anhang angegeben?	x	x	x				
§ 285 Nr. 25 HGB	Werden die **Aufwendungen und Erträge** aus den nach § 246 Abs. 2 S. 2 HGB verrechneten Vermögensgegenständen und Schulden **getrennt** im Anhang angegeben?	x	x	x				
§ 285 Nr. 28 Satz 3 HGB	Sofern **der beizulegende Wert** der verrechneten Vermögensgegenstände, **abzüglich** der hierfür gebildeten **latenten Steuern**, **deren Anschaffungskosten übersteigt,** entsteht in diesem Umfang eine **Ausschüttungssperre**. Ist diese Ausschüttungssperre angegeben? (Angbe und Aufgliederung des Gesamtbetrags ausschüttungsgesperrter Beträge i.S.v. § 268 Abs. 8 HGB)	x	x	x				
§ 285 Nr. 29 HGB	Werden die der Berechnung der **latenten Steuern** zugrundegelegten Differenzen, Verlustvoträge und Steuersätze im Anhang angegeben?			x				
§ 285 Nr. 25 HGB	Sind die Angaben zu den Pensionsrückstellungen nach § 285 Nr. 25 HGB **auch enthalten**, **obwohl** die verrechneten Pensionsrückstellungen **aufgrund des Saldierungsgebots** nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB in der Bilanz **nicht mehr unter den entsprechenden Bilanzposten ausgewiesen** werden? (v. a. Erläuterung zum Erfüllungsbetrag vor Saldierung)	x	x	x				

Stand: 15.03.2024

AUSZUG Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2022 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlaut-barungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsform-besonderheiten Alternativausweis Offenlegungs-erleichterungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits-papier unten
§ 285 Nr. 25 HGB	Für den Fall, dass die Altersversorgungsverpflichtungen gemäß § 253 Abs. 1 S. 3 HGB - **mit dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren** i.S.d. § 266 Abs. 2 A III.5 HGB bewertet sind - und der beizulegende Wert den - **garantierten Mindestbetrag nicht abdeckt,** sind die Angaben nach § 285 Nr. 24 HGB enthalten? (vgl. Beck´scher Bilanzkommentar 13. Auflage 2022, § 285 Nr. 24 Rz. 731)	x	x	x				
	Rückstellungen							
Art. 28 II EGHGB, Art. 48 VI EGHGB	Wird der Gesamtbetrag der **nicht in der Bilanz passivierten** Verpflichtungen (**Altzusagen**) für laufende Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen jeweils in einem Betrag im Anhang angegeben?	x	x	x	Beachte: PublG			
Art. 28 I EGHGB	Wird der Gesamtbetrag der **nicht in der Bilanz passivierten** Verpflichtungen für **mittelbare** laufende Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen jeweils in einem Betrag im Anhang angegeben?	x	x	x				
§ 285 Nr. 12 HGB	Werden Rückstellungen, die unter dem Posten sonstige Rückstellungen ausgewiesen sind und **nicht von nur von unerheblichem Umfang** sind, im Anhang angegeben und erläutert?		x	x	Alternativ-ausweis: Bilanz OL-Erleichterung: kl / mg Ges.			
§ 285 Nr. 24 HGB	Werden zu den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen die **angewandten versicherungsmathematischen Berechnungsverfahren** im Anhang angegeben? (v. a. Barwert-, Teilwert- Anwartschaftsbarwertverfahren, Projected-Unit-Credit-Methode)		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 24 HGB	Werden zu den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen die grundlegenden **Annahmen der Berechnung** bezüglich dem **Rechnungszinssatz** angegeben? (Ausübung des **Wahlrechts** entweder einzeln mit individuellem durchschnittlichen laufzeitabhängigen Marktzinnsatz oder pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz bei angenommener 15-jähriger Laufzeit: Angabe Zinssatz und gewählte **Ermittlungsmethode**)		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 24 HGB	Werden zu den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen die grundlegenden **übrigen Annahmen der Berechnung** angegeben? (erwartete Lohn-, Gehalts- und Rentensteigerungen, Sterbetafeln, Fluktuation)		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			

Stand: 15.03.2024

AUSZUG Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2022 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlaut-barungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsform-besonderheiten Alternativausweis Offenlegungs-erleichterungen	Prüfungsvermerk		
						i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits-papier unten
	Unterschiedsbetrag aus BilMoG-Umstellung							
Art. 67 II EGHGB	Enthält der Anhang Angaben zu in der Bilanz nicht ausgewiesenen Rückstellungen für laufende Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, die aus der **Umstellung auf BilMoG** resultieren? (**Fehlbetragsangabe bis zur endgültigen Auflösung** des Unterschiedsbetrages am 31.12.2024)	x	x	x	Beachte: PublG			
Art. 67 I 4 EGHGB	Enthält der Anhang Angaben zu **nicht aufgelösten Rückstellungen** (**Betrag der Überdotierung**) aufgrund des **Wahlrechts zur Wertbeibehaltung**, obwohl der Wert gemäß den Vorschriften des **BilMOGs** niedriger gewesen wäre? (IDW RS HFA 30 n.F. Tz.91)	x	x	x	Beachte: PublG			
	Unterschiedsbetrag aus Zinsanpasung 2016							
§ 253 Abs. 6 Satz 3 HGB	Wird im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen **der Unterschiedsbetrag** zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen **zehn Geschäftsjahren** und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen **sieben Geschäftsjahren** im Anhang dargestellt, sofern kein Ausweis unter der Bilanz erfolgt?	x	x	x	Alternativ-ausweis: unter der Bilanz			
§ 253 Abs. 6 Satz 2 HGB	Enthält der Anhang Angaben, dass der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz 3 HGB einer **Ausschüttungsgesperre unterliegt**.		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
	Bildung von Bewertungseinheiten Alternativ ist zu 3.10 auch eine Erläuterung im Lagebericht im Rahmen der Risikoberichterstattung möglich.							
§ 285 Nr. 23 a) HGB	Wird bei der Bildung von Bewertungseinheiten, i.S.d. § 254 HGB, angegeben, mit welchem Betrag jeweils Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und mit hoher Wahscheinlichkeit erwartete Transaktionen, zur Absicherung welcher Risiken, in welche Arten von Bewertungseinheiten einbezogen sind, sowie die Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken, soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden? (IDW RS HFA 30 n.F. Tz. 76)	x	x	x	Alternativ-ausweis: Lage-, Risikobericht			
§ 285 Nr. 23 a) HGB	Wird bei der Bildung von Bewertungseinheiten, i.S.d. § 254 HGB, die Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken angegeben, soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden?	x	x	x	Alternativ-ausweis: Lage-, Risikobericht			
§ 285 Nr. 23 a) HGB	Wird bei der Bildung von Bewertungseinheiten, i.S.d. § 254 HGB, angegeben, welche Risiken abgesichert werden, soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden?	x	x	x	Alternativ-ausweis: Lage-, Risikobericht			

Stand: 15.03.2024

AUSZUG Aufstellung / Erstellung des Anhangs für alle nach dem 31.12.2022 beginnende Geschäftsjahre

Vorschrift / ausgewählte Verlaut-barungen (IDW RS o.ä.)	Prüfungshandlungen	klein (k)	mittelgroß (m)	groß (g)	Bemerkungen Rechtsform-besonderheiten Alternativausweis Offenlegungs-erleichterungen	Prüfungsvermerk i.O.	nicht i.O.	vgl. Arbeits-papier unten
§ 285 Nr. 23 a) HGB	Wird bei der Bildung von Bewertungseinheiten, i.S.d. § 254 HGB, die Art der gebildeten Bewertungseinheiten angegeben, soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden?	x	x	x	Alternativ-ausweis: Lage-, Risikobericht			
§ 285 Nr. 23 b) HGB	Wird bei der Bildung von Bewertungseinheiten, i.S.d. § 254 HGB, für die jeweils abgesicherten Risiken angegeben, warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussichtlich ausgleichen, einschließlich der Methode der Ermittlung, soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden?	x	x	x	Alternativ-ausweis: Lage-, Risikobericht			
§ 285 Nr. 23 c) HGB	Wird bei der Bildung von Bewertungseinheiten, i.S.d. § 254 HGB, eine Erläuterung der mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen, die in die Bewertungseinheiten einbezogen wurden, angegeben, soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden?	x	x	x	Alternativ-ausweis: Lage-, Risikobericht			
	Sonstige Passiva							
§ 285 Nr. 30 HGB	Werden die **latenten Steuersalden** am Ende des Geschäftsjahrs und die im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgten Änderungen dieser Salden angegeben, sofern latente Steuern in der Bilanz angesetzt wurden?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 29 HGB	Wird die Höhe der Differenzen, die zu latenten Steuern führen, im Anhang getrennt erläutert?			x	OL-Erleichterung: kl /mg Ges.			
§ 285 Nr. 29 HGB	Werden die der Berechnung der latenten Steuern zugrundegelegten Steuersätze im Anhang angegeben?			x	OL-Erleichterung: kl / mg Ges.			
	Erläuterungen zur GuV Da kleine Gesellschaften lediglich die Bilanz und den Anhang offenlegen müssen, entfallen für diese Erläuterungen zur GuV							
§ 285 Nr. 31 HGB	Enthält der Anhang jeweils Angaben zum Betrag und der Art der einzelnen Ertrags- oder Aufwandsposten von **außergewöhnlicher Größenordnung** oder außergewöhnlicher **Bedeutung**, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind?	x	x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.			
§ 285 Nr. 32 HGB	Werden die einzelnen Aufwands- und Ertragsposten hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art, die **einem anderen Geschäftsjahr** zuzurechnen sind, erläutert, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind?			x	OL-Erleichterung: kl / mg Ges.			
	Sonstige Angaben							
	Organe der Gesellschaft							
§ 285 Nr. 9b Satz 3 HGB, § 286 IV AktG, DRS 17	Enthält der Anhang Angaben über den **für frühere Organmitglieder und ihre Hinterbliebenen** gebildeten bzw. **nicht** gebildeten Betrag für **Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften** auf Pensionen?		x	x	OL-Erleichterung: kl Ges.	IDW PS 405		

Stand: 15.03.2024

Anhangangaben zu Pensionsrückstellungen – Praxisbeispiele

03/2024

A. Allgemeine Angaben

B. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	Abs.
"Für ungewisse Verbindlichkeiten aus Pensionsverpflichtungen wurden Rückstellungen gebildet. Die Rückstellungsbildung wurde gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet." ***(Rendler Bau, Jahresabschluss 2021)***	1
Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden nach den Vorschriften des HGB anhand anerkannter versicherungsmathematischer Grundsätze ermittelt.	2
Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen erfolgte nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik mittels der so genannten „Projected Unit Credit-Methode" (PUC-Methode).	3
Der Rückstellungsbetrag gemäß der PUC-Methode ist definiert als der versicherungsmathematische Barwert der Pensionsverpflichtungen, der von den Mitarbeitern bis zu diesem Zeitpunkt gemäß Rentenformel und Unverfallbarkeitsregelung aufgrund ihrer in der Vergangenheit abgeleisteten Dienstzeiten verdient worden ist.	4
Bei der Festlegung des laufzeitkongruenten Rechnungszinssatzes wird in Anwendung des Wahlrechts nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB bei der Abzinsung pauschal eine durchschnittliche Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt.	5
Als biometrische Rechnungsgrundlage wurden die „Richttafeln Heubeck 2018 G mit Vollanpassung" zugrunde gelegt.	6
Der Rückstellungsbetrag wurde unter Berücksichtigung der nachfolgenden Trendannahmen ermittelt: *Rechnungszinssatz p. a. 1,87 %* *Gehaltstrend p. a. nicht anwendbar* *Rententrend p. a. Gesellschafter 2 %, sonst 1 %.*	7
Der Rechnungszinssatz basiert entsprechend § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB auf dem von der Deutschen Bundesbank ermittelten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre und beträgt zum Abschlussstichtag 1,87 % (i. V. 2,3 %).	8
Aus der Abzinsung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre ergibt sich zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre eine Verminderung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in Höhe von EUR 3.453.067." ***(Leonhard Weiss GmbH & Co. KG, Konzernabschluss 2021)***	9

Stand: 15.03.2024

Durchbrechung Stetigkeit aufgrund erstmaliger Anwendung des IDW RS 1.021	Abs.
"Zur Insolvenzsicherung der Pensionsrückstellungen für aktive und inaktive Vorstände wurde eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen. Die Bewertung erfolgt nach dem von der Versicherung gemeldeten Aktivwert.	10
Der Rechnungslegungshinweis IDW RH FAB 1.021 wurde im Geschäftsjahr 2022 erstmalig angewendet. Durch die erstmalige Anwendung verringert sich der Aktivwert um 2,2 Mio. €. Zum Abschlussstichtag erfolgt eine Verrechnung mit den korrespondierenden Pensionsrückstellungen. Übersteigt der Aktivwert die Pensionsverpflichtung wird der übersteigende Betrag gesondert unter dem Posten "Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung" ausgewiesen.	11
Im Geschäftsjahr 2022 ist wie im Vorjahr kein aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung entstanden." ***(Fraport AG, Jahresabschluss 2022)***	12
Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	
Bewertungsverfahren und -parameter	
"Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind gemäß § 253 Abs. 1 und 2 Satz 2 HGB unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens und eines Zinssatzes von 1,78 % (im Vorjahr: 1,87 %) ermittelt worden. Die Ermittlung des Zinssatzes erfolgte gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) unter Verwendung eines 10-Jahres-Durchschnittszinssatzes. Es wurde eine Rentenentwicklung von 2,25 % p.a. (im Vorjahr: 1,75 % bis 2,25 % p.a.) unterstellt.	13
Für ehemalige Vorstände und deren Hinterbliebene, deren Vertrag eine jährliche Anpassung an den Verbraucherpreisindex enthält, wurden für das Jahr 2023 einmalig entsprechend des Verbraucherpreisindex 10 % Rentenentwicklung berücksichtigt. *Für die Sterblichkeitsrate wurden die Richttafeln 2018G von Prof. Dr. Klaus Heubeck angewendet.*	14
Das verwendete Anwartschaftsbarwertverfahren entspricht der "Projected Unit Credit Method" gemäß IAS 19 (International Accounting Standards). *Bei den Berechnungen wurde für die aktiven Vorstandsmitglieder wie im Vorjahr keine Gehaltsentwicklung und Fluktuation unterstellt. Für die ehemaligen Vorstandsmitglieder gilt für die Höhe des Ruhegehalts jeweils die dienstvertragliche Vereinbarung."* ***(Fraport AG, Jahresabschluss 2022)***	15
"Zur Ermittlung der Pensionsrückstellung wurde das modifizierte Teilwertverfahren angewendet. Für die Berechnungen wurden folgende Annahmen getroffen: *Zinssatz: 1,87 %* *Erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen: 0,0 %* *Zugrunde gelegte Sterbetafel: Heubeck 2018G* ***(Rendler Bau, Jahresabschluss 2021)***	16
"Die Pensionsrückstellungen sind entsprechend der Sterbetafeln nach Heubeck 2018G mit einem Rechnungszinsfuß von 1,87 % nach dem Teilwertverfahren berechnet worden, bei Annahme einer pauschalierten Restlaufzeit von 15 Jahren. Gehaltstrends wurden nicht berücksichtigt." ***(GMT, Jahresabschluss 2021)***	17
"Die Rückstellungen betreffen die von einbezogenen Gesellschaften erteilten Versorgungszusagen an derzeitige Arbeitnehmer. Entsprechende Rückdeckungswerte wurden mit den Rückstellungen saldiert.	18

Stand: 15.03.2024

Bewertungsverfahren und -parameter Forts.	Abs.
Bei Bildung erfolgte nach der versicherungsmathematischen Teilwertmethode unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Marktzinssatzes von 1,9 % nach den Richttafeln 2018 nach Dr. Klaus Heubeck. Ein Betrag i.H.v. T € 424 unterliegt der Ausschüttungssperre" ***(Zimmer Group GmbH, Konzernabschluss 2021)***	**19**
Unterschiedsbetrag aus Umstellung BilMoG	
"Zum 31.12.2021 besteht ein nicht bilanzierter Betrag für Pensionsverpflichtungen aufgrund der Inanspruchnahme des Wahlrechts gem. Art. 67 Abs. 1 EGHGB in Höhe von EUR 130.000 (Vorjahr TEUR 180)." ***(Bansbach, Jahresabschluss 2021)***	**20**
Unterschiedsbetrag aus Zinsanpassung 2016	
"Bei den Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen ergibt sich zwischen dem Ansatz nach dem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz nach dem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren ein Unterschiedsbetrag im laufenden Geschäftsjahr in Höhe von EUR 17.210. Dieser Unterschiedsbetrag ist für die Ausschüttung gesperrt." ***(Rendler Bau, Jahresabschluss 2021)***	**21**
"Die Pensionsrückstellungen sind unter der Annahme einer Restlaufzeit von 15 Jahren mit dem hierfür anzuwendenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre abgezinst. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Pensionsrückstellung nach Maßgabe des entsprechenden Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt EUR 752.655 (Vorjahr TEUR 990)." ***(Badische Stahlwerke GmbH, Jahresabschluss 2021)***	**22**
"Der Unterschiedsbetrag aus der Bewertung der Pensionsrückstellungen zwischen der Bewertung mit dem Durchschnitt der vergangenen zehn Jahre (Zinssatz 1,87 %) und der Bewertung mit dem Durchschnitt der vergangenen sieben Jahre (Zinssatz 1,35%) zum 31.12.2021 *(EUR 1 Mio.) ist gemäß § 253 Abs. 6 HGB n.F. ausschüttungsgesperrt."* ***(Bansbach, Jahresabschluss 2021)***	**23**
"Der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB zwischen dem Ansatz der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt TEUR 10." ***(Schöck AG, Jahresabschluss 2021)***	**24**
Verrechnung von Aktiv- mit Passivwerten	
"Die ausschließlich der Erfüllung von den Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienenden, dem Zugriff aller Gläubiger entzogenen Vermögensgegenstände (Deckungsvermögen i. S. d. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB), werden mit ihrem beizulegenden Zeitwert mit den Rückstellungen verrechnet.	**25**
Aus Vereinfachungsgründen und wegen der geringen Bedeutung wurde dieser Wert mit dem Deckungskapital zuzüglich der Überschussbeteiligung gleichgesetzt." ***(Schöck AG, Jahresabschluss 2021)***	**26**

Stand: 15.03.2024

Verrechnung von Aktiv- mit Passivwerten Forts.	Abs.
„Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen, unbelastet und insolvenzsicher sind, sowie ausschließlich zur Erfüllung von Schulden aus Pensionsverpflichtungen dienen (Deckungsvermögen), wurden gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB unmittelbar mit den korrespondierenden Schulden verrechnet. Das verrechnete Deckungsvermögen ist zum Zeitwert bewertet.	**27**
Der beizulegende Zeitwert des Deckungsvermögens (Rückdeckungsversicherungen) entspricht den fortgeführten Anschaffungskosten gemäß § 255 Abs. 4 Satz 3 HGB und besteht aus dem sogenannten geschäftsplanmäßigen Deckungskapital des Versicherungsunternehmens zuzüglich eines gegebenenfalls vorhandenen Guthabens aus Beitragsrückerstattungen (sogenannte unwiderrufliche Überschussbeteiligung).	**28**
Erfolgswirksame Änderungen des Diskontierungssatzes, Zeitwertänderungen des Deckungsvermögens und laufende Erträge des Deckungsvermögens werden im Finanzergebnis gezeigt." ***(Leonhard Weiss GmbH & Co. KG, Konzernabschluss 2021)***	**29**
Angaben zur Verrechnung mit Deckungsvermögen nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB: *2021 — EUR* *Pensionsverpflichtung — 65.656.050,50* *Deckungsvermögen (beizulegender Zeitwert) — -4.133.3989,00* *Pensionsrückstellung — 61.522.652,50* *Deckungsvermögen (Anschaffungskosten) — 3.659.459,00* ***(Leonhard Weiss GmbH & Co. KG, Konzernabschluss 2021)***	**30**
Angabe Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden	
"Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB wie folgt verrechnet: *Erfüllungsbetrag der Schulden: TEUR 135 (Vorjahr TEUR 255)* *abzüglich beizulegenden Wertes der Vermögensgegenstände:* *- TEUR 23 (Vorjahr - TEUR 22)* *Ausweis in der Bilanz: TEUR 112 (Vorjahr TEUR 233)"* ***(Schöck AG, Jahresabschluss 2021)***	**31**
Latente Steuern	
"Latente Steuern ergeben sich aus Abweichungen zwischen handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten. Sie ergeben sich insbesondere aus der Bewertung der Pensionsrückstellungen, den sonstigen Rückstellungen und aus Verlustvorträgen.	**32**
Der Betrag der künftigen Steuerentlastung übersteigt den Betrag der künftigen Steuerbelastung. Von dem Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB, eine sich insgesamt ergebende Steuerentlastung als aktive latente Steuer anzusetzen, wurde kein Gebrauch gemacht." ***(Badische Stahlwerke GmbH, Jahresabschluss 2021)***	**33**
Nicht bilanzierte Alt-Pensionsverpflichtungen	
"Zum 31.12.2021 besteht ein nicht bilanzierter Betrag für Pensionsverpflichtungen gem. Art. 28 Abs. 1 EGHGB in Höhe von EUR XX (Vorjahr TEUR XX)." ***(Bansbach Jahresabschluss 2021)***	**34**

Stand: 15.03.2024

Nicht bilanzierte mittelbare Pensionsverpflichtungen	Abs.
"Es existieren mittelbare Versorgungsverpflichtungen, die gemäß Art. 28 Abs. 1 EGHGB nicht passiviert sind. Ein Fehlbetrag, der nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB ausweispflichtig ist, besteht in Höhe von TEUR 1.255." ***(Schöck AG, Jahresabschluss 2021)***	**35**
Periodenfremde Aufwendungen, Erträge	
"Die Position ‚Sonstige betriebliche Aufwendungen' enthält, entsprechend dem Wahlrecht nach Art. 67 Abs. 1 EGHGB und Art. 75 Abs. 5 EGHG, ein Fünfzehntel des Unterschiedsbetrages (TEUR 45, Vorjahr TEUR 45) aus der Bewertungsanpassung der Pensionsrückstellung." ***(Bansbach, Jahresabschluss 2021)***	**36**
Zinsaufwand Zinsertrag	
"Der Posten ‚Zinsen und ähnliche Aufwendungen' betrifft in Höhe von EUR 200.000 (Vorjahr TEUR: 250) Aufwendungen aus der Abzinsung von Pensionsrückstellungen" ***(Bansbach, Jahresabschluss 2021)***	**37**
Das Finanzergebnis enthält Erfolgswirkungen aus der Änderung des Diskontierungssatzes bei den Pensionsrückstellungen, Zeitwertänderungen des Deckungsvermögens und laufende Erträge des Deckungsvermögens.	**38**
Die Zinsen und ähnlichen Erträge beinhalten keine Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen (i. V. EUR 53.005,45). Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen betreffen in Höhe von EUR 4.078.191,29 (i. V. EUR 3.717.818,46) Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten.	**39**
In dem Posten ‚Zinsen und ähnliche Aufwendungen' sind periodenfremde Zinsen in Höhe von EUR 809,00 enthalten.	**40**
Angaben zur Verrechnung mit Deckungsvermögen nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB in der Gewinn- und Verlustrechnung: *2021 — EUR* *Zinsaufwand aus Pensionsverpflichtung — 3.960.264,00* *Ertrag aus Deckungsvermögen — 89.339,00* *Zinsaufwand — 3.870.925,00* ***(Leonhard Weiss GmbH & Co. KG, Konzernabschluss 2021)***	**41**
C. Sonstige Angaben	
Ausschüttungssperre	
"Der Unterschiedsbetrag aus der Bewertung der Pensionsrückstellungen zwischen der Bewertung mit dem Durchschnitt der vergangenen zehn Jahre (Zinssatz 1,87%) und der Bewertung mit dem Durchschnitt der vergangenen sieben Jahre (Zinssatz 1,35% zum 31.12.2021 (EUR 1 Mio.) ist gemäß § 253 Abs. 6 HGB n.F. ausschüttungsgesperrt." ***(Bansbach Jahresabschluss 2021)***	**42**
"Die sich nach § 253 Abs. 6 HGB ergebende Ausschüttungssperre beträgt TEUR 137." ***(Hartmann Spedition & Logistik AG, Jahresabschluss 2021)***	**43**
"Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB beträgt 48.824 Euro und ist für die Ausschüttung gesperrt." ***(GMT, Jahresabschluss 2021)***	**44**

Stand: 15.03.2024

Ausschüttungssperre Forts.	Abs.
"Von den frei verfügbaren Rücklagen sowie dem Bilanzgewinn darf ein Teilbetrag von EUR 752.655,00 (Vorjahr: TEUR 990) aufgrund des Unterschiedsbetrags zwischen dem Ansatz der Pensionsrückstellungen auf Basis des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen zehn bzw. sieben Jahre gemäß § 253 Abs. 6 HGB nicht ausgeschüttet werden." ***(Badische Stahlwerke GmbH, Jahresabschluss 2021)***	**45**
Pensionen ehemaliger Organmitglieder	
"Gegenüber ehemaligen Geschäftsführern ist eine Pensionsrückstellung in Höhe von EUR 4 Mio. passiviert. Der nicht bilanzierte Betrag der Pensionsverpflichtungen gegenüber ehemaligen Geschäftsführern und deren Hinterbliebenen beträgt EUR 3,8 Mio." ***(Bansbach, Jahresabschluss 2021)***	**46**
"Die Rückstellungen für Pensionszusagen an ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung und deren Hinterbliebene (zuzüglich des Verteilungsbetrages gem. BilMoG) beliefen sich am Geschäftsjahresende auf TEUR 2.530. Bezüge für diese Personengruppe wurden im abgelaufenen Jahre mit TEUR 106 ausgewiesen." ***(Badische Stahlwerke GmbH, Jahresabschluss 2021)***	**47**
"Die Rückstellungen für laufende Pensionen für Hinterbliebene früherer Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 285 Nr. 9b HGB betragen TEUR 325 (Vorjahr TEUR 328)." ***(WBV Weisenburger, Jahresabschluss 28.2.2022)***	**48**

Stand: 15.03.2024

Bestätigungsvermerk

03/2024

TZ

72 ***Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers***

73 *An die Mustergesellschaft GmbH*

74 ***Prüfungsurteile:***

75 *Wir haben den Jahresabschluss der Mustergesellschaft GmbH bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Mustergesellschaft GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft.*

76 *Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse*

77
- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

78 *Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.*

79 ***Grundlage für die Prüfungsurteile***

80 *Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.*

81 *Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.*

82 *Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.*

Stand: 15.03.2024

TZ

83 ***Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht***

84 *Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.*

85 *Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.*

86 *Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.*

87 ***Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts***

88 *Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.*

Stand: 15.03.2024

89 *Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.*

90 *Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus*

91 • *identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*

92 • *gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.*

93 • *beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*

94 • *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*

95 • *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*

96 • *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.*

97 • *führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

98 *Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“*

99 *Baden-Baden, den XX.XX.2024*

100 ***Wirtschaftsprüfer***
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 15.03.2024

Seite

AUDfIT®-RECHTSVORSCHRIFTEN

2/1	Gesetzestext der neuen HGB-Vorschriften **– AUSZUG**	#262
2/2	BMF-Monatsbericht Februar 2017 (steuerlicher Bericht)	#264
7/1	Auszug aus dem Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 22.03.2024 bezüglich der Änderungen im HGB **– AUSZUG**	#267
7/2	Auszug aus dem Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 22.03.2024 bezüglich der Änderungen im WiPro **– AUSZUG**	#269
11/1	Abzinsungssätze 7-Jahresdurchschnitt	#271
11/2	Abzinsungssätze 10-Jahresdurchschnitt	#276

Stand: 15.03.2024

© AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Gesetzestext der neuen HGB-Vorschriften

Bundesgesetzblatt

Teil I

2023 **Ausgegeben zu Bonn am 21. Juni 2023** **Nr. 154**

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen sowie zur Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes und des Pflichtversicherungsgesetzes*

Vom 19. Juni 2023

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 264 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach den Wörtern „kapitalmarktorientiert ist und“ das Wort „die“ eingefügt.
   b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Buchstabe a werden die Wörter „Richtlinie 2014/102/EU (ABl. L 334 vom 21.11.2014, S. 86)“ durch die Wörter „Richtlinie (EU) 2021/2101 (ABl. L 429 vom 1.12.2021, S. 1)“ ersetzt.
      bb) In Buchstabe b werden die Wörter „durch die Richtlinie 2013/34/EU (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19)“ durch die Wörter „zuletzt durch die Richtlinie 2014/56/EU (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196)“ ersetzt.
2. § 271 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
   „(2) Verbundene Unternehmen im Sinne dieses Buches sind unabhängig von ihrer Rechtsform und ihrem Sitz solche, die im Verhältnis zueinander Mutterunternehmen und Tochterunternehmen gemäß § 290 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bis 4 sind; alle mit demselben Mutterunternehmen verbundenen Tochterunternehmen sind auch untereinander verbundene Unternehmen.“
3. In § 291 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „(ABl. EG Nr. L 372 S. 1)“ durch die Wörter „(ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1; L 316 vom 23.11.1988, S. 51), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist,“ und werden die Wörter „Jahresabschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. EG L 374 S. 7) in ihren jeweils geltenden Fassungen“ durch die Wörter „Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt.

* Die Artikel 1 bis 9 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (ABl. L 429 vom 1.12.2021, S. 1). Artikel 11 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 1).

Ergänzende Vorschriften für bestimmte umsatzstarke multinationale Unternehmen und Konzerne

Erster Titel

Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen

§ 342

Anwendungsbereich

(1) Dieser Unterabschnitt ist anzuwenden auf Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland und auf Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Absatz 1 mit Sitz im Inland, wenn diese Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften

1. unverbundene Unternehmen sind und eine Niederlassung, eine feste Geschäftseinrichtung oder eine dauerhafte Geschäftstätigkeit in mindestens einem anderen Staat haben,
2. oberste Mutterunternehmen sind und sie oder ein verbundenes Unternehmen eine Niederlassung, eine feste Geschäftseinrichtung oder eine dauerhafte Geschäftstätigkeit in mindestens einem anderen Staat haben oder
3. Tochterunternehmen von obersten Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat sind und
   a) mittelgroß oder groß im Sinne des § 267 Absatz 2 bis 4 sind oder
   b) ausschließlich dem Zweck dienen, die Berichtspflichten nach diesem Unterabschnitt zu umgehen.

(2) Dieser Unterabschnitt ist ferner anzuwenden auf Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat, die

1. unverbundene Unternehmen sind oder verbundene Unternehmen sind, wenn das oberste Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Drittstaat hat, und
2. eine Zweigniederlassung im Inland haben,
   a) deren Umsatzerlöse im Sinne des § 342b Absatz 4 in mindestens zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils 12 Millionen Euro übersteigen und diesen Betrag danach in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils nicht unterschreiten oder
   b) die ausschließlich dem Zweck dient, die Berichtspflichten nach diesem Unterabschnitt zu umgehen.

§ 342a

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Unterabschnitts sind

1. unverbundene Unternehmen: Unternehmen, die nicht verbundene Unternehmen nach § 271 Absatz 2 sind;
2. oberste Mutterunternehmen: Mutterunternehmen, die den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellen;
3. Drittstaaten: Staaten, die weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind;
4. Steuerhoheitsgebiete: Staaten oder nichtstaatliche Rechtsräume, die in Bezug auf die Ertragsteuer über Fiskalautonomie verfügen;
5. Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs bei Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Absatz 1: die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der vertretungsberechtigten Gesellschaften;
6. Berichtszeitraum: das Geschäftsjahr, für das der Ertragsteuerinformationsbericht zu erstellen ist.

Zweiter Titel

Pflicht zur Ertragsteuerinformationsberichterstattung

§ 342b

Unverbundene Unternehmen mit Sitz im Inland

(1) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Gesellschaft im Sinne des § 342 Absatz 1 Nummer 1 haben für diese für das vergangene Geschäftsjahr einen Ertragsteuerinformationsbericht gemäß

1. § 342g Nummer 1, § 342h Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2 bis 5, den §§ 342i, 342j Absatz 1 und § 342k Absatz 2 sowie
2. § 342k Absatz 1 und § 342l

zu erstellen, wenn die in den Jahresabschlüssen der Gesellschaft ausgewiesenen Umsatzerlöse in mindestens zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils 750 Millionen Euro übersteigen.

(2) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Gesellschaft im Sinne des § 342 Absatz 1 Nummer 1 sind von der Pflicht nach Absatz 1 befreit, wenn die Gesellschaft ein CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder ein Großes Wertpapierinstitut im Sinne des § 2 Absatz 18 des Wertpapierinstitutsgesetzes ist und für den Berichtszeitraum die nach § 26a Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes erforderlichen Angaben offengelegt hat.

(3) Die Pflicht nach Absatz 1 erlischt, wenn die in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen Umsatzerlöse in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils 750 Millionen Euro unterschreiten.

(4) Umsatzerlöse nach den Absätzen 1 und 3 sind

1. bei Kreditinstituten im Sinne des § 340 Absatz 1, Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 Absatz 4, Wertpapierinstituten im Sinne des § 340 Absatz 4a oder Instituten im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes: der Gesamtbetrag derjenigen Posten, die nach den jeweils anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften den in Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Buchstabe B Nummer 1 bis 4 und 7 der Richtlinie 86/635/EWG genannten Posten entsprechen,
2. bei Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 Absatz 1 oder Pensionsfonds im Sinne des § 341 Absatz 4: der Betrag der gebuchten Bruttobeiträge nach Maßgabe der jeweils anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften,
3. in Fällen, die nicht von den Nummern 1 und 2 erfasst werden: der Betrag der Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1.

§ 342c

Oberste Mutterunternehmen mit Sitz im Inland

(1) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Gesellschaft im Sinne des § 342 Absatz 1 Nummer 2 haben für diese für das vergangene Geschäftsjahr einen Ertragsteuerinformationsbericht gemäß

1. § 342g Nummer 2, den §§ 342h, 342i, 342j Absatz 1 und § 342k Absatz 2 sowie
2. § 342k Absatz 1 und § 342l

zu erstellen, wenn die in den Konzernabschlüssen der Gesellschaft ausgewiesenen Konzernumsatzerlöse in mindestens zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils 750 Millionen Euro übersteigen.

(2) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Gesellschaft im Sinne des § 342 Absatz 1 Nummer 2 sind von der Pflicht nach Absatz 1 befreit, wenn die Gesellschaft ein CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder ein Großes Wertpapierinstitut im Sinne des § 2 Absatz 18 des Wertpapierinstitutsgesetzes ist und für den Berichtszeitraum unter Einbeziehung sämtlicher in den Konzernabschluss der Gesellschaft einbezogenen Unternehmen die nach § 26a Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes erforderlichen Angaben offengelegt hat.

(3) Die Pflicht nach Absatz 1 erlischt, wenn die in den Konzernabschlüssen ausgewiesenen Konzernumsatzerlöse in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils 750 Millionen Euro unterschreiten.

(4) Konzernumsatzerlöse nach den Absätzen 1 und 3 sind

1. bei Gesellschaften, die den Konzernabschluss nach den auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen: der Betrag der Konzernumsatzerlöse, der sich bei Anwendung dieser Rechnungslegungsstandards ergibt,
2. in Fällen, die nicht von Nummer 1 erfasst werden: der sich bei entsprechender Anwendung des § 342b Absatz 4 ergebende Betrag.

§ 342d

Tochterunternehmen mit Sitz im Inland von obersten Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat

(1) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Gesellschaft im Sinne des § 342 Absatz 1 Nummer 3 haben das oberste Mutterunternehmen der Gesellschaft aufzufordern, ihr für das vergangene Geschäftsjahr einen Ertragsteuerinformationsbericht zur Verfügung zu stellen, der gemäß § 342g Nummer 2, den §§ 342h, 342i und 342j Absatz 3 sowie den §§ 342k und 342l erstellt worden ist, wenn die in den Konzernabschlüssen des obersten Mutterunternehmens ausgewiesenen Konzernumsatzerlöse in mindestens zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils einen Betrag übersteigen, der zum Wechselkurs vom 21. Dezember 2021 bei Rundung auf das nächste Tausend einem Betrag von 750 Millionen Euro entspricht.

(2) Wenn das oberste Mutterunternehmen einen Ertragsteuerinformationsbericht nicht zur Verfügung stellt oder der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, haben die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Gesellschaft für diese Folgendes zu erstellen:

1. eine Erklärung darüber, dass das oberste Mutterunternehmen einen Ertragsteuerinformationsbericht nicht zur Verfügung gestellt hat oder dass der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, sowie
2. einen Ertragsteuerinformationsbericht gemäß
   a) § 342g Nummer 2, den §§ 342h, 342i, 342j Absatz 1 und § 342k Absatz 2 sowie
   b) § 342k Absatz 1 und § 342l

   mit denjenigen Angaben, über die die Gesellschaft verfügt und die sie beschaffen kann.

(3) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Gesellschaft im Sinne des § 342 Absatz 1 Nummer 3 sind von den Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 befreit, wenn das oberste Mutterunternehmen einen Ertragsteuerinformationsbericht gemäß § 342g Nummer 2, den §§ 342h, 342i und 342j Absatz 3 sowie den §§ 342k und 342l erstellt hat, der

1. spätestens ein Jahr nach dem Ende des Berichtszeitraums in mindestens einer Amtssprache der Europäischen Union kostenlos auf der Internetseite des obersten Mutterunternehmens veröffentlicht worden ist,
2. von einem anderen Tochterunternehmen mit Sitz im Inland spätestens ein Jahr nach dem Ende des Berichtszeitraums in deutscher Sprache der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister übermittelt oder von einem Tochterunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 48d Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU offengelegt worden ist und
3. den Namen und den Sitz desjenigen Tochterunternehmens angibt, das den Bericht gemäß Nummer 2 offengelegt hat.

(4) Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 erlöschen, wenn die in den Konzernabschlüssen des obersten Mutterunternehmens ausgewiesenen Konzernumsatzerlöse in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils einen Betrag unterschreiten, der zum Wechselkurs vom 21. Dezember 2021 bei Rundung auf das nächste Tausend einem Betrag von 750 Millionen Euro entspricht.

(5) Konzernumsatzerlöse nach den Absätzen 1 und 4 sind der Betrag der Konzernumsatzerlöse, der sich bei Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze ergibt, die nach dem jeweiligen nationalen Recht für die Aufstellung des Konzernabschlusses des obersten Mutterunternehmens gelten.

§ 342e

Inländische Zweigniederlassungen unverbundener Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat

(1) Bei Zweigniederlassungen im Sinne des § 342 Absatz 2 Nummer 2 einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 342 Absatz 2 Nummer 1 erste Alternative haben die in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannten angemeldeten Personen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft die Hauptniederlassung aufzufordern, ihnen für das vergangene Geschäftsjahr einen Ertragsteuerinformationsbericht zur Verfügung zu stellen, der gemäß § 342g Nummer 1, § 342h Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2 bis 5, den §§ 342i und 342j Absatz 2 sowie den §§ 342k und 342l erstellt worden ist, wenn die in den Jahresabschlüssen der Kapitalgesellschaft ausgewiesenen Umsatzerlöse in mindestens zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils einen Betrag übersteigen, der zum Wechselkurs vom 21. Dezember 2021 bei Rundung auf das nächste Tausend einem Betrag von 750 Millionen Euro entspricht.

(2) Wenn die Hauptniederlassung einen Ertragsteuerinformationsbericht nicht zur Verfügung stellt oder der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, haben die nach Absatz 1 Verpflichteten für die Kapitalgesellschaft Folgendes zu erstellen:

1. eine Erklärung darüber, dass die Hauptniederlassung einen Ertragsteuerinformationsbericht nicht zur Verfügung gestellt hat oder dass der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, sowie
2. einen Ertragsteuerinformationsbericht gemäß
   a) § 342g Nummer 1, § 342h Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2 bis 5, den §§ 342i, 342j Absatz 2 und § 342k Absatz 2 sowie
   b) § 342k Absatz 1 und § 342l

   mit denjenigen Angaben, über die sie verfügen und die sie beschaffen können.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten sind von den dort genannten Pflichten befreit, wenn die Kapitalgesellschaft einen Ertragsteuerinformationsbericht gemäß § 342g Nummer 1, § 342h Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2 bis 5, den §§ 342i und 342j Absatz 2 sowie den §§ 342k und 342l erstellt hat, der

1. spätestens ein Jahr nach dem Ende des Berichtszeitraums in mindestens einer Amtssprache der Europäischen Union kostenlos auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht worden ist,
2. von einer anderen inländischen Zweigniederlassung spätestens ein Jahr nach dem Ende des Berichtszeitraums in deutscher Sprache der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister übermittelt oder von einer Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 48d Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU offengelegt worden ist und
3. den Namen und die Geschäftsanschrift derjenigen Zweigniederlassung angibt, für die die Offenlegung gemäß Nummer 2 bewirkt worden ist.

(4) Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 erlöschen, wenn die in den Jahresabschlüssen der Kapitalgesellschaft ausgewiesenen Umsatzerlöse in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils einen Betrag unterschreiten, der zum Wechselkurs vom 21. Dezember 2021 bei Rundung auf das nächste Tausend einem Betrag von 750 Millionen Euro entspricht.

(5) Umsatzerlöse nach den Absätzen 1 und 4 sind der Betrag der Umsatzerlöse, der sich bei Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze ergibt, die nach dem jeweiligen nationalen Recht für die Aufstellung des Jahresabschlusses der Kapitalgesellschaft gelten.

§ 342f

Inländische Zweigniederlassungen verbundener Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat

(1) Bei Zweigniederlassungen im Sinne des § 342 Absatz 2 Nummer 2 einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 342 Absatz 2 Nummer 1 zweite Alternative haben die in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannten angemeldeten Personen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft das oberste Mutterunternehmen aufzufordern, ihnen für das vergangene Geschäftsjahr einen Ertragsteuerinformationsbericht zur Verfügung zu stellen, der gemäß § 342g Nummer 2, den §§ 342h, 342i, 342j Absatz 3 sowie den §§ 342k und 342l erstellt worden ist, wenn

1. die in den Konzernabschlüssen des obersten Mutterunternehmens ausgewiesenen Konzernumsatzerlöse in mindestens zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils einen Betrag übersteigen, der zum Wechselkurs vom 21. Dezember 2021 bei Rundung auf das nächste Tausend einem Betrag von 750 Millionen Euro entspricht, und
2. das oberste Mutterunternehmen kein Tochterunternehmen hat, das den Pflichten nach § 342d Absatz 1 und 2 oder vergleichbaren Pflichten nach Maßgabe des Rechts eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit Artikel 48b Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU unterliegt.

(2) Wenn das oberste Mutterunternehmen einen Ertragsteuerinformationsbericht nicht zur Verfügung stellt oder der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, haben die nach Absatz 1 Verpflichteten für die Kapitalgesellschaft Folgendes zu erstellen:

1. eine Erklärung darüber, dass das oberste Mutterunternehmen einen Ertragsteuerinformationsbericht nicht zur Verfügung gestellt hat oder dass der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, sowie
2. einen Ertragsteuerinformationsbericht gemäß
   a) § 342g Nummer 2, den §§ 342h, 342i, 342j Absatz 3 und § 342k Absatz 2 sowie
   b) § 342k Absatz 1 und § 342l

   mit denjenigen Angaben, über die sie verfügen und die sie beschaffen können.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten sind von den dort genannten Pflichten befreit, wenn das oberste Mutterunternehmen einen Ertragsteuerinformationsbericht gemäß § 342g Nummer 2, den §§ 342h, 342i, 342j Absatz 3 sowie den §§ 342k und 342l erstellt hat, der

1. spätestens ein Jahr nach dem Ende des Berichtszeitraums in mindestens einer Amtssprache der Europäischen Union kostenlos auf der Internetseite des obersten Mutterunternehmens veröffentlicht worden ist,
2. von einer anderen inländischen Zweigniederlassung spätestens ein Jahr nach dem Ende des Berichtszeitraums in deutscher Sprache der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister übermittelt oder von einer Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 48d Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU offengelegt worden ist und
3. den Namen und die Geschäftsanschrift derjenigen Zweigniederlassung angibt, für die die Offenlegung gemäß Nummer 2 bewirkt worden ist.

(4) Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 erlöschen, wenn die in den Konzernabschlüssen des obersten Mutterunternehmens ausgewiesenen Konzernumsatzerlöse in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils einen Betrag unterschreiten, der zum Wechselkurs vom 21. Dezember 2021 bei Rundung auf das nächste Tausend einem Betrag von 750 Millionen Euro entspricht.

(5) Konzernumsatzerlöse nach den Absätzen 1 und 4 sind der Betrag der Konzernumsatzerlöse, der sich bei Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze ergibt, die nach dem jeweiligen nationalen Recht für die Aufstellung des Konzernabschlusses des obersten Mutterunternehmens gelten.

Dritter Titel

Einzubeziehende Unternehmen; Inhalt und Form des Ertragsteuerinformationsberichts

§ 342g

Einzubeziehende Unternehmen

In den Ertragsteuerinformationsbericht sind einzubeziehen:

1. in den Fällen der §§ 342b und 342e das unverbundene Unternehmen;
2. in den Fällen der §§ 342c, 342d und 342f das oberste Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen, die in den für den Berichtszeitraum aufgestellten Konzernabschluss des obersten Mutterunternehmens einbezogen sind.

§ 342h

Pflichtangaben

(1) Im Ertragsteuerinformationsbericht sind anzugeben:

1. in den Fällen der §§ 342b und 342e der Name des unverbundenen Unternehmens oder in den Fällen der §§ 342c, 342d und 342f der Name des obersten Mutterunternehmens;
2. der Berichtszeitraum;
3. die verwendete Währung;
4. in den Fällen der §§ 342c, 342d und 342f die Namen aller Tochterunternehmen, die in den für den Berichtszeitraum aufgestellten Konzernabschluss des obersten Mutterunternehmens einbezogen sind und ihren Sitz in folgenden Gebieten haben:
   a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
   b) in Steuerhoheitsgebieten, die am 1. März des Berichtszeitraums in den Anhängen I und II der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (ABl. C 103 vom 3.3.2022, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.

(2) Im Ertragsteuerinformationsbericht sind ferner zu dem oder den einzubeziehenden Unternehmen nach Maßgabe des § 342i anzugeben:

1. eine kurze Beschreibung der Art der Geschäftstätigkeiten im Berichtszeitraum;
2. die Zahl der Arbeitnehmer im Berichtszeitraum;
3. die Erträge im Berichtszeitraum, einschließlich der Erträge aus Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen;
4. der Gewinn oder Verlust vor Ertragsteuern im Berichtszeitraum;
5. die für den Berichtszeitraum zu zahlende Ertragsteuer;
6. die im Berichtszeitraum gezahlte Ertragsteuer auf Kassenbasis und
7. die einbehaltenen Gewinne am Ende des Berichtszeitraums.

(3) Für die Angaben nach Absatz 2 gelten vorbehaltlich des Absatzes 4 die folgenden Vorgaben:

1. die Zahl der Arbeitnehmer nach Absatz 2 Nummer 2 ist in Vollzeitäquivalenten anzugeben;
2. die Erträge nach Absatz 2 Nummer 3 umfassen
   a) bei Unternehmen, die ihren Jahresabschluss für den Berichtszeitraum nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU aufstellen, diejenigen Posten nach nationalem Recht, die den Posten 1, 4, 9 bis 11 in Anhang V oder den Posten 1, 6 bis 9 in Anhang VI der Richtlinie 2013/34/EU entsprechen, wobei jeweils von verbundenen Unternehmen erhaltene Dividenden nicht berücksichtigt werden dürfen, oder
   b) bei allen anderen Unternehmen diejenigen Erträge, welche sich bei Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze ergeben, auf deren Grundlage der Jahresabschluss für den Berichtszeitraum aufgestellt wird, wobei Erträge aus Wertanpassungen und von verbundenen Unternehmen erhaltene Dividenden nicht berücksichtigt werden dürfen;
3. der Gewinn oder Verlust vor Ertragsteuern nach Absatz 2 Nummer 4 ist in Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze zu bestimmen, auf deren Grundlage der Jahresabschluss für den Berichtszeitraum aufgestellt wird;
4. die zu zahlende Ertragsteuer nach Absatz 2 Nummer 5 entspricht dem laufenden Steueraufwand auf zu versteuernde Gewinne oder Verluste des Berichtszeitraums ohne latente Steuern und Rückstellungen für ungewisse Steuerverbindlichkeiten;

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

5. die gezahlte Ertragsteuer auf Kassenbasis nach Absatz 2 Nummer 6 umfasst alle im Berichtszeitraum entrichteten Ertragsteuern und schließt Quellensteuern ein, die von anderen Unternehmen in Bezug auf Zahlungen an das einzubeziehende Unternehmen entrichtet wurden;
6. die einbehaltenen Gewinne nach Absatz 2 Nummer 7 umfassen die Gewinne vergangener Geschäftsjahre und des Berichtszeitraums, für die am Ende des Berichtszeitraums keine Gewinnausschüttung beschlossen ist.

(4) Die Angaben nach Absatz 2 können insgesamt auch gemäß den Vorgaben in Anhang III Abschnitt III Teil B und C der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2021/514 (ABl. L 104 vom 25.3.2021, S. 1) geändert worden ist, gemacht werden.

(5) Im Ertragsteuerinformationsbericht ist anzugeben, ob die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben gemäß den Vorgaben des Absatzes 3 oder 4 gemacht wurden.

§ 342i

Länderbezogener Ausweis der Angaben

(1) Die Angaben nach § 342h Absatz 2 sind wie folgt getrennt auszuweisen:

1. für jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union und jeden anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wobei die Angaben auf der Ebene des Mitgliedstaats oder Vertragsstaats zusammenzufassen sind, wenn ein Mitgliedstaat oder Vertragsstaat mehrere Steuerhoheitsgebiete umfasst;
2. für jedes Steuerhoheitsgebiet, das im Berichtszeitraum am 1. März in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt war;
3. für jedes Steuerhoheitsgebiet, das im Berichtszeitraum und in dem diesem unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahr jeweils am 1. März in Anhang II der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt war.

Für andere Steuerhoheitsgebiete sind die Angaben nach § 342h Absatz 2 zusammengefasst auszuweisen.

(2) Die Angaben sind demjenigen Steuerhoheitsgebiet zuzuordnen, in dem die Niederlassung oder feste Geschäftseinrichtung belegen ist oder die dauerhafte Geschäftstätigkeit besteht, auf die sich die Angaben jeweils beziehen, vorausgesetzt, die Niederlassung, feste Geschäftseinrichtung oder dauerhafte Geschäftstätigkeit kann im betreffenden Steuerhoheitsgebiet der Ertragsteuer unterliegen. Angaben zu einbehaltenen Gewinnen sind stets dem Steuerhoheitsgebiet zuzuordnen, in dem die Hauptniederlassung belegen ist. Unterliegen mehrere verbundene Unternehmen in einem Steuerhoheitsgebiet der Ertragsteuer, so sind die nach den Sätzen 1 und 2 diesem Steuerhoheitsgebiet jeweils zuzuordnenden Angaben für das Steuerhoheitsgebiet zusammenzufassen. Angaben zu einer Niederlassung, festen Geschäftseinrichtung oder dauerhaften Geschäftstätigkeit dürfen nicht mehr als einem Steuerhoheitsgebiet zugeordnet werden.

§ 342j

Währung

(1) Der Ertragsteuerinformationsbericht ist in den Fällen der §§ 342b, 342c und 342d Absatz 2 Nummer 2 in Euro zu erstellen.

(2) In den Fällen des § 342e ist der Bericht in derjenigen Währung zu erstellen, in der der Jahresabschluss des unverbundenen Unternehmens für den Berichtszeitraum aufgestellt wird.

(3) In den Fällen des § 342d, die nicht von Absatz 1 erfasst sind, und in den Fällen des § 342f ist der Bericht in derjenigen Währung zu erstellen, in der der Konzernabschluss des obersten Mutterunternehmens für den Berichtszeitraum aufgestellt wird.

§ 342k

Weglassen nachteiliger Angaben

(1) Angaben nach § 342h Absatz 1 und 2 müssen nicht in den Ertragsteuerinformationsbericht aufgenommen werden, wenn ihre Offenlegung den Unternehmen, auf die sie sich beziehen, einen erheblichen Nachteil zufügen würde. Satz 1 gilt nicht für Angaben, die sich auf die in § 342i Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 genannten Steuerhoheitsgebiete beziehen.

(2) Wenn Absatz 1 Satz 1 angewendet wird, so ist dies im Ertragsteuerinformationsbericht anzugeben und gebührend zu begründen. Die nicht aufgenommenen Angaben sind spätestens in den Ertragsteuerinformationsbericht aufzunehmen, der für das vierte Geschäftsjahr nach dem Berichtszeitraum erstellt wird.

§ 342l

Formblatt; maschinenlesbares elektronisches Format

(1) Der Ertragsteuerinformationsbericht ist unter Verwendung des von der Europäischen Kommission auf der Grundlage des Artikels 48c Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie 2013/34/EU festzulegenden Formblatts zu erstellen.

(2) Der Ertragsteuerinformationsbericht ist in einem von der Europäischen Kommission auf der Grundlage des Artikels 48c Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie 2013/34/EU festzulegenden maschinenlesbaren elektronischen Format zu erstellen.

Vierter Titel

Offenlegung und Veröffentlichung

§ 342m

Offenlegung im Unternehmensregister

(1) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Gesellschaft im Sinne des § 342 Absatz 1 Nummer 1 oder 2, die der Pflicht nach § 342b Absatz 1 oder § 342c Absatz 1 unterliegen, haben für die Gesellschaft den Ertragsteuerinformationsbericht spätestens ein Jahr nach dem Ende des Berichtszeitraums in deutscher Sprache der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln.

(2) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Gesellschaft im Sinne des § 342 Absatz 1 Nummer 3, die der Pflicht nach § 342d Absatz 1 unterliegen, haben für die Gesellschaft den Ertragsteuerinformationsbericht, den das oberste Mutterunternehmen zur Verfügung gestellt hat, spätestens ein Jahr nach dem Ende des Berichtszeitraums in deutscher Sprache der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. Wenn das oberste Mutterunternehmen einen Ertragsteuerinformationsbericht nicht zur Verfügung stellt oder der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, haben die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Gesellschaft für diese anstelle des Berichts Folgendes nach Maßgabe des Satzes 1 zu übermitteln:

1. die Erklärung nach § 342d Absatz 2 Nummer 1 und
2. den Ertragsteuerinformationsbericht nach § 342d Absatz 2 Nummer 2.

(3) Die in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannten angemeldeten Personen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 342 Absatz 2, die der Pflicht nach § 342e Absatz 1 oder § 342f Absatz 1 unterliegen, haben für die Kapitalgesellschaft den Ertragsteuerinformationsbericht, den die Hauptniederlassung oder das oberste Mutterunternehmen zur Verfügung gestellt hat, spätestens ein Jahr nach dem Ende des Berichtszeitraums in deutscher Sprache der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. Wenn die Hauptniederlassung oder das oberste Mutterunternehmen einen Ertragsteuerinformationsbericht nicht zur Verfügung stellt oder der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, haben die nach Satz 1 Verpflichteten für die Kapitalgesellschaft anstelle des Berichts Folgendes nach Maßgabe des Satzes 1 zu übermitteln:

1. die Erklärung nach § 342e Absatz 2 Nummer 1 oder § 342f Absatz 2 Nummer 1 und
2. den Ertragsteuerinformationsbericht nach § 342e Absatz 2 Nummer 2 oder § 342f Absatz 2 Nummer 2.

(4) Die §§ 11 und 328 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1 und 4 sowie § 329 Absatz 1 und 4 sind entsprechend anzuwenden. Bei inländischen Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften im Sinne des § 342 Absatz 2 Nummer 1 kann die das Unternehmensregister führende Stelle von den in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannten angemeldeten Personen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft verlangen, ihr innerhalb einer angemessenen Frist die Umsatzerlöse der Zweigniederlassung für die letzten beiden Geschäftsjahre mitzuteilen. Bei Zweigniederlassungen im Sinne des § 342 Absatz 2 Nummer 2 von Kapitalgesellschaften im Sinne des § 342 Absatz 2 Nummer 1 zweite Alternative und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 342f Absatz 1 Nummer 1 kann die das Unternehmensregister führende Stelle von den in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannten angemeldeten Personen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft verlangen, ihr innerhalb einer angemessenen Frist Namen und Sitz eines Tochterunternehmens mitzuteilen, das für den Konzern den Pflichten nach § 342d Absatz 1 und 2 oder vergleichbaren Pflichten nach Maßgabe des Rechts eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit Artikel 48b Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU unterliegt. Wird die fristgemäße Mitteilung nach Satz 2 unterlassen, so wird vermutet, dass die Voraussetzungen des § 342 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a erfüllt sind. Wird die fristgemäße Mitteilung nach Satz 3 unterlassen, so wird vermutet, dass es kein dort genanntes Tochterunternehmen gibt.

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

§ 342n

Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft

(1) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Gesellschaft im Sinne des § 342 Absatz 1 Nummer 1 oder 2, die der Pflicht nach § 342b Absatz 1 oder § 342c Absatz 1 unterliegen, haben für die Gesellschaft den Ertragsteuerinformationsbericht spätestens ein Jahr nach dem Ende des Berichtszeitraums für mindestens fünf Jahre kostenlos und in deutscher Sprache auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen. Die Pflicht nach Satz 1 entfällt, wenn die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Gesellschaft

1. ihre Pflicht zur Offenlegung gemäß § 342m Absatz 1 erfüllt haben und
2. auf der Internetseite der Gesellschaft für mindestens fünf Jahre den Hinweis veröffentlichen, dass
   a) der Ertragsteuerinformationsbericht über die Internetseite des Unternehmensregisters kostenlos zugänglich ist und
   b) die Pflicht zur Veröffentlichung des Ertragsteuerinformationsberichts auf der Internetseite der Gesellschaft deshalb entfällt.

(2) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Gesellschaft im Sinne des § 342 Absatz 1 Nummer 3, die der Pflicht nach § 342d Absatz 1 unterliegen, haben für die Gesellschaft spätestens ein Jahr nach dem Ende des Berichtszeitraums für mindestens fünf Jahre Folgendes kostenlos und in deutscher Sprache auf der Internetseite der Gesellschaft oder der eines verbundenen Unternehmens zu veröffentlichen:

1. im Falle des § 342m Absatz 2 Satz 1 den Ertragsteuerinformationsbericht, den das oberste Mutterunternehmen zur Verfügung gestellt hat, oder
2. im Falle des § 342m Absatz 2 Satz 2 die Erklärung und den Ertragsteuerinformationsbericht, die beziehungsweise den die Gesellschaft erstellt hat.

Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannten angemeldeten Personen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 342 Absatz 2, die der Pflicht nach § 342e Absatz 1 oder § 342f Absatz 1 unterliegen, haben für die Kapitalgesellschaft spätestens ein Jahr nach dem Ende des Berichtszeitraums für mindestens fünf Jahre Folgendes kostenlos und in deutscher Sprache auf der Internetseite der Kapitalgesellschaft oder gegebenenfalls derjenigen eines verbundenen Unternehmens zu veröffentlichen:

1. im Falle des § 342m Absatz 3 Satz 1 den Ertragsteuerinformationsbericht, den die Hauptniederlassung oder das oberste Mutterunternehmen zur Verfügung gestellt hat, oder
2. im Falle des § 342m Absatz 3 Satz 2 die Erklärung und den Ertragsteuerinformationsbericht, die beziehungsweise den sie für die Kapitalgesellschaft erstellt haben.

Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Fünfter Titel

Bußgeldvorschriften; Ordnungsgelder

§ 342o

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 342b Absatz 1 Nummer 1, § 342c Absatz 1 Nummer 1, § 342d Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a, § 342e Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a oder § 342f Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a einen Ertragsteuerinformationsbericht nicht richtig oder nicht vollständig erstellt oder
2. entgegen § 342n Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 einen Ertragsteuerinformationsbericht oder eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht mindestens fünf Jahre veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Justiz.

§ 342p

Ordnungsgelder

Das Bundesamt für Justiz hat ein Ordnungsgeldverfahren durchzuführen gegen

1. die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Gesellschaft im Sinne des § 342 Absatz 1, die § 342m Absatz 1 oder 2 hinsichtlich der Pflicht zur Offenlegung des Ertragsteuerinformationsberichts oder der Erklärung nach § 342d Absatz 2 Nummer 1 nicht befolgen,
2. die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 342 Absatz 2, die § 342m Absatz 3 hinsichtlich der Pflicht zur Offenlegung des Ertragsteuerinformationsberichts oder der Erklärung nach § 342e Absatz 2 Nummer 1 oder § 342f Absatz 2 Nummer 1 nicht befolgen.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 treten die in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannten angemeldeten Personen, sobald sie angemeldet sind, an die Stelle der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft. Das Ordnungsgeldverfahren kann im Falle des Satzes 1 Nummer 1 auch gegen die Gesellschaft im Sinne des § 342 Absatz 1 und im Falle des Satzes 1 Nummer 2 auch gegen die Kapitalgesellschaft im Sinne des § 342 Absatz 2 durchgeführt werden. § 335 Absatz 1 Satz 3 bis 5 und Absatz 1c bis 7 sowie die §§ 335a und 335b sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Ordnungsgeld höchstens zweihundertfünfzigtausend Euro beträgt."

22. Der bisherige § 342 wird § 342q und in Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1, in Nummer 2 und in Absatz 2 werden jeweils die Wörter „und für Verbraucherschutz" gestrichen.
23. Der bisherige § 342a wird § 342r und wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz" gestrichen und wird die Angabe „§ 342 Abs. 1 Satz 1" durch die Wörter „§ 342q Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
    b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz" gestrichen und wird das Wort „Energie" durch das Wort „Klimaschutz" ersetzt.
    c) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 werden jeweils die Wörter „und für Verbraucherschutz" gestrichen.
    d) In Absatz 8 wird die Angabe „§ 342 Abs. 2" durch die Angabe „§ 342q Absatz 2" ersetzt.
    e) In Absatz 9 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz" gestrichen und wird die Angabe „§ 342 Abs. 1" durch die Angabe „§ 342q Absatz 1" ersetzt.
24. In § 412 Absatz 4 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz" gestrichen und werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur" durch die Wörter „Digitales und Verkehr" ersetzt.
25. In § 8a Absatz 2 Satz 1, § 8b Absatz 1, § 9a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, § 253 Absatz 2 Satz 5 sowie § 328 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „und für Verbraucherschutz" gestrichen.
26. In § 92a Absatz 1 Satz 1 und § 330 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „und für Verbraucherschutz" gestrichen und wird jeweils das Wort „Energie" durch das Wort „Klimaschutz" ersetzt.
27. In § 408 Absatz 3 Satz 2, § 443 Absatz 3 Satz 2, § 475c Absatz 4 Satz 2, § 516 Absatz 3 und § 526 Absatz 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „und für Verbraucherschutz" gestrichen und werden jeweils die Wörter „Innern, für Bau und Heimat" durch die Wörter „Innern und für Heimat" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 7 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird folgender Einundfünfzigster Abschnitt angefügt:

„Einundfünfzigster Abschnitt

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen sowie zur Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes und des Pflichtversicherungsgesetzes

Artikel 90

(1) § 271 Absatz 2, die §§ 325a, 334 Absatz 1 und 3b, § 335 Absatz 1 und 1b, § 340n Absatz 3b sowie die §§ 340o, 341n Absatz 3b und § 341o des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem 22. Juni 2023 geltenden Fassung sind erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen für ein nach dem 31. Dezember 2023 beginnendes Geschäftsjahr anzuwenden. Die Vorschriften des Vierten Unterabschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem 22. Juni 2023 geltenden Fassung sind erstmals auf Ertragsteuerinformationsberichte sowie auf Erklärungen nach § 342d Absatz 2 Nummer 1, § 342e Absatz 2 Nummer 1 und § 342f Absatz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs für ein nach dem 21. Juni 2024 beginnendes

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Geschäftsjahr anzuwenden. § 317 Absatz 3b und § 322 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem 22. Juni 2023 geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf gesetzliche Abschlussprüfungen für das Geschäftsjahr, das dem Geschäftsjahr nach Satz 2 folgt. § 335 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 8 sowie § 335a Absatz 3 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem 22. Juni 2023 geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand, die am 22. Juni 2023 gewährt werden.

(2) § 271 Absatz 2, die §§ 325a, 334 Absatz 1 und 3b, § 335 Absatz 1 und 1b, § 340n Absatz 3b, die §§ 340o, 341n Absatz 3b und § 341o des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 21. Juni 2023 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen für das vor dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr. § 335 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 8 sowie § 335a Absatz 3 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich 21. Juni 2023 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand, die vor dem 22. Juni 2023 gewährt werden.“

Artikel 3

Änderung des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2506), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „oder 341y“ durch ein Komma und die Angabe „341y oder 342p“ ersetzt.
2. In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „§§ 334 oder 341x“ durch die Angabe „§§ 334, 341x oder 342o“ ersetzt.

BMF-Monatsbericht Februar 2017 (steuerlicher Bericht)

03/2024

Quelle: https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2017/02/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-7-Laenderbezogener-Bericht-multinationaler-Unternehmensgruppen.html

Analysen und Berichte

Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen (Country-by-Country Report)

- Die länderbezogene Berichterstattung soll insbesondere der Risikoeinschätzung hinsichtlich Gewinnverlagerungen und -verkürzungen bei grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen dienen.
- Durch die länderbezogene Berichterstattung werden sowohl der im Rahmen des G20/OECD-Projekts zum Thema „Base Erosion and Profit Shifting" (BEPS) erarbeitete Abschlussbericht zu Aktionspunkt 13 als auch die Vorgaben der EU-Amtshilferichtlinie umgesetzt.

Einleitung

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20.12.2016 (BGBl. 2016 I S. 3000) wurde unter anderem die Verpflichtung für multinational tätige Konzerne zur Erstellung und Abgabe von „länderbezogenen Berichten" in einem neu eingefügten § 138a der Abgabenordnung (AO) geregelt. Hintergrund dieser Berichtspflicht ist das Ergebnis zu Aktionspunkt 13 (Verrechnungspreisdokumentation und länderbezogene Berichterstattung) des von G20 und OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) initiierten Projekts zum Thema BEPS, welches sich u. a. gegen aggressive Steuerplanungen international tätiger Konzerne richtet. In dem Abschlussbericht zu BEPS Aktionspunkt 13 wird die länderbezogene Berichterstattung als Bestandteil einer dreigliedrigen Verrechnungspreisdokumentation zur Verbesserung der Transparenz gesehen und gilt als verbindlicher Mindeststandard.

§ 138a der Abgabenordnung – Länderbezogener Bericht

Die mit den länderbezogenen Berichten verbundene Zielsetzung

Die länderbezogene Berichterstattung soll der Finanzbehörde insbesondere eine erste Einschätzung steuerlicher Risiken bezüglich grenzüberschreitender Geschäftsbeziehungen sowie anderer steuerlicher Risiken hinsichtlich Gewinnverlagerungen und -verkürzungen ermöglichen. Um eine solche Risikoeinschätzung vornehmen zu können, hat der multinational tätige Konzern unter anderem mitzuteilen, in welchen Steuerhoheitsgebieten der Konzern durch Unternehmen bzw. Betriebsstätten tätig ist.

Verpflichtung zur Abgabe eines länderbezogenen Berichts

Nach § 138a AO hat ein Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland (inländisches Unternehmen) für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, einen länderbezogenen Bericht zu erstellen und diesen dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) spätestens ein Jahr nach Ablauf des Wirtschaftsjahres zu übermitteln. Die Nichtvorlage des länderbezogenen Berichts stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden kann.

Diese Verpflichtung greift grundsätzlich nur dann, wenn

1. das inländische Unternehmen einen Konzernabschluss erstellt oder aufzustellen hat,
2. dieser mindestens ein ausländisches Unternehmen oder eine ausländische Betriebstätte umfasst,
3. im Konzernabschluss konsolidierte Umsatzerlöse von mindestens 750 Millionen EUR im vorangegangenen Wirtschaftsjahr ausgewiesen werden und

Stand: 15.03.2024

4. das Unternehmen selbst nicht in einen Konzernabschluss einer übergeordneten (ausländischen) Konzernobergesellschaft einbezogen wird.

Umfasst der Konzernabschluss eines ausländischen Unternehmens, das zur Abgabe des länderbezogenen Berichts verpflichtet wäre, wenn es Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hätte (ausländische Konzernobergesellschaft), ein inländisches Unternehmen (einbezogene inländische Konzerngesellschaft) und beauftragt die ausländische Konzernobergesellschaft die einbezogene inländische Konzerngesellschaft damit, einen länderbezogenen Bericht für den Konzern abzugeben (beauftragte Gesellschaft), so hat die beauftragte Gesellschaft den länderbezogenen Bericht dem BZSt zu übermitteln.

Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) als Schnittstelle

Das BZSt übermittelt den länderbezogenen Bericht anschließend im Rahmen eines automatischen Informationsaustausches an Steuerverwaltungen in Staaten, in denen weitere Konzerngesellschaften des Konzerns ansässig sind und mit denen ein Austausch auf Basis völkerrechtlicher Verträge oder auf Basis der EU-Amtshilferichtlinie vorgesehen ist.

Umgekehrt erhält das BZSt im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs von ausländischen Finanzbehörden länderbezogene Berichte ausländischer Konzernobergesellschaften. Die beim BZSt eingegangenen länderbezogenen Berichte werden anschließend an die zuständigen inländischen Finanzbehörden übermittelt.

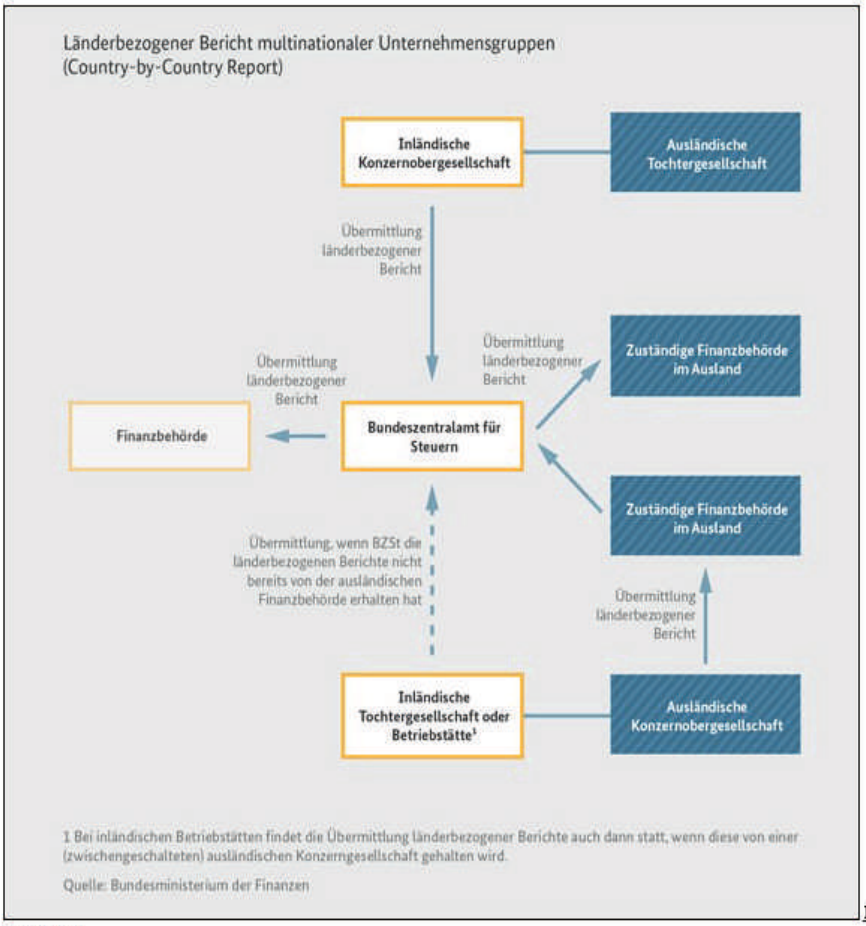


Bild vergrößern
Abbildung 1

Sekundäre Berichtspflicht

In Ausnahmefällen, in denen das BZSt von einem multinational tätigen Konzern mit einer ausländischen Konzernobergesellschaft keinen länderbezogenen Bericht erhält, ist jede einbezogene inländische Konzerngesellschaft für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen, zur fristgerechten Übermittlung des länderbezogenen Berichts an das BZSt verpflichtet. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die ausländische Konzernobergesellschaft fiktiv einer primären Mitteilungspflicht gemäß § 138a AO unterliegen würde („secondary mechanism"). Diese Verpflichtung greift auch bei inländischen Betriebstätten, die von einer in einen Konzernabschluss einbezogenen ausländischen Konzerngesellschaft gehalten wird.

Soweit die inländische Konzerngesellschaft nicht über die, für die Erstellung des länderbezogenen Berichts notwendigen Informationen verfügt und diese auch nicht beschaffen kann, hat sie dies dem BZSt mitzuteilen. Sie hat zudem einen Bericht zu erstellen und zu übermitteln, der zumindest alle Informationen umfasst, über die die inländische Konzerngesellschaft verfügt.

Fazit

Die Einführung der länderbezogenen Berichterstattung ist ein Instrument auf dem Weg zu mehr Transparenz zwischen Steuerverwaltung und Steuerpflichtigen und gleichzeitig auch zwischen den einzelnen Steuerverwaltungen, die dazu beitragen kann, steuerliche Risiken hinsichtlich Gewinnverlagerungen und -verkürzungen einschätzen zu können.

Hervorzuheben ist die international abgestimmte Vorgehensweise. Es wurde sich international auf einen einheitlichen Mindeststandard verständigt, der die Inhalte dieser Berichte vereinheitlicht und einen grenzüberschreitenden automatischen Informationsaustausch dieser Berichte vorsieht. Hierdurch kann dazu beigetragen werden, den zusätzlichen Aufwand für die betroffenen Unternehmen möglichst gering zu halten.

Auszug aus dem Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 22.03.2024 bezüglich der Änderungen im HGB

03/2024

Quelle: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Synopse/Synopse_CSRD-UmsG_RefE.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
Synopse	**Synopse**
Datum der Erstellung: **Mittwoch, 20. März 2024, 10:55:00**	**Datum der Erstellung:** **Mittwoch, 20. März 2024, 10:55:00**

- 2 -

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf	
Handelsgesetzbuch	Handelsgesetzbuch	1
(- HGB) vom: 10.05.1897 - Zuletzt geändert durch Art. 13 Abs. 4 G v. 10.3.2023 I Nr. 64 Änderung durch Art. 1 G v. 19.6.2023 I Nr. 154	(- HGB) vom: 10.05.1897 - Zuletzt geändert durch Art. 13 Abs. 4 G v. 10.3.2023 I Nr. 64 Änderung durch Art. 1 G v. 19.6.2023 I Nr. 154	
§ 245	§ 245	
Unterzeichnung	Form	2
Der Jahresabschluß ist vom Kaufmann unter Angabe des Datums *zu unterzeichnen*. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.	Der Jahresabschluß ist vom Kaufmann unter Angabe des Datums schriftlich aufzustellen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.	

Stand: 15.03.2024

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 289	§ 289
Inhalt des Lageberichts	**Inhalt des Lageberichts**
(1) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft zu enthalten. In die Analyse sind die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben. *Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, haben in einer dem Lagebericht beizufügenden schriftlichen Erklärung zu versichern, dass im Lagebericht nach bestem Wissen der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird und dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des Satzes 4 beschrieben sind.*	(1) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft zu enthalten. In die Analyse sind die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.
(2) Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:	(2) u n v e r ä n d e r t
1.	

Stand: 15.03.2024

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
a) die Risikomanagementziele und -methoden der Gesellschaft einschließlich ihrer Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, sowie	
b) die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist,	
jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft und sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist;	
2. den Bereich Forschung und Entwicklung sowie	
3. bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft.	
4. (weggefallen)	
Sind im Anhang Angaben nach § 160 Absatz 1 Nummer 2 des Aktiengesetzes zu machen, ist im Lagebericht darauf zu verweisen.	
(3) Bei einer großen Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 3) gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind.	(3) Bei einer großen Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 3) gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind. **Die Kapitalgesellschaft ist von der Pflicht nach Satz 1 befreit, wenn die Kapitalgesellschaft**
	1. den Lagebericht im Einklang mit § 289b Absatz 1 bis 4 und den §§ 289c bis 289e aufstellt oder
	2. den Konzernlagebericht im Einklang mit § 315b Absatz 1 bis 4 und § 315c aufstellt.

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	(3a) Eine Kapitalgesellschaft hat im Lagebericht auch diejenigen Ressourcen ohne physische Substanz anzugeben, von denen das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft darstellen, wenn die Kapitalgesellschaft 4
	1. groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist oder
	2. kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und keine Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a) ist.
	Dabei ist zu erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft darstellen.
(4) *Kapitalgesellschaften* im *Sinn* des § 264d *haben* im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben.	(4) **Eine Kapitalgesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne** des § 264d **ist, hat** im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben.
§ 289b	§ 289b
Pflicht zur *nichtfinanziellen Erklärung*; Befreiungen	**Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht; Befreiungen; Beteiligung von Arbeitnehmervertretern** 5
(1) Eine Kapitalgesellschaft hat ihren Lagebericht um *eine nichtfinanzielle Erklärung* zu erweitern, wenn *sie* die *folgenden Merkmale erfüllt:*	(1) Eine Kapitalgesellschaft hat ihren Lagebericht um **einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern**, wenn die **Kapitalgesellschaft** 6
1. *die Kapitalgesellschaft erfüllt die Voraussetzungen* des § 267 Absatz 3 Satz 1,	1. **groß im Sinne** des § 267 Absatz 3 Satz 1 **und Absatz 4 bis 5 ist oder**
2. *die Kapitalgesellschaft ist* kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und	2. kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und **keine Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a) ist.**

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
3. die Kapitalgesellschaft hat im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt.	**entfällt**
§ 267 Absatz 4 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Wenn die nichtfinanzielle Erklärung einen *besonderen* Abschnitt *des Lageberichts bildet, darf die Kapitalgesellschaft auf die an anderer Stelle im Lageberichte enthaltenen nichtfinanziellen Angaben verweisen.*	**Der Nachhaltigkeitsbericht hat im Lagebericht** einen **dafür vorgesehenen, klar erkennbaren** Abschnitt **zu bilden**. 7
(2) Eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist *unbeschadet anderer Befreiungsvorschriften* von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um *eine nichtfinanzielle Erklärung* befreit, wenn	(2) Eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um **einen Nachhaltigkeitsbericht** befreit, wenn 8
1. die Kapitalgesellschaft *in den Konzernlagebericht* eines Mutterunternehmens *einbezogen* ist *und*	1. die Kapitalgesellschaft **ein Tochterunternehmen** eines Mutterunternehmens ist, **das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,**
2. *der* Konzernlagebericht nach Nummer 1 *nach Maßgabe des nationalen Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU aufgestellt wird* und *eine nichtfinanzielle Konzernerklärung enthält.*	2. **die Kapitalgesellschaft und seine Tochterunternehmen in den** Konzernlagebericht **des Mutterunternehmens** nach Nummer 1 **einbezogen sind,** und
	3. der Konzernlagebericht des Mutterunternehmens nach Nummer 2 nach Maßgabe des nationalen Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU aufgestellt und um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erweitert ist.

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
Satz 1 gilt *entsprechend, wenn das Mutterunternehmen* im Sinne *von Satz 1 einen gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht nach § 315b* Absatz 3 *oder nach Maßgabe des nationalen Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und öffentlich zugänglich macht. Ist eine Kapitalgesellschaft nach* Satz 1 *oder 2 von der Pflicht zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung befreit, hat sie dies in ihrem Lagebericht mit einer Erläuterung anzugeben, welches Mutterunternehmen den Konzernlagebericht oder den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht öffentlich zugänglich macht* und *wo der Bericht in deutscher oder englischer Sprache offengelegt oder veröffentlicht ist*.	Satz 1 gilt **nicht für Kapitalgesellschaften, die kapitalmarktorientiert** im Sinne **des § 264d und groß im Sinne des § 267** Absatz 3 Satz 1 und **Absatz 4 bis 5 sind. Andere Befreiungsvorschriften bleiben unberührt.**
(3) Eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist *auch dann* von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um *eine nichtfinanzielle Erklärung* befreit, wenn *die Kapitalgesellschaft für dasselbe Geschäftsjahr einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht außerhalb des Lageberichts erstellt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:*	(3) Eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um **einen Nachhaltigkeitsbericht** befreit, wenn
1. der *gesonderte nichtfinanzielle Bericht erfüllt zumindest die inhaltlichen Vorgaben nach § 289c und*	1. **die Kapitalgesellschaft ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist, das seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat** der **Europäischen Union** oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum **hat,**
2. die Kapitalgesellschaft *macht den gesonderten nichtfinanziellen Bericht öffentlich zugänglich durch*	2. die Kapitalgesellschaft **und seine Tochterunternehmen in einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens nach Nummer 1 einbezogen sind,**
a) Offenlegung zusammen mit dem Lagebericht nach *§ 325 oder*	**3. der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens** nach **Nummer 2**

9

10

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
b) Veröffentlichung auf der *Internetseite der Kapitalgesellschaft spätestens vier Monate nach dem Abschlussstichtag und mindestens* für *zehn Jahre*, *sofern* der *Lagebericht auf diese Veröffentlichung unter Angabe der Internetseite Bezug nimmt.*	**a) im Einklang mit den nach Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU erlassenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, in der jeweils geltenden Fassung, aufgestellt ist oder**
	b) in einer Weise aufgestellt ist, die den in Buchstabe a genannten Standards gleichwertig ist, was in einem gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde,
	4. der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens nach den Nummern 2 und 3 sowie das Urteil über die Prüfung dieses konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem für das Mutterunternehmen nach Nummer 1 geltenden Recht zur Abgabe eines Urteils über die Prüfung des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts befugt sind, im Einklang mit den §§ 325, 327a und 328 offengelegt wurden, und

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	5. die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, L 156 vom 9.6.2022, S. 159; L 142 vom 1.6.2023, S. 45), die zuletzt durch die durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9) geändert worden ist, festgelegten Offenlegungen über die Tätigkeiten der Kapitalgesellschaft und seiner Tochterunternehmen aufgenommen wurden
	a) in den Lagebericht der Kapitalgesellschaft oder
	b) in den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens nach den Nummern 2 bis 4.
Absatz 1 *Satz 3* und *die §§ 289d und 289e* sind *auf den gesonderten nichtfinanziellen Bericht entsprechend anzuwenden.*	**Satz 1 gilt nicht für Kapitalgesellschaften, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und groß im Sinne des § 267** Absatz **3 Satz** 1 und **Absatz 4 bis 5** sind. **Andere Befreiungsvorschriften bleiben unberührt.**
(4) *Ist die nichtfinanzielle Erklärung* oder *der gesonderte nichtfinanzielle Bericht inhaltlich überprüft worden, ist auch die Beurteilung des Prüfungsergebnisses in gleicher Weise wie die nichtfinanzielle Erklärung oder* der *gesonderte nichtfinanzielle Bericht öffentlich zugänglich zu machen.*	(4) **Eine Befreiung nach Absatz 2** oder **3 tritt nur ein, wenn** der **Lagebericht der Kapitalgesellschaft alle folgenden Angaben enthält:** 11
	1. Name und Sitz des Mutterunternehmens, das den befreienden Konzernlagebericht (Absatz 2) oder den befreienden konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht (Absatz 3) aufstellt,
	2. die Internetseite, auf der

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	a) der befreiende Konzernlagebericht des Mutterunternehmens (Absatz 2) oder der befreiende konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens (Absatz 3) in deutscher oder englischer Sprache abrufbar ist und
	b) der Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht zum befreienden Konzernlagebericht des Mutterunternehmens (Absatz 2) oder das Urteil über die Prüfung des befreienden konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts des Mutterunternehmens (Absatz 3) abrufbar ist, und
	3. die Information, dass die Kapitalgesellschaft von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit ist.
	(5) Eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit, wenn sie einen Konzernlagebericht im Einklang mit den §§ 315b und 315c aufstellt. Andere Befreiungsvorschriften bleiben unberührt.
	(6) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft haben die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts über die vorgesehenen Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts zu unterrichten und mit ihnen die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen zu erörtern. Erhalten die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft von den Arbeitnehmervertretern eine Stellungnahme, so ist diese Stellungnahme dem für die Prüfung des Lageberichts zuständigen Organ zu übermitteln. Informations- und Auskunftsrechte der Arbeitnehmervertretungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 289c	§ 289c
Inhalt *der nichtfinanziellen Erklärung*	**Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts; Verordnungsermächtigung**
(1) In der *nichtfinanziellen Erklärung* im Sinne des *§ 289b ist das Geschäftsmodell* der *Kapitalgesellschaft kurz zu beschreiben*.	(1) In **den Nachhaltigkeitsbericht sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die für das Verständnis** der **Auswirkungen der Tätigkeiten der Kapitalgesellschaft auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Kapitalgesellschaft erforderlich sind. Nachhaltigkeitsaspekte sind Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfaktoren sowie Governance-Faktoren, einschließlich Nachhaltigkeitsfaktoren** im Sinne des **Artikels 2 Nummer 24** der **Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1; L 259 vom 6.10.2022, S. 196; L 310 vom 1.12.2022, S. 19), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 (ABl. L 196 vom 25.7.2022, S. 1) geändert worden ist).**
(2) Die *nichtfinanzielle Erklärung bezieht sich darüber hinaus zumindest auf folgende Aspekte*:	(2) Die **in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben müssen Folgendes enthalten**:
1. *Umweltbelange, wobei sich die Angaben beispielsweise auf Treibhausgasemissionen, den Wasserverbrauch, die Luftverschmutzung, die Nutzung* von *erneuerbaren* und *nicht erneuerbaren Energien oder den Schutz* der *biologischen Vielfalt beziehen können*,	1. **eine kurze Beschreibung** von **Geschäftsmodell** und **Strategie** der **Kapitalgesellschaft, einschließlich Angaben**
	a) zur Widerstandsfähigkeit von Geschäftsmodell und Strategie der Kapitalgesellschaft gegenüber Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten,
	b) zu den Chancen der Kapitalgesellschaft im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten,

12

13

14

15

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	c) zur Art und Weise, einschließlich Durchführungsmaßnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie die Kapitalgesellschaft beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius im Einklang mit dem am 12. Dezember 2015 angenommenen Übereinkommen von Paris im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1) verankerten Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 vereinbar sind, und, soweit vorhanden, die Exposition der Kapitalgesellschaft gegenüber Aktivitäten mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas,
	d) zur Art und Weise, wie die Kapitalgesellschaft den Belangen seiner Interessenträger und den Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf Nachhaltigkeitsaspekte in seinem Geschäftsmodell und seiner Strategie Rechnung trägt, und
	e) zur Art und Weise, wie die Strategie der Kapitalgesellschaft im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzt wird,

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf	
2. *Arbeitnehmerbelange*, *wobei* sich die *Angaben beispielsweise auf die Maßnahmen*, die *zur Gewährleistung* der *Geschlechtergleichstellung ergriffen wurden*, *die Arbeitsbedingungen, die Umsetzung* der *grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation*, die *Achtung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*, *informiert* und *konsultiert zu werden*, *den sozialen Dialog,* die *Achtung* der *Rechte der Gewerkschaften*, *den Gesundheitsschutz oder die Sicherheit am Arbeitsplatz beziehen können,*	2. **eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die sich die Kapitalgesellschaft gesetzt hat, soweit vorhanden, einschließlich der absoluten Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen mindestens für 2030 und 2050, eine Beschreibung der Fortschritte, die die Kapitalgesellschaft im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele erzielt hat, und eine Erklärung, ob die auf Umweltfaktoren bezogenen Ziele der Kapitalgesellschaft auf schlüssigen wissenschaftlichen Beweisen beruhen,**	16
3. *Sozialbelange*, *wobei sich die Angaben beispielsweise auf den Dialog auf kommunaler* oder *regionaler Ebene* oder *auf die zur Sicherstellung des Schutzes* und *der Entwicklung lokaler Gemeinschaften ergriffenen Maßnahmen beziehen können*,	3. **eine Beschreibung der Rolle der Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten sowie ihres Fachwissens und ihrer Fähigkeiten zur Wahrnehmung dieser Rolle oder ihres Zugangs zu solchem Fachwissen und solchen Fähigkeiten,**	17
4. *die Achtung* der *Menschenrechte*, *wobei sich die Angaben beispielsweise auf die Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen beziehen können, und*	4. **eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeit,**	18
5. *die Bekämpfung* von *Korruption und Bestechung*, *wobei sich* die *Angaben beispielsweise auf die bestehenden Instrumente zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen können.*	5. **Angaben über das Vorhandensein von mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpften Anreizsystemen, die Mitgliedern der Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane angeboten werden,**	19
	6. eine Beschreibung	
	a) des von der Kapitalgesellschaft mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte und, soweit anwendbar, im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Union für Unternehmen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses durchgeführten Due-Diligence-Prozesses,	20

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf	
	b) der wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft und mit seiner Wertschöpfungskette, einschließlich seiner Produkte und Dienstleistungen, seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette, verknüpft sind, der Maßnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen, und anderer negativer Auswirkungen, die die Kapitalgesellschaft gemäß anderen Anforderungen der Europäischen Union für Unternehmen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses ermitteln muss,	21
	c) jeglicher Maßnahmen der Kapitalgesellschaft zur Verhinderung, Minderung, Behebung oder Beendigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und des Erfolgs dieser Maßnahmen,	22
	7. eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, denen die Kapitalgesellschaft im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, einschließlich einer Beschreibung der wichtigsten Abhängigkeiten in diesem Bereich, und der Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft, und	23
	8. Indikatoren, die für die unter den Nummern 1 bis 7 genannten Angaben relevant sind.	24
(3) *Zu* den in *Absatz 2 genannten Aspekten sind in der nichtfinanziellen Erklärung jeweils diejenigen* Angaben zu *machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die* in Absatz 2 *genannten Aspekte erforderlich sind, einschließlich*	(3) Die Kapitalgesellschaft hat im Nachhaltigkeitsbericht über den Prozess zur Ermittlung der in diesen aufgenommenen, den Angaben zugrundeliegenden Informationen Bericht zu erstatten. Die in Absatz 2 aufgeführten Informationen umfassen, soweit geeignet, Informationen über kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume.	25

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
1. einer Beschreibung der von der Kapitalgesellschaft verfolgten Konzepte, einschließlich der von der Kapitalgesellschaft angewandten Due-Diligence-Prozesse,	**entfällt**
2. der Ergebnisse der Konzepte nach Nummer 1,	**entfällt**
3. der wesentlichen Risiken, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Aspekte haben oder haben werden, sowie die Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft,	**entfällt**
4. der wesentlichen Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen der Kapitalgesellschaft, ihren Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Aspekte haben oder haben werden, soweit die Angaben von Bedeutung sind und die Berichterstattung über diese Risiken verhältnismäßig ist, sowie die Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft,	**entfällt**
5. der bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft von Bedeutung sind,	**entfällt**
6. soweit es für das Verständnis erforderlich ist, Hinweisen auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu.	**entfällt**
(4) *Wenn* die *Kapitalgesellschaft* in *Bezug auf einen oder mehrere der in Absatz 2 genannten Aspekte kein Konzept verfolgt, hat sie dies anstelle der auf* den *jeweiligen Aspekt bezogenen Angaben nach Absatz 3 Nummer* 1 und 2 *in* der *nichtfinanziellen Erklärung klar* und *begründet* zu *erläutern.*	(4) **Soweit es für das Verständnis erforderlich ist, haben** die in den **Absätzen** 1 und 2 **genannten Angaben auch Angaben zur eigenen Geschäftstätigkeit** der **Kapitalgesellschaft** und zu **seiner Wertschöpfungskette zu umfassen, einschließlich Angaben zu seinen Produkten und Dienstleistungen, seinen Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette**.

26

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	(5) Soweit es für das Verständnis erforderlich ist, haben die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben auch Verweise auf andere gemäß § 289 in den Lagebericht aufgenommene Angaben und auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge sowie jeweils zusätzliche Erläuterungen dazu zu umfassen.
	(6) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Angaben sind im Einklang mit den nach Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU angenommenen delegierten Rechtsakten zu machen. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, die in Satz 1 genannten Rechtsakte durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher zu bezeichnen.
§ 289d	§ 289d
Nutzung von Rahmenwerken	**Abweichende Vorgaben für bestimmte Kapitalgesellschaften; Verordnungsermächtigung** 27
Die Kapitalgesellschaft *kann für* die *Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung nationale, europäische oder internationale Rahmenwerke nutzen. In der Erklärung* ist *anzugeben, ob* die Kapitalgesellschaft *für* die *Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung ein Rahmenwerk genutzt hat und, wenn dies der Fall ist, welches Rahmenwerk genutzt wurde, sowie andernfalls, warum kein Rahmenwerk genutzt wurde.*	**Eine** Kapitalgesellschaft, die **kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d** ist **und** die Voraussetzungen einer **mittelgroßen (§ 267 Absatz 2 und 4 bis 5) oder kleinen (§ 267 Absatz 1 und 4 bis 5)** Kapitalgesellschaft, **aber nicht** die Voraussetzungen einer **Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a), erfüllt, kann den Nachhaltigkeitsbericht auf die folgenden Angaben beschränken:** 28
	1. eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie der Kapitalgesellschaft,
	2. eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeit,

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	3. die wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen der Kapitalgesellschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie jegliche Maßnahmen zur Ermittlung, Überwachung, Verhinderung, Minderung oder Behebung solcher tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen,
	4. die wichtigsten Risiken, denen die Kapitalgesellschaft im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, und die Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft, und
	5. Schlüsselindikatoren, die für die unter den Nummern 1 bis 4 genannten Angaben erforderlich sind.
	Beschränkt eine Kapitalgesellschaft den Nachhaltigkeitsbericht nach Satz 1, so ist der Nachhaltigkeitsbericht im Einklang mit den nach Artikel 29c der Richtlinie 2013/34/EU angenommenen delegierten Rechtsakten aufzustellen. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, die in Satz 2 genannten Rechtsakte durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher zu bezeichnen.
§ 289e	§ 289e
Weglassen nachteiliger Angaben	**Weglassen nachteiliger Angaben** 29
(1) Die Kapitalgesellschaft muss in *die nichtfinanzielle Erklärung* ausnahmsweise keine Angaben zu künftigen Entwicklungen oder Belangen, über die Verhandlungen geführt werden, aufnehmen, wenn	(1) Die Kapitalgesellschaft muss in **den Nachhaltigkeitsbericht** ausnahmsweise keine Angaben zu künftigen Entwicklungen oder Belangen, über die Verhandlungen geführt werden, aufnehmen, wenn
1. die Angaben nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft geeignet sind, der Kapitalgesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen, und	1. u n v e r ä n d e r t

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
(4) Andere Kapitalgesellschaften haben in ihren Lagebericht als gesonderten Abschnitt eine Erklärung zur Unternehmensführung mit den Festlegungen, Begründungen und Angaben nach Absatz 2 Nummer 4 aufzunehmen, wenn sie nach § 76 Absatz 4 oder § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes oder nach § 36 oder § 52 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung verpflichtet sind, Zielgrößen für den Frauenanteil und Fristen für deren Erreichung festzulegen und die Festlegung der Zielgröße Null zu begründen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Kapitalgesellschaften, die nicht zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichtet sind, haben eine Erklärung mit den Festlegungen, Begründungen und Angaben des Satzes 1 zu erstellen und auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen. Sie können diese Pflicht auch durch Offenlegung eines unter Berücksichtigung von Satz 1 aufgestellten Lageberichts erfüllen.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Wenn eine Gesellschaft nach Absatz 2 Nummer 6, auch in Verbindung mit Absatz 3, kein Diversitätskonzept verfolgt, hat sie dies in der Erklärung zur Unternehmensführung zu erläutern.	(5) Wenn eine Gesellschaft nach Absatz 2 Nummer 6, auch in Verbindung mit Absatz 3, kein Diversitätskonzept verfolgt, hat sie dies in der Erklärung zur Unternehmensführung zu erläutern. **Die Gesellschaft ist von der Pflicht zur Beschreibung des Diversitätskonzepts nach Absatz 2 Nummer 6, auch in Verbindung mit Absatz 3, befreit, wenn die Gesellschaft**
	1. den Lagebericht gemäß § 289b um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat,
	2. die nach Absatz 2 Nummer 6 erforderlichen Angaben in den Nachhaltigkeitsbericht aufnimmt und
	3. in der Erklärung zur Unternehmensführung auf die nach Nummer 2 erforderlichen Angaben verweist.
	§ 289g
	Format des Lageberichts, Verordnungsermächtigung

30

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	Eine Kapitalgesellschaft, die ihren Lagebericht gemäß § 289b um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat, hat
	1. den Lagebericht in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat nach Maßgabe des Artikels 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1; L 145 vom 4.6.2019, S. 85), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2553 (ABl. L 339 vom 30.12.2022, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen und
	2. den Nachhaltigkeitsbericht nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 auszuzeichnen.
	Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, die Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815, die nach Satz 1 Nummer 2 zu beachten sind, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher zu bezeichnen.
	§ 289h
	Versicherungen bei Kapitalgesellschaften, die Inlandsemittenten sind

31

32

33

34

Auszug unterbrochen

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	Zweiter Titel
	Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts
	§ 324b
	Pflicht zur Prüfung des Nachhaltigkeits-berichts
	(1) Ist der Lagebericht gemäß § 289b um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, so ist dieser durch einen Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zu prüfen.
	(2) Ist der Konzernlagebericht gemäß § 315b um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, so ist dieser durch einen Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zu prüfen.
	(3) § 316 Absatz 3 Satz 1 und 2 ist auf die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts und die Prüfung des Konzernnachhaltigkeitsberichts entsprechend anzuwenden.
	§ 324c
	Gegenstand und Umfang der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts
	(1) Die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts und des Konzernnachhaltigkeitsberichts hat sich darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht gemäß den §§ 289b bis 289e und 289g oder der Konzernlagebericht gemäß den §§ 315b, 315c und 315e aufgestellt worden ist.
	(2) § 317 Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anwendbar.

35

36

37

38

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	(3) Bei der Durchführung einer Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts die Standards für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26a Absatz 3 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie 2006/43/EG angenommen worden sind.
	§ 324d
	Bestellung und Abberufung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts
	Auf die Bestellung und Abberufung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts ist § 318 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass § 318 Absatz 3 Satz 1 nur entsprechend anzuwenden ist, wenn dies aus einem in der Person des gewählten Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere, wenn
	1. ein Ausschlussgrund nach § 319 Absatz 2 bis 5 oder nach § 319b besteht oder
	2. ein Verstoß gegen § 43b der Wirtschaftsprüferordnung vorliegt.
	§ 324e
	Auswahl der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts und Ausschlussgründe
	(1) Auf die Auswahl der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts und Ausschlussgründe ist § 319 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich aus dem Auszug aus dem Berufsregister ergeben muss, dass die Eintragung nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g der Wirtschaftsprüferordnung oder die Eintragung einer Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 38 Nummer 2 Buchstabe e der Wirtschaftsprüferordnung vorgenommen worden ist.

39

40

41

42

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	(2) Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts kann auch der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses sein.
	§ 324f
	Netzwerk
	§ 319b ist entsprechend anzuwenden.
	§ 324g
	Vorlagepflicht; Auskunftsrechte
	§ 320 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 und 5 über Vorlagepflichten und Auskunftsrechte ist entsprechend anzuwenden.
	§ 324h
	Bericht über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts
	(1) Der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts zu berichten. Der Bericht ist schriftlich und mit der gebotenen Klarheit abzufassen.
	(2) Im Bericht über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts ist festzustellen, ob der Nachhaltigkeitsbericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Es ist darzustellen, ob die gesetzlichen Vertreter die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht haben.

43

44

45

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	(3) In einem besonderen Abschnitt des Berichts über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts sind Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts zu erläutern. Dabei ist auch auf die angewandten Standards für den Nachhaltigkeitsbericht und Prüfungsgrundsätze einzugehen.
	(4) § 321 Absatz 4a und 5 ist entsprechend anzuwenden.
	§ 324i
	Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht
	(1) Ist der Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht oder der Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, so hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts das Ergebnis der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts oder des Konzernnachhaltigkeitsberichts schriftlich in einem Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht oder über den Konzernnachhaltigkeitsbericht zusammenzufassen. Der Prüfungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Standards für den Nachhaltigkeitsbericht und Prüfungsgrundsätze anzugeben; er hat ferner eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten. In einem einleitenden Abschnitt ist zumindest der Gegenstand der Prüfung zu beschreiben und sind die angewandten Standards für den Nachhaltigkeitsbericht anzugeben.
	(2) Bei der Erstellung des Prüfungsvermerks hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts die Prüfungsstandards anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26a Absatz 3 der Richtlinie 2006/43/EG angenommen worden sind.

46

47

48

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	(3) Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses muss zweifelsfrei ergeben, ob
	1. ein uneingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt wird,
	2. ein eingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt wird,
	3. der Prüfungsvermerk aufgrund von Einwendungen versagt wird oder
	4. der Prüfungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben.
	Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses soll allgemein verständlich und problemorientiert erfolgen.
	(4) In einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk (Absatz 3 Satz 1 Nummer 1) hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zu erklären, dass die von ihm durchgeführte Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und dass der von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellte Nachhaltigkeitsbericht oder Konzernnachhaltigkeitsbericht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts nach seiner Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts kann zusätzlich einen Hinweis auf Umstände aufnehmen, auf die er in besonderer Weise aufmerksam macht, ohne den Prüfungsvermerk einzuschränken.
	(5) Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts seine Erklärung nach Absatz 4 Satz 1 einzuschränken (Absatz 3 Satz 1 Nummer 2) oder zu versagen (Absatz 3 Satz 1 Nummer 3). Die Versagung ist in den Prüfungsvermerk aufzunehmen. Die Einschränkung oder Versagung ist zu begründen; Absatz 4 Satz 2 ist anzuwenden.

49 50 51 52 53 54

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	(6) Der Prüfungsvermerk ist auch dann zu versagen, wenn der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhalts nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben (Absatz 3 Satz 1 Nummer 4). Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
	(7) § 322 Absatz 6a und 7 ist entsprechend anzuwenden.
	§ 324j
	Verantwortlichkeit des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts
	§ 323 ist entsprechend anzuwenden.
	§ 324k
	Bericht durch eine akkreditierte unabhängige dritte Partei 55
	In Gesellschaften im Sinne des § 289b Absatz 1 oder § 315b Absatz 1, die kein Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 Nummer 1 sind, ist auf Antrag von Gesellschaftern, deren Anteile bei Antragstellung zusammen den zwanzigsten Teil der Stimmrechte oder des gezeichneten Kapitals erreichen, in der Versammlung der Gesellschafter darüber zu beschließen, ob durch eine akkreditierte dritte Partei, die weder Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts ist noch dem Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts oder seinem Netzwerk angehört, ein zusätzlicher Bericht über bestimmte Bestandteile des Nachhaltigkeitsberichts auszuarbeiten und allen Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen ist. § 126 des Aktiengesetzes und § 50 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bleiben unberührt. 56

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	§ 324l
	Prüfung durch eine akkreditierte unabhängige dritte Partei
	Ist die Kapitalgesellschaft nach dem Unionsrecht verpflichtet, einzelne Angaben, die gemäß den §§ 289b bis 289f im Nachhaltigkeitsbericht oder gemäß den §§ 315b und 315c im Konzernnachhaltigkeitsbericht zu machen sind, auch durch eine akkreditierte unabhängige dritte Partei überprüfen zu lassen, so ist der Prüfungsbericht der akkreditierten unabhängigen dritten Partei als Anlage zum Lagebericht oder zum Konzernlagebericht zu nehmen, falls der Bericht nicht auf andere öffentlich zugängliche Weise bereitgestellt wird. 57
	§ 324m
	Prüfungsausschuss
	(1) Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a Satz 2) sind und keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes erfüllen muss, sind verpflichtet, einen Prüfungsausschuss nach Absatz 2 einzurichten, der sich insbesondere mit den in § 107 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes beschriebenen Aufgaben befasst. Dies gilt nicht für Kapitalgesellschaften im Sinne des Satzes 1, 58
	1. deren ausschließlicher Zweck in der Ausgabe von Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes besteht, die durch Vermögensgegenstände besichert sind;

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
(2a) Bei der Offenlegung nach Absatz 1 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 Nummer 4 kann bei großen Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 3) an die Stelle des Jahresabschlusses ein Einzelabschluss treten, der nach den in § *315e* Absatz 1 bezeichneten internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt worden ist. Ein Unternehmen, das von diesem Wahlrecht Gebrauch macht, hat die dort genannten Standards vollständig zu befolgen. Auf einen solchen Abschluss sind § 243 Abs. 2, die §§ 244, 245, 257, 264 Absatz 1a, *2 Satz 3,* § 285 Nr. 7, 8 Buchstabe b, Nr. 9 bis 11a, 14 bis 17, § 286 Absatz 1 und 3 anzuwenden. Die Verpflichtung, einen Lagebericht offenzulegen, bleibt unberührt; der Lagebericht nach § 289 muss in dem erforderlichen Umfang auch auf den Einzelabschluss nach Satz 1 Bezug nehmen. Die übrigen Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts und des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts gelten insoweit nicht. Kann wegen der Anwendung des § 286 Abs. 1 auf den Anhang die in Satz 2 genannte Voraussetzung nicht eingehalten werden, entfällt das Wahlrecht nach Satz 1.	(2a) Bei der Offenlegung nach Absatz 1 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 Nummer 4 kann bei großen Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 3) an die Stelle des Jahresabschlusses ein Einzelabschluss treten, der nach den in § **315g** Absatz 1 bezeichneten internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt worden ist. Ein Unternehmen, das von diesem Wahlrecht Gebrauch macht, hat die dort genannten Standards vollständig zu befolgen. Auf einen solchen Abschluss sind § 243 Abs. 2, die §§ 244, 245, 257, 264 Absatz 1a, § 285 Nr. 7, 8 Buchstabe b, Nr. 9 bis 11a, 14 bis 17, § 286 Absatz 1 und 3 anzuwenden. Die Verpflichtung, einen Lagebericht offenzulegen, bleibt unberührt; der Lagebericht nach § 289 muss in dem erforderlichen Umfang auch auf den Einzelabschluss nach Satz 1 Bezug nehmen. **§ 289h ist anzuwenden.** Die übrigen Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts und des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts gelten insoweit nicht. Kann wegen der Anwendung des § 286 Abs. 1 auf den Anhang die in Satz 2 genannte Voraussetzung nicht eingehalten werden, entfällt das Wahlrecht nach Satz 1.
(2b) Die befreiende Wirkung der Offenlegung des Einzelabschlusses nach Absatz 2a tritt ein, wenn	(2b) u n v e r ä n d e r t
1. statt des vom Abschlussprüfer zum Jahresabschluss erteilten Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über dessen Versagung der entsprechende Vermerk zum Abschluss nach Absatz 2a in die Offenlegung nach Absatz 1 einbezogen wird,	
2. der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und gegebenenfalls der Beschluss über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags in die Offenlegung nach Absatz 1 einbezogen werden und	

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
	Abschnitt 1… [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt
	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
	Artikel … [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]

59

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	(1) § 289 Absatz 3 und 3a, die §§ 289b bis 289e, 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, die §§ 289g, 289h Absatz 2 Satz 2, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 324m, § 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1 und 1a, § 333a, § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 1a, 2 Satz 4 und Absatz 2a, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1, 5 und 6, § 340k Absatz 1, 2, 2a, 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 1a, 2 Satz 4 und Absatz 2a, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1, 2a und 2b, § 341k Absatz 1 und 3, § 341m, § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 1a, 2 Satz 4 und Absatz 2a und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 31 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2023 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die 60
	1. groß sind im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 340a Absatz 2 Satz 6 oder § 341a Absatz 2 Satz 7 des Handelsgesetzbuchs, 61
	2. kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder den Vorschriften des Ersten oder Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs unterworfen sind, und 62
	3. im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen. 63

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	§ 289 Absatz 3, die §§ 289b bis 289e, 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5 und § 324, § 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1, § 333a, § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1 bis 1b, § 340k Absatz 1, 2, 2a, 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1 bis 1b, § 341k Absatz 1 und 3, § 341m, § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 31 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr.
	(1a) Als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts eines im Sinne des Absatz 1 berichtspflichtigen Unternehmens, der sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das vor dem 1. Januar 2025 beginnt, gilt, wenn der Prüfer des Jahresabschlusses vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] bestellt wurde und kein Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt worden ist, der Prüfer als bestellt, der für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellt worden ist, sofern der Prüfer vor dem 1. Januar 2024 für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen oder anerkannt wurde. Die Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung bleiben unberührt.

64

Auszug aus dem Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 22.03.2024 bezüglich der Änderungen im WiPro

03/2024

Quelle:https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Synopse/Synopse_CSRD-UmsG_RefE.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
Synopse	**Synopse**
Datum der Erstellung: **Mittwoch, 20. März 2024, 10:55:00**	**Datum der Erstellung:** **Mittwoch, 20. März 2024, 10:55:00**

- 452 -

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer	**Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer** 1
(Wirtschaftsprüferordnung - WiPrO) **vom: 24.07.1961 - Zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 19.6.2023 I Nr. 154**	**(Wirtschaftsprüferordnung - WiPrO)** **vom: 24.07.1961 - Zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 19.6.2023 I Nr. 154**
Inhaltsübersicht	**Inhaltsübersicht**
Erster Teil Allgemeine Vorschriften	Erster Teil unverändert
§ 1 Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften § 2 Inhalt der Tätigkeit § 3 Berufliche Niederlassung § 4 Wirtschaftsprüferkammer § 4a Verfahren über eine einheitliche Stelle § 4b Frist für den Erlass von Verwaltungsakten	unverändert
Zweiter Teil Voraussetzungen für die Berufsausübung Erster Abschnitt Zulassung *zur Prüfung*	Zweiter Teil Voraussetzungen für die Berufsausübung Erster Abschnitt Zulassung **zum Wirtschaftsprüferexamen**
§ 5 Prüfungsstelle; Rechtsschutz § 6 Verbindliche Auskunft § 7 Antrag auf Zulassung *zur Prüfung* § 8 *Voraussetzungen* für die Zulassung *(Vorbildung)* § 8a Anerkannte Hochschulausbildungsgänge; Verordnungsermächtigung § 9 *Voraussetzungen* für die Zulassung *(Prüfungstätigkeit)*; Verordnungsermächtigung §§ 10 und 11 (weggefallen)	§ 5 Prüfungsstelle; Rechtsschutz § 6 Verbindliche Auskunft § 7 Antrag auf Zulassung **zum Wirtschaftsprüferexamen** § 8 **Vorbildung als Voraussetzung** für die Zulassung § 8a Anerkannte Hochschulausbildungsgänge; Verordnungsermächtigung § 9 **Prüfungstätigkeit als Voraussetzung** für die Zulassung; Verordnungsermächtigung §§ 10 und 11 (weggefallen)
Zweiter Abschnitt Prüfung	Zweiter Abschnitt **Wirtschaftsprüferexamen und zusätzliche Prüfung**
§ 12 *Prüfungskommission und Gliederung der Prüfung* § 13 *Verkürzte Prüfung* für Steuerberater § 13a *Verkürzte Prüfung* für vereidigte Buchprüfer § 13b *Verkürzte Prüfung* nach Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen; Verordnungsermächtigung *§ 14 Verordnungsermächtigung zu Einzelheiten des Prüfungsverfahrens* *§ 14a Zulassungs- und Prüfungsgebühren*	§ 12 **Wirtschaftsprüferexamen** § 13 **Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen** für Steuerberater § 13a **Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen** für vereidigte Buchprüfer § 13b **Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen** nach Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen; Verordnungsermächtigung

Ende des Auszuges

Stand: 15.03.2024

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf	
	§ 13c	7
	Zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte	
	(1) Wer das Wirtschaftsprüferexamen ablegen und nach seiner Bestellung als Wirtschaftsprüfer gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen will, muss zusätzlich zum Wirtschaftsprüferexamen eine Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte vor der Prüfungskommission ablegen. Diese zusätzliche Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Durch die zusätzliche Prüfung müssen nachgewiesen werden:	3 8
	3. die notwendigen theoretischen Kenntnisse in den für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten maßgeblichen Sachgebieten nach § 24b Absatz 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung und	
	4. die Fähigkeit, die in Nummer 1 genannten Kenntnisse praktisch anzuwenden.	
	Die §§ 6, 7 und 12 Absatz 3 gelten entsprechend.	
	(2) Berufsangehörige, die das Wirtschaftsprüferexamen ohne die zusätzliche Prüfung nach Absatz 1 abgelegt haben, können diese gesondert vor der Prüfungskommission ablegen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.	4
	§ 13d	5
	Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte	6

Stand: 15.03.2024

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	(1) Berufsangehörige, die die zusätzliche Prüfung nach § 13c Absatz 1 bestanden und eine mindestens achtmonatige praktische Ausbildung nachgewiesen haben, während der sie an Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten teilgenommen oder an anderen nachhaltigkeitsbezogenen Dienstleistungen mitgewirkt haben, werden auf Antrag im Berufsregister nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte registriert. Die Ausbildung nach Satz 1 kann als Teil der praktischen Ausbildung nach § 9 Absatz 1 und 2 absolviert werden; § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.
	(2) Vor dem 1. Januar 2026 bestellte Berufsangehörige, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen wollen, werden auf Antrag im Berufsregister nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte registriert, wenn sie die Teilnahme an einer Fortbildung, durch die sie die notwendigen Kenntnisse über Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung erlangt haben, nachgewiesen haben. Die Fortbildung muss die in § 24b Absatz 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung genannten Inhalte umfassen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Berufsangehörige, die am 1. Januar 2024 das Prüfungsverfahren zum Wirtschaftsprüferexamen begonnen hatten und bis zum 1. Januar 2026 zum Wirtschaftsprüfer bestellt wurden.
§ 14	unverändert
Verordnungsermächtigung zu Einzelheiten des Prüfungsverfahrens	**unverändert**
Das Bundesministerium für Wirtschaft und *Energie* regelt durch Rechtsverordnung	Das Bundesministerium für Wirtschaft und **Klimaschutz** regelt **für alle Prüfungen nach diesem Abschnitt** durch Rechtsverordnung

7

8

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
(2) Eine erneute *Prüfung* ist nicht erforderlich. Die Wirtschaftsprüferkammer kann im Einzelfall anordnen, *daß* sich der Bewerber *der Prüfung* oder Teilen *derselben* zu unterziehen hat, wenn die pflichtgemäße Ausübung des Berufes sonst nicht gewährleistet erscheint. Für das Prüfungsverfahren gelten die §§ 7 und 12 sinngemäß.	(2) Eine erneute **Ablegung des Wirtschaftsprüferexamens** ist nicht erforderlich. Die Wirtschaftsprüferkammer kann im Einzelfall anordnen, **dass** sich der Bewerber **dem Wirtschaftsprüferexamen** oder Teilen **desselben** zu unterziehen hat, wenn die pflichtgemäße Ausübung des Berufes sonst nicht gewährleistet erscheint. Für das Prüfungsverfahren gelten die §§ 7 und 12 sinngemäß.
(3) Die Wiederbestellung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen für die Wiederbestellung unter sinngemäßer Anwendung des § 16 nicht vorliegen.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 32	u n v e r ä n d e r t
Bestätigungsvermerke	**Bestätigungsvermerke und Prüfungsvermerke**
Erteilen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke, so dürfen diese nur von Wirtschaftsprüfern unterzeichnet werden*;* sie *dürfen* auch von vereidigten Buchprüfern unterzeichnet werden, soweit *diese gesetzlich befugt sind, Bestätigungsvermerke zu erteilen*. Gleiches gilt für sonstige Erklärungen im Rahmen von Tätigkeiten, die den Berufsangehörigen gesetzlich vorbehalten sind.	Erteilen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke **zu Abschlüssen oder Prüfungsvermerke über Nachhaltigkeitsberichte**, so dürfen diese **Vermerke** nur von Wirtschaftsprüfern unterzeichnet werden**. Abweichend von Satz 1 dürfen** sie auch von vereidigten Buchprüfern unterzeichnet werden, soweit **dies nach § 319 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs zulässig ist**. Gleiches gilt für sonstige Erklärungen im Rahmen von Tätigkeiten, die den Berufsangehörigen gesetzlich vorbehalten sind.
§ 36a	u n v e r ä n d e r t
Untersuchungsgrundsatz; Mitwirkungspflicht; Datenübermittlung	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Wirtschaftsprüferkammer ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.	(1) u n v e r ä n d e r t

9

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
b) Tag der Bestellung und die Behörde, die die Bestellung vorgenommen hat,	b) u n v e r ä n d e r t
c) Datum der Begründung der beruflichen Niederlassung, deren Anschrift, in den Fällen des § 3 *Abs.* 1 Satz *1 Halbsatz 2* die inländische Zustellungsanschrift und, sofern der Berufsangehörige in ein Netzwerk eingebunden ist, Namen, Firmen und Anschriften der anderen Mitglieder des Netzwerks und der mit diesen durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung verbundenen Unternehmen oder ein Hinweis darauf, wo diese Angaben öffentlich zugänglich sind,	c) Datum der Begründung der beruflichen Niederlassung, deren Anschrift, in den Fällen des § 3 **Absatz** 1 Satz **3** die inländische Zustellungsanschrift und, sofern der Berufsangehörige in ein Netzwerk eingebunden ist, Namen, Firmen und Anschriften der anderen Mitglieder des Netzwerks und der mit diesen durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung verbundenen Unternehmen oder ein Hinweis darauf, wo diese Angaben öffentlich zugänglich sind,
d) Art der beruflichen Tätigkeit nach § 43a Absatz 1 unter Angabe der Praxis,	d) u n v e r ä n d e r t
e) Name, Vorname, Berufe oder Firma und die Anschriften der beruflichen Niederlassungen der Gesellschafter einer Personengesellschaft im Sinne des § 44b und Name oder Firma der Personengesellschaft; dies gilt entsprechend im Fall der Kundmachung einer Personengesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 44b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 nicht vorliegen,	e) u n v e r ä n d e r t
f) Firma, Anschrift, Internetadresse und Registernummer der Prüfungsgesellschaft, bei welcher die Berufsangehörigen angestellt oder in anderer Weise tätig sind oder der sie als Partner oder Partnerin angehören oder in ähnlicher Weise verbunden sind,	f) u n v e r ä n d e r t
g) *(weggefallen)*	g) **Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte,**
h) Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 57a Absatz 1 Satz 2,	h) u n v e r ä n d e r t

10

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
1. Berufsangehörige, wenn die Bestellung als Wirtschaftsprüfer erloschen oder unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen ist;	1. u n v e r ä n d e r t
2. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, wenn die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erloschen oder unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen ist;	2. u n v e r ä n d e r t
3. Zweigniederlassungen,	3. u n v e r ä n d e r t
a) wenn die Zweigniederlassung aufgehoben ist oder	a) u n v e r ä n d e r t
b) wenn die Zweigniederlassung nicht mehr von einem Berufsangehörigen verantwortlich geleitet wird und eine Ausnahmegenehmigung der Wirtschaftsprüferkammer nicht vorliegt;	b) u n v e r ä n d e r t
4. EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften gemäß § 131, wenn	4. u n v e r ä n d e r t
a) die Zulassung der Prüfungsgesellschaft in dem Herkunftsmitgliedstaat erloschen ist oder unanfechtbar zurückgenommen, widerrufen oder in sonstiger Weise aufgehoben wurde oder	a) u n v e r ä n d e r t
b) die Prüfungsgesellschaft in dem Herkunftsmitgliedstaat nicht mehr registriert ist.	b) u n v e r ä n d e r t

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
(2) Die Angaben nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h und Nummer 2 Buchstabe f sind zu löschen, wenn die Kommission für Qualitätskontrolle auf die Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer entschieden hat oder wenn die eingetragenen Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen verzichtet haben. Die Angaben nach § 38 Nummer 1 Buchstabe i und Nummer 2 Buchstabe g sind zu löschen, wenn die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Die Angaben nach § 38 Nummer 1 Buchstabe k und i sind zu löschen, wenn die Tätigkeits- oder Berufsverbote erloschen sind.	(2) Die Angaben nach § 38 Nummer 1 Buchstabe **g und die darauf bezogenen Angaben in § 38 Nummer 2 Buchstabe e sind zu löschen, wenn die Kommission für Qualitätskontrolle auf die Löschung der Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte entschieden hat oder wenn die eingetragenen Berufsangehörigen auf die Durchführung der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten verzichtet haben. Die Angaben nach § 38 Nummer 1 Buchstabe** h und Nummer 2 Buchstabe f sind zu löschen, wenn die Kommission für Qualitätskontrolle auf die Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer entschieden hat oder wenn die eingetragenen Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen verzichtet haben. Die Angaben nach § 38 Nummer 1 Buchstabe i und Nummer 2 Buchstabe g sind zu löschen, wenn die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Die Angaben nach § 38 Nummer 1 Buchstabe k und i sind zu löschen, wenn die Tätigkeits- oder Berufsverbote erloschen sind.
(3) Die Berufsangehörigen haben ihre Auftraggeber während eines laufenden Mandats unverzüglich über die Löschung der Eintragung im Berufsregister nach Absatz 2 Satz 1 zu informieren.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 43	u n v e r ä n d e r t
Allgemeine Berufspflichten	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Berufsangehörige haben ihren Beruf unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben. Sie haben sich insbesondere bei der Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten unparteiisch zu verhalten.	(1) u n v e r ä n d e r t

11

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
(2) Berufsangehörige haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs unvereinbar ist. Sie haben sich der besonderen Berufspflichten bewusst zu sein, die ihnen aus der Befugnis erwachsen, gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke zu erteilen. Sie haben sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf erfordert. Sie sind verpflichtet, sich fortzubilden.	(2) Berufsangehörige haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs unvereinbar ist. Sie haben sich der besonderen Berufspflichten bewusst zu sein, die ihnen aus der Befugnis erwachsen, gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke zu **Abschlüssen oder Prüfungsvermerke über Nachhaltigkeitsberichten** zu erteilen. Sie haben sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf erfordert. Sie sind verpflichtet, sich fortzubilden.
(3) Wer Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs *war oder wer als verantwortlicher Prüfungspartner im Sinne der Sätze 3 oder 4 bei der Abschlussprüfung eines solchen Unternehmens tätig war*, darf *dort* innerhalb von zwei Jahren nach der Beendigung der Prüfungstätigkeit keine wichtige Führungstätigkeit ausüben, nicht als Mitglied des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats tätig sein und sich nicht zur Übernahme einer der vorgenannten Tätigkeiten verpflichten. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Frist ein Jahr beträgt, entsprechend für	(3) Wer **als** Abschlussprüfer, **Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten, verantwortlicher Prüfungspartner im Sinne der Sätze 3 oder 5 oder verantwortlicher Nachhaltigkeitsprüfungspartner im Sinne der Sätze 4 oder 5 gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen oder gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten** eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs **durchgeführt hat**, darf **in diesem Unternehmen** innerhalb von zwei Jahren nach der Beendigung der Prüfungstätigkeit keine wichtige Führungstätigkeit ausüben, nicht als Mitglied des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats tätig sein und sich nicht zur Übernahme einer der vorgenannten Tätigkeiten verpflichten. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Frist ein Jahr beträgt, entsprechend für
1. Personen, die als Abschlussprüfer oder *verantwortliche Prüfungspartner gesetzliche* Abschlussprüfungen eines sonstigen Unternehmens durchgeführt haben,	1. Personen, die als Abschlussprüfer, **Prüfer eines Nachhaltigkeitsberichts, verantwortlicher Prüfungspartner** oder **verantwortlicher Nachhaltigkeitsprüfungspartner gesetzlich vorgeschriebene** Abschlussprüfungen **oder gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten** eines sonstigen Unternehmens durchgeführt haben,

12

13

14

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
2. Partner und Mitarbeiter des Abschlussprüfers, die zwar nicht selbst als Abschlussprüfer oder verantwortlicher *Prüfungspartner* tätig, aber unmittelbar am Prüfungsauftrag beteiligt waren und die als Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer zugelassen sind, und	2. Partner und Mitarbeiter des Abschlussprüfers **oder eines Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts**, die zwar nicht selbst als Abschlussprüfer, **Prüfer eines Nachhaltigkeitsberichts, verantwortlicher Prüfungspartner** oder verantwortlicher **Nachhaltigkeitsprüfungspartner** tätig, aber unmittelbar am Prüfungsauftrag beteiligt waren und die als Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer zugelassen sind, und
3. alle anderen Berufsangehörigen, vereidigten Buchprüfer oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer, deren Leistungen der Abschlussprüfer des Unternehmens in Anspruch nehmen oder kontrollieren kann und die unmittelbar am Prüfungsauftrag beteiligt waren.	3. alle anderen Berufsangehörigen, vereidigten Buchprüfer oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer, deren Leistungen der Abschlussprüfer **oder der Prüfer eines Nachhaltigkeitsberichts** des Unternehmens in Anspruch nehmen oder kontrollieren kann und die unmittelbar am Prüfungsauftrag beteiligt waren.
Verantwortlicher Prüfungspartner ist, wer den Bestätigungsvermerk nach § 322 des Handelsgesetzbuchs unterzeichnet oder als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung einer Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist. Als verantwortlicher Prüfungspartner gilt auf Konzernebene auch, wer als Wirtschaftsprüfer auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen als für die Durchführung von deren Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist.	Verantwortlicher Prüfungspartner ist, wer den Bestätigungsvermerk nach § 322 des Handelsgesetzbuchs unterzeichnet oder als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung einer Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist. **Verantwortlicher Nachhaltigkeitsprüfungspartner ist, wer den Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht unterzeichnet oder als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung einer Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist.** Als verantwortlicher Prüfungspartner **oder als verantwortlicher Nachhaltigkeitsprüfungspartner** gilt auf Konzernebene auch, wer als Wirtschaftsprüfer auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen als für die Durchführung von deren Abschlussprüfung **oder Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts** vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist. **Der für die Durchführung der Abschlussprüfung verantwortliche Prüfungspartner kann zugleich verantwortlicher Nachhaltigkeitsprüfungspartner sein.**
(4) Berufsangehörige haben während der gesamten Prüfung eine kritische Grundhaltung zu wahren. Dazu gehört es,	(4) u n v e r ä n d e r t

15

Auszug unterbrochen

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
Auf Antrag kann die Wirtschaftsprüferkammer Berufsangehörigen genehmigen, eine Tätigkeit nach Satz 1 auszuüben, wenn diese einer der Tätigkeiten nach Absatz 1 oder 2 vergleichbar ist und durch die Tätigkeit das Vertrauen in die Einhaltung der Berufspflichten nicht gefährdet werden kann. Auf Antrag kann die Wirtschaftsprüferkammer die Eingehung eines außerberuflichen Anstellungsverhältnisses vorübergehend genehmigen, wenn es der Übernahme einer Notgeschäftsführung oder der Sanierung einer gewerblichen Gesellschaft dient.	u n v e r ä n d e r t
	§ 43b
	Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen im Zusammenhang mit der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten
	(1) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a des Handelsgesetzbuchs die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten durchführen, sowie alle Mitglieder von Netzwerken, denen solche Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften angehören, dürfen in der Europäischen Union für das Unternehmen von öffentlichem Interesse, dessen Mutterunternehmen oder die von ihm beherrschten Unternehmen weder direkt noch indirekt die in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b, c und e bis k der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten verbotenen Nichtprüfungsleistungen erbringen, und zwar
	1. innerhalb des Zeitraums zwischen dem Beginn des Zeitraums, der Gegenstand der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts ist, und der Abgabe des Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht, und

16

17

18

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	2. in Bezug auf die in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Leistungen zudem innerhalb des Geschäftsjahrs, das dem in Nummer 1 genannten Zeitraum unmittelbar vorausgeht.
	(2) Die in Absatz 1 genannten Personen dürfen für die in Absatz 1 genannten Unternehmen andere Leistungen als die verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Absatz 1 erbringen, sofern der Prüfungsausschuss des Unternehmens seine Zustimmung erteilt hat. Der Prüfungsausschuss des Unternehmens darf seine Zustimmung erst nach einer ordnungsgemäßen Beurteilung der Gefährdungen für die Unabhängigkeit der Personen und der ergriffenen Schutzmaßnahmen erteilen.

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	(3) Wenn ein Mitglied eines Netzwerks im Sinne des Absatzes 1 Nichtprüfungsleistungen im Sinne des Absatzes 1 für ein Unternehmen erbringt, das seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat und von einem Unternehmen von öffentlichem Interesse beherrscht wird, dessen Nachhaltigkeitsberichte von einem dem Netzwerk angehörigen Wirtschaftsprüfer oder einer dem Netzwerk angehörenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden, so hat der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beurteilen, ob die Leistungserbringung durch das Mitglied des Netzwerks seine oder ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt. Wird die Unabhängigkeit beeinträchtigt, so hat der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schutzmaßnahmen zur Verringerung der Gefahren zu treffen, die durch die Leistungen des Mitglieds des Netzwerks entstehen. Im Fall des Satzes 1 dürfen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten des beherrschenden Unternehmens von öffentlichem Interesse nur dann fortsetzen, wenn sie begründen können, dass die Leistungserbringung durch das Mitglied des Netzwerks ihre fachliche Einschätzung und den Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht nicht beeinträchtigen.

Auszug unterbrochen

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 57a	unverändert
Qualitätskontrolle	**unverändert**
(1) Berufsangehörige in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchführen. Sie sind verpflichtet, dies bei der Wirtschaftsprüferkammer spätestens zwei Wochen nach Annahme eines Prüfungsauftrages anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Art und Umfang der Tätigkeit mitzuteilen. Wesentliche Änderungen von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit sind ebenfalls mitzuteilen.	(1) Berufsangehörige in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs **oder gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten** durchführen. Sie sind verpflichtet, dies bei der Wirtschaftsprüferkammer spätestens zwei Wochen nach Annahme eines Prüfungsauftrages anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Art und Umfang der Tätigkeit mitzuteilen. Wesentliche Änderungen von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit sind ebenfalls mitzuteilen.

19

20

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
(2) Die Qualitätskontrolle dient der Überwachung, ob die Regelungen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Berufssatzung insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden. Sie erstreckt sich auf Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs und auf betriebswirtschaftliche Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden. Sie umfasst auf der Grundlage einer angemessenen Überprüfung ausgewählter Prüfungsunterlagen eine Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach § 55b, insbesondere bezogen auf die Einhaltung der einschlägigen Berufsausübungsregelungen, die Unabhängigkeitsanforderungen, die Quantität und Qualität der eingesetzten Mittel und des Personals sowie die berechnete Vergütung. Die Qualitätskontrolle findet auf der Grundlage einer Risikoanalyse mindestens alle sechs Jahre statt. Haben zu Prüfende erstmals nach Absatz 1 Satz 2 angezeigt, gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchzuführen, hat die Qualitätskontrolle spätestens drei Jahre nach Beginn der ersten derartigen Prüfung stattzufinden. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Qualitätskontrolle und die Anordnung gegenüber den zu Prüfenden trifft die Kommission für Qualitätskontrolle.	(2) Die Qualitätskontrolle dient der Überwachung, ob die Regelungen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Berufssatzung insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden. Sie erstreckt sich auf Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs und auf betriebswirtschaftliche Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden; **werden auch Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchgeführt, erstreckt sich die Qualitätskontrolle auch auf diese**. Sie umfasst auf der Grundlage einer angemessenen Überprüfung ausgewählter Prüfungsunterlagen eine Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach § 55b, insbesondere bezogen auf die Einhaltung der einschlägigen Berufsausübungsregelungen, die Unabhängigkeitsanforderungen, die Quantität und Qualität der eingesetzten Mittel und des Personals sowie die berechnete Vergütung. Die Qualitätskontrolle findet auf der Grundlage einer Risikoanalyse mindestens alle sechs Jahre statt. Haben zu Prüfende erstmals nach Absatz 1 Satz 2 angezeigt, gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs **oder Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten** durchzuführen, hat die Qualitätskontrolle spätestens drei Jahre nach Beginn der ersten derartigen Prüfung stattzufinden. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Qualitätskontrolle und die Anordnung gegenüber den zu Prüfenden trifft die Kommission für Qualitätskontrolle.
(3) Die Qualitätskontrolle wird durch bei der Wirtschaftsprüferkammer registrierte Berufsangehörige in eigener Praxis oder durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Prüfer für Qualitätskontrolle) durchgeführt. Berufsangehörige sind auf Antrag zu registrieren, wenn	(3) Die Qualitätskontrolle wird durch bei der Wirtschaftsprüferkammer registrierte Berufsangehörige in eigener Praxis oder durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Prüfer für Qualitätskontrolle) durchgeführt. Berufsangehörige sind auf Antrag **als Prüfer für Qualitätskontrolle** zu registrieren, wenn
1. sie seit mindestens drei Jahren als Wirtschaftsprüfer bestellt und dabei im Bereich der *gesetzlichen* Abschlussprüfung tätig sind;	1. sie seit mindestens drei Jahren als Wirtschaftsprüfer bestellt und dabei im Bereich der **gesetzlich vorgeschriebenen** Abschlussprüfung tätig sind;

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
2. sie eine spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle absolviert haben und	2. u n v e r ä n d e r t
3. gegen sie in den letzten fünf Jahren keine berufsaufsichtliche Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 6 wegen der Verletzung einer Berufspflicht verhängt worden ist, die ihre Eignung als Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließt.	3. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
Die Registrierung setzt für Berufsangehörige in eigener Praxis voraus, dass sie nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h als gesetzlicher Abschlussprüfer eingetragen sind. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind auf Antrag zu registrieren, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs nach Satz 2 registriert ist, sie nach § 38 Nummer 2 Buchstabe f als gesetzliche Abschlussprüfer eingetragen sind und sie die Anforderungen nach Satz 2 Nummer 3 erfüllen. Wird einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Auftrag zur Durchführung einer Qualitätskontrolle erteilt, so müssen die für die Qualitätskontrolle verantwortlichen Berufsangehörigen entweder dem Personenkreis nach Satz 4 angehören oder Gesellschafter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und nach Satz 2 registriert sein. Sind als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte Berufsangehörige, welche die Voraussetzung von Satz 3 nicht erfüllen, in eigener Praxis und in sonstiger Weise tätig, dürfen sie keine Qualitätskontrolle in eigener Praxis durchführen.	Die Registrierung **als Prüfer für Qualitätskontrolle** setzt für Berufsangehörige in eigener Praxis voraus, dass sie nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h als gesetzlicher Abschlussprüfer eingetragen sind. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind auf Antrag **als Prüfer für Qualitätskontrolle** zu registrieren, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs nach Satz 2 registriert ist, sie nach § 38 Nummer 2 Buchstabe f als gesetzliche Abschlussprüfer eingetragen sind und sie die Anforderungen nach Satz 2 Nummer 3 erfüllen. Wird einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Auftrag zur Durchführung einer Qualitätskontrolle erteilt, so müssen die für die Qualitätskontrolle verantwortlichen Berufsangehörigen entweder dem Personenkreis nach Satz 4 angehören oder Gesellschafter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und nach Satz 2 registriert sein. **Prüfer für Qualitätskontrolle, die Qualitätskontrollen bei solchen Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchführen, die auch gesetzlich vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichte prüfen, müssen über Kenntnisse auf den Gebieten der Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung oder anderer nachhaltigkeitsbezogener Dienstleistungen verfügen.** ***[ab dem 01.01.2026]*** **Prüfer für Qualitätskontrolle, die Qualitätskontrollen bei solchen Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchführen, die auch gesetzlich vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichte prüfen, müssen über Kenntnisse und einschlägige Erfahrungen auf den Gebieten der Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung oder anderer nachhaltigkeitsbezogener Dienstleistungen verfügen. Satz 6 gilt für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entsprechend, wobei die für die Qualitätskontrolle verantwortlichen Berufsangehörigen die Anforderungen nach den Sätzen 5 und 6 erfüllen müssen.** Sind als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte Berufsangehörige, welche die Voraussetzung von Satz 3 nicht erfüllen, in eigener Praxis und in sonstiger Weise tätig, dürfen sie keine Qualitätskontrolle in eigener Praxis durchführen.

21

22

Ende des Auszuges

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
Prüfungsverordnung für Wirtschaftsprüfer nach §§ 14 und 131l der Wirtschaftsprüferordnung	**u n v e r ä n d e r t**
(Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung - WiPrPrüfV) vom: 20.07.2004 - Zuletzt geändert durch Art. 23 G v. 25.6.2021 I 2154	**u n v e r ä n d e r t**
Inhaltsübersicht	u n v e r ä n d e r t
Erster Teil Prüfungsverfahren nach § 14 der Wirtschaftsprüferordnung § 1 Antrag auf Zulassung *zur Prüfung* § 2 Prüfungskommission, Prüfungstermine § 3 Berufung der Mitglieder der Prüfungskommission § 4 Prüfungsgebiete § 4a (weggefallen) § 5 Gliederung *der Prüfung* § 6 *Verkürzte Prüfung* § 7 Schriftliche Prüfung § 8 Aufgabenkommission § 9 Widerspruchskommission § 10 Aufsichtsarbeiten § 11 Prüfungsnoten § 12 Bewertung der Aufsichtsarbeiten § 13 Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Ausschluss von der mündlichen Prüfung § 14 Vorberatung der Prüfungskommission § 15 Mündliche Prüfung § 16 Bewertung der mündlichen Prüfung § 17 Modulgesamtnote § 18 Prüfungsergebnis § 19 Ergänzungsprüfung § 20 Niederschrift der Prüfungskommission § 21 Rücktritt von *der Prüfung* § 22 Wiederholung einer Modulprüfung *und der Prüfung* § 23 Mitteilung des Prüfungsergebnisses § 24 Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße § 24a Einsicht in Prüfungsakten *Zweiter Teil* *Prüfungsverfahren nach § 131l der Wirtschaftsprüferordnung* *§ 25 Antrag auf Zulassung zur Prüfung* *§ 26 Prüfungskommission, Prüfungstermine* *§ 27 Prüfungsgebiete* *§ 28 Verkürzte Prüfung; Erlass von Prüfungsleistungen* *§ 29 Schriftliche Prüfung* *§ 30 Mündliche Prüfung* *§ 31 Prüfungsergebnis* *§ 32 Rücktritt von der Prüfung* *§ 33 Wiederholung der Prüfung* *§ 34 Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße* *§ 35 Einsicht in Prüfungsakten* *Dritter Teil* *Übergangsregelungen* *§ 36 Behandlung schwebender Verfahren* *§ 37 Verkürzte Prüfung nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung*	Erster Teil Prüfungsverfahren nach § 14 der Wirtschaftsprüferordnung § 1 Antrag auf Zulassung **zum Wirtschaftsprüferexamen** § 2 Prüfungskommission, Prüfungstermine § 3 Berufung der Mitglieder der Prüfungskommission § 4 Prüfungsgebiete **im Wirtschaftsprüferexamen** § 4a (weggefallen) § 5 Gliederung **des Wirtschaftsprüferexamens** § 6 **Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen** § 7 Schriftliche Prüfung § 8 Aufgabenkommission § 9 Widerspruchskommission § 10 Aufsichtsarbeiten § 11 Prüfungsnoten § 12 Bewertung der Aufsichtsarbeiten § 13 Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Ausschluss von der mündlichen Prüfung § 14 Vorberatung der Prüfungskommission § 15 Mündliche Prüfung § 16 Bewertung der mündlichen Prüfung § 17 Modulgesamtnote § 18 Prüfungsergebnis § 19 Ergänzungsprüfung § 20 Niederschrift der Prüfungskommission § 21 Rücktritt von **einer Modulprüfung oder vom Wirtschaftsprüferexamen** § 22 Wiederholung einer Modulprüfung **oder des Wirtschaftsprüferexamens** § 23 Mitteilung des Prüfungsergebnisses § 24 Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße § 24a Einsicht in Prüfungsakten

23

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

§ 24	unverändert
Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße	**unverändert**
(1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Ergebnis einer schriftlichen Arbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Prüfungskommission die Arbeit mit der Note 6,00 bewerten oder in schweren Fällen diese Person von der Modulprüfung oder *der gesamten Prüfung* ausschließen. Satz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung; die Entscheidung wird von den an der mündlichen Prüfung mitwirkenden Mitgliedern der Prüfungskommission getroffen.	(1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Ergebnis einer schriftlichen Arbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Prüfungskommission die Arbeit mit der Note 6,00 bewerten oder in schweren Fällen diese Person von der Modulprüfung oder **dem Wirtschaftsprüferexamen** ausschließen. Satz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung; die Entscheidung wird von den an der mündlichen Prüfung mitwirkenden Mitgliedern der Prüfungskommission getroffen.
(2) Eine zu prüfende Person kann auch bei sonstigen erheblichen Verstößen gegen die Ordnung von der *Prüfung* ausgeschlossen werden.	(2) Eine zu prüfende Person kann auch bei sonstigen erheblichen Verstößen gegen die Ordnung von der **Modulprüfung oder dem Wirtschaftsprüferexamen** ausgeschlossen werden.
(3) Im Falle des Ausschlusses gilt die *Prüfung* als nicht bestanden.	(3) Im Falle des Ausschlusses gilt die **Modulprüfung oder das Wirtschaftsprüferexamen** als nicht bestanden.
(4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, so kann die Prüfungskommission die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und aussprechen, dass die *Prüfung* nicht bestanden ist. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der *Prüfung* mehr als drei Jahre vergangen sind.	(4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, so kann die Prüfungskommission die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und aussprechen, dass die **Modulprüfung oder das Wirtschaftsprüferexamen** nicht bestanden ist. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der **Modulprüfung oder des Wirtschaftsprüferexamens** mehr als drei Jahre vergangen sind.
§ 24a	unverändert
Einsicht in Prüfungsakten	**unverändert**
Die geprüfte Person kann nach Bekanntgabe des Ergebnisses *der Prüfung* die Prüfungsakten persönlich einsehen.	Die geprüfte Person kann nach Bekanntgabe des Ergebnisses **einer Modulprüfung oder des Wirtschaftsprüferexamens** die Prüfungsakten persönlich einsehen.
	§ 24b

24

	Zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte	25
	(1) Die zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 13c Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung kann abgelegt werden	26
	1. im Rahmen des Wirtschaftsprüferexamens als freiwillige weitere Modulprüfung oder	27
	2. nach dem Bestehen des Wirtschaftsprüferexamens als gesonderte Prüfung.	28
	Zu der Prüfung nach Satz 1 Nummer 1 kann nur zugelassen werden, wer zum Wirtschaftsprüferexamen zugelassen ist. Zu der Prüfung nach Satz 1 Nummer 2 kann nur zugelassen werden, wer das Wirtschaftsprüferexamen bestanden hat. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach Satz 1 Nummer 2 ist an die Prüfungsstelle zu richten; dem Antrag ist ein tabellarischer Lebenslauf und der Nachweis des Bestehens des Wirtschaftsprüferexamens beizufügen.	29
	(2) Die zusätzliche Prüfung umfasst:	30
	1. rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte,	31
	2. Nachhaltigkeitsanalyse,	32
	3. Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten und	33
	4. rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten.	34

	(3) Die zusätzliche Prüfung besteht aus zwei Aufsichtsarbeiten sowie einer mündlichen Prüfung. Für jede Aufsichtsarbeit stehen vier Stunden zur Verfügung. Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Prüfungsabschnitten. Die Bestimmung der Prüfungsaufgaben für die Aufsichtsarbeiten und die Entscheidung über die bei den Aufsichtsarbeiten zugelassenen Hilfsmittel obliegt der Aufgabenkommission nach § 8.
	(4) § 1 Absatz 3, § 7 Absatz 1, 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 Satz 2, die §§ 10 bis 14, § 15 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und 5, § 16 Absatz 1 und 2, die §§ 17 und 18 Ab-satz 1, 2 und 4, die §§ 20, 21 und 22 Absatz 1 sowie die §§ 23 bis 24a gelten für die zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte entsprechend. § 5 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1, 4 und 5 gilt entsprechend, wenn die zusätzliche Prüfung als weitere Modulprüfung des Wirtschaftsprüferexamens abgelegt wird.
§ 25	**§ 24**
Antrag auf Zulassung zur *Prüfung*	**Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung**
(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist an die "Prüfungsstelle für das *Wirtschaftsprüfungsexamen* bei der Wirtschaftsprüferkammer" (Prüfungsstelle) zu richten.	(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung **als Wirtschaftsprüfer nach § 131g der Wirtschaftsprüferordnung** ist an die "Prüfungsstelle für das **Wirtschaftsprüferexamen** bei der Wirtschaftsprüferkammer" (Prüfungsstelle) zu richten.
(2) Dem Antrag auf Zulassung zur *Prüfung* sind beizufügen:	(2) Dem Antrag auf Zulassung zur **Eignungsprüfung** sind beizufügen:
1. ein tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält;	1. u n v e r ä n d e r t
2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde eines Staates gemäß § 131g Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung, durch die nachgewiesen wird, dass die zu prüfende Person Abschlussprüfer ist;	2. u n v e r ä n d e r t

3. *(weggefallen)*	3. **eine Erklärung, ob sich die Eignungsprüfung auch auf die für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten relevanten Kenntnisse erstrecken soll;**
4. eine Erklärung über das Wahlfach für die mündliche Prüfung;	4. u n v e r ä n d e r t
5. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle im Geltungsbereich dieser Verordnung bereits früher ein Antrag auf Zulassung zur *Prüfung* eingereicht wurde;	5. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle im Geltungsbereich dieser Verordnung bereits früher ein Antrag auf Zulassung zur **Eignungsprüfung** eingereicht wurde;
6. Unterlagen, aus denen sich die Staatsangehörigkeit ergibt;	6. u n v e r ä n d e r t
7. gegebenenfalls eine Erklärung, dass die *Prüfung* in verkürzter Form (§ 28 Abs. 1) abgelegt werden soll;	7. gegebenenfalls eine Erklärung, dass die **Eignungsprüfung** in verkürzter Form (§ 28 Abs. 1) abgelegt werden soll;
8. gegebenenfalls ein Antrag auf Erlass von Prüfungsleistungen nach § 28 Abs. 2 und 3.	8. u n v e r ä n d e r t
(3) Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie von der zu prüfenden Person stammen, in deutscher Sprache einzureichen; sonstige Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung durch einen hierzu ermächtigten Übersetzer oder durch eine hierzu ermächtigte Übersetzerin im Geltungsbereich dieser Verordnung vorzulegen, soweit sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind. Prüfungssprache ist Deutsch. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.	(3) u n v e r ä n d e r t

Ende des Auszuges

Abzinsungssätze 7-Jahresdurchschnitt

Quelle: Deutsche Bundesbank, https://www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmaerkte/zinssaetze-und-renditen/abzinsungszinssaetze-gemaess-253-abs-2-hgb-7-jahresdurchschnitt-650652

03/2024

DEUTSCHE BUNDESBANK
EUROSYSTEM

Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 7-Jahresdurchschnitt

Stand am Monatsende		% p.a. Zinssatz bei Restlaufzeiten von .... Jahr(en)									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2022	Sept.	0,34	0,43	0,50	0,59	0,67	0,76	0,85	0,94	1,03	1,11
	Okt.	0,37	0,46	0,53	0,62	0,70	0,79	0,88	0,97	1,05	1,13
	Nov.	0,40	0,48	0,56	0,64	0,72	0,81	0,90	0,98	1,07	1,15
	Dez.	0,43	0,52	0,59	0,67	0,75	0,84	0,92	1,01	1,09	1,17
2023	Jan.	0,46	0,55	0,62	0,70	0,78	0,86	0,95	1,03	1,11	1,19
	Febr.	0,50	0,60	0,66	0,74	0,82	0,90	0,98	1,06	1,14	1,22
	März	0,55	0,64	0,70	0,77	0,85	0,93	1,01	1,09	1,16	1,24
	Apr.	0,59	0,68	0,74	0,81	0,88	0,96	1,03	1,11	1,19	1,27
	Mai	0,64	0,72	0,77	0,84	0,91	0,99	1,07	1,14	1,22	1,29
	Juni	0,69	0,76	0,82	0,88	0,95	1,03	1,10	1,18	1,25	1,32
	Juli	0,74	0,81	0,86	0,93	0,99	1,06	1,14	1,21	1,28	1,35
	Aug.	0,79	0,86	0,91	0,97	1,03	1,10	1,17	1,25	1,32	1,39
	Sept.	0,84	0,91	0,95	1,01	1,08	1,15	1,21	1,29	1,36	1,43
	Okt.	0,89	0,95	1,00	1,05	1,12	1,19	1,25	1,32	1,39	1,46
	Nov.	0,94	1,00	1,03	1,09	1,15	1,22	1,28	1,35	1,42	1,49
	Dez.	0,99	1,03	1,07	1,12	1,18	1,25	1,31	1,38	1,45	1,51
2024	Jan.	1,03	1,07	1,10	1,15	1,21	1,27	1,34	1,40	1,47	1,53
	Febr.	1,08	1,11	1,14	1,19	1,24	1,31	1,37	1,43	1,50	1,56

Seite 1/5

©AUDfIT®
praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

DEUTSCHE BUNDESBANK EUROSYSTEM

Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 7-Jahresdurchschnitt

% p.a.

Stand am Monatsende		Zinssatz bei Restlaufzeiten von .... Jahren									
		11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
2022	Sept.	1,19	1,25	1,31	1,36	1,40	1,43	1,46	1,48	1,50	1,52
	Okt.	1,21	1,27	1,33	1,38	1,42	1,45	1,47	1,49	1,51	1,53
	Nov.	1,22	1,28	1,34	1,39	1,43	1,46	1,48	1,50	1,52	1,53
	Dez.	1,24	1,30	1,36	1,40	1,44	1,47	1,49	1,51	1,53	1,54
2023	Jan.	1,26	1,32	1,37	1,42	1,46	1,48	1,50	1,52	1,54	1,55
	Febr.	1,28	1,34	1,40	1,44	1,48	1,50	1,52	1,54	1,55	1,57
	März	1,31	1,37	1,42	1,46	1,50	1,52	1,54	1,56	1,57	1,59
	Apr.	1,33	1,39	1,44	1,48	1,52	1,54	1,56	1,58	1,59	1,60
	Mai	1,36	1,41	1,46	1,51	1,54	1,56	1,58	1,60	1,61	1,62
	Juni	1,39	1,44	1,49	1,53	1,57	1,59	1,60	1,62	1,63	1,64
	Juli	1,42	1,47	1,52	1,56	1,60	1,62	1,63	1,65	1,66	1,67
	Aug.	1,45	1,50	1,55	1,59	1,63	1,65	1,66	1,67	1,69	1,70
	Sept.	1,49	1,54	1,59	1,63	1,66	1,68	1,69	1,71	1,72	1,73
	Okt.	1,52	1,58	1,62	1,66	1,70	1,71	1,73	1,74	1,75	1,76
	Nov.	1,55	1,60	1,65	1,69	1,72	1,74	1,75	1,76	1,77	1,78
	Dez.	1,57	1,62	1,67	1,71	1,74	1,75	1,77	1,78	1,79	1,80
2024	Jan.	1,59	1,64	1,69	1,73	1,76	1,77	1,78	1,79	1,80	1,81
	Febr.	1,62	1,67	1,71	1,75	1,78	1,79	1,80	1,81	1,82	1,83

Seite 2/5

AUDfIT® praxis Fortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

AUDfIT®-Rechtsvorschrift 11/1

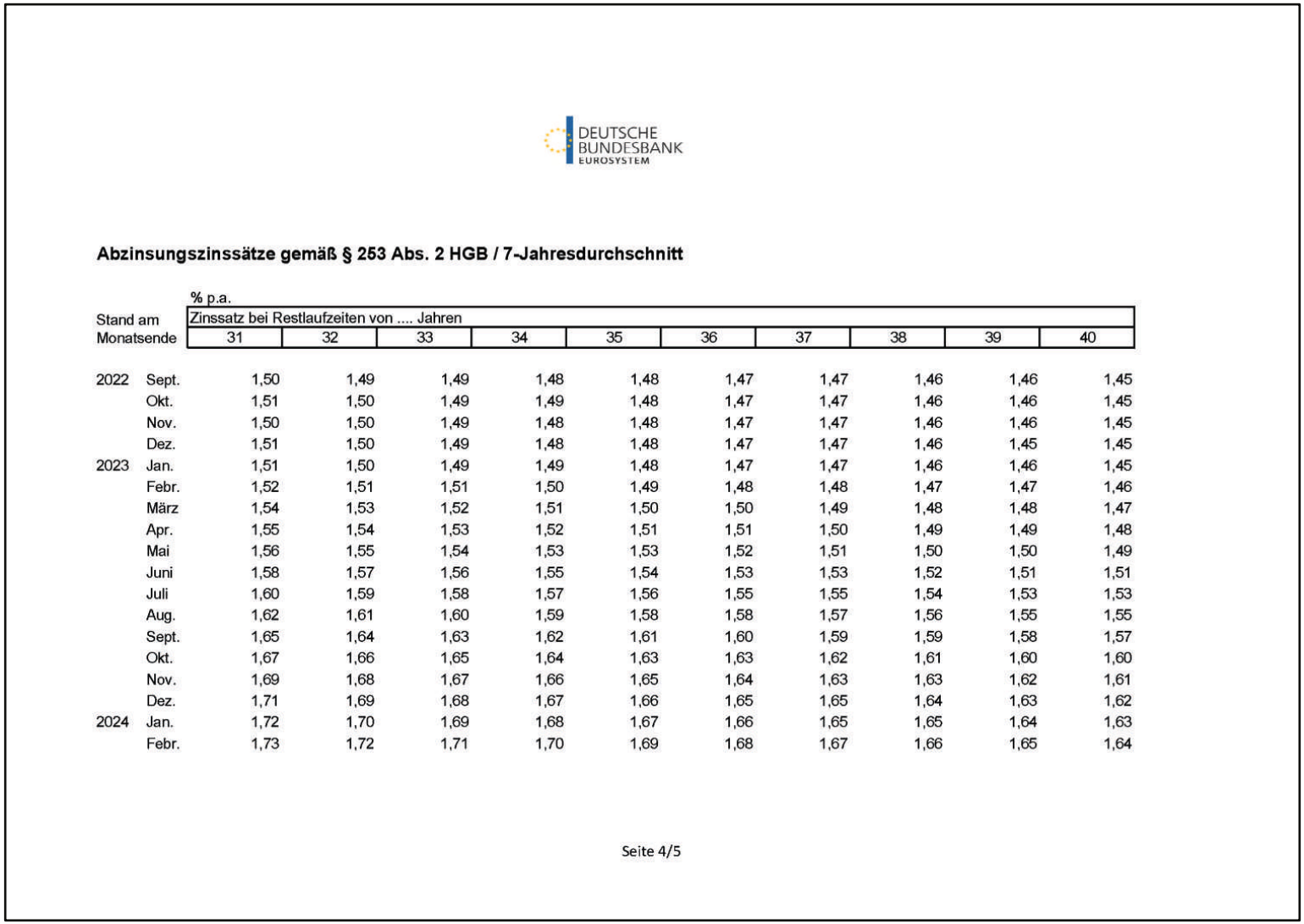
DEUTSCHE BUNDESBANK
EUROSYSTEM

Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 7-Jahresdurchschnitt

Stand am Monatsende		% p.a. Zinssatz bei Restlaufzeiten von .... Jahren									
		21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
2022	Sept.	1,52	1,52	1,52	1,53	1,53	1,52	1,52	1,52	1,51	1,51
	Okt.	1,53	1,53	1,53	1,54	1,54	1,53	1,53	1,52	1,52	1,51
	Nov.	1,53	1,54	1,54	1,54	1,54	1,53	1,53	1,52	1,52	1,51
	Dez.	1,54	1,54	1,54	1,54	1,54	1,54	1,53	1,53	1,52	1,51
2023	Jan.	1,55	1,55	1,55	1,55	1,55	1,54	1,54	1,53	1,53	1,52
	Febr.	1,57	1,57	1,57	1,57	1,57	1,56	1,55	1,54	1,54	1,53
	März	1,59	1,58	1,58	1,58	1,58	1,57	1,57	1,56	1,55	1,55
	Apr.	1,60	1,60	1,60	1,60	1,59	1,59	1,58	1,57	1,56	1,56
	Mai	1,62	1,62	1,61	1,61	1,61	1,60	1,59	1,58	1,58	1,57
	Juni	1,64	1,64	1,63	1,63	1,63	1,62	1,61	1,60	1,60	1,59
	Juli	1,67	1,66	1,66	1,66	1,65	1,64	1,63	1,63	1,62	1,61
	Aug.	1,69	1,69	1,68	1,68	1,68	1,67	1,66	1,65	1,64	1,63
	Sept.	1,72	1,72	1,71	1,71	1,71	1,70	1,69	1,68	1,67	1,66
	Okt.	1,75	1,75	1,74	1,74	1,74	1,72	1,71	1,70	1,70	1,69
	Nov.	1,77	1,77	1,76	1,76	1,75	1,74	1,73	1,72	1,71	1,70
	Dez.	1,79	1,78	1,78	1,77	1,77	1,76	1,75	1,74	1,73	1,72
2024	Jan.	1,80	1,80	1,79	1,79	1,78	1,77	1,76	1,75	1,74	1,73
	Febr.	1,82	1,82	1,81	1,80	1,80	1,79	1,77	1,76	1,75	1,74

Seite 3/5

©AUDfIT®
praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de



DEUTSCHE BUNDESBANK
EUROSYSTEM

Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 7-Jahresdurchschnitt

Stand am Monatsende		% p.a. Zinssatz bei Restlaufzeiten von .... Jahren									
		31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
2022	Sept.	1,50	1,49	1,49	1,48	1,48	1,47	1,47	1,46	1,46	1,45
	Okt.	1,51	1,50	1,49	1,49	1,48	1,47	1,47	1,46	1,46	1,45
	Nov.	1,50	1,50	1,49	1,48	1,48	1,47	1,47	1,46	1,46	1,45
	Dez.	1,51	1,50	1,49	1,48	1,48	1,47	1,47	1,46	1,45	1,45
2023	Jan.	1,51	1,50	1,49	1,49	1,48	1,47	1,47	1,46	1,46	1,45
	Febr.	1,52	1,51	1,51	1,50	1,49	1,48	1,48	1,47	1,47	1,46
	März	1,54	1,53	1,52	1,51	1,50	1,50	1,49	1,48	1,48	1,47
	Apr.	1,55	1,54	1,53	1,52	1,51	1,51	1,50	1,49	1,49	1,48
	Mai	1,56	1,55	1,54	1,53	1,53	1,52	1,51	1,50	1,50	1,49
	Juni	1,58	1,57	1,56	1,55	1,54	1,53	1,53	1,52	1,51	1,51
	Juli	1,60	1,59	1,58	1,57	1,56	1,55	1,55	1,54	1,53	1,53
	Aug.	1,62	1,61	1,60	1,59	1,58	1,58	1,57	1,56	1,55	1,55
	Sept.	1,65	1,64	1,63	1,62	1,61	1,60	1,59	1,59	1,58	1,57
	Okt.	1,67	1,66	1,65	1,64	1,63	1,63	1,62	1,61	1,60	1,60
	Nov.	1,69	1,68	1,67	1,66	1,65	1,64	1,63	1,63	1,62	1,61
	Dez.	1,71	1,69	1,68	1,67	1,66	1,65	1,65	1,64	1,63	1,62
2024	Jan.	1,72	1,70	1,69	1,68	1,67	1,66	1,65	1,65	1,64	1,63
	Febr.	1,73	1,72	1,71	1,70	1,69	1,68	1,67	1,66	1,65	1,64

Seite 4/5

AUDfIT®
praxisOrtbildungen
wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

DEUTSCHE BUNDESBANK
EUROSYSTEM

Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 7-Jahresdurchschnitt

Stand am Monatsende		% p.a. Zinssatz bei Restlaufzeiten von .... Jahren									
		41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
2022	Sept.	1,45	1,44	1,43	1,42	1,42	1,41	1,40	1,40	1,39	1,39
	Okt.	1,45	1,44	1,43	1,42	1,42	1,41	1,40	1,40	1,39	1,39
	Nov.	1,44	1,43	1,43	1,42	1,41	1,41	1,40	1,39	1,39	1,38
	Dez.	1,44	1,43	1,42	1,42	1,41	1,40	1,40	1,39	1,38	1,38
2023	Jan.	1,44	1,43	1,43	1,42	1,41	1,40	1,40	1,39	1,38	1,38
	Febr.	1,45	1,44	1,44	1,43	1,42	1,41	1,41	1,40	1,39	1,39
	März	1,46	1,45	1,45	1,44	1,43	1,42	1,42	1,41	1,40	1,40
	Apr.	1,47	1,46	1,45	1,45	1,44	1,43	1,42	1,42	1,41	1,40
	Mai	1,48	1,47	1,46	1,46	1,45	1,44	1,43	1,43	1,42	1,41
	Juni	1,50	1,49	1,48	1,47	1,46	1,45	1,45	1,44	1,43	1,43
	Juli	1,52	1,51	1,50	1,49	1,48	1,47	1,46	1,46	1,45	1,44
	Aug.	1,54	1,53	1,52	1,51	1,50	1,49	1,48	1,48	1,47	1,46
	Sept.	1,56	1,55	1,54	1,53	1,52	1,52	1,51	1,50	1,49	1,49
	Okt.	1,58	1,57	1,57	1,56	1,55	1,54	1,53	1,52	1,52	1,51
	Nov.	1,60	1,59	1,58	1,57	1,56	1,55	1,54	1,54	1,53	1,52
	Dez.	1,61	1,60	1,59	1,58	1,57	1,56	1,56	1,55	1,54	1,53
2024	Jan.	1,62	1,61	1,60	1,59	1,58	1,57	1,56	1,56	1,55	1,54
	Febr.	1,63	1,62	1,61	1,60	1,59	1,58	1,57	1,57	1,56	1,55

Seite 5/5

© AUDfIT®
praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

Abzinsungssätze 10-Jahresdurchschnitt

DEUTSCHE BUNDESBANK
EUROSYSTEM

Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 10-Jahresdurchschnitt

Stand am Monatsende		% p.a. Zinssatz bei Restlaufzeiten von .... Jahr(en)									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2022	Sept.	0,54	0,62	0,71	0,81	0,92	1,03	1,14	1,25	1,35	1,45
	Okt.	0,56	0,64	0,73	0,83	0,93	1,04	1,15	1,26	1,36	1,45
	Nov.	0,57	0,66	0,74	0,84	0,94	1,05	1,16	1,26	1,36	1,46
	Dez.	0,59	0,68	0,76	0,86	0,96	1,07	1,17	1,27	1,37	1,47
2023	Jan.	0,62	0,70	0,77	0,87	0,97	1,08	1,18	1,28	1,38	1,47
	Febr.	0,64	0,72	0,80	0,89	0,99	1,09	1,19	1,29	1,39	1,48
	März	0,66	0,74	0,82	0,91	1,00	1,11	1,20	1,30	1,40	1,49
	Apr.	0,69	0,76	0,84	0,92	1,02	1,12	1,22	1,31	1,41	1,50
	Mai	0,72	0,79	0,86	0,94	1,03	1,13	1,23	1,32	1,41	1,50
	Juni	0,74	0,81	0,88	0,96	1,05	1,14	1,24	1,33	1,42	1,51
	Juli	0,77	0,84	0,90	0,98	1,06	1,16	1,25	1,34	1,43	1,51
	Aug.	0,80	0,86	0,92	0,99	1,08	1,17	1,26	1,35	1,44	1,52
	Sept.	0,83	0,89	0,94	1,01	1,09	1,18	1,27	1,36	1,45	1,53
	Okt.	0,86	0,91	0,96	1,03	1,11	1,20	1,28	1,37	1,46	1,54
	Nov.	0,89	0,93	0,98	1,05	1,12	1,21	1,29	1,38	1,46	1,55
	Dez.	0,91	0,95	0,99	1,06	1,13	1,22	1,30	1,39	1,47	1,55
2024	Jan.	0,94	0,97	1,01	1,07	1,14	1,23	1,31	1,39	1,47	1,55
	Febr.	0,96	0,99	1,03	1,09	1,16	1,24	1,32	1,40	1,48	1,56

Seite 1/5

Quelle: Deutsche Bundesbank, https://www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmaerkte/zinssaetze-und-renditen/abzinsungszinssaetze-gemaess-253-abs-2-hgb-10-jahresdurchschnitt-650678

03/2024

DEUTSCHE BUNDESBANK EUROSYSTEM

Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 10-Jahresdurchschnitt

Stand am Monatsende		% p.a. Zinssatz bei Restlaufzeiten von .... Jahren									
		11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
2022	Sept.	1,53	1,61	1,67	1,73	1,78	1,81	1,84	1,86	1,88	1,90
	Okt.	1,54	1,61	1,68	1,73	1,78	1,81	1,84	1,86	1,88	1,90
	Nov.	1,54	1,61	1,68	1,73	1,78	1,81	1,84	1,86	1,88	1,90
	Dez.	1,55	1,62	1,68	1,74	1,78	1,81	1,84	1,86	1,88	1,90
2023	Jan.	1,55	1,62	1,69	1,74	1,78	1,81	1,84	1,86	1,88	1,90
	Febr.	1,56	1,63	1,69	1,74	1,79	1,82	1,84	1,86	1,88	1,90
	März	1,57	1,64	1,70	1,75	1,79	1,82	1,84	1,86	1,88	1,90
	Apr.	1,58	1,64	1,70	1,75	1,80	1,82	1,85	1,87	1,89	1,90
	Mai	1,58	1,65	1,71	1,76	1,80	1,83	1,85	1,87	1,89	1,90
	Juni	1,59	1,65	1,71	1,76	1,80	1,83	1,85	1,87	1,89	1,90
	Juli	1,59	1,66	1,71	1,76	1,81	1,83	1,85	1,87	1,89	1,90
	Aug.	1,60	1,66	1,72	1,77	1,81	1,83	1,85	1,87	1,89	1,90
	Sept.	1,61	1,67	1,72	1,77	1,81	1,84	1,86	1,88	1,89	1,91
	Okt.	1,62	1,68	1,73	1,78	1,82	1,84	1,86	1,88	1,90	1,91
	Nov.	1,62	1,68	1,74	1,78	1,82	1,85	1,87	1,88	1,90	1,91
	Dez.	1,62	1,68	1,74	1,78	1,82	1,84	1,86	1,88	1,90	1,91
2024	Jan.	1,62	1,68	1,74	1,78	1,82	1,84	1,86	1,88	1,89	1,91
	Febr.	1,63	1,69	1,74	1,79	1,82	1,85	1,86	1,88	1,89	1,91

Seite 2/5

DEUTSCHE BUNDESBANK
EUROSYSTEM

Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 10-Jahresdurchschnitt

% p.a.

Stand am Monatsende		Zinssatz bei Restlaufzeiten von .... Jahren									
		21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
2022	Sept.	1,91	1,91	1,92	1,92	1,93	1,92	1,92	1,92	1,92	1,91
	Okt.	1,91	1,91	1,92	1,92	1,92	1,92	1,92	1,91	1,91	1,91
	Nov.	1,91	1,91	1,91	1,92	1,92	1,91	1,91	1,91	1,90	1,90
	Dez.	1,91	1,91	1,91	1,91	1,92	1,91	1,91	1,90	1,90	1,90
2023	Jan.	1,90	1,91	1,91	1,91	1,91	1,91	1,90	1,90	1,90	1,89
	Febr.	1,90	1,91	1,91	1,91	1,91	1,91	1,90	1,90	1,89	1,89
	März	1,90	1,91	1,91	1,91	1,91	1,90	1,90	1,89	1,89	1,89
	Apr.	1,91	1,91	1,91	1,91	1,91	1,90	1,90	1,89	1,89	1,89
	Mai	1,91	1,91	1,91	1,91	1,91	1,90	1,90	1,89	1,89	1,88
	Juni	1,90	1,91	1,91	1,91	1,91	1,90	1,90	1,89	1,88	1,88
	Juli	1,90	1,90	1,91	1,91	1,91	1,90	1,89	1,89	1,88	1,88
	Aug.	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,89	1,89	1,88	1,87
	Sept.	1,91	1,91	1,91	1,91	1,91	1,90	1,89	1,89	1,88	1,88
	Okt.	1,91	1,91	1,91	1,91	1,91	1,90	1,90	1,89	1,88	1,88
	Nov.	1,91	1,91	1,91	1,91	1,91	1,90	1,90	1,89	1,88	1,88
	Dez.	1,91	1,91	1,91	1,91	1,91	1,90	1,89	1,88	1,88	1,87
2024	Jan.	1,91	1,91	1,90	1,90	1,90	1,89	1,89	1,88	1,87	1,87
	Febr.	1,91	1,91	1,90	1,90	1,90	1,89	1,89	1,88	1,87	1,86

Seite 3/5

AUDfIT®
praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

DEUTSCHE BUNDESBANK EUROSYSTEM

Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 10-Jahresdurchschnitt

% p.a.

Stand am Monatsende		Zinssatz bei Restlaufzeiten von .... Jahren									
		31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
2022	Sept.	1,91	1,91	1,90	1,90	1,90	1,89	1,89	1,89	1,89	1,88
	Okt.	1,91	1,90	1,90	1,89	1,89	1,89	1,88	1,88	1,88	1,88
	Nov.	1,90	1,89	1,89	1,88	1,88	1,88	1,87	1,87	1,87	1,87
	Dez.	1,89	1,89	1,88	1,88	1,87	1,87	1,87	1,86	1,86	1,86
2023	Jan.	1,89	1,88	1,88	1,87	1,87	1,86	1,86	1,86	1,85	1,85
	Febr.	1,88	1,88	1,87	1,87	1,86	1,86	1,85	1,85	1,85	1,84
	März	1,88	1,87	1,87	1,86	1,86	1,85	1,85	1,85	1,84	1,84
	Apr.	1,88	1,87	1,87	1,86	1,86	1,85	1,85	1,84	1,84	1,83
	Mai	1,88	1,87	1,86	1,86	1,85	1,85	1,84	1,84	1,83	1,83
	Juni	1,87	1,87	1,86	1,85	1,85	1,84	1,84	1,83	1,83	1,82
	Juli	1,87	1,86	1,86	1,85	1,84	1,84	1,83	1,83	1,82	1,82
	Aug.	1,87	1,86	1,85	1,85	1,84	1,83	1,83	1,82	1,82	1,81
	Sept.	1,87	1,86	1,85	1,85	1,84	1,83	1,83	1,82	1,82	1,81
	Okt.	1,87	1,86	1,85	1,85	1,84	1,83	1,83	1,82	1,82	1,81
	Nov.	1,87	1,86	1,85	1,85	1,84	1,83	1,83	1,82	1,82	1,81
	Dez.	1,86	1,85	1,85	1,84	1,83	1,83	1,82	1,81	1,81	1,80
2024	Jan.	1,86	1,85	1,84	1,84	1,83	1,82	1,82	1,81	1,80	1,80
	Febr.	1,86	1,85	1,84	1,83	1,82	1,82	1,81	1,81	1,80	1,79

Seite 4/5

DEUTSCHE BUNDESBANK
EUROSYSTEM

Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 10-Jahresdurchschnitt

Stand am Monatsende		% p.a. Zinssatz bei Restlaufzeiten von .... Jahren									
		41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
2022	Sept.	1,88	1,87	1,87	1,87	1,86	1,86	1,85	1,85	1,85	1,84
	Okt.	1,87	1,87	1,86	1,86	1,85	1,85	1,84	1,84	1,84	1,83
	Nov.	1,86	1,85	1,85	1,84	1,84	1,84	1,83	1,83	1,82	1,82
	Dez.	1,85	1,85	1,84	1,84	1,83	1,83	1,82	1,82	1,81	1,81
2023	Jan.	1,84	1,84	1,83	1,83	1,82	1,82	1,81	1,81	1,80	1,80
	Febr.	1,84	1,83	1,82	1,82	1,81	1,81	1,80	1,80	1,79	1,79
	März	1,83	1,82	1,82	1,81	1,81	1,80	1,80	1,79	1,79	1,78
	Apr.	1,83	1,82	1,81	1,81	1,80	1,80	1,79	1,79	1,78	1,78
	Mai	1,82	1,81	1,81	1,80	1,80	1,79	1,78	1,78	1,77	1,77
	Juni	1,82	1,81	1,80	1,79	1,79	1,78	1,78	1,77	1,77	1,76
	Juli	1,81	1,80	1,80	1,79	1,78	1,78	1,77	1,76	1,76	1,75
	Aug.	1,81	1,80	1,79	1,78	1,78	1,77	1,76	1,76	1,75	1,75
	Sept.	1,80	1,80	1,79	1,78	1,77	1,77	1,76	1,76	1,75	1,74
	Okt.	1,80	1,80	1,79	1,78	1,77	1,77	1,76	1,75	1,75	1,74
	Nov.	1,80	1,79	1,78	1,78	1,77	1,76	1,76	1,75	1,74	1,74
	Dez.	1,79	1,79	1,78	1,77	1,76	1,75	1,75	1,74	1,73	1,73
2024	Jan.	1,79	1,78	1,77	1,76	1,76	1,75	1,74	1,73	1,73	1,72
	Febr.	1,78	1,78	1,77	1,76	1,75	1,74	1,74	1,73	1,72	1,72

Seite 5/5

Der Weg zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

04/2024

§ 289b HGB-E: Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts **um einen Nachhaltigkeitsbericht**

§ 324b HGB-E: Pflicht zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durch einen

Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts

§ 324e HGB-E: Wirtschaftsprüfer/-gesellschaften, die einen Eintrag im Berufsregister haben:

§ 38 Nr. 1g WPO-E: **Einzel**-WP
Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

§ 38 Nr. 2e WPO-E: WP-**Gesellschaft** Im Register der WPG
Angabe der Registrierungen **als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte der im Namen der Gesellschaft tätigen WP**

Registrierung als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts notwendig (§ 13d WPO-E)

Noch nicht bestellt (zukünftiger Regelfall)

§ 13d **Abs. 1** WPO-E

Bestehen des WP-Examens (allgemeine Voraussetzung)
§ 13d **Abs. 2** WPO-E

Prüfung nach § 13c Abs. 1 **bestanden**

Zusatzmodul Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

Organisatorisch und zeitlich **im Rahmen des WP-Examens**

Nach dem Bestehen des WP-Examens als gesonderte Prüfung

Freiwillige Zusatzqualifikation (nicht Pflichtbestandteil des WP-Examens!)

Nachweis mindestens **achtmonatige** Ausbildung mit Teilnahme an

- Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten oder
- Mitwirkung an anderen nachhaltigkeitsbezogenen Dienstleistungen

bei einer der Stellen gem. § 9 Abs. 3 WPO

Ausbildung kann als Teil der praktischen Ausbildung nach § 9 Abs 1 und 2 absolviert werden (muss nicht zusätzlich erfolgen)

Zeitlich flexibel

! Nachweis **ist nicht Voraussetzung für die Prüfung** und kann auch **nachträglich** erbracht werden (Bis zum Antrag auf Registrierung)

Antrag auf Registrierung

Bestellt als WP vor 1.1.2024

§ 13d **Abs. 2** WPO-E

Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildung zur Erlangung von Kenntnissen über Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung

Allgemeine **Pflicht zur laufenden Fortbildung** gilt auch für die als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte eingetragenen WP

Muss für Fortbestand der Registrierung zukünftig bestimmtes Kontingent an nachhaltigkeitsbezogenen Fortbildungen nachgewiesen werden?

Noch offen

Beginn WP-Prüfungsverfahren (= Antrag auf Zulassung zum WP-Examen bei WPK eingegangen) bis zum 1.1.2024 und Bestellung bis zum 1.1.2026

§ 13d **Abs. 2** WPO-E

Fortbildung umfasst die **Inhalte nach § 24b WiPrüfPV**

1. Rechtliche Anforderungen und Standards für die **Aufstellung** der jährlichen und konsolidieren Nachhaltigkeitsberichte
2. **Nachhaltigkeitsanalyse**
3. **Due-Diligence-Prozesse** zur Nachhaltigkeitsaspekten und
4. Rechtliche Anforderungen und Standards für die **Prüfung** von Nachhaltigkeitsberichten

Antrag auf Registrierung

! **WPK hat bei Antragstellung** auf Registrierung **zu prüfen, ob die Fortbildung** im Hinblick auf

- Inhalt und
- Umfang

zur Vermittlung der notwendigen Kenntnisse **ausreichend und geeignet** erscheint

Gegenwärtig ungeklärt

nein

Falls WPK Fortbildung für nicht ausreichend und angemessen hält

Keine Registrierung im Berufsregister nach § 38 Nr. 1g als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

ja

Registrierung im Berufsregister nach § 38 Nr. 1g WPO-E als **Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte**

AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

Der Weg zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte